This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE

PHILOSOPHICAL LIBRARY

OF

PROFESSOR GEORGE S. MORRIS,

PROFESSOR IN THE UNIVERSITY,

1870–1889.

Presented to the University of Michigan.

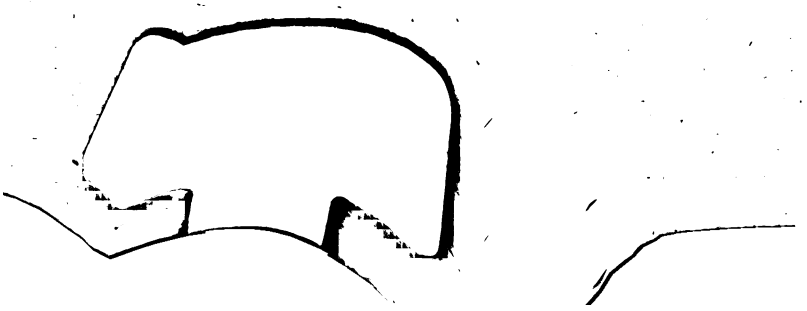

Morris Library.

BC
63
.E78
183

G. S. Morris

System

70079

der

Logik

von

Wilhelm Esser,

Doctor der Philosophie, ordentlichem Professor derselben in der philosophischen Fakultät, und zweitem Director des pädagogisch-philologischen Seminariums der Königl. Preuß. Akademie zu Münster.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Münster, 1830.

In der Theissingschen Buchhandlung.

1.25

Stein in 9.

Dem Herrn

Clemens August von Droste

der Philosophie und beider Rechte Doctor, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn, Beisitzer der Juristen-Fakultät daselbst, der hohen Schule zu Bonn jetzigem Rector

widmet

diese Schrift

aus

wahrer Hochachtung und alter Freundschaft

der Verfasser.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Nur Weniges ist es, welches ich dieser zweiten Auflage der Logik, für deren Besorgung ich erst in diesem Jahre Zeit gewinnen konnte, voranzuschicken habe. Sie ist von der ersten Auflage dieses Werkes, welche 1823 erschien, wie schon das Titelblatt andeutet, wesentlich verschieden, und im eigentlichen Sinne neugearbeitet. Durch die vielen Vorträge nähmlich, welche ich seither über diese Wissenschaft gehalten habe, bin ich zur Einsicht gelangt, daß ich früherhin Manches in die Logik aufgenommen hatte, welches nicht in sie gehört, wenn es auch zur Erläuterung und Begründung der logischen Lehren dienen mag; daß Mehreres zu weitläufig, Mehreres zu kurz, Mehreres gar nicht erläutert war; daß auf die Leichtigkeit der Uebersicht und auf die Bestimmtheit, mitunter Richtigkeit, im Ausdrucke und überhaupt auf die Anforderungen, welche an ein Werk, das zwischen einem Kompendium und einem ausführ-

lichen Systeme einen gewissen Mittelweg einschlagen will, nicht immer die gehörige Rücksicht genommen war. Es kam also zunächst darauf an, diese erkannten Fehler, da sie nun einmahl begangen waren, zu verbessern, und dieses zu thun, so wie überdies für eine Vervollkommnung der Wissenschaft Einiges mitzuwirken, war wenigstens meine redliche Absicht. Uebrigens ist meine Grundansicht der Logik, der Philosophie überhaupt und aller Wissenschaftlichkeit unverändert dieselbe geblieben. Die Arbeiten meiner Vorgänger auf diesem Gebiethe des Wissens habe ich fleißig zu benutzen gesucht, und es ist dieses auch da, wo ich abwich, mit der gebührenden Anerkennung des fremden Verdienstes geschehen. Jede Belehrung über Fehler und Mängel meiner Arbeit wird von mir mit demjenigen Danke aufgenommen werden, dessen aufrichtige Abstattung so leicht wird, wenn es nur um die Sache selbst und um die Wahrheit zu thun ist.

Münster, den 8. September 1830.

Esser.

Uebersicht des Inhalts.

Logik.

Einleitung.

Begriff und Zweck dieser Einleitung . . . . . §. 1.
I. Begriff der Logik . . . . . §. 2—7.
II. Quelle der Logik . . . . . §. 8.
III. Methode für die Abhandlung der Logik §. 9—11.
Eintheilung der Logik . . . . . §. 12—13.

Grundlage der Logik
oder
Aufsuchung der allgemeinen Denkgesetze.

Eintheilung unsers Denkens . . . . . §. 14.
I. Das analytische Denken.
1. Wenn es ein setzendes ist.
Grundsatz der Einerleiheit . . . . . §. 15.
Absolute und relative Einerleiheit . . . §. 16.
Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes . §. 17.
2. Wenn es ein aufhebendes ist.
Grundsatz des Widerspruchs . . . . . §. 18.
Absoluter und relativer Widerspruch . . §. 19.
Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes . §. 20.

Vereinigung beider Denkgesetze . . . . §. 21.
Grundsatz des ausgeschlossenen Dritten . . §. 22.
Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes §. 23. a.
Fortsetzung . . . . . §. 23. b.
Uebergang zum synthetischen Denken . . §. 24.
II. Das synthetische Denken.
Grundsatz des zureichenden Grundes . . §. 25.
Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes . §. 26.
Rückblick auf die gefundenen Denkgesetze . §. 27.
Rangordnung der gefundenen Denkgesetze.
1. In Absicht auf Abhängigkeit oder Unabhängigkeit . . . . . §. 28.
2. In Absicht auf frühere oder spätere Anwendung derselben . . . . . §. 29.
Einfluß dieser Gesetze auf unser Denken . §. 31.

Logik.

Erster Theil.

Analytik.

Bestimmung und Theilung des Gegenstandes . . . §. 31.
Erster Abschnitt. Die Lehre von den Begriffen.
Erklärung des Begriffes . . . . §. 32. a. b.
Eintheilung der Begriffe . . . . . §. 33.
A. Die Begriffe in objectiver oder materialer Rücksicht.
Inhalt und Umfang . . . . . §. 34.
1. Inhalt der Begriffe.
a. Wenn sie an und für sich betrachtet werden.
Einfache und zusammengesetzte . . . §. 35.
b. Wenn sie mit einander verglichen werden.
Einerleie und verschiedene . . . . §. 36.
Einstimmige und widerstreitende . . §. 37.

2. Umfang der Begriffe.
a. Wenn sie an und für sich betrachtet werden.
Allgemeine und besondere . . . . . §. 38.
b. Wenn sie miteinander verglichen werden.
Nebengeordnete und untergeordnete . . §. 39.
Getrennte und geschiedene . . . . . §. 40.
Höhere und niedere . . . . . §. 41.
Der höchste und niedrigste . . . . . §. 42.
Geschlechts- Gattungs- und Artbegriffe. §. 43.
Klassification der Begriffe . . . . . §. 44.
B. Die Begriffe in subjectiver oder formaler Rücksicht.
Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Begriffe . . . . . §. 45.
Klare und dunkle . . . . . §. 46.
Deutliche und undeutliche . . . . . §. 47.
Innere und äußere Deutlichkeit . . . . §. 48.
Directe und indirecte Begriffe . . . . §. 49.
Erfordernisse der Analogie . . . . . §. 50.
Grenzen der Analogie . . . . . §. 51.
Anhang. Ueber die Bezeichnung der Begriffe.
Begriffsbezeichnung überhaupt . . . . §. 52.
Begriffsbezeichnung durch Worte . . . §. 53.
Gesetze für die Bezeichnung der Begriffe durch Worte §. 54.
Schlußanmerkung . . . . . §. 55.
Zweiter Abschnitt. Die Lehre von den Urtheilen.
Erklärung des Urtheils . . . . . §. 56.
Eintheilung der Urtheile . . . . . §. 57.
A. Verschiedenheit der Urtheile.
1. In Ansehung der Materie.
Allgemeine, partikulare und besondere Urtheile. §. 58.
2. In Ansehung der Form.
Bejahende, verneinende, limitirende Urtheile. §. 59.
Allgemein-bejahende und verneinende, Partikular-bejahende und verneinende Urtheile. §. 60.

Kategorische, hypothetische und disjunctive Urtheile §. 61.
Nähere Bestimmung dieser Urtheilsformen. §. 62.
Logische Richtigkeit derselben . . . . . §. 63.
Problematische, assertorische, apodictische Urtheile §. 64.
Logische Richtigkeit derselben . . . . . §. 65.
Aufstellung aller Urtheilsformen . . . . §. 66.
B. Vergleichung der Urtheile.
Im Allgemeinen . . . . . §. 67.
Im Besondern.
1. In Ansehung des Subjectes . . . §. 68.
2. In Ansehung des Prädikates . . . §. 69.
3. In Ansehung der Verhältnißbestimmung §. 70.
C. Umkehrung der Urtheile.
Im Allgemeinen . . . . . §. 71.
Im Besondern.
1. Umkehrung der kategorischen Urtheile.
A. Konversion . . . . . §. 72.
B. Kontraposition . . . . . §. 73.
2. Umkehrung der hypothetischen Urtheile
A. Konversion . . . . . §. 74.
B. Kontraposition . . . . . §. 75.
3. Umkehrung der disjunctiven Urtheile
A. Konversion . . . . . §. 76.
B. Kontraposition . . . . . §. 77.
Anhang. Ueber die Bezeichnung der Urtheile.
Satz überhaupt . . . . . §. 78.
1. Verschiedenheit der Sätze in materialer Hinsicht . . . . . §. 79.
2. Verschiedenheit der Sätze in formaler Hinsicht §. 80.
Ueberblick der angegebenen Arten der Sätze §. 81.
Dritter Abschnitt. Die Lehre von den Schlüssen.
Erklärung des Schlusses . . . . . §. 82.
Erfordernisse des Schlusses . . . . . §. 83.
Höchster Grundsatz des Schließens . . . §. 84.
Eintheilung der Schlüsse . . . . . §. 85.

A. Innere und wesentliche Form der Schlüsse §. 86.
1. Der kategorische Schluß.
a. Begriff desselben . . . . . §. 87.
b. Grundsatz desselben . . . . . §. 88.
c. Einzelne Theile desselben . . . . §. 89.
2. Der hypothetische Schluß.
a. Begriff desselben . . . . . §. 90.
b. Grundsatz desselben . . . . . §. 91.
c. Einzelne Theile desselben . . . . §. 92.
3. Der disjunctive Schluß.
a. Begriff desselben . . . . . §. 93.
b. Grundsatz desselben . . . . . §. 94.
c. Einzelne Theile desselben . . . . §. 95.
Vereinigung der hypothetischen und disjunctiven Schlußform.
Dilemma . . . . . §. 96.
Umwandlung der Schlüsse . . . . §. 97.
1. Des kategorischen . . . . . §. 98.
2. Des hypothetischen . . . . . §. 99.
3. Des disjunctiven . . . . . §. 100.
B. Aeußere und zufällige Form der Schlüsse. §. 101.
1. Unvollständige Schlüsse . . . . §. 102.
2. Außerordentliche Schlüsse . . . §. 103.
Zusammengesetzte Schlüsse . . . . §. 104.
1. Das Epicherem . . . . . §. 105.
2. Der Sorites . . . . . §. 106.
a. Der kategorische Sorites. . . §. 107.
b. Der hypothetische Sorites . . §. 107.
c. Der disjunctive Sorites . . §. 108.
Anhang. Von den Fehlschlüssen.
Fehlschluß überhaupt . . . . . §. 109.
1. Der kategorische Fehlschluß . . §. 110.
2. Der hypothetische Fehlschluß . . §. 111.
3. Der disjunctive Fehlschluß . . . §. 112.

Zweiter Theil.

Synthetik.

Bestimmung und Theilung des Gegenstandes. . §. 113.

Erster Abschnitt. Allgemeine Synthetik.

Gedankenverbindung überhaupt . . . . . §. 114.
Aggregat — System — Wissenschaft . . . §. 115.
Möglichkeit der Wissenschaft . . . . . §. 116.

Erster Absatz. Ueber die Auffindung der Erkenntnisse.

Nothwendige Vorbereitungen . . . . . §. 117.
1. Begriff der Wissenschaft . . . §. 118.
2. Quelle der Wissenschaft . . . . §. 119.
3. Zuverlässigkeit der Quelle . . . §. 120.
4. Methode ihres Gebrauchs . . . §. 121.
Einleitung in die Wissenschaft . . . §. 122.
Aufgabe der Wissenschaft . . . . . §. 123.
Lösung der Aufgabe . . . . . §. 124.
Methode für die Abhandlung der Wissenschaft . . . . . §. 125.
Untersuchende Methode . . . . §. 126.
Dogmatisirende Methode . . . . §. 127.
Untersuchende Methode die einzig richtige §. 128.
Analysis und Synthesis. . . . . §. 129.

Zweiter Absatz. Ueber die Vervollkommnung der Erkenntnisse.

Mittel der Vervollkommnung . . . . . §. 130.
A. Die Erklärung.
1. Begriff und Arten derselben.
a. Nominal- und Realerklärung . §. 131.
b. Erklärung im weiteren, engern und engsten Sinn . . . . . §. 132.
2. Gesetze derselben . . . . . §. 133.
B. Die Eintheilung.
1. Begriff und Arten derselben.
Eintheilung überhaupt . . . . . §. 134.

Partition und Division.
a. Partition . . . . . §. 135.
b. Division . . . . . §. 136.
2. Gesetze der Eintheilung . . . . §. 137.
C. Die Beweisführung.
1. Begriff derselben . . . . . §. 138.
2. Arten derselben . . . . . §. 139.
A. In Ansehung der Materie.
Reine und empirische . . . . . §. 140.
B. In Ansehung der Form.
a. der äußern.
aa. Förmliche und nicht förmliche.
bb. Einfache und zusammengesetzte §. 141.
b. Der innern.
cc. Directe und indirecte . . . §. 142.
dd. Analytische und synthetische . §. 143.
3. Gesetze derselben . . . . . §. 144.
Zweiter Abschnitt. Besondere Synthetik.
Verschiedenheit der Erkenntnisse . . . . §. 145.
Erster Absatz. Ueber die empirischen Erkenntnisse.
Erklärung und Eintheilung der Erfahrung . §. 146.
A. Die eigene Erfahrung.
Die Beobachtung . . . . . §. 147.
1. Gegenstand der Beobachtung . . . §. 148.
2. Weise der Beobachtung . . . . . §. 149.
3. Wissenschaftliche Vollendung der Beobachtungen . . . . . §. 150.
a. Die Hypothese . . . . . §. 151.
b. Induction und Analogie . . . §. 152.
B. Die fremde Erfahrung.
Zeugniß.
Begriff und Arten desselben . . . . . §. 153.
Glaubwürdigkeit des Zeugnisses.
1. Im Allgemeinen. . . . . §. 154.
2. Im Besondern.

a. Wenn es ein unmittelbares ist . §. 155.
b. Wenn es ein mittelbares ist . . §. 156.
Beurtheilung des Zeugnisses.
Kritik und Hermeneutik . . . . . §. 157.
A. Grundsätze der Kritik.
Begriff und Eintheilung derselben . . . §. 158.
1. Kritik der Authentizität . . . . . §. 159.
a. Nach inneren Gründen . . . . §. 160.
b. Nach äußeren Gründen . . . §. 161.
c. Nach innern und äußern Gründen. §. 162.
2. Kritik der Integrität . . . . . §. 163.
a. Historische Emendation.
aa. Nach äußern Gründen . . . §. 164.
bb. Nach innern Gründen . . . §. 165.
b. Divinatorische Emendation.
Konjectural-Kritik . . . . . §. 166.
B. Grundsätze der Hermeneutik.
Begriff und Quellen derselben . . . . §. 167.
a. Die Worte . . . . . §. 168.
b. Der Kontext . . . . . §. 169.
c. Die Parallelstellen . . . . . §. 170.
Zweiter Absatz. Ueber die rationalen Erkenntnisse.
1. Begriff derselben . . . . . §. 171.
2. Eintheilung derselben . . . . . §. 172.

Anhang zur Synthetik.

Ueber die äußern Mittel zur Erwerbung und Vervollkommnung der Erkenntnisse.

Gedankenmittheilung und deren Arten . . §. 173.
1. Der Unterricht . . . . . §. 174.
2. Die Unterredung . . . . . §. 175.

System der Logik.

Logik.

Einleitung.

Begriff und Zweck dieser Einleitung.

§. 1.

Die Einleitung in eine Wissenschaft hat zum Zwecke, uns in die Wissenschaft selbst, welcher sie vorangeht, einzuführen oder w. d. i. uns darüber zu belehren, wie wir sie wissenschaftlich, d. i. den Anforderungen der Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit gemäß behandeln sollen. Dieser Zweck kann aber unmöglich erreicht werden, wenn es uns entweder an der gehörigen Bekanntschaft mit dem Gegenstande der wissenschaftlichen Untersuchung selbst, oder mit der Quelle, woraus die Wissenschaft geschöpft werden soll, oder mit der Methode, in welcher sie abgehandelt werden muß, fehlen sollte. Hieraus folgt, daß die Einleitung in eine Wissenschaft uns durch eine feste Bestimmung des Begriffes, der Quelle und der Methode der Wissenschaft in die Wissenschaft selbst einzuführen oder einzuleiten habe. Dann ergibt sich von selbst, daß es auch drei Stücke seien, worüber diese der Logik selbst vorangehende Einleitung in dieselbe uns Rechenschaft geben müsse. Sie muß uns

1. mit unserm wissenschaftlichen Gegenstande selbst, d. i. mit dem **Begriffe der Logik** bekannt machen; sie muß uns
2. die **Quelle** bestimmen, woraus die Logik geschöpft werden muß; endlich muß sie uns
3. die Art und Weise oder die **Methode** angeben, in welcher die Aufgabe der Logik gelöst werden muß.

Hiedurch ist der ganze Umfang der hier vorzulegenden **Einleitung in unsere Wissenschaft** hinlänglich kennbar gemacht.

I. Begriff der Logik.

§. 2.

Bei der Aufsuchung des Begriffes der Logik wenden wir uns am zweckmäßigsten zuerst an die **Etymologie des Wortes**. Und dann ist bekannt genug, daß das Wort selbst griechischen Ursprungs sei, dort λογική (nähmlich ἐπιστήμη) heiße und von dem Worte λόγος abstamme. Um also die Bedeutung des Wortes λογική mit Sicherheit zu entdecken, muß von der Bedeutung des Wortes λόγος ausgegangen werden. Wie vieldeutig und schwankend das Wort λόγος beim ersten Anblick nun auch sein mag: so ist doch wenigstens gewiß und allgemein anerkannt, daß das Wort λόγος ursprünglich alles **Sagen** und **Sprechen**, alles **Gesagte** und **Gesprochene**, fernerhin alles **in der Sprache sich äußernde richtige Denken** und endlich das **richtige (vernunftgemäße) Denken** selbst bedeute, somit das lateinische ratio und oratio unter sich befasse. Diesem zufolge hat es also die Logik entweder mit dem **Sprechen** oder mit dem **Denken** oder auch mit dem **Denken in seiner engsten Verbindung mit der sprachlichen Darstellung** zu thun, und das Wort Logik bezeichnet somit ursprünglich entweder

eine bloße Sprachwissenschaft oder eine bloße Denkwissenschaft oder eine Denkwissenschaft in der genauesten Verbindung mit der sprachlichen Darstellung, gleichsam eine Wissenschaft des wörtlichen Denkens. Für eine bloße Sprachwissenschaft kann aber die Logik schon aus dem ganz einfachen Grunde nicht gehalten werden, weil diejenigen Wissenschaften, deren einziger oder doch vorzüglichster Gegenstand die wörtliche Darstellung ist, in der Kunstsprache der Alten ganz andere Benennungen, und zwar die Benennungen der Grammatik und der Rhetorik, erhalten haben, und weil die Logik bei den alten Schriftstellern ausdrücklich neben der Grammatik und Rhetorik erwähnt wird, folglich auch einen von dem Inhalte jener Wissenschaften durchaus verschiedenen Inhalt gehabt haben muß. Für eine Wissenschaft des sprachlichen Denkens kann übrigens die Logik der Wortbedeutung nach noch sehr wohl gehalten werden. Allein wenn man bedenkt, daß die Offenbarung des Gedankens durch die Sprache für den Gedanken selbst an und für sich nicht durchaus nothwendig sei, daß hingegen die Sprache sich ganz und gar nach der Beschaffenheit des Gedankens richte und richten müsse, daß somit das Denken von der Sprache als dem bloßen, wenngleich höchst wichtigen, Symbol des Denkens unabhängig sei und weit höher stehe, als die Sprache: so ist nicht zu verkennen, daß die mit einer Denkwissenschaft verbundene Berücksichtigung des sprachlichen Ausdrucks in der Natur und dem Wesen einer solchen Denkwissenschaft selbst nicht gegründet liege, daß somit auch jene Berücksichtigung nur für ein zufälliges und äußeres, mithin für ein solches Merkmahl der Denkwissenschaft gehalten werden müsse, welches in den Begriff jener Denkwissenschaft nicht aufgenommen werden darf, sondern vielmehr ausdrücklich von ihm ausgeschlossen werden muß. Somit unterliegt es denn, jeder sonstigen Unbestimmtheit des Wortes Logik ungeachtet, wenigstens keinem Zweifel,

daß die Logik das Denken des Menschen zu ihrem Gegenstande habe.

§. 3.

Das erste Merkmahl also, welches wir an der Logik entdecken, ist das einer Lehre von dem menschlichen Denken. Um diesen noch höchst unbestimmten Begriff mehr zu verdeutlichen und fester zu bestimmen, muß gezeigt werden, worin die Natur des menschlichen Denkens bestehe und nach welchen Rücksichten dasselbe im Allgemeinen betrachtet werden könne. Die Antwort auf diese Frage nehmen wir aus den Resultaten der empirischen Psychologie. Unter Denken verstehen wir jedwede Bezeichnung eines Gegenstandes durch ein Merkmahl oder w. d. i. durch einen Begriff. Und an dieser Bezeichnung eines Gegenstandes durch ein Merkmahl oder w. d. i. an diesem Denken unterscheiden wir vermittelst der Abstraction und Reflexion zweierlei von einander: 1. das Object, welches gedacht wird (die Materie) und 2. die Art und Weise, in welcher es gedacht wird (die Form) unsers Denkens. Wenn wir z. B. denken, daß der vor uns stehende Tisch rund sei: so ist die Materie unsers Denkens der runde Tisch, die Form unsers Denkens aber, in welche die Materie gleichsam aufgenommen wird, ist ein Urtheil. Uebrigens ist von selbst klar, daß diese doppelte Seite an unserm Denken nur vermittelst einer wissenschaftlichen Unterscheidung und Trennung desjenigen bemerkt werde, was in der Wirklichkeit immer verbunden und unzertrennlich ist; denn so wie die Materie des Denkens immer in einer gewissen Form erscheint, so ist auch die Form des Denkens so lange ein Unding, bis sie bereits einen Gegenstand in sich aufgenommen hat. — Es fragt sich also hier ferner, ob sich die Logik entweder ausschließlich mit der Materie des Denkens oder ausschließlich mit der Form des Denkens oder mit der Materie

und der Form des Denkens zugleich zu befassen habe. Daß sich die Logik mit der Materie unsers Denkens, sei es ganz oder auch nur zum Theile, nicht befassen könne, daß sie sich folglich nur mit der Form desselben zu befassen habe, kann zwar auf historischem Wege, d. h. durch Berücksichtigung der bisherigen Behandlung der Logik nicht vollgültig erwiesen werden: was aber der historische Beweis hier nicht zu zeigen vermag, das erhebt die Natur der Sache selbst zur vollkommnen Gewißheit. Sollte es nähmlich der Logik gestattet werden, auf die Materie unsers Denkens oder auf besondere Gegenstände Rücksicht zu nehmen: so müßte sie doch entweder auf alle ohne Unterschied Rücksicht nehmen, oder auf einige nur. Das Erste könnte nur dann geschehen, wenn es der Logik gestattet werden dürfte, eine vollständige Abhandlung über alle gedenkbaren Gegenstände in sich aufzunehmen, oder w. d. i. wenn sie alle andern Wissenschaften in sich hineinziehen und somit als die einzige Wissenschaft, gleichsam als die Alleinwissenschaft, dastehen könnte: jeder sieht die Ungereimtheit dieser Folgerung und somit auch die Unmöglichkeit jener Annahme. Und zu dem Zweiten wäre die Logik doch nur dann befugt, wenn sich mit Gewißheit ausmachen ließe, warum sie denn nur auf diese und nicht auch auf andere besondere Gegenstände Rücksicht nehmen solle: aber offenbar ist auf diese Frage nur eine willkührliche, folglich gar keine, Antwort möglich, woraus denn ebenfalls die Unstatthaftigkeit jener Annahme von selbst folgt. Und auf Autorität dürfen wir uns hier um so weniger berufen wollen, als diese keineswegs eine einstimmige, sondern vielmehr eine sich durchaus widersprechende ist, so daß abermahls nur Willkühr darüber entscheiden könnte, welcher Autorität denn hier zu folgen sei. Die Logik hat es also nur mit der Form des menschlichen Denkens, d. i. mit dem Denken als solchem zu thun, ohne auf dasjenige, was gedacht

wird, d. i. auf die Materie des Denkens, eine Rücksicht nehmen zu können. Die Logik heißt deßwegen auch gar gewöhnlich eine formale Wissenschaft; freilich nicht in dem Sinne, als hätte die Logik nur eine Form und keinen Gegenstand: ist ja gerade die Form des menschlichen Denkens der Gegenstand der Logik, so daß die Benennung formale Wissenschaft eigentlich nur ein abgekürzter Ausdruck ist.

§. 4.

Das früher gefundene erste Merkmahl der Logik erhält somit dadurch eine nähere Bestimmung, daß die Lehre von dem menschlichen Denken auf eine Lehre von dem menschlichen Denken in bloß formaler Rücksicht ausdrücklich beschränkt wird. Das Denkgeschäft des Menschen in bloß formaler Rücksicht kann aber wieder aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden: entweder aus dem der bloßen Erfahrung, so daß die besondern Arten und Weisen unsers Denkens bloß historisch oder factisch vorgelegt werden; oder aus dem der Speculation, so daß vermittelst der Abstraction und Reflexion das durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmte Allgemeine und Nothwendige im menschlichen Denken aufgesucht und bestimmt wird. Die bloß empirische oder historische Betrachtung unsers Denkvermögens gehört nicht in die Logik, sondern sie gehört in das Gebiet der empirischen Psychologie, d. i. in diejenige Wissenschaft, welche es mit der Erforschung des menschlichen Seelenwesens insofern zu thun hat, als die Erkenntniß darüber aus der Quelle der bloßen Erfahrung entspringt. Die empirische oder historische Betrachtung des Denkvermögens geht nun freilich der speculativen Betrachtung desselben nothwendig voran; denn offenbar müssen wir unser Denken in factischer Rücksicht schon kennen, wenn eine Untersuchung über das Allgemeine und Nothwendige, was ihm zu Grunde liegt, ange-

12-13

stellt werden soll: und insofern unser Denken, als bloße Thatsache betrachtet, der Untersuchung über das Allgemeine und Nothwendige in demselben zu Grunde liegt, ist auch die empirische Psychologie eine durchaus unentbehrliche Grundlage der Logik. Nichts destoweniger bildet die Logik eine durchaus für sich bestehende und ganz in sich selbst abgeschlossene Wissenschaft. Wo nähmlich die auf bloßer Erfahrung beruhende Kenntniß unsers Denkens aufhört, und wo wir uns dann desselben durch Abstraction von allem durch Erfahrung gegebenen Zufälligen und Besondern und durch Reflexion auf das ihm zu Grunde liegende Allgemeine und Nothwendige bemächtigen: da, aber erst da, fängt die Logik an, und die empirische Psychologie hat auf diesem neuen Gebiete des Wissens kein Geschäft mehr, eben weil sie empirisch ist und es deßhalb nur mit der Erklärung bloßer Thatsachen zu thun hat. *) Es ist folglich eben so unstatthaft, die aus der Erfahrung hergenommenen Lehren über unser Denken der empirischen Psychologie zu entwenden und damit die Logik zu bereichern, als es fehlerhaft ist, der Logik alle Selbstständigkeit abzusprechen und sie für einen bloßen Zweig oder für eine abgerissene Lehre der empirischen Psychologie auszugeben.

§. 5.

Somit erscheint denn die Logik nun als eine Lehre von der allgemeinen und nothwendigen Form

*) Will man den Unterschied zwischen der empirischen Psychologie und der Logik ganz bestimmt angeben: so ist außer der Beachtung des ganz verschiedenen, dort weit größern, hier weit geringern, Umfanges beider Lehren auch noch zu bemerken, daß jene nie zur Würde einer strengen Wissenschaft erhoben werden könne, daß hingegen diese sogar dazu erhoben werden müsse; daß ferner jene nur Erfahrungen von unserm Denken, diese hingegen nur strenge Gesetze unsers Denkens aufstellen könne. Dieses wird durch das Folgende noch klärer werden.

des menschlichen Denkens. Diese Lehre kann aber im Allgemeinen von doppelter Art sein; entweder eine systematische, oder eine aphoristische: je nachdem sie entweder eine wissenschaftliche Auffindung und Aufstellung der allgemeinen und nothwendigen Form des menschlichen Denkens sich zum Ziele setzt; oder bloß auf eine gewisse Zusammenstellung verschiedener Erkenntnisse ausgeht, die wir uns in Ansehung der Art und Weise, wie gedacht werden soll, vor und nach erworben haben. Nun wird aber der Logik von dem allgemeinen Sprachgebrauche der Karakter der Wissenschaft zugelegt, unter welchem Worte wir uns hier nichts mehr, als einen Inbegriff von vollkommenen, d. i. auf Vollständigkeit, Einheit und Gründlichkeit berechneten, Erkenntnisse zu denken haben, und Niemand wird eine, wenn auch noch so gediegene, Zusammenstellung von abgerissenen Denklehren und Denkformen mit dem Namen Logik benennen. Es ist auch schon von selbst einleuchtend, daß der Logik als Wissenschaft der Vorzug vor jedweder andern Belehrung über unser Denkgeschäft unbedenklich zugestanden werden müsse, daß also auch die Logik schon aus diesem Grunde auf eine wissenschaftliche Behandlung ihres Gegenstandes gerechten Anspruch habe. Wobei übrigens nicht in Abrede zu stellen ist, daß man sich bloß durch Erfahrung, Uebung und Umgang eine solche Kunde der menschlichen Denkgesetze erwerben könne, die wenigstens gegen die gewöhnlichen Gefahren der Verirrung hinreichenden Schutz darbietet. Allein die Logik als Wissenschaft gibt uns einen, nicht als sicher angenommenen, sondern als sicher erwiesenen Leitfaden oder Kanon an, welchen wir bei unserm Denken nicht dunkel und verworren, sondern klar und deutlich vor uns haben können und vor uns haben sollen: einen Leitfaden, welchen, wie sowohl die Erfahrung als auch die Natur der Sache bezeugt, derjenige niemahls vor sich haben wird, welcher sich, gleichsam dem bloßen Instincte folgend,

nur eine abgerissene und unzusammenhängende Kunde von den Gesetzen des menschlichen Denkens erworben hat. Diesen Vorzug erkennt man sehr deutlich in schwierigen, übrigens nicht selten vorkommenden Fällen; am deutlichsten gibt er sich da zu erkennen, wo es darauf ankommt, in unsere Gedanken durchgreifende Ordnung, Einheit und Zusammenhang zu bringen, oder w. d. i. sie bis zur vollendeten Wissenschaft zu bearbeiten. Man hat daher der Logik bedeutend geschadet und ihre Aufgabe sehr verkannt, wenn man sie auf eine höchst unlogische Weise in eine natürliche und in eine künstliche eintheilte, und unter jener einen Inbegriff von Denkgesetzen verstand, die der Mensch ohne klares und deutliches Bewußtsein derselben gleichsam instinctartig befolgt; unter dieser aber einen Inbegriff von Denkvorschriften sich dachte, die als solche insgesammt klar und deutlich zum Bewußtsein gekommen sind. Wo also von Logik die Rede ist, da soll unter diesem Worte immerhin die Wissenschaft der Logik verstanden werden.

§. 6.

Der Begriff der Logik, den wir suchten, ist jetzt vollständig gefunden: sie ist, dem Gesagten zufolge, die Wissenschaft von der allgemeinen und nothwendigen Form des menschlichen Denkens. Soll diese Form eine nothwendige sein, so muß sie auch eine durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmte, mithin eine ursprüngliche sein, weil sie, falls sie von Außen stammte, nicht mehr eine nothwendige, sondern eine höchst zufällige sein würde; und soll diese Form eine allgemeine und nothwendige sein, so muß sie auch eine gesetzmäßige sein, weil unter Gesetz gerade dasjenige verstanden wird, was auf alle vorkommende Fälle ohne Unterschied paßt und wovon eine Abweichung immer und überall entweder unmöglich oder doch unerlaubt ist.

Wir können deßhalb die Logik auch so erklären: sie ist eine Wissenschaft von der ursprünglichen und gesetzmäßigen Form des menschlichen Denkens. Denselben Begriff der Logik können wir noch kürzer so geben: die Logik ist eine Wissenschaft von den Gesetzen des Denkens; wo dann aber unter dem Worte Gesetz jedwede allgemeine Regel, wodurch die Wirksamkeit gewisser (nothwendiger oder freier) Kräfte bestimmt ist, also hier jedwede allgemeine Regel, die der denkende Geist entweder schon von selbst befolgt oder die er doch befolgen soll, verstanden werden muß. Wird nähmlich die Logik schlechtweg für eine Wissenschaft von den Gesetzen des Denkens erklärt: so sind die früher angegebenen nähern Bestimmungen dieses Begriffes eigentlich überflüssig, weil sie sich bei scharfer Besichtigung der Sache von selbst ergeben. Es versteht sich nähmlich dann von selbst

1. daß jene Gesetze allgemeine und nothwendige seien. Denn eben dadurch wird einer Regel, welchen Gegenstand sie auch betreffen mag, der Kgrakter eines Gesetzes aufgedrückt, daß erkannt wird, sie finde immer ihre Anwendung und eine Abweichung von ihr sei nimmer gestattet: also dadurch, daß die Allgemeingültigkeit und die Nothwendigkeit dieser Regel erkannt wird;

2. daß diese Gesetze bloß die Form und nicht auch die Materie unsers Denkens betreffen. Sind nehmlich jene Gesetze wirkliche, d. i. allgemeine und nothwendige Gesetze des Denkens, im eigentlichsten Sinne des Wortes: so beziehen sich jene Gesetze keineswegs bloß auf einzelne oder besondere Gegenstände des Denkens, sondern auf alle ohne Unterschied. Sie können dann aber nur die Art und Weise (die Form) bestimmen, in welche der denkende Geist nach seiner ursprünglichen Einrichtung die besondern Gegenstände ohne Unterschied aufnimmt.

§. 7.

Daß auch der Sprachgebrauch die angegebene Erklärung der Logik vollkommen bestätige, ist allgemein bekannt und bedarf wohl keiner umständlichen Nachweisung. Die Alten indeß, insbesondere die Griechen, namentlich die so genannten Sophisten, gaben eine von der unsrigen in etwa verschiedene Erklärung der Logik, und nahmen sie sehr häufig für Dialektik, d. i. für eine Kunst richtig zu reden, die man auch wohl, der Art und Weise zufolge, in welcher die Griechen ihre Gedanken mitzutheilen pflegten, durch Disputirkunst erklärte. Doch steht diese Erklärung mit der unsrigen gar nicht im Widerspruch, und der etwaige Unterschied zwischen Logik und Dialektik ist leicht unter einen und denselben Gesichtspunkt gebracht. Denn die Kunst richtig zu reden, beruhet doch vorzüglich auf der Kunst richtig zu denken, und jene ist von dieser unzertrennlich. Nun war aber die Kunst des richtigen wörtlichen Ausdruckes den Alten, insbesondere den Griechen, die Hauptsache und die Kunst des richtigen Denkens bloß die unerläßliche Bedingung dazu: und so erhielt die zu bezeichnende Sache, wie es auch in andern Fällen oft geschehen ist, von dem ihren Namen, was man sich bei ihr als die Hauptsache dachte. Wirklich war auch die Dialektik den Alten gleichsam eine Kunst des wörtlichen Denkens, oder w. d. i. eine Kunst des Denkens in der unzertrennlichsten Verbindung mit der sprachlichen Darstellung, wie das auch in dem Worte λόγος schon liegt, wenn es die dem Sprechen zu Grunde liegende Kraft der Seele bezeichnet. Denn daß die Alten, wenn sie von Dialektik sprachen, unter diesem Worte nicht etwa eine Rhetorik verstanden wissen wollten, beweisen die Erwähnungen der Dialektik neben der Rhetorik und die Erklärung der Dialektik für die unerläßliche Grundlage der Rhetorik. In solchen Zusammenstellungen bezieht sich das Wort Dialektik auf den der Rede zu Grunde

liegenden Gedanken und auf die schlichte Mittheilung desselben; Rhetorik hingegen auf das äußere schöne Gewand, in welchem der Gedanke und die Rede hervortreten sollen. Aber nicht allein sprachliche, sondern auch noch sonstige historische Gründe streiten dagegen, daß das Wort Dialektik ein bloß gleichbedeutender Ausdruck für das Wort Rhetorik gewesen sei. Von Platon ist bekannt, daß er die Dialektik nur als Eigenthum des vollendeten Philosophen habe betrachtet wissen wollen; daß er sie aber als gleichbedeutend mit Rhetorik genommen und sie dem Philosophen in der Absicht zugedacht habe, als solle dieser ein vollendeter Redner sein, wäre auch dann noch unwahrscheinlich, wenn wir nicht mit der größten Gewißheit von Platon wüßten, in welchem üblen Lichte bei ihm die Rhetorik und Alles, was auf sie Bezug hat, gestanden habe. Will man annehmen, Platon habe nur den, zu seiner Zeit allerdings gar zu großen, Mißbrauch der Rhetorik tadeln, nicht aber auch den guten Gebrauch derselben verdammen und diesen etwa unter dem Worte Dialektik empfehlen wollen: so ist einmal gar nicht zu beweisen, daß dieses wirklich die Meinung Platons gewesen sei, und es wird dieser Beweis schon deßhalb um so weniger geführt werden können, als auch ein anderer vollgültiger Zeuge auf diesem Gebiete des Wissens, Aristoteles, Platons Schüler, sehr häufig die Worte Logik und Dialektik als vollkommen gleichbedeutend gebraucht. Logik und Dialektik waren also ursprünglich eines und dasselbe, und es stand zu erwarten, daß bei fernerem Fortschritte der Wissenschaft sich der Gedanke, als das Innere, von der sprachlichen Darstellung desselben, als dem Aeußern, immer mehr ablösen und nach und nach in seiner Reinheit darstellen würde. Allerdings gestaltete sich diese, anfangs ganz unschuldige Dialektik unter den Händen der Sophisten in eine Täuschungslehre um, deren Zweck es war, das Wahre falsch und das Falsche wahr zu machen, und

zur Erreichung dieses nichtswürdigen, bloß durch Eigennutz und Eigenliebe gesteckten, Zieles bedurfte es dann der möglichst größten Gewandtheit in dem wörtlichen Ausdrucke, so wie in der äußern Darstellung überhaupt. Auf eine solche Täuschungslehre, oder auf eine solche Kunst Andere durch verfängliches und spitzfindiges Gerede in Irrthum zu führen, paßte nun der schon vorhandene Name Dialektik allerdings sehr wohl. Dieses ändert aber in dem alten Begriffe der Dialektik nichts, sondern es zeigt höchstens, daß sich neben der Kunst der richtigen Gedankenmittheilung auch noch eine Kunst der falschen Gedankenmittheilung eingeschlichen habe, und daß beide eben gut mit dem Namen Dialektik belegt werden können, indem Dialektik überhaupt nur eine geschickte Gedankenmittheilung bedeutet, welcher eben so wohl ein schlechter, als auch ein guter Zweck unterliegen kann, übrigens nur ein guter Zweck unterliegen soll. *)

II. Quelle der Logik.

§. 8.

Was Quelle der Logik sei, muß sich entweder aus dem Begriffe der Logik von selbst herleiten lassen,

*) In der neuern Zeit nahm man die Dialektik gar gewöhnlich für eine Wissenschaft von der Entfernung des Scheines oder der Blendwerke, und betrachtete sie dann als einen der Logik untergeordneten Theil. Allein dieses widerstreitet dem ursprünglichen Begriffe der Dialektik ganz und gar. Denn im guten Sinne ist sie nichts anders, als die Logik überhaupt, wenn diese sich auch, die Zeitumstände berücksichtigend, zuweilen gegen sophistische Angriffe d. i. gegen Schein und Blendwerke zu schützen bemüht. Und im schlechten Sinne ist sie eine Wissenschaft von der Herbeiführung des Scheines oder von der Bedeckung der Blendwerke, also gerade das Gegentheil von dem, was die oben angegebene, aus dem Alterthume selbst entnommene, Erklärung der Dialektik besagt.

oder es muß doch nach dem Begriffe derselben einigermaßen beurtheilt werden können. Wir fanden nun §. 6. die Logik als eine Wissenschaft von der ursprünglichen und gesetzmäßigen Form des menschlichen Denkens. Hieraus ergibt sich ohne alle Umschweife, daß dasjenige Prinzip, welches die Logik schafft, kein anderes, als das Denkvermögen oder die Denkkraft sei. Unter Denken aber verstehen wir, wie auch schon §. 3. gesagt worden ist, diejenige Thätigkeit des menschlichen Geistes, wodurch irgend etwas durch einen Begriff vorgestellt wird, zu welcher Thätigkeit aber auch jedwede unmittelbare oder mittelbare Verbindung und Trennung zweier oder mehrerer Begriffe, wie das beim Urtheilen und Schließen der Fall ist, gehört. Von diesem die Logik schaffenden Prinzip, nähmlich von dem Denkvermögen, ist aber die Quelle der Logik noch verschieden; indem dasjenige, was etwas schafft, noch immerhin von dem verschieden ist, woraus seine Schöpfungen erkannt werden. Was nun das Denkvermögen als dem Gebiete der Logik anheimfallend schafft und schaffen kann, ist, wie aus dem Begriffe der Logik von selbst hervorgeht, nichts anders, als die Bestimmung der allgemeinen und nothwendigen Form unsers Denkens. Ob aber das Denkvermögen eine solche allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens bestimme und wie es dieselbe bestimme, können wir unmöglich anders erkennen, als so, daß wir diese Form selbst in uns finden oder w. d. i. daß wir uns dieser Form selbst als einer, durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmten, allgemeinen und nothwendigen Form unmittelbar bewußt werden. Das unmittelbare Bewußtsein der Sache in uns ist also die Quelle und zwar die einzige Quelle, aus welcher die Logik, d. i. die Bestimmung der gesetzmäßigen Form unsers Denkens, hergeleitet werden muß. Und diese Quelle muß, so wie die Quelle einer jeden Wissenschaft und einer jeden Erkenntniß,

dann und nur dann für zuverläßig gehalten werden, wenn dasjenige, was aus ihr hervorgeht, wahr ist, wenn wir also, für unsere Wissenschaft, berechtigt oder gar genöthigt sind, den Aussprüchen des unmittelbaren Bewußtseins der Sache in uns zu vertrauen. Die Entscheidung hierüber kann an dieser Stelle hier entweder als schon gegeben vorausgesetzt oder von einer andern, höher liegenden Wissenschaft, etwa einer Kritik des menschlichen Erkenntnißvermögens, erwartet werden.

III. Methode für die Abhandlung der Logik.

§. 9.

Die richtige und zwar die einzig richtige Methode, in welcher die Logik abgehandelt werden muß, werden wir dann erkannt haben, wenn wir wissen, wie die durch die Natur unsers Geistes allgemein und nothwendig bestimmte Form unsers Denkens in der Quelle der Logik aufgefunden und den Erfordernissen der Wissenschaftlichkeit gemäß dargestellt werden müsse. Ist dieses erreicht, so ist Alles erreicht, was zur Lösung der allgemeinen Aufgabe der Logik erforderlich ist. Die hier vorzulegende Methodenlehre für die richtige Behandlung der Logik erschöpft sich demnach vollständig in der Beantwortung dieser beiden Fragen:

1. wie muß die allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens aus der Quelle der Logik erkannt werden?
2. wie muß dieselbe den Anforderungen der Wissenschaftlichkeit gemäß dargestellt werden.

§. 10.

Ueber 1. Quelle der Logik ist das unmittelbare Bewußtsein der Sache in uns. Vergl. §. 9. Die

Frage also, in welcher Weise die allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens aus der Quelle der Logik erkannt werden müsse, ist einerlei mit der Frage, wie diese Form in dem unmittelbaren Bewußtsein der Sache in uns aufgefunden werden müsse. Das unmittelbare Bewußtsein der Sache in uns kann aber die allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens möglicher Weise in einer doppelten, übrigens gleich sichern Art zu erkennen geben. Entweder unbedingt d. i. durch bestimmte, für sich allein hervortretende Aussprüche über die Art und Weise, wie gedacht werden muß; oder bedingt, d. i. in Verbindung und gleichsam in Verschmelzung solcher Aussprüche mit einzelnen Denkacten. Haben wir nun auf unser Denken Acht, so finden wir sehr bald, daß das unmittelbare Bewußtsein der Sache in uns die allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens nicht unbedingt, gleichsam durch isolirte Aussprüche darüber, wie gedacht werden müsse, zu erkennen gebe: woraus dann schon von selbst folgt, daß das unserm Denken zu Grunde liegende Allgemeine und Nothwendige nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit besondern Denkacten zum Bewußtsein kommen könne. Hiedurch ist schon die einzig mögliche Weise, die allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens aus der Quelle der Logik herzuleiten, und somit auch die einzig richtige Methode, in welcher die Logik abgehandelt werden muß, erkannt und bestimmt. Wir müssen von einzelnen, der vorliegenden Untersuchung angemessenen, Denkacten ausgehen, und durch möglichst scharfe Beobachtung das Allgemeine und Nothwendige, welches diesen einzelnen Denkacten unterliegt, zu erkennen suchen. Wenn es nun früher immer hieß, daß die Logik das Denken des Menschen nur von seiner formalen Seite betrachte und auf nichts weniger, als auf den Inhalt des Denkens Rücksicht nehme, und wenn es hier als nothwendig befunden wird, für die Ausmittlung der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit unsers

Denkens von besondern Denkacten, also von solchen Denkacten, in denen ein besonderer Gegenstand vorkommt, auszugehen: so findet doch zwischen beiden Behauptungen, für deren Richtigkeit übrigens die angeführten Gründe bürgen müssen, keineswegs ein Widerspruch statt. Hieß die Logik früherhin immer eine Wissenschaft, welche es mit der bloßen Form des menschlichen Denkens zu thun hat: so sollte damit nur gesagt werden, daß die Logik von allen bestimmten oder besondern Gegenständen des Denkens insofern abstrahire, als ohne die Beachtung des Denkens gewisser Gegenstände die Ausmittlung der allgemeinen und nothwendigen Form unsers Denkens unmöglich ist: können wir ja offenbar nicht denken, ohne einen Gegenstand und zwar einen besondern Gegenstand zu denken. Und wie wenig uns hier der Vorwurf treffen könne, als nähmen wir in Widerspruch mit dem von uns früher aufgestellten Begriffe der Logik irgend eine Rücksicht auf besondere Gegenstände unsers Denkens, leuchtet noch insbesondere daraus ein, daß es uns ganz gleichviel gilt, welchen besondern, übrigens der vorliegenden Untersuchung angemessenen, Denkact wir zur Lösung unserer Aufgabe vornehmen, und daß es uns ebenfalls gleichviel gilt, ob der Gegenstand dieses Denkens ein wirklicher oder ein bloß möglicher sei; nur darf er nicht schon sofort als ein Unding erscheinen, weil dieses überhaupt nicht gedacht, folglich auch nicht nach Gesetzen bestimmt werden kann. Man würde also auch sehr unrecht verfahren, wenn man aus dem Gesagten folgern wollte, die Logik sei eine bloß empirische Wissenschaft und nicht eine Wissenschaft a priori; denn wenn wir auch in ihr von besondern Denkacten ausgehen und ausgehen müssen: so kann dieses nur als nothwendiges Mittel angesehen werden, um das Allgemeine und Nothwendige unsers Denkens, oder w. d. i. um dasjenige, was hinsichtlich der Form unsers Denkens a priori bestimmt ist, kennen zu lernen.

§. 11.

Ueber 2. Wie an einer andern Stelle der Logik ausführlich dargethan werden wird, gehören zur wahren und vollendeten Wissenschaftlichkeit drei Stücke: Vollständigkeit, Ordnung und Gründlichkeit. Vollständigkeit besteht darin, daß nichts fehlt, selbst das anscheinlich Unwichtigste nicht, welches zur Wissenschaft gehört; Ordnung darin, daß jeder, auch noch so geringe Theil der Wissenschaft an seinem gehörigen Ort steht; Gründlichkeit darin, daß nichts angenommen und nichts verworfen wird ohne strenge Nöthigung zur Annahme oder zur Verwerfung. Um nun dem Erfordernisse der Vollständigkeit Genüge zu leisten, müssen wir die allgemeine Aufgabe der Logik bestimmt vor uns bringen, sie nach allen ihren möglichen Rücksichten betrachten, jede mögliche Rücksicht besonders aufstellen, und diese Analyse so lange fortführen, bis wir gewiß geworden sind, alle möglichen, hier zu nehmenden, Rücksichten gefunden und keine derselben übergangen zu haben. Wenn dem Erfordernisse der Vollständigkeit auf die angegebene Weise Genüge geleistet ist, wird sich auch die Ordnung von selbst einstellen; denn dann kann die Ordnung, und zwar die möglichst strenge, aber auch die einzig wahre Ordnung doch wohl nicht vermißt werden, wenn jeder, selbst der geringste Theil der Wissenschaft nicht nur an der Stelle steht, an welcher er allenfalls stehen kann, sondern wenn er den Platz einnimmt, den er nach dem schon durch die Natur bezeichneten stufenmäßigen Gange unsers Erkennens nothwendig einnehmen muß; so daß sich beweisen läßt, er gehöre nur an diese Stelle und keineswegs an eine andere. Die hier noch erforderliche Gründlichkeit kann sich nur beziehen auf die Entscheidung über alle einzelnen möglichen Rücksichten, die aus der scharfen Betrachtung und genauen Zergliederung der Hauptaufgabe der Logik geflossen sind. Was nun in Anse-

hung einer jeden hier angestellten Rücksicht zu behaupten und zu verwerfen ist, kann uns nur durch Ausspruch des unmittelbaren Bewußtseins der Sache in uns bekannt gemacht werden; und somit wird denn die hier zu erreichende Gründlichkeit einzig und allein bestehen in der klaren Erkenntniß und der bestimmten Vorweisung eines entscheidenden Ausspruchs des unmittelbaren Bewußtseins der Sache in uns über eine jede derjenigen Rücksichten, die früherhin aus der Analysirung der Hauptaufgabe der Logik geflossen waren.

§. 12.

Hiemit ist nun die Frage beantwortet, in welcher Methode die Logik abgehandelt werden muß. Die dreifache Aufgabe der Einleitung, welche sich §. 1. ergab, ist nun vollständig gelöst, so daß wir jetzt an der Abhandlung der Logik selbst stehen. Um nun aber den Eingang in die Logik zu finden, müssen wir nach Anleitung des §. 11. die Aufgabe der Logik vor uns bringen und diese nach allen möglichen Rücksichten in Betracht ziehen. Aufgabe der Logik ist nach §. 6 die Auffindung und Aufstellung der allgemeinen und nothwendigen Form unsers Denkens. Um aber diese allgemeine und nothwendige Form unsers Denkens finden und angeben zu können, muß unser Denken selbst nach allen hier zu nehmenden Hauptrücksichten früher bekannt sein. Wir können nun unser Denken, und zwar unser Denken von seiner bloß formalen Seite, aus einem doppelten und nur aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten:

1. insofern es sich äußert in gewissen einzelnen in sich selbst vollendeten Denkacten;
2. insofern es sich äußert in der Vereinigung oder Verbindung einzelner, in sich vollendeter Denkacte zu einem (größern oder geringern) Ganzen.

Diesem gemäß zerfällt die Logik in zwei Haupttheile, wovon der erste die gesetzmäßige Form unsers Denkens in seinen besondern Aeußerungen, d. h. mit ausschließlicher Rücksicht auf die einzelnen Functionen unsers Denkens, und wovon der zweite die gesetzmäßige Form unsers Denkens, insofern unser Denken in seiner Vereinbarkeit von mehrern einzelnen in sich vollendeten Denkacten zu einem Ganzen in Betracht gezogen wird, vorzulegen und zu erörtern hat. Will man, was indeß keineswegs nothwendig ist, für die Bezeichnung dieser beiden Haupttheile der Logik noch besondere Kunstnahmen hinzugefügt wissen: so dürfte man den Ersten Theil am besten Analytik nennen, welcher Benennung gemäß dann der Zweite Theil am richtigsten Synthetik heißen könnte. Dem ersten Theile wird auch zuweilen der Nahme Elementarlehre und dem zweiten der Nahme Methodenlehre gegeben, wo dann unter jener die Lehre von den Bestandtheilen oder Elementen unsers Denkens, unter dieser die Lehre von der Vereinigung jener Bestandtheile zu einem harmonischen Ganzen verstanden wird. Ob übrigens diese Benennungen ganz bezeichnend und sacherschöpfend seien, bleibe hier dahingestellt, und wenn wir hinfort den ersten Theil der Logik Analytik, den zweiten Theil hingegen Synthetik nennen, so geschieht dieses hauptsächlich der Kürze wegen.

§. 13.

Hier tritt nun aber von selbst die wichtige Frage ein, ob nicht diesem doppelten Denken gewisse ganz allgemeine Gesetze zu Grunde liegen, nach welchen sich all unser Denken, weß Nahmens es auch immerhin sein mag, zu richten hat. Sollte dieses der Fall sein, so müßte den beiden genannten Theilen der Logik eine Untersuchung über die Wirklichkeit und die Bedeutung jener Denkgesetze um so eher vorangehen, als jene Denkgesetze selbst, der Vor-

ausſetzung gemäß, die Prinzipien und ſomit auch die Grundlage der Logik ſein würden. Daß es aber ſolche allgemeine Denkgeſetze gebe, iſt wenigſtens möglich, und aus dieſer bloßen Möglichkeit folgt ſchon die Nothwendigkeit, ſich von ihrer Wirklichkeit oder von ihrer Nichtwirklichkeit zu überzeugen. Daß es auch ſolche allgemeine Denkgeſetze wirklich gebe, dafür ſpricht, abgeſehen von der allgemeinen Behauptung ihrer Wirklichkeit, der Umſtand, daß all unſer Denken, wie verſchieden es übrigens der Form und der Materie nach auch ſein mag, ſich dennoch in einem ganz allgemeinen Begriffe, nähmlich in dem der unmittelbaren oder der mittelbaren Bezeichnung eines Etwas durch irgend ein Merkmahl, als der nähern Beſtimmung dieſes Etwas, vereinigt, daß ſomit auch all unſer Denken an dieſelbe Urform oder an dasſelbe Urgeſetz gebunden ſein muß. Den früher genannten beiden Theilen der Logik muß alſo noch eine beſondere Unterſuchung, welche ſich auf beide Theile ganz allgemein bezieht, vorangehen, und es hat dieſe Unterſuchung die Ausmittlung und Darſtellung der allerallgemeinſten Geſetze unſers Denkens zum Gegenſtande. Dieſe Unterſuchung könnte man als einen ſelbſtſtändigen und zwar als den erſten Theil der Logik abhandeln: als einen ſelbſtſtändigen, weil der Gegenſtand, der hier in Rede ſteht, ein von dem Gegenſtande der beiden andern Theile der Logik unabhängiger iſt, wenigſtens unabhängig davon in Betracht gezogen werden kann; als den erſten, weil ſchon die Natur der Sache es fordert, daß das Allgemeine dem Beſondern vorangehe, und weil ja auch die allgemeinen Denkgeſetze, falls es ſolche gibt, als Prinzipien oder Grundſätze der Logik angeſehen werden müſſen. *)

*) Wenn alſo dieſe Unterſuchung in der erſten Auflage dieſes Werkes wirklich als Erſter Theil der Logik betrachtet und abgehan-

Allein eben dieses, daß die allgemeinen Denkgesetze als die Prinzipien oder die Grundsätze der gesammten Logik anzusehen sind, macht es gerathener, gedachte Untersuchung über die allgemeinen Gesetze unsers Denkens eher aus dem Gesichtspunkte einer Grundlage der Logik, als aus dem eines besondern Theiles der Logik aufzufassen und durchzuführen.

---

wurde: so kann sich der Verfasser über diese Ansicht, welche er nunmehr aufgegeben hat, mit den angeführten Gründen noch trösten.

Grundlage der Logik
oder
Aufsuchung der allgemeinen Denkgesetze.

Eintheilung unsers Denkens.

§. 14.

Wenn es hier unser Zweck ist, die allgemeinen Gesetze unsers Denkens und darin die Grundlage der Logik aufzufinden: so wird es nothwendig sein, in dieser Untersuchung von dem allgemeinsten Begriffe unsers Denkens auszugehen. Unter Denken verstehen wir, wie auch schon §. 3 gesagt worden, die Bezeichnung eines Etwas durch ein Merkmahl, oder w. d. i. die Bestimmung eines Subjectes durch ein Prädikat, mag diese Bestimmung übrigens eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein. Dieses Denken nun ist, in seiner größten Allgemeinheit, doppelter Art. Entweder ist das Merkmahl, wodurch wir den Gegenstand bestimmen, aus dem Gegenstande selbst oder aus einem andern Gegenstande entnommen. Im ersten Falle kann das Merkmahl nur im Wege der Auflösung des Gegenstandes in seinem Merkmahle; im zweiten Falle kann es nur im Wege der Zusammenstellung des Gegenstandes mit einem andern Gegenstande gefunden werden. Das Denken der ersten Art heißt ein analytisches Denken, weil es durch Analysis d. i. durch Auflösung des Gegenstandes in seine Merkmahle entsteht; das Denken der zweiten Art heißt ein synthetisches Denken, weil in ihm eine Synthesis, d. i. eine Zusammenstellung des

Gegenstandes mit einem andern, außerhalb seiner eigenen Sphäre liegenden, Gegenstande vorkommt. So ist unser Denken ein analytisches, wenn wir den Körper als ausgedehnt, das Quadrat als nicht rund denken; dahingegen ist es ein synthetisches, wenn wir z. B. denken: diese Welt hat einen Schöpfer; die Erde bewegt sich um die Sonne; Alles Entstandene ist nicht durch sich selbst. Nicht bloß eine bestimmte Art unsers Denkens, sondern all Denken ohne Unterschied trägt die eine oder die andere der genannten Beschaffenheiten an sich. Es fragt sich jetzt, mit welchem Denken wir hier die Untersuchung eröffnen sollen, ob mit dem analytischen Denken oder mit dem synthetischen. Offenbar mit demjenigen, welches in der Ordnung d. i. in der Aufeinanderfolge unsers Denkens das erste ist, zumahl dann, wenn sich erkennen läßt, daß das Eine Denken nicht eintreten könne, wenn nicht das Andere bereits eingetreten ist. Nun ist aber bald erkannt, daß das analytische Denken dem synthetischen immer vorangehe. Ist ja unser Denken, selbst wenn es ein synthetisches ist, in seinem ersten Beginnen nichts anders, als eine Auffassung und Bestimmung des Gegenstandes in seinen und durch seine Merkmahle, und es kann dieses analytische Denken ohne Hinzutritt des synthetischen Denkens für sich recht wohl bestehen und es besteht auch jenes in den meisten Fällen des Denkens wirklich ohne dieses. Auch liegt es ganz in der Natur der Sache, daß das synthetische Denken nur dann eintreten könne, wenn das analytische Denken bereits eingetreten war. Wird nähmlich ein Gegenstand mit einem andern Gegenstande zusammengestellt, um vermittelst dieser Zusammenstellung irgend ein Merkmahl des Gegenstandes zu finden: so wird ja hiebei der Gegenstand als bereits verstanden vorausgesetzt, und verstanden ist er erst dann, wenn er schon durch diejenigen Merkmahle erkannt, folglich auch in diejenigen Merkmahle aufgelöst ist, die ihm schon an und für sich

d. i. ohne alle Berührung mit einem andern Gegenstande zugelegt oder auch abgesprochen werden müssen. Wir machen also hier mit dem analytischen Denken den Anfang. Das analytische Denken kann aber wiederum doppelter Art, nähmlich entweder setzend oder aufhebend sein, jenachdem dem Gegenstande ein Merkmahl, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, zugelegt oder abgesprochen wird.

I. Das analytische Denken.

1. Wenn es ein setzendes ist.

Grundsatz der Einerleiheit.

§. 15.

Wenn ich den Körper als etwas ausgedehntes und theilbares, die Zeit als etwas vorübergehendes, die Kreislinie als rund, das Quadrat als vier gleiche Seiten und Winkel habend denke: so wird in diesem meinem Denken ein solches Merkmahl auf den Gegenstand zurückbezogen und mit dem Gegenstande verbunden, welches ich durch Auflösung des Gegenstandes in seine Theilvorstellungen an dem Gegenstande gefunden hatte. Dieses Denken ist folglich ein analytisches Denken und zwar ein bejahendes solches. Schon beim ersten Anblick scheint die Richtigkeit der angegebenen Denkacte so unbezweifelbar richtig zu sein, daß ich sogar im unmittelbaren Bewußtsein die Nothwendigkeit vorfinde, so denken zu müssen, und die Unmöglichkeit, anders denken zu können. Wenn ich aber hier mit einer so großen Entschiedenheit verfuhr, daß ich einen jeden dieser Gedanken als einen durchaus nothwendigen und richtigen annahm: so muß diesem Denken auch ein Grundsatz oder ein Denkgesetz unterliegen, weil nur ein Grundsatz und

unmöglich etwas Anders mich zu einem, mir so unwidersprechlich nothwendigen Gedanken bestimmen kann. Um aber jenen Grundsatz oder jenes Denkgesetz zu finden, muß ich auf den Grund achten, warum ich einen solchen Denkact für einen mir so unwidersprechlich nothwendigen und richtigen ansehe. Und dieser Grund ist die durch Auflösung des Gegenstandes in seine Merkmahle gewonnene Einsicht, daß das Merkmahl mit dem Gegenstande selbst eins und dasselbe sei. Dem früher angeführten Denken liegt also der Satz zu Grunde, einem jeden Gegenstande komme dasjenige Merkmahl zu, welches mit dem Gegenstande selbst einerlei ist. Und was die Richtigkeit jenes Satzes anbelangt, so bezeugt mir das unmittelbare Bewußtsein mit der vollsten Entschiedenheit, daß ich jenem Satze allgemeine und nothwendige Gültigkeit einräumen müsse, daß ich ihn nur zu verstehen brauche, um schon sofort von seiner Allgemeinheit und Nothwendigkeit vollkommen überzeugt zu sein. Ich brauche also jenen Satz nur in seiner größten Allgemeinheit auszusprechen, um das Gesetz, welches unserm bejahenden analytischen Denken zu Grunde liegt, gefunden zu haben. Er ist dieser: *Einem jeden Gegenstande muß Alles das zugelegt werden, welches mit dem Gegenstande einerlei ist.* Dieses Denkgesetz wird gewöhnlich das *Gesetz der Einerleiheit* oder der *Identität* (principium identitatis) genannt, und zwar aus dem Grunde, weil der Gegenstand und seine Merkmahle sich gegenseitig erschöpfen und folglich eins und dasselbe sind.

Absolute und relative Einerleiheit.

§. 16.

Die Einerleiheit zwischen einem Gegenstande und einem fraglichen Merkmahle desselben kann auf eine doppelte Weise erkannt werden: sie kann erkannt werden entweder *aus*

dem Gegenstande selbst oder aus der Vergleichung des Gegenstandes mit einem andern Gegenstande. Im ersten Falle heißt die Einerleiheit zwischen dem Gegenstande und dem fraglichen Merkmahle desselben eine absolute oder Einerleiheit schlechthin; im zweiten Falle heißt sie eine relative oder auch eine verhältnißmäßige. So ist die Einerleiheit zwischen Zirkel und rund eine absolute, dahingegen ist die Einerleiheit zwischen Wohlthätigkeit und lobenswerth in Beziehung auf Tugend eine relative. Dort ist die Einsicht, daß dem Gegenstande das fragliche Merkmahl zukommt, eine unmittelbare, so daß wir uns der Nothwendigkeit, das Merkmahl mit dem Gegenstande zu vereinigen, unmittelbar bewußt werden; hier ist die Einsicht, daß dem Gegenstande das fragliche Merkmahl zukommt, eine mittelbare, so daß wir uns der Nothwendigkeit, das Merkmahl mit dem Gegenstande zu vereinigen, bloß mittelbar bewußt werden. Wird nun die Einerleiheit zwischen dem Gegenstande und einem fraglichen Merkmahle desselben aus dem Gegenstande selbst erkannt und ist sie folglich eine absolute: so beruht die Nothwendigkeit der Verbindung des Gegenstandes mit dem Merkmahle auf dem Grundsatze: der Gegenstand und seine Merkmahle sind sich völlig gleich, oder sie sind einerlei, welcher Grundsatz das Gesetz der durchgängigen Einerleiheit oder der absoluten Identität (principium identitatis absolutae) genannt und durch die Formel A = A versinnlicht wird. Hiemit soll nur gesagt werden, daß jeder Gegenstand nichts anders sei, als alle seine Merkmahle zusammengenommen, und daß alle seine Merkmahle zusammengenommen nichts anders seien, als der Gegenstand selbst. Wird aber die Einerleiheit zwischen dem Gegenstande und einem fraglichen Merkmahle desselben nicht aus dem Gegenstande selbst, sondern aus der Vergleichung desselben mit

einem andern Gegenstande erkannt, und ist jene Einerleiheit folglich keine absolute, sondern eine relative: so ist die Nothwendigkeit der Verknüpfung des Merkmahls mit dem Gegenstande an die Bedingung gebunden, daß der verglichene Gegenstand und das fragliche Merkmahl desselben in jenem andern Gegenstande einerlei seien, und es gilt dann der Grundsatz: Wenn zwei Gegenstände (A und B) einerlei sind in einem Dritten (X): so sind sie auch einerlei unter sich, und zwar insofern einerlei unter sich, als sie einerlei in jenem Dritten sind, welcher Grundsatz das Gesetz der verhältnißmäßigen Gleichheit oder relativen Identität (principium identitatis relativae) genannt und durch die Formel: $X = A = B = X$ oder $A = \underbrace{X = B}$ veranschaulichet wird. Auf diesem Grundsatze beruhet ein Denken wie folgendes: Weil jeder Körper schwer und das Eisen ein Körper ist: so ist auch das Eisen schwer. Beide Gesetze, das Gesetz der absoluten und das der relativen Identität lassen sich aber vollkommen vereinigen in folgender Form: Einem jeden Gegenstande müssen diejenigen Merkmahle zugelegt werden, welche mit dem Gegenstande selbst oder mit irgend einem sonstigen Merkmahle des Gegenstandes einerlei sind. Uebrigens ist diese Formel nichts mehr, als eine nähere Bestimmung des allgemeinen Gesetzes der Einerleiheit, welches sich früher fand. Auf dem bisher erörterten Grundsatze der Einerleiheit beruhet nun alles dasjenige analytische Denken, welches ein setzendes ist, und er ist somit der höchste Grundsatz des richtigen bejahend analytischen Denkens selbst.

Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes.

§. 17.

Das erste Denkgesetz also, welches wir hier gefunden und das Gesetz der Einerleiheit genannt haben, sagt aus: Einem jeden Gegenstande müssen diejenigen Merkmahle zugelegt werden, welche entweder mit dem Gegenstande selbst oder irgend einem sonstigen Merkmahle des Gegenstandes einerlei sind. Hieraus entwickelt sich aber von selbst die neue Frage, unter welchen Bedingungen denn dieses Denkgesetz seine richtige Anwendung finde, oder w. d. i. was dazu erforderlich sei, um zwischen einem Gegenstande und einem fraglichen Merkmahle das Verhältniß der Einerleiheit zu behaupten. Der Gegenstand und ein fragliches Merkmahl sind dann und nur dann (absolut oder relativ) einerlei, wenn der Gegenstand weder überhaupt noch in seinen besondern Eigenthümlichkeiten oder individuellen Beschaffenheiten ohne dasselbe bestehen kann. Mit kurzen Worten: der Gegenstand und das in Frage stehende Merkmahl sind dann einerlei, wenn das Merkmahl sich, auf welche Weise auch immer, in oder an dem Gegenstande findet, und eine, wenn auch noch so unbedeutende, Theilvorstellung des Gegenstandes ausmacht. Ob aber das Merkmahl an dem Gegenstande sei, kann nur ausgemacht werden entweder durch sinnliche Anschauung, wenn der Gegenstand das Merkmahl den Sinnen ankündiget, oder durch Denken, wenn das Merkmahl in dem Begriffe, d. i. in der allgemeinen Vorstellung des Gegenstandes liegt. Aber die zwischen dem Gegenstande und einem seiner Merkmahle in der angeführten Art zu beweisende Einerleiheit zeigt sich hier nur noch als eine wirkliche Einerleiheit: diese wirkliche Einerleiheit kann aber entweder eine nothwendige oder eine nicht nothwendige sein, jenachdem die Vereinbarung des Merkmahls mit dem Gegen-

stande erfolgen muß oder nicht erfolgen muß. Es fragt sich also, ob deßhalb, weil sich das fragliche Merkmahl in der Anschauung oder in dem Begriffe des Gegenstandes vorweisen läßt, der Gegenstand und das fragliche Merkmahl auch nothwendig einerlei und folglich auch nothwendig vereinbarlich seien, oder ob dieses von besondern Beschaffenheiten des Gegenstandes und des Merkmahls abhange. Zur leichten Beantwortung dieser Frage muß eine doppelte Art von Merkmahlen scharf voneinander unterschieden werden. Einige derselben sind solche, welche sich immer an dem Gegenstande finden und welche von dem Gegenstande nicht getrennt werden können, ohne daß der Gegenstand selbst aufgehoben wird: so findet sich z. B. die Ausdehnung immer an dem Körper und mit der Trennung der Ausdehnung von dem Körper geht auch der Begriff des Körpers selbst zu Grunde. Andere Merkmahle hingegen sind solche, welche bald an dem Gegenstande vorhanden, bald an demselben nicht vorhanden sind, und welche des fernern Bestehens des Gegenstandes unbeschadet von dem Gegenstande getrennt werden können; man denke z. B. an die Wärme des Ofens oder an das Erfrieren des Wassers. Merkmahle der ersten Art werden wesentliche; Merkmahle der zweiten Art werden unwesentliche genannt. Was nun zuerst die unwesentlichen Merkmahle eines Gegenstandes anbelangt: so kann von diesen offenbar nicht gesagt werden, daß sie mit dem Gegenstande, woran sie sich finden, nothwendig einerlei seien; eben deßhalb nicht, weil, wenn sie auch an dem Gegenstande befindlich sind, sie dennoch von dem Gegenstande entfernt sein können, der Gegenstand also ohne sie recht wohl bestehen kann. Ueber sie läßt sich also im Allgemeinen nur sagen, daß sie mit dem Gegenstande selbst einstimmig und vereinbar seien, und ob sie wirklich mit dem Gegenstande vereinigt seien, darüber kann nur vermittelst der Anschauung und Wahrnehmung und des davon

abgezogenen Begriffes des Gegenstandes entschieden werden. Unsere obige Frage kann sich also nur auf die wesentlichen Merkmahle eines Gegenstandes beziehen. Hier muß nun vorab bemerkt werden, daß ein und dasselbe Merkmahl in der einen Rücksicht ein wesentliches, in der andern Rücksicht aber ein zufälliges Merkmahl sein könne. So ist z. B. die Lebenskraft in Beziehung auf den Körper überhaupt ein zufälliges, in Beziehung auf den organischen Körper aber ein wesentliches Merkmahl. Woraus folgt, daß der Gegenstand, über dessen wesentliche oder zufällige Merkmahle sich fragt, immer in einer und derselben Rücksicht betrachtet und in dieser Rücksicht auf die schärfste Weise bestimmt werden müsse. Läßt sich nun der Beweis liefern, daß irgend ein fragliches Merkmahl ein dem Gegenstande wesentliches Merkmahl sei: so muß auch das Merkmahl als mit dem Gegenstande nothwendig einerlei und also ihm auch nothwendig zukommend gedacht werden. Sind ja die wesentlichen Merkmahle eines Gegenstandes gerade diejenigen Merkmahle desselben, welche sich von dem Gegenstande nicht trennen lassen, so daß die wesentlichen Merkmahle des Gegenstandes gerade die nothwendigen Merkmahle desselben sind. Und jener Beweis ist vollständig geliefert, wenn dargethan ist, daß der Gegenstand das fragliche Merkmahl schon von selbst, d. i. ohne Hinzutretung einer äußern und zufälligen Veranlassung, in sich einschließe. So ist in dem Begriffe des Körpers der Begriff der Ausdehnung schon von selbst eingeschlossen; mit dem Körper selbst ist auch die Ausdehnung da, und es tritt diese nicht durch eine sonstige Wirkung in jenem hervor. Dieses kann aber nur dann dargethan werden, wenn die Einsicht vorhanden ist, daß der Gegenstand sofort aufhören würde das zu sein, was er ist, oder daß der Gegenstand in sich selbst zerfallen würde, wenn dasjenige Merkmahl, wornach es sich fragt, von dem Gegen-

stande getrennt werden sollte: denn im andern Falle schlösse ja offenbar der Gegenstand das in Rede stehende Merkmahl nicht in sich ein. So würde uns z. B. der Begriff des Körpers unter den Händen verschwinden, wenn wir auf denselben das Merkmahl der Ausdehnung nicht beziehen wollten, und wir sind folglich auch genöthigt, den Körper durch das Merkmahl der Ausdehnung zu bestimmen. Die gefragte nothwendige Einerleiheit und somit auch die nothwendige Verbindung eines Gegenstandes und eines fraglichen Merkmahles desselben findet also dann Statt, wenn der Gegenstand und das fragliche Merkmahl wesentlicher Bestandtheil eines und desselben Gedankens ist. Wir könnten dieses auch so ausdrücken: Alles das muß nothwendig zu einem und demselben Gedanken verbunden werden, was wesentlicher Bestandtheil eines und desselben Gedankens ist. Doch ist dieser Grundsatz in dem früher gefundenen Gesetze der Einerleiheit schon enthalten. Denn dasjenige Merkmahl, welches dem Gegenstande selbst oder doch einem Theile des Gegenstandes wesentlich ist, das ist auch ganz gewiß mit dem Gegenstande selbst oder mit einem seiner Theile einerlei. Nur waltet zwischen jenem Grundsatze und dem der Einerleiheit der Unterschied ob, daß jener sich nur auf die wesentlichen, dieser hingegen auf alle möglichen Merkmahle eines Gegenstandes bezieht.

2. Wenn es ein aufhebendes ist.

Grundsatz des Widerspruchs.

§. 18.

Wenn ich mir den Menschen nicht als unendlich; den Körper nicht als geistig; die Kreislinie nicht als viereckig denke: so wird in diesem meinem Denken ein Merkmahl auf den Gegenstand zurückbezogen

und von dem Gegenstande getrennt, an welchem Gegenstande ich durch Auflösung desselben in seine Merkmahle das Gegentheil von jenem Merkmahle gefunden habe. Mein Denken ist also auch hier ein analytisches und zwar ein verneinendes solches. Auch über dieses Denken scheint auf den ersten Anblick ganz dasselbe ausgesagt werden zu müssen, welches früher in Ansehung des bejahend analytischen Denkens erkannt wurde, es sei die Richtigkeit dieses Denkens so unbezweifelbar, daß ich sogar im unmittelbaren Bewußtsein die Nothwendigkeit vorfände, so denken zu müssen, und die Unmöglichkeit, anders denken zu können. Ebenfalls folgt hier aus der Entschiedenheit, womit ich meinen Gedanken als einen durchaus nothwendigen und richtigen annahm, daß er auf einem Grundsatze oder auf einem Denkgesetze beruhen müsse. Und der Grund, weßhalb ich einen solchen Gedanken als einen unwidersprechlich nothwendigen und richtigen anerkenne und anerkennen muß, ist die durch Auflösung des Gegenstandes in seine Merkmahle erworbene Einsicht, daß nicht das in Rede stehende Merkmahl, sondern vielmehr das Gegentheil dieses Merkmahls mit dem Gegenstande einerlei sei. Was endlich auch hier die Richtigkeit des Satzes anbelangt, wodurch die Entschiedenheit über die Richtigkeit jener früher angegebenen Gedanken bestimmt wird: so bezeugt mir ebenfalls das unmittelbare Bewußtsein, daß ich jenem Satze schon beim allerersten Verstehen desselben Allgemeinheit und Nothwendigkeit einräumen müsse, und nicht anders über ihn urtheilen könne. Das Denkgesetz also, welches unserm verneinend analytischen Denken zu Grunde liegt, ist, so ausgedrückt, wie es hier gefunden worden, dieses: Einem jeden Gegenstande muß Alles das abgesprochen werden, dessen Gegentheil mit dem Gegenstande einerlei ist. Weil das Gegentheil von dem, was sich an dem Gegenstande findet, zu demjenigen, welches an dem Gegenstande wirklich ist, im Verhältnisse

des Widerspruchs steht: so pflegt man das hier gefundene Denkgesetz das Gesetz des Widerspruchs (principium contradictionis sive repugnantiae) zu nennen, womit gesagt werden soll, daß Alles das, welches dem Gegenstande widerspricht, von demselben ausgeschlossen werden müsse.

Absoluter und relativer Widerspruch.

§. 19.

Ob übrigens ein fragliches Merkmahl dem Gegenstande widerspreche, kann auf eine doppelte Weise erkannt werden: entweder so, daß sich das Gegentheil dieses Merkmahls aus dem Gegenstande selbst, oder aus der Vergleichung dieses Gegenstandes mit einem andern Gegenstande begreifen läßt. Im ersten Falle könnte man, der Einerleiheit analog, den Widerspruch einen absoluten und im zweiten Falle einen relativen nennen: ein absoluter Widerspruch wäre z. B. in dem Gedanken enthalten, das Viereck ist rund; ein relativer Widerspruch zeigte sich in einem Gedanken, wie diesem: Obgleich Neger Menschen sind, dürfen sie doch wie das bloße Vieh behandelt werden. Ein absoluter Widerspruch ist also dann vorhanden, wenn das Gegentheil des fraglichen Merkmahls, durch Anwendung des Gesetzes der absoluten Identität, und ein relativer Widerspruch ist dann vorhanden, wenn das Gegentheil des fraglichen Merkmahls durch Anwendung des Gesetzes der relativen Identität erkannt ist. Im ersten Falle werden wir uns der Nothwendigkeit der Trennung des in Rede stehenden Merkmahls von dem Gegenstande unmittelbar, im zweiten Falle werden wir uns dieser Nothwendigkeit mittelbar bewußt. Wenn das Gegentheil des in Rede stehenden Merkmahls durch Anwendung des Gesetzes der absoluten Identität erkannt wird, und wir

uns so der Nothwendigkeit der Trennung des Merkmahls von dem Gegenstande unmittelbar bewußt werden: so beruhet eben diese Nothwendigkeit auf dem schlichten Grundsatze: keinem Gegenstande kommt ein solches Merkmahl zu, dessen Gegentheil mit dem Gegenstande einerlei ist, welcher Grundsatz das Gesetz des absoluten Widerspruchs (principium contradictionis absolutae) genannt werden kann und am einfachsten durch die Formel: A — Nicht-A veranschaulicht wird. Wenn aber das Gegentheil des in Rede stehenden Merkmahls durch Anwendung des Gesetzes der relativen Identität erkannt wird und wir uns so der Nothwendigkeit der Trennung des Merkmahls von dem Gegenstande mittelbar bewußt werden: so ist jene Nothwendigkeit ausdrücklich an die Bedingung gebunden, daß der verglichene Gegenstand und das fragliche Merkmahl desselben sich in jenem andern Gegenstande widersprechen, und es gilt dann der Grundsatz: Wenn zwei Gegenstände (A und B) sich widersprechen in einem Dritten (X): so widersprechen sie sich auch unter sich, und zwar insofern, als sie sich in jenem Dritten widersprechen, welcher Grundsatz ganz füglich das Gesetz des verhältnißmäßigen oder des relativen Widerspruchs (principium contradictionis relativae) genannt und durch die Formel X — A — B — X oder A — X — B veranschaulicht werden kann. Auf diesem Grundsatze beruhet ein Denken wie folgendes: Weil kein Mensch ein unendliches Wesen und weil Cajus ein Mensch ist: so ist auch Cajus kein unendliches Wesen. Beide Gesetze, das Gesetz des absoluten und das des relativen Widerspruchs, lassen sich aber vollkommen vereinigen in folgender Form: Einem jeden Gegenstande müssen diejenigen Merkmahle abgesprochen werden,

deren Gegentheil mit dem Gegenstande selbst oder mit irgend einem sonstigen Merkmahle des Gegenstandes einerlei sind. *) — Auf dem bisher erörterten Grundsatze, nähmlich auf dem Gesetze des Widerspruchs beruhet nun alles dasjenige analytische Denken, welches ein aufhebendes ist, und er ist der Grundsatz des richtigen verneinend analytischen Denkens selbst.

Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes.

§. 20.

Für das völlige Verständniß dieses zweiten Denkgesetzes, welches wir der gewöhnlichen Benennung nach das Gesetz des Widerspruchs genannt haben, fragt sich auch hier, wie bei dem zuerst gefundenen Denkgesetze, unter welcher Bedingung dasselbe seine richtige Anwendung finde, oder w. d. i. was denn dazu erforderlich sei, um zwischen einem Gegenstande und einem fraglichen Merkmahle desselben das Verhältniß des Widerspruchs zu behaupten. Der Gegenstand und irgend ein fragliches Merkmahl desselben stehen dann im Verhältnisse des Widerspruchs zueinander, wenn bewiesen werden kann, daß das Gegentheil jenes Merkmahls in dem Gegenstande enthalten sei oder w. d. i. daß das Gegentheil des Merkmahls mit dem Gegenstande selbst

*) Wenn man das Gesetz des Widerspruchs so ausdrückt: Mit keinem Gegenstande dürfen widersprechende Merkmahle verbunden werden: so läßt sich daraus unmittelbar die Folgerung ziehen: Mit jedem Gegenstande können nur einstimmige Merkmahle verbunden werden. Diesen Satz gibt man wohl unter der Benennung, Gesetz der Einstimmung (principium convenientiae) für ein besonderes Denkgesetz aus. Allein dieser Satz ist nichts anders, als eine veränderte Form des Gesetzes des Widerspruchs, ist ja nur das einstimmig, was sich nicht widerspricht und umgekehrt.

oder mit irgend einem sonstigen Merkmahle des Gegenstandes einerlei sei. Wie der Beweis der Einerleiheit zwischen einem Gegenstande und einem fraglichen Merkmahle desselben geführt werden müsse, ist §. 17 gezeigt: es fragt sich also hier nur noch, wann das eine Merkmahl für das Gegentheil des andern gehalten werden müsse. Das eine Merkmahl muß dann für das Gegentheil des andern gehalten werden, wenn das eine das andere aufhebt, oder w. d. i. wenn wir im unmittelbaren Bewußtsein die Unmöglichkeit vorfinden, das andere Merkmahl noch setzen zu können, nachdem das eine bereits gesetzt war. Dieses ist z. B. der Fall, wenn wir die Wand bereits als weiß gedacht haben und sie nun auch als nicht weiß oder als schwarz denken sollen. So wie aber die Einerleiheit zwischen einem Gegenstande und einem Merkmahle desselben sowohl eine nothwendige als auch eine zufällige sein kann, jenachdem das in Rede stehende Merkmahl entweder zum Wesen des Gegenstandes gehört oder zum Wesen des Gegenstandes nicht gehört: so kann auch der Widerspruch zwischen einem Gegenstande und einem Merkmahl sowohl ein nothwendiger als ein zufälliger sein, jenachdem das Gegentheil des in Rede stehenden Merkmahls entweder zum Wesen des Gegenstandes gehört oder zum Wesen des Gegenstandes nicht gehört. So widersprechen sich die Vorstellungen Mensch und unvernünftig nothwendig; wo sich aber die Vorstellungen Cajus und gelehrt oder reich widersprechen, da ist der Widerspruch nur als ein zufälliger zu erachten. Wo der Widerspruch ein nothwendiger ist, kann das fragliche Merkmahl dem Gegenstande niemahls und unter keiner Bedingung, wenn das Sein des Gegenstandes unangetastet bleiben soll, zugelegt, sondern es muß von ihm ausdrücklich ausgeschlossen werden: wo aber der Widerspruch ein zufälliger ist, kann das fragliche Merkmahl dem Gegenstande wenigstens solange nicht zugelegt, sondern es muß solange ausdrücklich von

ihm ausgeschlossen werden, als das Gegentheil dieses Merkmahls nach Zeugniß der sinnlichen Anschauung an dem Gegenstande beharren bleibt. Uebrigens muß für die richtige Anwendung dieses Denkgesetzes noch bemerkt werden, daß bei aller Frage nach widersprechenden Merkmahlen darüber kein Zweifel mehr obwalten dürfe, ob das fragliche Merkmahl das Gegentheil eines wesentlichen oder eines zufälligen Merkmahls des Gegenstandes sei, wie dieser Zweifel leicht entstehen kann, wenn der Gegenstand bald ganz im Allgemeinen z. B. Wohlthätigkeit überhaupt, bald unter besondern Bestimmungen, z. B. Wohlthätigkeit als moralische Vollkommenheit in Betracht gezogen wird. So widerspricht die Selbstsucht der Wohlthätigkeit überhaupt nicht, wohl aber der Wohlthätigkeit, insofern sie eine moralische Vollkommenheit ist.

Vereinigung beider Denkgesetze.

§. 21.

Es sind also jetzt die Gesetze des analytischen Denkens, des setzenden sowohl als des aufhebenden, gefunden, und sie sind das Gesetz der Einerleiheit und das Gesetz des Widerspruchs. Wenn wir nun diese beiden Gesetze zuletzt noch mit einander vergleichen und dann auf ihre Aehnlichkeit und auf ihre Verschiedenheit sehen: so ist schon aus dem Vorigen klar, daß sich beide Gesetze, sowohl im Allgemeinen als auch in Ansehung ihrer besondern Beziehungen, immer auf einen und denselben Gegenstand und ebenfalls auf eine und dasselbe Merkmahl beziehen, und daß das Gesetz der Einerleiheit nur die Vereinigung des einen (übereinstimmenden) Merkmahls mit dem Gegenstande; das Gesetz des Widerspruchs nur die Trennung des andern (widerstreitenden) Merkmahls von dem Gegenstande fordere. Das

Gesetz der Einerleiheit und das Gesetz des Widerspruchs sind also eigentlich eins und dasselbe; jenes ist positiv, dieses ist negativ, oder w. d. i. das Gesetz der Einerleiheit ist das Gesetz des Widerspruchs in bejahender, und das Gesetz des Widerspruchs ist das Gesetz der Einerleiheit in verneinender Form. Wir sehen dieses noch deutlicher, wenn wir beide Gesetze, wovon das erste bejahend, das zweite verneinend ist, zu folgendem einen verbinden, welches weder bejahend allein noch verneinend allein, sondern beides zugleich ist: Einem jeden Gegenstande kommt dasjenige Merkmahl zu, welches mit dem Gegenstande selbst oder mit einem Merkmahle des Gegenstandes einerlei ist; und keinem Gegenstande kommt dasjenige Merkmahl zu, dessen Gegentheil mit dem Gegenstande selbst oder mit einem Merkmahle des Gegenstandes einerlei ist. Weil dieses, das Gesetz der Einerleiheit und das Gesetz des Widerspruchs in sich vereinigende Prinzip, welches wir schlechtweg das Gesetz der Einerlejheit und des Widerspruchs nennen können, das analytische Denken ganz, sowohl von seiner bejahenden als auch von seiner verneinden Seite, auffaßt: so wird es zweckmäßig sein, den so vereinigten Grundsatz unserm analytischen Denken zur Verhütung einer unvollständigen und einseitigen Beachtung desselben immer und überall zu Grunde zu legen.

Grundsatz des ausgeschlossenen Dritten.

§. 22.

Einem jeden Gegenstande kommt dasjenige Merkmahl zu, welches mit dem Gegenstande selbst oder mit einem Merkmahle des Gegenstandes einerlei ist, und keinem Gegenstande kommt dasjenige Merkmahl zu, dessen Gegentheil mit dem Gegenstande selbst oder mit einem Merk-

mahle des Gegenstandes einerlei ist. Nun ist aber jedes mögliche Merkmahl entweder mit dem Gegenstande selbst, wenigstens mit einem seiner Merkmahle, oder mit dem Gegentheile des Gegenstandes, wenigstens einem seiner Merkmahle, einerlei. Also muß einem jeden Gegenstande jedes mögliche Merkmahl entweder zukommen oder nicht zukommen. So entwickelt sich denn aus den früher gefundenen Denkgesetzen, nähmlich aus dem der Einerleiheit und dem des Widerspruchs, oder auch aus der Vereinigung beider, ein neues Denkgesetz, nähmlich dieses: Jedem Gegenstande kommt jedes mögliche Merkmahl entweder zu oder nicht. Da nun jedes mögliche Merkmahl, welches dem Gegenstande zukommt oder nicht zukommt, entweder das Merkmahl selbst oder sein Gegentheil, also das Eine oder das Andere von zweien entgegengesetzten Bestimmungen ist; zwei entgegengesetzte Bestimmungen aber nur so gedacht werden können, daß, wenn die eine gesetzt wird, die andere aufgehoben werden muß und umgekehrt: so läßt sich jenes Denkgesetz auch bestimmter so ausdrücken: Einem jeden Gegenstande kommt von zweien entgegengesetzten Bestimmungen jedesmal eine zu, und ist diese gesetzt, so muß die andere aufgehoben, und ist diese aufgehoben, so muß die andere gesetzt werden. Es ist übrigens von selbst klar, daß die gegenseitige Setzung und Ausschließung der entgegengesetzten Merkmahle nur da als nothwendig erscheinen, wo 1. der Act des Denkens einer und derselbe, und nicht wegen etwaiger Veränderung des Gegenstandes ein verschiedener, und wo 2. der Gegenstand, welcher gedacht wird, ein unter derselben, und nicht ein unter verschiedener Rücksicht betrachteter ist. So können wir uns einen und denselben Menschen, den wir vor längerer Zeit als ungelehrt dachten, jetzt als gelehrt denken, wenn er sich erst in der spätern Zeit die Gelehrsamkeit erworben hat; und wir

können ihn zu einer und derselben Zeit sowohl als gelehrt als auch als ungelehrt denken, wenn wir entweder auf die verschiedenen Arten der Gelehrsamkeit Rücksicht nehmen oder ihn entweder in Beziehung auf einen weit gelehrtern oder weit ungelehrtern Menschen betrachten. Auch ist aus dem Inhalte des obigen Denkgesetzes leicht ersichtlich, daß daraus, daß einem jeden Gegenstande von zweien entgegengesetzten Bestimmungen jedesmahl eine zukomme, keinesweges folge, daß ihm nun auch eine derselben zugelegt werden müsse: kann ja der Gegenstand sehr wohl in irgend einer Rücksicht unbestimmt gelassen werden. Nehme ich z. B. bei der Vorstellung eines Menschen auf das Merkmahl der Gelehrsamkeit keine Rücksicht: so habe ich keine Nothwendigkeit, ja nicht einmal eine Veranlassung, eine der entgegengesetzten Bestimmungen, gelehrt oder nicht gelehrt, auf ihn zu übertragen. Sobald aber ein Gegenstand in keiner einzigen Rücksicht unbestimmt gelassen, sondern vielmehr als ein durchgängig bestimmter gedacht wird, finden wir uns auch im Bewußtsein genöthigt, ihm von allen entgegengesetzten Bestimmungen die eine zuzulegen und die andere abzusprechen. Da nun dieses Gesetz nur dann seine eigentliche Anwendung findet, wenn der durch entgegengesetzte Merkmahle zu denkende Gegenstand als ein durchgängig bestimmter gedacht wird: so wird dasselbe gewöhnlich das Gesetz der durchgängigen Bestimmung (principium determinationis omnimodae) genannt, dessen Inhalt, dem Vorigen gemäß, folgender sein würde: Einem jeden durchgängig bestimmten Gegenstande kommt von zweien entgegengesetzten Bestimmungen jedesmal eine zu, und ist diese gesetzt, so muß die andere aufgehoben, und ist diese aufgehoben, so muß die andere gesetzt werden. Weil aber zwischen den beiden entgegengesetzten Bestimmungen, d. i. zwischen dem Merkmahle und seinem Gegentheil

jedes Dritte, oder jedes Mittelding nothwendig ausgeschlossen werden muß: so heißt dieses Denkgesetz auch gar gewöhnlich das Gesetz des ausgeschlossenen Mittels oder des ausgeschlossenen Dritten (principium exclusi medii sive tertii).

Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes.

§. 23. a.

Ueber das dritte Denkgesetz, welches wir hier gefunden und das Gesetz der durchgängigen Bestimmung oder auch des ausgeschlossenen Dritten genannt haben, fragt sich noch, unter welchen Bedingungen dasselbe seine richtige Anwendung finde, oder w. d. i. was denn dazu erforderlich sei, um zwischen zweien Bestimmungen, von denen die eine dem Gegenstande zukommen, die andere dem Gegenstande nicht zukommen soll, das Verhältniß der Entgegensetzung zu behaupten. Unter Entgegensetzung im Allgemeinen verstehen wir die Unvereinbarlichkeit gewisser Merkmahle mit einander, und diese Unvereinbarlichkeit trifft allemahl dann ein, wenn das eine Merkmahl etwas setzt, welches durch das andere aufgehoben wird. Die Aufhebung des einen Merkmahls durch das andere kann aber auf eine doppelte Art entstehen; entweder direct oder unmittelbar, d. h. durch einfache Verneinung oder auch indirect oder mittelbar, d. h. durch Setzung eines Andern. So wird das Merkmahl weiß, grün u. s. w. direct oder unmittelbar aufgehoben durch nicht weiß, nicht grün u. s. w. d. h. es wird aufgehoben durch einfache Verneinung; indirect oder mittelbar hingegen wird es aufgehoben durch gelb, blau u. s. w. d. h. es wird aufgehoben durch Setzung eines Andern. Hieraus ergibt sich eine doppelte Art der Entgegensetzung zweier Merkmahle, wovon die erste die unmittelbare oder die kontradictorische, die zweite die mittelbare oder die konträre genannt wird: durch jene wird

ein Widerſpruch (contradictio), durch dieſe wird ein bloßer Widerſtreit (mera repugnantia) gebildet. Wo die Entgegenſetzung der erſten Art Statt findet, muß, wenn das eine Merkmahl geſetzt iſt, das andere ſofort aufgehoben werden, und, wenn das eine aufgehoben iſt, das andere ſofort geſetzt werden; wo aber die Entgegenſetzung der zweiten Art eintrifft, muß zwar, wenn das eine Merkmahl geſetzt iſt, das andere nothwendig aufgehoben, aber nicht, wenn das eine aufgehoben iſt, das andere nothwendig geſetzt werden. So ſtehen z. B. die Vorſtellungen weiß und nicht weiß in einem ſolchen Verhältniſſe der Entgegenſetzung zueinander, daß, wenn etwa der Wand das Merkmahl weiß zugelegt wird, das Merkmahl nicht weiß von ihr ausgeſchloſſen werden muß und umgekehrt: die Vorſtellungen weiß und ſchwarz hingegen ſtehen nur in dem Verhältniſſe der Entgegenſetzung zueinander, daß wenn etwa der Wand das Merkmahl weiß zugelegt wird, das Merkmahl ſchwarz von ihr ausgeſchloſſen werden muß; allein ſie ſtehen nicht in dem Verhältniſſe zueinander, daß wenn das Merkmahl weiß von der Wand ausgeſchloſſen wird, das Merkmahl ſchwarz in ihr geſetzt werden müßte: könnte ja die Wand weder weiß noch ſchwarz, ſondern etwa grün, gelb, roth oder blau ſein. Beide Arten der Entgegenſetzung haben alſo das miteinander gemein, daß wenn das Eine geſetzt wird, das Andere aufgehoben werden muß; allein ſie ſind darin verſchieden, daß nur bei der kontradictoriſchen, aber nicht bei der konträren Entgegenſetzung auch mit der Aufhebung des Einen die Setzung des Andern nothwendig wird. Das früher gefundene Geſetz des ausgeſchloſſenen Dritten findet alſo nur da ſeine eigentliche Anwendung, wo die entgegengeſetzten Merkmahle direct oder kontradictoriſch entgegengeſetzt ſind; denn nur unter dieſer Vorausſetzung ſind die entgegengeſetzten Merkmahle der Art, daß die Setzung des einen die Aufhebung des andern und

die Aufhebung des andern die Setzung des einen nothwendig macht. Das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten ist also, so bestimmt als möglich ausgedrückt, dieses: Einem jeden durchgängig bestimmten Gegenstande kommt von zweien kontradictorisch entgegengesetzten (widersprechenden) Bestimmungen jedesmahl eine zu, und ist die eine gesetzt, so muß die andere aufgehoben, und ist diese aufgehoben, so muß die andere gesetzt werden.

Fortsetzung.

§. 23. b.

Wenn aber auch das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten nur da seine unmittelbare Anwendung findet, wo die gegenüberstehenden Merkmahle kontradictorisch entgegengesetzt sind: so muß doch jenes Gesetz im Falle der konträren Entgegensetzung wenigstens eine mittelbare Anwendung finden. Denn die Bestimmung eines Gegenstandes durch konträr entgegensetzte Merkmahle läßt sich nicht nur allein in eine Bestimmung desselben durch kontradictorisch entgegengesetzte Merkmahle verwandeln, sondern jene ist auch aus dieser ursprünglich zusammengesetzt. Dieses bewährt sich ganz deutlich in folgendem Gedanken: die Physik ist entweder eine mathematische oder eine philosophische oder eine empirische Wissenschaft. Aufgelöst in seine einfachen Bestandtheile ist dieser Gedanke folgender dreifache: 1. die Physik ist entweder eine mathematische Wissenschaft oder nicht; 2. die Physik ist entweder eine philosophische Wissenschaft oder nicht; 3. die Physik ist entweder eine empirische Wissenschaft oder nicht. Da es sich nun von selbst versteht und in der Natur unsers Denkens tief gegründet liegt, daß die Physik entweder eine mathematische Wissenschaft sei oder nicht, und daß sie nur dann eine philosophische Wissenschaft sein könne, wenn sie keine mathematische ist, und daß sie ebenfalls nur dann

eine empirische Wissenschaft sein könne, wenn sie weder eine mathematische noch eine philosophische Wissenschaft ist: so wird der bloßen Kürze wegen der, jene drei Gedanken in sich vereinigende, Gedanke gebildet: die Physik ist entweder eine mathematische oder eine philosophische oder eine empirische Wissenschaft. Wird also ein Gegenstand durch mehrere sich konträr entgegengesetzte Merkmahle bestimmt: so ist dennoch in dieser Bestimmung des Gegenstandes ebenfalls die Bestimmung desselben durch kontradictorisch entgegengesetzte Merkmahle enthalten, und zwar so oft enthalten, als in jener Bestimmung ein konträr entgegengesetztes Merkmahl vorkommt. Nur der Unterschied waltet ob, daß bei der kontradictorischen Entgegensetzung die Setzung des einen Merkmahls nur eine bestimmte sein kann, daß aber bei der konträren Entgegensetzung jedesmahl dann, wenn mehr als zwei entgegengesetzte Merkmahle vorhanden sind, ein Merkmahl eben sowohl bestimmt als auch unbestimmt gesetzt werden kann. Habe ich z. B. den Gedanken: das Licht ist entweder ein Körper oder nicht: so kann die Setzung und Aufhebung nur eine bestimmte sein; es kann nur gesagt werden, entweder daß das Licht ein Körper sei oder daß es kein Körper sei. Nehmen wir aber den oben angeführten Gedanken, wo die Physik durch konträr entgegengesetzte Merkmahle bestimmt wurde: so kann die Setzung sowohl eine bestimmte als eine unbestimmte sein; z. B. die Physik ist eine empirische Wissenschaft, oder die Physik ist entweder eine empirische oder eine philosophische Wissenschaft. *) Wie unbestimmt aber die Setzung eines der entgegengesetzten Merk-

*) Man denke nicht, auch die Aufhebung könne eine unbestimmte sein, wie etwa da, wo es hieße: die Physik ist entweder keine philosophische oder keine empirische Wissenschaft. Wenn hier auch weder gesagt wird, daß die Physik keine philosophische, noch daß sie keine empirische Wissenschaft sei, wenn also auch in dieser Rücksicht die größte Unbestimmtheit Statt findet: so steht doch dieses Urtheil einer

mahle auch sein mag: so ist doch auf jeden Fall dasjenige Merkmahl, welches weder bestimmt noch unbestimmt gesetzt wird, aufgehoben, und welches nicht aufgehoben wird, entweder bestimmt oder unbestimmt gesetzt. Sagen wir z. B. die Physik sei entweder eine philosophische oder eine empirische Wissenschaft: so ist wenigstens das noch übrige Merkmahl der mathematischen Wissenschaft mit Gewißheit von ihr ausgeschlossen, und dasjenige, was nicht aufgehoben ist, nähmlich das Merkmahl der philosophischen und der empirischen Wissenschaft auf eine unbestimmte Weise gesetzt. Hieraus entwickelt sich denn in Absicht auf die konträre Entgegensetzung folgender Grundsatz: Welches der entgegengesetzten Merkmahle weder bestimmt noch unbestimmt gesetzt wird, wird aufgehoben, und welches nicht aufgehoben wird, wird entweder bestimmt oder unbestimmt gesetzt. Woraus dann weiter folgt: 1. Wenn eins (bestimmt) gesetzt wird, so werden alle übrigen aufgehoben; 2. Wenn mehrere (unbestimmt) gesetzt werden bis auf eins, so wird nur dieses aufgehoben; 3. Wenn eins aufgehoben wird, so wird irgend eins der übrigen (unbestimmt) gesetzt; 4. Wenn mehrere aufgehoben werden bis auf eins, so wird dieses (bestimmt) gesetzt. Alles dieses hat aber offenbar keinen andern Grund als den, daß die Bestimmung eines Gegenstandes durch konträr entgegengesetzte Merkmahle aus der Bestimmung desselben durch kontradictorisch entgegengesetzte Merkmahle ursprünglich zusammengesetzt ist, worüber nach dem Gesetze des ausgeschlossenen Dritten entschieden werden muß.

Setzung völlig gleich, indem gesagt wird, daß die Physik nur eins von diesen konträr entgegengesetzten Merkmahlen an sich tragen könne. Deßhalb bildet sich hieraus das neue Urtheil, die Physik ist entweder eine empirische oder eine mathematische, oder sie ist eine empirische oder eine philosophische Wissenschaft. Mit einem Worte: eine unbestimmte Aufhebung ist keine Aufhebung.

Uebergang zum synthetischen Denken.

§. 24.

Da nach dem hier gefundenen dritten Denkgesetze einem jeden durchgängig bestimmten Gegenstande von allen widersprechenden Merkmahlen eins zugelegt und eins abgesprochen werden muß; jedes Merkmahl aber, an und vor sich betrachtet, dem Gegenstande sowohl zugelegt als auch abgesprochen werden kann: so fragt sich, ob es denn gleichgültig sei, welches der entgegengesetzten Merkmahle dem Gegenstande zugelegt oder abgesprochen werde, oder ob über dieses Zulegen oder Absprechen auch nach einem nothwendigen Denkgesetze entschieden werden müsse. Auf diese Frage gibt uns nun unsere bisherige Untersuchung schon die Antwort, daß dasjenige Merkmahl dem Gegenstande zugelegt werden müsse, welches mit dem Gegenstande selbst oder doch mit einem Theile des Gegenstandes einerlei ist, und daß dem Gegenstande dasjenige Merkmahl abgesprochen werden müsse, dessen Gegentheil mit dem Gegenstande selbst oder doch mit einem Theile des Gegenstandes einerlei ist. Allein diese Antwort bezieht sich nur auf das Zulegen oder Absprechen solcher Merkmahle, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein durch Analysis des Gegenstandes in seine Merkmahle gefunden werden kann, und es bezieht sich jene Antwort mit keinem Worte auf das Zulegen oder Absprechen solcher Merkmahle, deren Vorhandensein oder nicht Vorhandensein im Wege der Auflösung des Gegenstandes in seine Merkmahle nicht erkennbar ist. Wobei sich denn von selbst versteht, daß das Zulegen oder Absprechen auf Grund eines durch Analyse des Gegenstandes gefundenen Verhältnisses der Einerleiheit oder des Widerspruchs zwischen dem Gegenstande und dem fraglichen Merkmahle desselben nicht erfolgen könne. Es bezieht sich also jene Antwort nur auf das analytische, d. h. auf dasjenige Denken, wo der Gegenstand

durch sich selbst bestimmt und wo der Gegenstand in seine Merkmahle aufgelöst wird; und es bezieht sich jene Antwort nicht auch auf das synthetische, d. h. auf dasjenige Denken, wo der Gegenstand durch ein Anderes bestimmt und der Gegenstand mit einem andern Gegenstande zusammengestellt wird. Und auf dieses zweite Denken kann sich unsere obige Frage eigentlich nur beziehen; denn wenn durch Anwendung des Gesetzes der Einerleiheit und des Widerspruchs auf einen Gegenstand über das Sein oder Nichtsein eines Merkmahls an demselben bereits entschieden ist: so kann unmöglich darüber mehr ein Zweifel entstehen, welches der entgegengesetzten Merkmahle dem Gegenstande zukomme oder nicht zukomme. Zur Beantwortung unserer Frage also, ob es gleichgültig sei, welches der entgegengesetzten Merkmahle dem Gegenstande zugelegt oder abgesprochen werde, oder ob hierüber vielmehr nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze entschieden werden müsse, werden wir dann von selbst auf den andern Theil unserer Untersuchung hingeführt, nähmlich auf die Betrachtung unsers Denkens, wenn es nicht mehr ein bloß auflösendes oder analytisches, sondern vielmehr ein zusammenstellendes oder synthetisches ist.

II. Das synthetische Denken.

Grundsatz des zureichenden Grundes.

§. 25.

In Beziehung auf die Frage, ob es gleichgültig sei, welches der entgegensetzten Merkmahle einem Gegenstande zugelegt oder abgesprochen werde, oder ob hierüber nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze entschieden werden müsse, ist nach Zeugniß des unmittelbaren Bewußtseins auf jeden Fall so viel gewiß, daß wir bei diesem Zulegen oder Absprechen nicht nach Belieben verfah-

ren dürfen, sondern daß, bevor jene Setzung oder Aufhebung selber erfolgen kann, etwas vorgewiesen werden müsse, welches eine Nöthigung zu jenem Setzen oder Aufheben in sich enthält. Dasjenige aber, welches eine solche Nöthigung zum Setzen oder Aufheben in sich enthält, wird gewöhnlich Grund genannt; woraus sich denn von selbst ergibt, daß jenes Zulegen oder Absprechen ohne Vorweisung eines zureichenden Grundes nicht erfolgen dürfe. Diese Vorschrift stützet sich zunächst auf den allgemeinen Satz: Alles, was ist, muß einen zureichenden Grund seines Seins haben. Und was die Richtigkeit dieses allgemeinen Satzes anbelangt: so wird uns durch das unmittelbare Bewußtsein wenigstens das unzweideutig bezeugt, was für unsern Zweck hinreichend ist, daß wenn man annehmen wollte, irgend ein Gegenstand, z. B. ein Gebäude, eine Maschiene, habe keinen zureichenden Grund seines Seins d. h. sei weder durch sich selbst noch durch etwas Anderes da, es uns unmöglich sein würde, diese Dinge hinfort noch als wirkliche Dinge zu denken. So wie nun alles, was in der Wirklichkeit vorhanden ist, einen zureichenden Grund seines Seins hat und haben muß, und wie auch nichts von dem, was keinen zureichenden Grund seines Seins hat, in der Wirklichkeit vorhanden ist und umgekehrt: so soll auch jedweder Gedanke als Abbild oder Vorbild der Wirklichkeit einen zureichenden Grund seines Gedachtwerdens oder Gedachtseins haben, und nichts gedacht werden, wenn nicht ein zureichender Grund, warum so und nicht anders gedacht wird, vorgewiesen werden kann. Fragen wir nun nach der gesuchten Bedingung, unter welcher einem Gegenstande eins der entgegengesetzten Merkmahle zugelegt oder abgesprochen werden dürfe: so wird die Antwort auf jene Frage in folgendem Denkgesetze vollständig enthalten sein: Wenn einem Gegenstande von zweien entgegengesetzten Merkmahlen eins zugelegt oder

abgesprochen werden soll: so muß ein zureichender Grund vorhanden sein, weßhalb es ihm zugelegt oder abgesprochen wird. Dieses Denkgesetz wird gewöhnlich das Gesetz des zureichenden Grundes (principium rationis sufficientis) genannt, wobei indeß bemerkt werden muß, daß es hier nur im subjectiven oder idealen, nicht auch im objectiven oder realen Sinne genommen werde; d. h. daß es sich hier nur auf die Richtigkeit des Gedankens, nicht auch auf die Wirklichkeit des Gedachten beziehe, also hier nur als ein Denkgesetz und nicht als ein Wirklichkeitsprinzip gelte. *) Da es nun, wie §. 24 erkannt ist, der Vorweisung eines zureichenden Grundes nicht bedarf, wenn die Anwesenheit oder Abwesenheit des fraglichen Merkmahls durch schlichte Auflösung des Gegenstandes in seine Merkmahle erkennbar ist; die Vorweisung eines zureichenden Grundes also nur da als nothwendig erachtet werden kann, wo sich über das fragliche Merkmahl durch Analyse des Gegenstandes nicht entscheiden läßt: so ist das Gesetz des zureichenden Grundes nicht ein Gesetz für das analytische oder auflösende, sondern nur ein Gesetz für das

*) Die nähere Bestimmung des durch jenes Denkgesetz geforderten Grundes durch zureichend ist eigentlich überflüssig, weil nur ein solches als Grund gedacht werden kann, woraus dasjenige, welches durch ihn begründet werden soll, ganz und gar begreiflich ist, weil also ein unzureichender Grund ein Widerspruch ist, und so viel heißt, als kein Grund. Die Bestimmung des Grundes durch zureichend ist aber keinesweges deßhalb überflüssig oder sogar unstatthaft, weil, wie man sagt, auch ein unzureichender Grund einen richtigen Gedanken begründen könne und wirklich alles das begründe, was wir bloße Wahrscheinlichkeit nennen. Denn was jene bloße Wahrscheinlichkeit anbelangt, so ist doch offenbar genug, daß der zu ihrer Begründung angeführte Grund, so wie jeder Grund, zureichend sein müsse, obgleich er deßhalb, was sich aus dem Begriffe Wahrscheinlichkeit von selbst versteht, zur Begründung einer Gewißheit noch wohl sehr unzureichend sein kann.

synthetische oder zusammenstellende Denken. Dieses zeigt sich um so deutlicher, als überall da, wo unser Denken eines zureichenden Grundes zu seiner Stütze bedarf, eine Synthesis d. i. eine Zusammenstellung des Begründeten mit dem Begründenden vorkommt, welche beide zwar als zwei selbstständige Erkenntniß-Objecte zu betrachten sind, durch deren Zusammenstellung aber das Begründende seine Selbstständigkeit mit Abhängigkeit vertauscht, oder aus dem Subjecte Prädikat, aus dem Gegenstande Merkmahl wird. Alles dieses zeigt sich ganz auffallend in folgendem synthetischen Denken: **die Wirklichkeit dieser Welt ist nicht möglich ohne einen Weltschöpfer.**

Nähere Bestimmung dieses Denkgesetzes.

§. 27.

Ueber das hier gefundene vierte Denkgesetz, welches wir das Gesetz des zureichenden Grundes genannt haben, fragt sich, wie das auch bei den früher gefundenen Denkgesetzen der Fall war, unter welchen Bedingungen dasselbe seine richtige Anwendung finde oder w. d. i. was denn dazu erforderlich sei, um zwischen zweien Gegenständen, wovon der eine Grund und der andere Folge sein soll, das wirkliche und zwar das gegenseitige Verhältniß des Grundes und der Folge zu behaupten. Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage ist nun bald offenbar, daß dasjenige, welches als zureichender Grund irgend einer Wirklichkeit oder irgend eines Gedankens vorgewiesen wird, um wirklicher zureichender Grund sein zu können, wenigstens die Beschaffenheit an sich tragen müsse, daß dasjenige, welches als Folge gedacht wird, sich aus dem, welches als Grund angegeben wird, begreifen und zwar vollständig begreifen lasse. Liegt es ja schon in dem Begriffe des zureichenden Grundes, daß er die Folge in sich ent-

halte und zwar vollständig in sich enthalte. So kann z. B. das Phänomen der Erscheinung der Sonne und der darauf erfolgenden Tageshelle aus dem Grunde eines Zusammentreffens von Ungefähr weder vollständig begriffen noch irgend begriffen werden, weil durch jedwedes Ungefähr nicht ein zureichender Grund gesetzt, sondern vielmehr ein zureichender Grund geleugnet wird; woraus denn von selbst folgt, daß dasjenige, welches hier als Grund angegeben wird, nicht der wirkliche Grund dessen sei, was begründet werden soll. Dasjenige aber, woraus sich das als Folge Gedachte begreifen und zwar vollständig begreifen läßt, kann entweder ein Mehrfaches oder nur ein Einziges sein; jenachdem dasjenige, welches als Folge gedacht wird, von mehrern möglichen Gründen oder nur von einem einzigen möglichen Grunde als abhängig gedacht werden kann. So nehmen wir bei dem plötzlichen Tode eines Menschen mehrere Gründe, und nicht etwa bloß Vergiftung desselben, als möglich an; bei der Erscheinung der Tageshelle hingegen gilt uns nur ein einziger Grund als möglich, nähmlich die aufgehende Sonne. Die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem gedachten Grunde und der gedachten Folge bezieht sich also auf den doppelten Fall, daß die Folge sowohl von mehrern (möglichen) Gründen, als auch nur von einem einzigen (möglichen) Grunde abhängig sein kann. Kann nun die Folge von mehrern Gründen abhängig sein, oder w. d. i. können mehrere Gründe eine und dieselbe Folge veranlassen: so darf von dem Dasein irgend eines der möglichen Gründe immerhin auf das Dasein der Folge und von dem Nichtdasein der Folge auf das Nichtdasein der möglichen Gründe geschlossen werden. Hieraus entwickelt sich dann von selbst folgender Grundsatz: Wenn der Grund gesetzt wird, muß auch die Folge gesetzt werden, und wenn die Folge aufgehoben wird, muß auch der Grund aufgehoben werden. Die Richtigkeit dieses Grund-

satzes ergibt sich vollständig daraus, daß wenn bei gesetztem Grunde die Folge aufgehoben werden sollte, der Grund aufhören würde Grund dieser Folge zu sein, und daß wenn bei aufgehobener Folge der Grund dennoch gesetzt werden sollte, die Folge aufhören würde Folge dieses Grundes zu sein. Wenn es z. B. wahr ist, daß zu den möglichen Gründen des Todes eines Menschen die Vergiftung desselben mit gehöre: so ist gewiß, daß wenn ein Mensch vergiftet ist, er auch sterbe, und daß wenn er nicht stirbt, er auch nicht vergiftet sei. Allein hieraus folgt nicht das Umgekehrte: daß man von dem Dasein der Folge auf das Dasein des Grundes und von dem Nichtdasein des Grundes auf das Nichtdasein der Folge schließen könne. So folgt daraus, daß zu den möglichen Gründen des Todes eines Menschen die Vergiftung mit gehöre, weder, daß wenn ein Mensch stirbt, er vergiftet sei, noch auch, daß wenn er nicht vergiftet ist, er auch nicht sterbe. Eine Umkehrung dieser Art ist aus dem ganz einfachen Grunde unstatthaft, weil, wie schon gesagt ist, dasjenige, welches als Folge gedacht wird, nicht immer aus einem Einzigen, sondern sehr häufig aus einem Mehrfachen als möglich begriffen werden kann. *) Wenn aber die Folge nur von

*) Von dem Nichtdasein des Grundes soll auf das Nichtdasein der Folge auch noch insbesondere deßhalb nicht geschlossen werden dürfen, weil, wie man sagt, auch aus einem falschen Grunde eine wahre Folge hervorgehen könne. So gehe aus dem falschen Grunde, daß es Gespenster gebe, dennoch die wahre Folge hervor, daß man zur nächtlichen Zeit vorsichtig sein müsse. Allein ohne uns auf Beispiele einzulassen, welche den Mangel des Beweises niemahls ersetzen können, so leuchtet es aus der Natur der Sache von selbst ein, daß ein falscher Grund ein Widerspruch sei und noch weniger sei, als gar kein Grund: ist ja Grund nur dasjenige, welches das Begründete schon in sich enthält oder gar aus sich hervorgibt. Und wenn auch dasjenige, was als Folge gedacht wird, an und für sich wahr ist, wie z. B. daß man Nachts vorsichtig sein müsse: so ist es doch falsch in Beziehung

einem einzigen Grunde als abhängig gedacht werden kann, wenn also nicht bloß die Idee eines unbestimmten, sondern vielmehr die Idee eines bestimmten Grundes obwaltet: so ist eine Umkehrung, welche in dem ersten Falle unmöglich war, vollkommen möglich, so, daß mit der Wirklichkeit des Grundes sofort auch die Wirklichkeit der Folge und umgekehrt mit der Wirklichkeit der Folge auch die Wirklichkeit des Grundes, und ebenfalls mit der Nichtwirklichkeit der Folge sofort auch die Nichtwirklichkeit des Grundes und umgekehrt mit der Nichtwirklichkeit des Grundes auch die Nichtwirklichkeit der Folge gegeben ist. Wenn z. B. erkannt ist, daß die aufgegangene Sonne der einzige Grund der Tageshelle sei: so folgt aus der Wirklichkeit der aufgegangenen Sonne sofort auch die Wirklichkeit der Tageshelle und umgekehrt; so wie ebenfalls von der Nichtwirklichkeit der Tageshelle auf die Nichtwirklichkeit der aufgegangenen Sonne geschlossen werden muß. Wo also die Folge nur von einem möglichen Grunde abhängig sein kann, da ist das gegenseitige Verhältniß zwischen dem gedachten Grunde und der gedachten Folge ein einfaches, so daß man setzend nur von dem Dasein des Grundes auf das Dasein der Folge, und aufhebend nur von dem Nichtdasein der Folge auf das Nichtdasein des Grundes schließen darf; wo aber die Folge von mehrern möglichen Gründen abhängig sein kann, da ist das gegenseitige Verhältniß zwischen dem gedachten Grunde und der gedachten Folge ein doppeltes, so daß man setzend nicht nur von der Wirklichkeit des Grundes zu der Wirklichkeit der Folge, sondern auch von der Wirklichkeit der Folge zu der Wirklichkeit des

---

auf den angegebenen Grund, daß es Gespenster gebe, und so kann es doch nur einzig und allein hier in Betracht gezogen werden.

Grundes, und aufhebend nicht nur von der Nichtwirklichkeit der Folge zu der Nichtwirklichkeit des Grundes, sondern auch von der Nichtwirklichkeit des Grundes zu der Nichtwirklichkeit der Folge gelangen kann.

Rückblick auf die gefundenen Denkgesetze.

§. 27.

Wir haben also bisher vier, oder eigentlich drei, allgemeine Denkgesetze gefunden, nämlich die Gesetze der Einerleiheit und des Widerspruchs, des ausgeschlossenen Dritten und des zureichenden Grundes. Sind dieses nun die allgemeinen Denkgesetze alle, oder gibt es außer ihnen noch andere und welche sind sie? So fragen wir, nachdem wir beim Satze vom zureichenden Grunde eine Zeit lang still gestanden hatten, ohne an ihm einen Anbindepunkt für die folgende Untersuchung finden zu können. Durch dieses Unvermögen aber ist noch nicht erwiesen, daß es außer den bisher gefundenen Gesetzen unsers Denkens kein anders mehr gebe, sondern wenn hier die Anzahl unserer Denkgesetze geschlossen sein sollte, so muß der Beweis, daß sie geschlossen sei in einer ganz andern Weise geführt werden. Schauen wir zur Beantwortung dieser Frage ins unmittelbare Bewußtsein: so bezeugt dieses, daß die Zahl unserer Denkgesetze mit dem Satze vom zureichenden Grunde geschlossen sei, daß es also außer den bisher gefundenen Gesetzen unsers Denkens kein anders mehr gebe. Allein diesem bloß verneinenden Ausspruch des Bewußtseins dürfen wir hier kein volles Vertrauen schenken, und zwar aus dem Grunde nicht, weil es vielleicht etwa an den nothwendigen Vorbereitungen oder Erfoderniſſen fehlt, um hier einen Ausſprnch des Bewußtseins zu bewirken: gibt ja das Bewußtsein die Denkgesetze nicht unbedingt, d. i. durch bestimmte, für sich allein hervortretende Aussprüche über die Art und

Weise, wie gedacht werden muß, sondern gibt es jene Denkgesetze ja nur bedingt, d. i. in Verbindung und gleichsam in Verschmelzung solcher Aussprüche mit besondern Denkacten. Wir müssen es daher der Natur unsers Denkens abzusehen suchen, ob mit den gefundenen Denkgesetzen die Anzahl unserer Denkgesetze als geschlossen zu erachten sei; und sie wird dann als geschlossen zu erachten sein, wenn sich zeigen läßt, daß unser Denken seiner innern Natur nach ein anderes sein würde, als es ist, wenn es nicht bloß an die aufgefundenen, sondern überdies auch noch an andere Denkgesetze gebunden wäre. Nun ist unser Denken im Allgemeinen so beschaffen, daß in demselben jedesmahl einem Subjecte ein Prädikat zugelegt oder abgesprochen wird, und daß dem Subjecte von zweien widersprechenden Prädikaten nur eins zugelegt oder abgesprochen werden kann. Diesen Grundgedanken für den hier zu führenden Beweis liefert das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten, und ich werde mir unmittelbar bewußt, daß ich nur so denken könne und nicht anders. Unser Denken erscheint aber hier noch als ein unbestimmtes und nicht als ein bestimmtes, d. h. als ein solches, in welchem einem Subjecte entweder ein Prädikat zugelegt oder ein Prädikat abgesprochen wird. Soll nun einem Subjecte ein Prädikat zugelegt werden: so finde ich mich nach Zeugniß des Bewußtseins hiezu nur dann berechtiget, wenn entweder erkannt wird, daß das Prädikat schon in dem Subjecte enthalten sei, oder daß die mit Nothwendigkeit angenommene Wirklichkeit des Subjectes nicht mehr als möglich begriffen werden könne, wenn nicht das in Rede stehende Prädikat mit dem Subjecte vereiniget wird. Und soll einem Subjecte ein Prädikat abgesprochen werden: so finde ich mich ebenfalls nach Zeugniß des unmittelbaren Bewußtseins hiezu nur dann berechtiget, wenn sich in der angeführten Weise zeigen läßt, daß das Gegentheil des abzusprechenden

Prädikates entweder mit dem Subjecte selbst einerlei oder doch zur Aufrechterhaltung seiner Wirklichkeit durchaus nothwendig sei. Wo also unser Denken ein bestimmtes ist, d. h. wo einem Subjecte ein Prädikat entweder zugelegt oder abgesprochen wird, werden wir schon im Voraus zur genügenden Rechtfertigung dieses unsers Denkens an die früher gefundenen Denkgesetze, an das Gesetz der Einerleiheit, des zureichenden Grundes und des Widerspruchs verwiesen und es wird unser Denken selbst in seinem Uranfange schon nach diesen Gesetzen und nach gar keinen andern geleitet. Es ist somit bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des menschlichen Denkvermögens durchaus kein Gedanke möglich, dessen logische Rechtmäßigkeit nicht durch jene Denkgesetze bestimmt werden könnte, und wir sind sonach, auch davon abgesehen, daß uns das Bewußtsein nur das Dasein dieser Gesetze und nicht auch noch das Dasein anderer bezeugt, vollkommen berechtiget, die Anzahl unserer Denkgesetze für geschlossen zu halten. So scheint also unsere gegenwärtige Untersuchung, welche die Auffindung und Aufstellung der allgemeinen Denkgesetze zum Zwecke hatte, auf diesem Punkte geschlossen zu sein, und in der That ist sie das auch: nur haben wir zur Vollendung der wissenschaftlichen Einsicht in die Sache noch eine doppelte Frage zu beantworten, nähmlich 1. in welcher Rangordnung diese Denkgesetze zu einander stehen, und 2. welchen Einfluß diese Denkgesetze auf all unser Denken ausüben.

Rangordnung der gefundenen Denkgesetze.

1. In Absicht auf Unabhängigkeit oder Abhängigkeit.

§. 28.

Für die Beantwortung der vorliegenden Frage, in welcher Rangordnung die aufgefundenen Denkgesetze zu

einander stehen, muß zuvörderst bemerkt werden, daß diese Frage einen doppelten Sinn haben und entweder Aufschluß darüber verlangen könne, ob etwa diese Denkgesetze im Verhältnisse der Abhängigkeit zu einander stehen, so daß das eine in Ansehung seiner Zuverlässigkeit gleichsam höher stehe, als das andere, oder ob das eine dieser Denkgesetze in der Ordnung unsers Denkens eine frühere Anwendung finde, als das andere. Soll diese Frage im ersten Sinne genommen werden, in dem nähmlich, ob die vorgelegten Denkgesetze im Verhältnisse der Abhängigkeit zueinander stehen: so ist in Ansehung unsers analytischen Denkens gewiß genug, daß aus dem Gesetze der Einerleiheit mit der leichtesten Mühe das Gesetz des Widerspruchs und aus beiden ebenfalls mit der leichtesten Mühe das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten hergeleitet werden könne, daß also unter diesen Denkgesetzen allerdings das Verhältniß der Abhängigkeit vorhanden zu sein scheine. Gegen diese Herleitung des einen Denkgesetzes aus dem andern könnte man nun allerdings bemerken, daß sie an dieser Stelle keineswegs erlaubt sei, indem ich da, wo ich die Gesetze meines Denkens suche, noch kein Gesetz gefunden habe, worauf sich die Möglichkeit und Gültigkeit einer solchen Herleitung stützet, man müßte denn bei dieser Herleitung jene Denkgesetze schon zu Grunde legen, ehe man sie gefunden hat, was aber offenbar nicht geschehen darf. Man könnte noch hinzusetzen, daß die oben angegebene Herleitung auch nicht nothwendig und folglich bloß willkührlich sei, weil man bei jedwedem jener Denkgesetze beliebig anfassen und von dem einen eben so gut, wie von dem andern, ausgehen kann, wenn es um eine Herleitung des einen Denkgesetzes aus dem andern zu thun ist. Allein es bedarf auch einer solchen Herleitung des einen Denkgesetzes aus dem andern nicht, um uns von der Allgemeinheit und Nothwendigkeit jener Denkgesetze zu überzeugen. Denn wenn ich etwa den Versuch mache, widersprechende Merk-

mahle zu einer Totalvorstellung zu vereinigen: so werde ich mir der Unmöglichkeit einer solchen Vereinigung unmittelbar bewußt. Ich erkenne also das Gesetz des Widerspruchs, wornach es sich hier zuerst fragt, nicht allein deßhalb als ein nothwendiges Denkgesetz an, weil ich der bloßen Consequenz wegen dem Gegenstande nicht ein Merkmahl absprechen darf, welches ich ihm früher auf Grund der erkannten Einerleiheit des Merkmahls mit dem Gegenstande zulegen mußte; sondern ich finde in mir unmittelbar die Unmöglichkeit vor, widersprechende Merkmahle zu einem und demselben Gedanken zu vereinigen, ohne alle Rücksicht auf ein früheres Zulegen oder Absprechen. Dasselbe, was hier über das Gesetz des Widerspruchs gesagt ist, gilt auch über das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten. Denn wenn auch aus dem Gesetze der Einerleiheit und des Widerspruchs mit voller Strenge entwickelt werden kann, daß jedwedes Merkmahl entweder mit dem Gegenstande oder mit dem Gegentheile des Gegenstandes einerlei ist und ihm im ersten Falle zugelegt und im zweiten abgesprochen werden muß, von allen widersprechenden Vorstellungen also eine dem Gegenstande zukommt und eine nicht zukommt, daß aber unter solchen widersprechenden Vorstellungen kein Drittes oder kein Mittelding mehr angenommen werden kann: so werde ich mir doch der Wirklichkeit dieses Denkgesetzes, so wie seiner Allgemeinheit und Nothwendigkeit, auch abgesehen von seiner Herleitung eben so unmittelbar bewußt, als ich mir auch jener Denkgesetze, aus denen ich es herleitete, bewußt werde. Die früher gefundenen Denkgesetze stehen also keineswegs im Verhältnisse der Abhängigkeit zueinander, so daß die Zuverlässigkeit des einen tiefer begründet läge, als die Zuverläßigkeit des andern; sondern es werden mir jene Denkgesetze im Bewußtsein gleichsam als *nebeneinanderstehend* gegeben, so daß im Grunde jedes von ihnen das erste ist. Hiebei besteht aber noch vollkommen, worüber auch unsere Frage in ihrem zweiten Sinne genom-

men Aufschluß verlangte, daß jene Denkgesetze in Ansehung der Ordnung unsers Denkens sich nachstehen können, so daß vielleicht das eine, allgemein und nothwendig, eine frühere Anwendung findet, als das andere.

2. In Absicht auf die frühere oder spätere Anwendung derselben.

§. 29.

Für die Beantwortung dieser Frage haben wir nun schon durch §. 14 die Erkenntniß vorhanden, daß das analytische Denken dem synthetischen Denken vorangehe und vorangehen müsse: ist ja unser Denken auf seiner niedrigsten Stufe nichts mehr, als eine Bestimmung des Gegenstandes durch sich selbst, und muß ja, wenn ein Gegenstand zu seiner Begründung mit einem andern Gegenstande zusammengestellt wird, der Gegenstand selbst schon verstanden, also in seine eigenen Merkmahle aufgelöst sein. Vergl. auch §. 24. Woraus denn folgt, daß sich unsere obige Frage nur auf die frühere oder spätere Anwendbarkeit derjenigen Denkgesetze beziehe, wodurch über die logische Richtigkeit unsers analytischen Denkens entschieden wird. Nehmen wir deßwegen irgend einen beliebigen analytischen Denkact vor z. B. das Urtheil: der Mensch ist ein vernünftiges Wesen, und sehen zu, welches Denkgesetz hier zuerst seine Anwendung finde, d. h. auf welchem Denkgesetze dieses Urtheil, wenn nicht allein, doch wenigstens vorzüglich beruhe. Allein es ist hier nur zu offenbar, daß nichts Anderes, als eine zwischen Subject und Prädikat erkannte Identität es sei, welche mich zu diesem Urtheile bestimmte, daß also diesem Urtheile das Gesetz der Einerleiheit unmittelbar zu Grunde liege. Ich fasse nähmlich den Begriff des Menschen sorgfältig auf, betrachte ihn von seiner körperlichen und geistigen Seite, unterscheide an seiner geistigen Seite ein Vermögen

des Erkennens, des Fühlens und des Begehrens, und finde sein Erkenntnißvermögen auf eine dreifache Weise wirksam, als Sinnlichkeit, als Verstand und als Vernunft, und lege nun dem Menschen dasjenige Merkmahl ausdrücklich zu, welches ich als ein mit dem Menschen selbst oder doch mit einem Theile des Menschen einerleies Merkmahl gefunden hatte. Allein das fragt sich noch, ob uns nicht vielleicht auch das Gesetz des Widerspruchs zu demselben Resultate führen könne, und wenn dieses der Fall sein sollte, so könnte doch wohl nicht gesagt werden, daß jenes Urtheil nur auf dem Gesetze der Einerleiheit beruhe. Denn, so könnte man sagen, das Prädikat unvernünftig steht mit dem Begriffe Mensch in Widerspruch, und deßwegen kann ich, nach Zeugniß des unmittelbaren Bewußtseins, jenes Prädikat nicht mit diesem Subjecte vereinigen; da ich also den Menschen durch das Prädikat unvernünftig nicht denken kann, so muß ich denken, daß er vernünftig sei. Dieses könnte allerdings geschehen, wie es beim ersten Anblicke scheint: allein woher weiß ich denn, daß das Prädikat unvernünftig mit dem Begriffe Mensch in Widerspruch stehe. Man antwortet, weil ich nach Zeugniß des Bewußtseins beide Vorstellungen nicht zu einer Totalvorstellung vereinigen kann: allein warum kann dieses nicht geschehen? Ich kann nicht wissen, daß die Vorstellung Mensch und die Vorstellung unvernünftig unvereinbarliche Vorstellungen seien, wenn ich nicht früher wußte, daß der Mensch ein vernünftiges Wesen sei, daß also die Vorstellungen, Mensch und vernünftig, übereinstimmende Vorstellungen seien, oder wenn ich nicht früher wußte, daß Vernunft eine Eigenschaft des Menschen und folglich Unvernunft keine Eigenschaft des Menschen sei, und die Vorstellung vernünftig, wenngleich nicht ausdrücklich und bestimmt, doch wenigstens einschließlich mit dem Menschen verbunden hatte. Daß aber der Mensch ein vernünftiges Wesen sei, weiß ich,

wie gezeigt worden, durch Analysis meines Begriffes des Menschen, und mein Urtheil stützet sich also zuletzt auf den Grundsatz der Einerleiheit. Habe ich nun einmahl nach Anleitung dieses Grundsatzes den Menschen als vernünftig gedacht und ihn so denken müssen, und sollte dann dem Menschen zugleich das Prädikat unvernünftig beigelegt werden: so würde ein anderes Denkgesetz in mir, nähmlich das Gesetz des Widerspruchs, mir bedeuten, daß es unmöglich sei, einen und denselben Gegenstand durch widersprechende Merkmahle zu bestimmen, oder w. d. i. mit irgend einem Subjecte ein Prädikat zu verbinden, dessen Gegentheil mit dem Subjecte oder doch mit einem Theile des Subjectes einerlei ist. Ich weiß also, wie das Gesagte beweiset, niemals von widersprechenden Merkmahlen, wenn ich nicht früher von einstimmigen wußte, und deßwegen ist das Gesetz der Einerleiheit, wodurch ich diese kennen lerne, in der Ordnung unsers Denkens das erste und das Gesetz des Widerspruchs, wodurch ich jene kennen lerne, in der Ordnung unsers Denkens das zweite Denkgesetz. Was nun das dritte Gesetz des analytischen Denkens, nähmlich das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten noch anbelangt: so kann dieses in unserm Denken nur dann eine wirkliche Anwendung finden, wenn eine gewisse Unentschiedenheit darüber obwaltet, wie ein gegebener Gegenstand in einer fraglichen Rücksicht zu denken sei. Diese Unentschiedenheit rührt aber entweder daher, weil das Gesetz der Einerleiheit und des Widerspruchs hinsichtlich des fraglichen Merkmahls entweder keine Anwendung, obgleich sie möglich war, gefunden hat, oder keine Anwendung finden konnte. Jene Unentschiedenheit würde also entweder nicht entstanden sein, wenn das Gesetz der Einerleiheit und des Widerspruchs früher angewendet worden wäre, oder sie bleibt noch bestehen, nachdem das Gesetz der Einerleiheit und des Widerspruchs früher schon seine Anwendung gefunden hat. Hieraus ergibt sich schon, daß

da, wo unser Denken ein analytisches ist, das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten nur auf eine Vervollständigung der Analyse des Gegenstandes dringen, und außerdem nur nochmahls dasjenige bekräftigen könne, was sich vermittelst der Analyse als dem Gegenstande zukommend oder nichtzukommend gefunden hat; daß also in diesem Falle die Anwendung des Gesetzes der Einerleiheit und des Widerspruchs der Anwendung des Gesetzes des ausgeschlossenen Dritten wenn nicht immer vorangegangen ist, doch wenigstens immer vorangehen sollte. Konnte aber vermittelst der Anwendung des Gesetzes der Einerleiheit und des Widerspruchs jene Unentschiedenheit nicht gehoben werden: so werden wir durch das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten unmittelbar an das Gesetz des zureichenden Grundes gewiesen, um hiernach über die sich gegenseitig ausschließende Setzung und Aufhebung der in Frage stehenden entgegengesetzten Merkmahle zu bestimmen. Unser Denken ist aber dann nicht mehr ein analytisches, sondern es ist nun ein synthetisches Denken, worüber schon früher erkannt ist, daß es dem analytischen nachfolge, woraus sich denn von selbst ergibt, daß das Gesetz des zureichenden Grundes in der Ordnung unsers Denkens die vierte Stelle finde.

Einfluß dieser Gesetze auf unser Denken.

§. 31.

Unser Denken, wie mannigfaltig es übrigens auch sein mag, wird durch die vorgelegten Denkgesetze im Allgemeinen so bestimmt, daß jedweder Gedanke, um als ein zulässiger Gedanke befunden werden zu können, mit den allgemeinen Gesetzen des Denkens übereinstimme, d. i. nach Anleitung dieser Gesetze gebildet sein müsse. Denn immer und unerschütterlich fest bleibt der Satz stehen »daß für den Menschen nur das wahr und wirklich sein könne,

was den Gesetzen seines Denkens entspricht und daß für ihn das nicht wahr und nicht wirklich sei, was den Gesetzen seines Denkens widerspricht.« Allein hieraus folgt nicht, daß nun auch dasjenige wahr und wirklich sei, was nach Anleitung dieser höchsten Denkgesetze gedacht ist: ist ja das Reich der Denkbarkeit weit größer, als das Reich der Wirklichkeit, und folgt ja aus dem wenn auch noch so richtigen Gedanken des Gegenstandes das Sein oder die Wirklichkeit desselben noch keineswegs. Sind also auch die angegebenen Denkgesetze die höchsten Kriterien der Nichtwirklichkeit eines Gegenstandes, so sind sie doch gar keine Kriterien der Wirklichkeit eines Gegenstandes, und sie verhalten sich zur Wirklichkeit selbst nur negativ und in keinem Betrachte positiv. Und was hier von den höchsten Denkgesetzen selbst gilt, das gilt auch von allen nähern Bestimmungen und Anwendungen dieser allgemeinen Denkgesetze, d. h. es gilt von der ganzen Logik. Ausgehend von dem Grundsatze, daß jeder Gedanke eine durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmte Form an sich tragen müsse, ohne welche er schon sofort als ein Unding erscheint und in das Reich des Unmöglichen und Unsinnigen verwiesen werden muß, zieht die Logik bloß die weite Grenze des Denkbaren oder des Möglichen, und sie erklärt sich unvermögend, auch darüber zu entscheiden, ob dem Denken ein Object entspreche und ob das Object so beschaffen sei, wie es in dem Gedanken erscheint. Hieraus ergibt sich, was darüber zu halten sei, wenn man zu gewissen Zeiten von der Logik verlangte, sie sollte ein allgemeines, sicheres Kriterium der Wahrheit aufstellen, d. h. sie sollte ein untrügliches Kennzeichen angeben, durch dessen Anwendung man sogleich wissen könne, ob ein Gedanke wahr oder falsch sei. Ein solches Kriterium kann man von der Logik nicht verlangen; denn abgesehen davon, daß die Logik es nur mit der Form und nicht auch mit der Materie des Denkens

zu thun hat, so zieht ja die Richtigkeit des Gedankens die Wirklichkeit des Gedachten, wornach es sich bei diesem Kriterium vorzüglich fragte, gar nicht nach sich. Doch fiel die Beantwortung dieser Frage in neuern Zeiten ganz anders aus. Unter Wahrheit überhaupt verstand man die absolute Harmonie aller unserer Vorstellungen und Erkenntnisse und theilte dann die Wahrheit in eine formale oder logische und in eine materiale oder metaphysische Wahrheit, jenachdem jene Harmonie unserer Vorstellungen und Erkenntnisse hervorgeht aus ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Denkens oder außerdem auch noch mit den Gesetzen des Erkennens. Für das Kriterium der formalen Wahrheit gab man nun den Satz des Widerspruchs und des zureichenden Grundes aus, und stellte das Kriterium selbst so: »Was widerspruchslos und konsequent ist, das ist eine formale Wahrheit.« Man nannte dieses Kriterium ein unmittelbares und positives der formalen Wahrheit, weil dasjenige, was widerspruchslos und konsequent ist, auch möglich oder denkbar ist; dahingegen nannte man es ein mittelbares und negatives Kriterium der materialen Wahrheit, weil zwar dasjenige, was sich widerspricht und keine logische Folge hat, unmöglich als in der Wirklichkeit seiend erachtet werden kann, aber deßhalb dasjenige, was sich nicht widerspricht und eine logische Folge hat, noch keinswegs als in der Wirklichkeit seiend erachtet werden muß. Allein die Grundlage der Sache, nähmlich der Begriff von Wahrheit, ist hier falsch. Wenn wir von Wahrheit sprechen, so wollen wir nicht wissen, ob irgend ein Gedanke in ein System von Vorstellungen und Erkenntnissen passe, sondern nachdem wir hierüber schon entschieden sind, wollen wir darüber Auskunft haben, ob das, was wir denken, wirklich sei und so wirklich sei, wie es in unserm Gedanken abgebildet ist. Findet sich auf diese Frage eine bejahende

Antwort, so erklären wir unsern Gedanken als wahr, und im entgegengesetzten Falle als falsch, wie gut er auch übrigens in ein System von Vorstellungen und Erkenntnissen passen mag. Also nicht in einer absoluten Harmonie unserer Vorstellungen und Erkenntnisse, sondern in der Uebereinstimmung unserer Erkenntniß mit dem Erkannten besteht Wahrheit, und diese Wahrheit ist es einzig, welche der Sprachgebrauch kennt und welche für den Menschen ein wirkliches Interesse hat. Die Eintheilung der Wahrheit in formale und materiale Wahrheit fällt nun von selbst weg, und der Sprachgebrauch verwirft sie ausdrücklich. Sollte dasjenige, was man gewöhnlich formale Wahrheit nennt, im eigentlichen Sinne des Wortes Wahrheit sein: so müßte der Mensch genöthigt sein, Alles das für wahr und für wirklich zu halten, was sich nicht widerspricht und was logische Folge hat; wie wenig dieses aber der Fall sei, ist bekannt. Die Frage also, ob die Logik im Stande sei ein allgemeines sicheres Kriterium der Wahrheit aufzustellen, muß verneint werden, und es ergibt sich aus dem Gesagten überdies noch, daß die Logik gar kein sicheres Kriterium der Wahrheit aufstellen könne, indem sie sich nur mit dem Gedanken und nicht mit dem Sein, nur mit der Möglichkeit und nicht mit der Wirklichkeit der Dinge zu befassen hat.

Logik.

Erster Theil.

Analytik.

Bestimmung und Theilung des Gegenstandes.

§. 31.

Wie sich §. 12 gefunden hat, ist die Aufgabe dieses ersten Hauptheiles der Logik keine andere, als die Ausmittlung der gesetzmäßigen Form unsers Denkens *in seinen besondern Aeußerungen*, d. h. mit ausschließlicher Rücksicht *auf die besondern Functionen unsers Denkens*. Die allgemeinste Aeußerungsweise unsers Denkens besteht in der Bestimmung eines Gegenstandes durch einen Begriff. Das Denkvermögen ist aber nicht allein im Stande irgend ein Etwas durch einen Begriff zu bestimmen, sondern auch, die bereits gebildeten Begriffe auf eine gar mannigfaltige Weise miteinander zu verbinden und aufeinander zu beziehen. Eine solche Verbindung und Beziehung der Begriffe kann auf eine doppelte Weise zu Stande kommen; entweder *unmittelbar*, wenn die Begriffe schlechtweg und in sich selbst untereinander ver-

bunden oder voneinander getrennt werden, oder mittelbar, wenn dieſe Verbindung oder Trennung durch etwas anderes vermittelt wird. Im erſten Falle heißt die Verbindung und Beziehung unſerer Begriffe Urtheil und im zweiten heißt ſie Schluß. Begriffe, Urtheile und Schlüſſe ſind alſo die Elemente oder die urſprünglichen Beſtandtheile, aus welchen all unſer Denken zuſammengeſetzt iſt. Der Erſte Theil der Logik wird daher in drei Abſchnitte zerfallen, wovon der erſte die Lehre von den Begriffen, der zweite die Lehre von den Urtheilen und der dritte die Lehre von den Schlüſſen enthalten muß. Dieſe drei Abſchnitte müſſen aber auch in der hier angegebenen Ordnung abgehandelt werden und dürfen gar nicht ihre Stelle wechſeln, weil der Begriff wohl für ſich beſtehen, das Urtheil aber ohne Begriffe, und der Schluß ohne Urtheile nicht möglich iſt, und ſo nur vom Begriffe zum Urtheil und von dem Urtheile zum Schluſſe fortgeſchritten werden kann.

Erster Abschnitt.

Die Lehre von den Begriffen.

Erklärung des Begriffes.

§. 32. a.

Unter Begriff (conceptus) verstehen wir dem Wortsinne nach ein Begreifen oder ein Zusammenfassen der Merkmahle d. i. der Theilvorstellungen eines Gegenstandes zu einem Ganzen. Die Erkenntniß eines Gegenstandes ist nähmlich erst dann erschöpfend und erst dann vollendet, wenn alle Merkmahle des Gegenstandes aufgefunden und zu einer Totalvorstellung vereinigt sind. Die möglichen Merkmahle eines Gegenstandes aber, welche zu einer Totalvorstellung verbunden werden sollen, sind gar mannigfaltiger Art. Sie theilen sich nähmlich: 1. in bejahende und verneinende (positivae s. affirmativae vel negativae), jenachdem wir entweder durch sie erkennen, was der Gegenstand ist, oder was er nicht ist — so ist z. B. das Merkmahl vernünftig ein bejahendes, das Merkmahl nicht vollkommen ein verneinendes Merkmahl des Menschen; 2. in innere und äußere (internae vel externae), jenachdem das Merkmahl dem Gegenstande an und für sich beigelegt wird, oder ihm beigelegt wird auf Grund eines erkannten Verhältnisses, worin dieser Gegenstand sich zu einem andern Gegenstande befindet — so ist z. B. das Merkmahl sinnlich ein inneres, das Merkmahl Vater oder Sohn ein äußeres Merkmahl des Menschen; 3. in beständige und vorübergehende (permanentes vel transeuntes), jenachdem sie sich

entweder immer, oder nur zu gewiſſen Zeiten an dem Gegenſtande finden — ſo iſt hart ein bleibendes, glühend ein vorübergehendes Merkmahl des Eiſens; 4. in eigenthümliche und gemeinſchaftliche (propriae vel communes), jenachdem ſie entweder dem Gegenſtande einzig und allein, oder auch noch andern Gegenſtänden zukommen — ſo iſt z. B. das Merkmahl gleichwinklig ein eigenthümliches, das Merkmahl Figur ein gemeinſchaftliches Merkmahl des Quadrats; 5. in weſentliche oder nothwendige und außerweſentliche oder zufällige (essentiales s. necessariae vel contingentes s. fortuitae), jenachdem ſie entweder von dem Gegenſtande getrennt, oder nicht getrennt werden können — ſo iſt z. B. vernünftig ein weſentliches und nothwendiges, gelehrt hingegen ein außerweſentliches und zufälliges Merkmahl des Menſchen; 6. in urſprüngliche oder unmittelbare und in abgeleitete oder mittelbare (originariae s. immediatae vel derivativae s. mediatae), jenachdem ſie entweder Merkmahle der Sache ſelbſt, oder Merkmahle anderer Merkmahle ſind — ſo iſt z. B. frei ein urſprüngliches und unmittelbares, zurechnungsfähig ein abgeleitetes und mittelbares Merkmahl des Menſchen. Die Erkenntniß eines Gegenſtandes iſt nur erſt dann erſchöpfend, wenn alle möglichen Merkmahle eines Gegenſtandes aufgefunden und anerkannt ſind, obgleich der Menſch es wohl niemals zu einer ſo erſchöpfenden Kenntniß des Gegenſtandes, auch nur des geringfügigſten, bringt. Wenn nun die Merkmahle eines Gegenſtandes aufgefunden und anerkannt ſind, findet ſich bekanntlich ein Streben der Seele in uns vor, auch noch eine ſolche Vorſtellung des Gegenſtandes zu bilden, worin das Object dem Erkenntnißvermögen gleichſam für die Zukunft aufbewahrt und die Erkenntniß ſelbſt ohne Erneurung des ganzen frühern Erkenntnißganges möglich wird. Zur Erreichung dieſes Zweckes ſondern wir den Gegenſtand von

denjenigen Gegenſtänden aus, die eine ganz andere Vorſtellung gewähren; ſehen dann vorzüglich auf diejenigen Merkmahle, die den Gegenſtand von demjenigen Gegenſtande, der ihm am nächſten ſteht oder die größte Aehnlichkeit mit ihm hat, und der deßhalb mit vorgeſtellt wird, zunächſt unterſcheiden; wir gehen dann die unterſcheidenden Merkmahle einzeln durch, bemerken die Art und Weiſe ihres Zuſammenhanges, verbinden ſie mit einander und bringen ſie ſo zu einer Totalvorſtellung.

Fortſetzung.

§. 32. b.

Eine Vorſtellung dieſer Art heißt Begriff. Der Begriff iſt alſo nichts anders, als die Vorſtellung eines Gegenſtandes durch ſeine unterſcheidenden Merkmahle, oder w. d. i. durch diejenigen Merkmahle, die ihn nicht nur von andern Gegenſtänden überhaupt, ſondern auch ſelbſt von denjenigen Gegenſtänden unterſcheiden, die ihm am nächſten kommen. Die unterſcheidenden Merkmahle eines Gegenſtandes ſind aber offenbar diejenigen Merkmahle deſſelben, welche den Gegenſtand zu dieſem Gegenſtande und zu keinem andern machen, d. h. es ſind die eigenthümlichen und die weſentlichen Merkmahle deſſelben. Die gemeinſchaftlichen und außerweſentlichen Merkmahle gehören alſo nicht nothwendig zum Begriffe, und ſie gehören inſofern gar nicht zum Begriffe, als durch ſie die zu bildende Vorſtellung nicht allein zu ſehr überladen, ſondern auch ihre Anwendbarkeit auf andere Gegenſtände derſelben Art leicht erſchwert wird. Hieraus ergibt ſich von ſelbſt, wie ſich der Begriff zur ſinnlichen Anſchauung verhalte. Der Begriff nähmlich iſt die von den zufälligen oder unweſentlichen (individuellen) Merkmahlen entkleidete Anſchauung; und die Anſchauung der mit den zufälligen oder unwe-

sentlichen (individuellen) Merkmahlen bekleidete Begriff. Insofern nun das Einzelne und Besondere, welches der unmittelbaren Vorstellung, nähmlich der sinnlichen Anschauung, anklebt von der mittelbaren Vorstellung, nähmlich dem Begriffe, getrennt und geschieden wird, können wir auch den Begriff eine allgemeine Vorstellung nennen; allein diese Benennung ist falsch, wenn man unter der Allgemeinheit der Vorstellung eine solche Eigenschaft derselben versteht, wornach sie nicht bloß auf einen einzigen Gegenstand angewendet werden könne, sondern mehrere Gattungen und Arten von Individuen unter sich enthalten müsse. Der Begriff ist also nichts anders, als die Vorstellung eines Gegenstandes durch seine unterscheidenden Merkmahle. Eine solche Vorstellung können wir uns bilden von allen möglichen und von allen wirklichen Dingen, von ihren Beschaffenheiten und von ihren Verhältnissen. Ob uns der Gegenstand durch den äußern oder den innern Sinn gegeben, oder ob die Vorstellung desselben, auf welche Weise auch immer, von uns selbst erzeugt werde, gilt hier ganz gleichviel.

Eintheilung der Begriffe.

§. 33.

Um nun die gesetzmäßige Form der Begriffe, deren Natur aus ihrer Entstehung vorgelegt ist, erschöpfend kennen zu lernen, muß vorläufig bemerkt werden, daß jeder Begriff ohne Unterschied 1. einen Gegenstand vorstelle und diesen Gegenstand 2. in einer gewissen Weise vorstelle. An einem jeden Begriffe also kann und muß eine doppelte Seite, eine objective oder materiele und eine subjective oder formale, voneinander unterschieden werden. Jene besteht in der Vielheit der Vorstellungen, welche durch den Begriff verbunden sind, und diese besteht in dem größern oder geringern Grade

des Bewußtseins von diesen Vorstellungen und von dem Gegenstande selbst. Jede andere Berücksichtigung unserer Begriffe, wie etwa aus dem Gesichtspunkte ihrer Entstehung, ist der Logik durchaus fremd. Der Gegenstand der Untersuchung ist hiedurch hinlänglich kennbar gemacht.

Eine andere allgemeine Eintheilung der Begriffe ist diese, von der Kantischen Schule ziemlich allgemein befolgte. Alle Begriffe, sie mögen heißen wie sie wollen, können betrachtet werden entweder an und für sich oder im Verhältnisse zu etwas Anderm. Werden die Begriffe an und für sich betrachtet: so kann zuerst in Betracht kommen die Vielheit der Vorstellungen, welche durch den Begriff verbunden sind, dann auch der Grad des Bewußtseins von diesen Vorstellungen und dem Gegenstande selbst. Alle Begriffe haben daher 1. eine gewisse Quantität und 2. eine gewisse Qualität. Werden die Begriffe im Verhältnisse zu etwas Anderm betrachtet: so kann entweder Rücksicht genommen werden auf das Verhältniß der Begriffe unter sich, oder auf das Verhältniß der Begriffe zu dem sie bildenden Erkenntnißvermögen. Alle Begriffe haben daher ein doppeltes Verhältniß, ein objectives und ein subjectives, oder alle Begriffe haben 3. eine gewisse (vorzugsweise so genannte) Relation und 4. eine gewisse Modalität (eigentlich einen gewissen Modus ihres Verhaltens zum Erkenntnißvermögen). Diese Eintheilung, deren Rechtfertigung übrigens mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist und welche hier mehr angeführt als beurtheilt werden soll, muß, falls sie richtig ist, auf unsere weit einfachere Eintheilung der Begriffe zurückgeführt werden können.

A.

Die Begriffe in objectiver oder materialer Rücksicht.

Inhalt und Umfang.

§. 34.

Die Vielheit der Vorstellungen, welche durch den Begriff zu einem Ganzen verbunden sind, heißt seine Größe oder seine Quantität. Sie ist entweder eine innere d. i. eine Quantität des Inhalts (quantitas interna, intensiva s. complexus) oder eine äußere d. i. eine Quantität des Umfangs (quantitas externa, extensiva s. ambitus). Die innere Quantität oder der Inhalt besteht in denjenigen unterscheidenden Merkmahlen, welche durch den Begriff zu einem Ganzen verbunden werden; die äußere Quantität oder der Umfang besteht in der Anzahl der Gegenstände, die durch den Begriff gedacht werden. So machen die Vorstellungen Sinnlichkeit, Vernunft und Freiheit die innere; die Vorstellungen Europäer, Amerikaner u. s. w. die äußere Quantität der Vorstellung Mensch aus. Von demjenigen, welches die innere Quantität umfaßt, sagt man gewöhnlich, daß es in dem Begriffe liege, weil es eine Theilvorstellung des Gegenstandes ist; und von demjenigen, welches die äußere Quantität umfaßt, sagt man gewöhnlich, daß es unter dem Begriffe liege, weil der Begriff in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, welche durch ihn gedacht werden, eine allgemeine oder eine höhere Vorstellung ist. Die innere und die äußere Quantität oder w. d. i. der Inhalt und der Umfang eines Begriffes kann nur als identisch und deßhalb nur als sich gegenseitig erschöpfend gedacht werden; d. h. der Inhalt eines Begriffes ist nur eine veränderte Darstellung seines Umfanges, und der Umfang eines Be-

griffes iſt nur eine veränderte Darſtellung ſeines Inhaltes. Denn der Inhalt des Begriffes iſt nichts mehr als der Inbegriff der unterſcheidenden Merkmahle derjenigen Gegenſtände, durch welche der Begriff veranlaßt wird; und der Umfang des Begriffes iſt nichts mehr, als der Inbegriff der Gegenſtände ſelbſt, deren unterſcheidende Merkmahle in dem Begriffe enthalten ſind. Weil der Inhalt und der Umfang der Begriffe als identiſch oder als ſich gegenſeitig erſchöpfend gedacht werden müſſen: ſo müſſen ſie auch in einem umgekehrten Verhältniſſe ſtehen, welches Verhältniß ſich ſo ausdrücken läßt: Je größer der Inhalt eines Begriffes iſt, deſto kleiner iſt ſein Umfang, und je größer der Umfang eines Begriffes iſt, deſto kleiner iſt ſein Inhalt. Denn nehme ich von einem Begriffe ein oder mehrere Merkmahle weg (verkleinere ich ſeinen Inhalt), ſo wird er weiter und befaßt deßhalb mehrere Dinge unter ſich, als er früher unter ſich befaßt (ich vergrößere ſeinen Umfang): ſetze ich aber ein oder mehrere Merkmahle zu dem Begriffe hinzu (vergrößere ich ſeinen Inhalt), ſo wird er enger und ſchließt manches aus, welches er früher unter ſich enthielt (ich verkleinere ſeinen Umfang). Wir ſehen dieſes ganz auffallend, wenn wir von der Vorſtellung eines vernünftigen Sinnenweſens das Merkmahl vernünftig entweder wegnehmen oder es wieder hinzuſetzen. Der Inhalt eines Begriffes wird nun dadurch gefunden, daß der Begriff in diejenigen Merkmahle aufgelöſt wird, wodurch der Gegenſtand gedacht, insbeſondere von andern Gegenſtänden unterſchieden wird; und der Umfang eines Begriffes wird gefunden durch Aufzählung der beſondern Gegenſtände, von denen der Begriff entweder abgezogen worden iſt oder von denen doch erkannt wird, daß der Begriff ein ihnen gemeinſchaftliches Merkmahl ſei. — Um nun die urſprüngliche und geſetzmäßige Form unſerer Begriffe in objectiver oder

materialer Rücksicht kennen zu lernen, müssen wir bei dem hier angegebenen Begriffe der Quantität und zwar der Quantität des Inhalts und des Umfanges stehen bleiben und zunächst die Verschiedenheit der Begriffe in dieser doppelten Rücksicht zu erkennen suchen. Um aber die Verschiedenheit der Begriffe in Absicht auf Inhalt und Umfang vollständig zu erkennen, muß noch bemerkt werden, daß wir unsere Begriffe sowohl an und für sich als sie auch in ihrem Verhältnisse zueinander betrachten können. Ein Begriff wird an und für sich betrachtet, wenn bloß auf diejenigen Merkmahle geachtet wird, welche dem Gegenstande abgesehen von jedem andern Gegenstande zukommen; ein Begriff wird im Verhältniß zu einem andern betrachtet, wenn auf gewisse Bestimmungen geachtet wird, die dem Gegenstande nur vermittelst der Berücksichtigung eines andern Gegenstandes zukommen können. In jedem Verhältnißgedanken z. B. Vater, Sohn u. s. w. liegt also der Gedanke von wenigstens zweien Gegenständen, welche sich gegenseitig bestimmen, und wovon der eine das Bezogene (relatum) und der andere das Mitbezogene (correlatum) heißt. Um aber das Verhältniß unserer Urtheile zueinander kennen zu lernen, gibt es keinen andern Weg als Vergleichung derselben und zwar in Absicht auf Inhalt und in Absicht auf Umfang.

1. Inhalt der Begriffe.

a. Wenn sie an und für sich betrachtet werden.

Einfache und zusammengesetzte.

§. 35.

Wenn der Inhalt eines Begriffes ein solcher ist, daß sich mehrere Merkmahle in demselben unterscheiden lassen, so heißt der Begriff zusammengesetzt (notio compo-

sita); können aber keine Merkmahle in demſelben unterſchieden werden, ſo heißt er einfach (notio simplex). Die Zuſammengeſetztheit eines Begriffes kann eine offenbare und eine verſteckte ſein, jenachdem die Menge der Merkmahle entweder klar vorliegt, wie z. B. bei der Vorſtellung eines Baumes, oder nur durch eine mühſame, reale oder ideale, Scheidung und Trennung zum Vorſcheine kommt, wie z. B. bei der Vorſtellung der Körperbeſtandtheile, den Vorſtellungen von Subſtanz und Eigenſchaft, Grund und Folge, Kraft u. ſ. w. Die Einfachheit eines Begriffes kann entweder eine abſolute oder eine relative ſein, jenachdem der Begriff entweder nichts Unterſcheidbares enthält, oder die Unterſcheidung des in ihm liegenden Mannigfaltigen ſubjectiver Gründe wegen unmöglich iſt. Abſolut einfache Begriffe gibt es nicht: muß ja jeder Begriff, um Begriff ſein zu können, wenigſtens ein Merkmahl enthalten, welches der Gegenſtand mit demjenigen Gegenſtande gemein hat, der ihm am nächſten ſteht, und außerdem auch noch ein Merkmahl, welches ihn von eben dieſem Gegenſtande unterſcheidet. So ſcheint zwar die Vorſtellung roth, grün, weiß u. ſ. w. eine abſolut einfache Vorſtellung zu ſein; doch begreift ſie noch eine andere gemeinſchaftliche Vorſtellung, nähmlich Farbe und außerdem auch noch eine Menge allgemeiner und negativer Merkmahle in ſich. Es kann alſo nur relativ einfache, d. h. nur ſolche einfache Begriffe geben, in denen nur ein einziges unterſcheidendes Merkmahl vorkommt, welches nicht weiter in einzelne Theile zerlegt werden kann. Und relativ einfach ſind, für alle menſchlichen Subjecte ohne Unterſchied, ſolche und nur ſolche Begriffe, wo die abſtrahirende Thätigkeit des Verſtandes unmöglich in Anwendung gebracht werden kann, alſo wo die ſinnliche Wahrnehmung entweder die einzelnen Theile des Gegenſtandes als durchaus gleichartig gibt, wie das z. B. bei den einzelnen Farben der Fall iſt; oder wo die ſinnliche Wahrnehmung den Ver-

stand zwar allerdings zur Abstraction veranlaßt, die Abstraction selbst aber nicht weiter mehr fortgeführt werden kann und also mit Nothwendigkeit ihr Ende findet — hierher soll nun die einzige, durch die letzte von allen Abstractionen entstandene, Vorstellung Sein gehören. Ob nun ein Begriff einfach oder zusammengesetzt sei, kann nur durch Analysis des Gegenstandes in seine Merkmahle erkannt werden, und der Begriff ist dann richtig, d. h. er ist wirklich einfach oder zusammengesetzt, wenn er mit dem Gegenstande selbst, von dem er abgezogen ist, übereinstimmt. Doch kann ein und derselbe Gegenstand bei verschiedenen Subjecten bald einen einfachen bald einen zusammengesetzten Begriff veranlassen, weil nicht Alle eins und dasselbe in ihren Begriff aufnehmen oder es doch wegen einer subjectiven Beschränktheit des analysirenden Verstandes nicht unterscheiden können. Ueber die einfachen Begriffe ist noch zu bemerken, daß sie keiner Erklärung, d. i. keiner Zerlegung in einzelne Theile fähig, mithin unerklärbar seien; wohingegen die zusammengesetzten Begriffe, eben deßhalb, weil sie aus mehrern, oft sehr ineinander geschlungenen Merkmahlen oder Theilvorstellungen bestehen, allerdings der Erklärung fähig und nicht selten bedürftig sind. Wenn also ein einfacher Begriff dennoch zuweilen erklärt wird: so ist eine solche Erklärung doch für nichts mehr als für eine bloße Wort- oder Nahmen-Erklärung anzusehen. Die einfachen Begriffe bilden also die Grenze aller Erklärung.

b. Wenn sie miteinander verglichen werden.

Einerleie und verschiedene.

§. 36.

Wenn zwei oder mehrere Begriffe ihrem Inhalte nach miteinander verglichen werden: so fallen diese Begriffe entweder zusammen oder sie fallen nicht zusammen d. h. es

kommen in ihnen entweder die nähmlichen oder nicht die nähmlichen Merkmahle vor. Hiernach theilen ſich die Begriffe in einerleie und in verſchiedene (notiones identicae et diversae). Die einerleien Begriffe können entweder abſolut oder relativ einerlei ſein; jenachdem ſie entweder in allen Merkmahlen ohne Ausnahme oder nur in dem einen oder dem andern Merkmahle einerlei ſind. Abſolut einerleie Begriffe gibt es nicht; auch dann nicht, wenn es abſolut identiſche Dinge geben ſollte. Denn auch angenommen, daß man ſich von zweien abſolut identiſchen Dingen zwei abſolut identiſche Begriffe erworben hätte: ſo ließe ſich doch weder einſehen, daß dieſe Begriffe zwei Begriffe, noch auch, daß ſie zwei identiſche Begriffe ſeien; eben deßhalb, weil wir beide Begriffe nicht voneinander unterſcheiden könnten, indem alles das, was als identiſch befunden wird, keiner Unterſcheidung fähig iſt. Abſolut identiſche Begriffe könnte es alſo nur dann noch geben, wenn man, von dem Begriffe als Begriffe gänzlich abſehend, ſolche Begriffe identiſche nennen wollte, die ſich auf ein und daſſelbe Object beziehen, übrigens entweder von verſchiedenen Subjecten oder von einem und demſelben Subjecte, jedoch zu verſchiedenen Zeiten gebildet ſind. Die relativ identiſchen Begriffe werden auch ähnliche oder verwandte Begriffe (notiones similes, cognatae, affines) genannt, und ſie ſind mehr oder weniger miteinander verwandt, jenachdem die gemeinſchaftlichen und die unterſcheidenden Merkmahle näher oder entfernter liegen und die gemeinſchaftlichen Merkmahle nothwendige oder zufällige Merkmahle ſind. Nur die der erſten Art können als Wechſelbegriffe (notiones reciprocae) d. i. als ſolche Begriffe gelten, von welchen man in manchen Fällen den einen ſtatt des andern gebrauchen kann.

Einstimmige und widerstreitende.

§. 37.

Die verschiedenen Begriffe d. h. diejenigen Begriffe, welche nicht zusammenfallen, sind wieder doppelter Art. Entweder sind sie einstimmig oder vereinbarlich (convenientes s. consentientes), wenn sie mit einander verbunden oder w. d. i. zu einem Gedanken vereinigt werden können; oder sie sind widerstreitend oder unvereinbarlich (dissentientes s. repugnantes), wenn sie nicht miteinander verbunden oder w. d. i. nicht zu einem Gedanken vereinigt werden können. So sind die Begriffe von Sinnlichkeit und Vernunft zwar verschieden, jedoch übrigens einstimmige Begriffe, wie sich das beim Menschen zeigt; der Begriff Kreis und Viereck hingegen sind nicht allein verschieden, sondern auch widerstreitend. Die Unvereinbarlichkeit oder der Widerstreit der Begriffe wird ihr Gegensatz oder ihre Entgegensetzung (oppositio) genannt. Die Entgegensetzung der Begriffe theilt man in eine unmittelbare oder kontradictorische (immediata s. contradictoria)-und in eine mittelbare oder konträre (mediata s. contraria): jene trifft ein, wenn dasjenige, welches durch den einen Begriff gesetzt wird, durch den andern absolut d. i. durch einfache Verneinung (per simplicem negationem) aufgehoben wird, z. B. weiß und nicht weiß; diese trifft ein, wenn der eine Begriff etwas setzt, welches der andere zwar aufhebt, aber nicht durch einfache Verneinung, sondern durch Setzung eines Andern (per positionem alterius), z. B. weiß und blau. Durch die erste Art der Entgegensetzung entstehen die bejahenden oder die setzenden und die verneinenden oder die aufhebenden Begriffe; doch bezieht sich diese Bejahung und Verneinung mehr auf die einzelnen Merkmahle eines Begriffs als auf den ganzen Begriff, indem

eine bloße Negation ohne alle Bejahung nicht als Begriff gedacht werden kann, oder es müßte denn die Negation eine Affirmation in ſich ſchließen, wie dies z. B. der Fall iſt, wenn wir uns die menſchliche Seele als nicht ſterblich d. i. als unſterblich denken.

2. Umfang der Begriffe.

a. Wenn ſie an und für ſich betrachtet werden.

Allgemeine und beſondere.

§. 38.

Wenn der Umfang eines Begriffes ein ſolcher iſt, daß der Begriff ſelbſt auf mehrere Gegenſtände als gemeinſames Merkmahl derſelben bezogen werden kann, ſo heißt er ein allgemeiner (notio universalis s. communis); findet er aber nur auf einen einzigen Gegenſtand ſeine Anwendung, ſo wird er ein beſonderer oder ein individueller, auch im Einzelnbegriff (notio singularis s. individualis) genannt. So wie die einfachen Begriffe d. i. diejenigen Begriffe, welche kein Mannigfaltiges in ſich enthalten, die Grenze aller Erklärung bilden: ſo bilden die individuellen Begriffe d. i. diejenigen Begriffe, welche kein Mannigfaltiges unter ſich enthalten, die Grenze aller Eintheilung.

Die Möglichkeit der Einzelnbegriffe in dem angegebenen Sinne des Wortes wird gewöhnlich geleugnet und zwar aus dem Grunde, weil, wie man ſagt, jeder Begriff als eine allgemeine Vorſtellung nicht bloß auf einen einzigen Gegenſtand paſſen könne, ſondern auf mehrere Gegenſtände paſſen müſſe. Daß der Begriff eine allgemeine Vorſtellung ſei, iſt wahr genug; doch nur in dem Sinne, daß er bloß die unterſcheidenden Merkmahle (das Allgemeine des Gegenſtandes) in ſich aufnimmt und die mit andern

Gegenständen gemeinsamen Merkmahle, die wir an dem Gegenstande erkennen (das Besondere des Gegenstandes) nicht in sich aufnimmt. Aber der Begriff ist nicht in dem Sinne eine allgemeine Vorstellung, daß er nothwendig auf mehrere Gegenstände passen müsse; denn es würde dann kein Begriff möglich sein, wenn ein Gegenstand z. B. ein Pferd, ein Stern, eine Eiche nur einmal existirte; und doch ist hier eine Vorstellung des Gegenstandes durch seine unterscheidenden Merkmahle eben so gut wie im andern Falle möglich. Und sollte der Begriff bloß in Rücksicht auf die Anzahl der Gegenstände, die er umfaßt, eine allgemeine Vorstellung sein: so würde folgen, daß der Begriff, um recht eigentlich eine allgemeine Vorstellung zu sein, auf alle Gegenstände ohne Unterschied Anwendung finden müsse, wodurch uns denn zuletzt alle erkennbaren Dinge zu einem und demselben würden. Doch, sagt man ferner, wenn auch ein Begriff möglich ist, zu dem es nur ein einziges Individuum gibt, so sind doch noch immer mehrere Individuen gedenkbar, auf welche er bezogen werden kann, und somit befaßt der Begriff immerhin eine Mehrheit von Gegenständen unter sich. Allein abgesehen davon, daß auch die bloße Einzelnheit des Daseins und der Denkbarkeit in der Wesenheit eines Dinges liegen könnte, so ist nur zu bemerken, daß in dem Gesagten die Wirklichkeit und die Denkbarkeit der Individuen sehr unlogisch miteinander verwechselt werde, und daß der Begriff nur auf den (wirklichen oder denkbaren) Gegenstand seine eigenthümliche Anwendung finde, an welchem er ursprünglich gebildet ist. Und endlich sagt man, daß wir nur vermittelst der sinnlichen Anschauung oder einer sie vertretenden Phantasie-Vorstellung, aber nicht vermittelst eines Begriffes allein, wie z. B. der Vorstellung Baum, zur Erkenntniß eines Individuums, etwa einer Tanne, einer Eiche gelangen können, daß also die

Annahme der Einzelnbegriffe schon gegen die gesetzmäßige Natur unsers Erkennens streite, weil in diesem Falle zu dem Begriffe auch noch eine andere Vorstellung, sei es eine Sinnen- oder eine Einbildungsvorstellung, hinzutreten müsse. Hierauf dient zur Antwort, daß dieses allerdings da nothwendig sei, wo der Begriff eine von mehrern Objecten abgezogene Vorstellung ist, weil dann der Begriff mehr als das einzelne Individuum unter sich enthält, sich folglich auch in der Anwendung auf dieses Individuum unmöglich erschöpfen kann; daß es aber nicht der Fall sein müsse, wenn, worüber hier die Rede ist, das Object, von dem der Begriff abgezogen wird, nur ein einzelnes ist, weil hier der Begriff, falls er anders richtig gebildet ist, sich in dem Individuum selbst durchaus erschöpfen muß.

b. Wenn sie miteinander verglichen werden.

Nebengeordnete und untergeordnete.

§. 39.

Wenn zwei oder mehrere Begriffe, nach ihrem Umfange betrachtet, mit einander verglichen werden, so stehen sie entweder im Verhältnisse der Nebenordnung (coordinationis) oder im Verhältnisse der Unterordnung (subordinationis). Sie stehen im Verhältnisse der Nebenordnung, wenn sie beide in der Sphäre eines andern Begriffes liegen, mögen sie übrigens die Sphäre ausfüllen oder nicht (z. B. Mann und Weib in Beziehung auf Mensch; Pferd und Hund in Beziehung auf Thier): sie stehen im Verhältniß der Unterordnung, wenn der eine Begriff in der Sphäre des andern liegt und bloß einen Theil dieser Sphäre ausmacht (z. B. Deutscher, Italiäner, Engländer in Beziehung auf Mensch). Im ersten Falle nennt man die Begriffe gewöhnlich beigeordnete (coordinatae); im

zweiten Falle, dem ersten analog, untergeordnete (subordinatae). Die weitere Verschiedenheit der Begriffe, wenn sie in Absicht auf ihren Umfang miteinander verglichen werden, muß sich also daraus ergeben, ob sie im Verhältnisse der Nebenordnung oder ob sie im Verhältnisse der Unterordnung zueinander stehen.

Getrennte und geschiedene.

§. 40.

Stehen zwei oder mehrere Begriffe im Verhältnisse der Nebenordnung zueinander, so beziehen sie sich zusammengenommen entweder auf den Inhalt oder auf den Umfang eines gewissen Begriffes: z. B. Sinnlichkeit und Vernunft, männliches und weibliches Geschlecht in Beziehung auf Mensch. Begriffe der ersten Art heißen verbundene (coniunctae), weil sie wesentliche Bestandtheile eines und desselben Begriffes sind und durch den Begriff zu einem Ganzen verbunden werden; Begriffe der zweiten Art heißen getrennte (disiunctae), weil sie zwar unter einem höhern Begriffe, als einem ihnen gemeinsamen Merkmahle, enthalten sind, aber nicht durch denselben zu einem Ganzen verbunden werden können. Weil die getrennten Begriffe ungeachtet des Gegenstandes, den sie bilden, dennoch in Beziehung auf den Umfang eines höhern Begriffes ein gewisses Paar von Dingen ausmachen können (z. B. Mann und Weib in Beziehung auf Mensch); die verbundenen Begriffe hingegen, ihrer Verbindung ungeachtet, ein solches Paar von Dingen nicht ausmachen können (z. B. Sinnlichkeit und Vernunft in Beziehung auf Mensch): so werden in Absicht auf ein solches Paar von Dingen die verbundenen Begriffe noch insbesondere geschiedene (disparatae) genannt und in dieser Benennung den getrennten oder disjuncten Begriffen gegenüber-

geſtellt. Die getrennten Begriffe ſind dann immer einſtimmig und die geſchiedenen Begriffe immer entgegengeſetzt.

Höhere und niedere.

§. 41.

Stehen zwei oder mehrere Begriffe im Verhältniſſe der Unterordnung zueinander, ſo kann der eine Begriff dem andern Begriffe entweder unmittelbar oder mittelbar untergeordnet ſein; oder w. d. i. ſo kann der eine Begriff entweder zunächſt oder entfernt unter einem andern Begriffe enthalten ſein. Von zweien Begriffen alſo, die im Verhältniſſe der Unterordnung zueinander ſtehen, iſt immer einer ein höherer (superior) und einer ein niederer (inferior). Von zweien Begriffen iſt der eine ein höherer, wenn er den andern Begriff unter ſich enthält und alſo eine größere Sphäre als dieſer hat; der andere iſt ein niederer, wenn er unter jenem enthalten iſt und alſo eine kleinere Sphäre als jener hat: man denke z. B. an Figur und Viereck. Jener wird auch der weitere, dieſer der engere Begriff genannt. Weil der höhere Begriff nichts anders iſt, als der Inbegriff der von den beſondern Gegenſtänden an welchen er gebildet wird, abgezogenen unterſcheidenden Merkmahle, und weil der niedere Begriff nichts anders iſt als die Vorſtellung eines der beſondern Gegenſtände ſelbſt, von welchen die unterſcheidenden Merkmahle abgezogen und dann zu einer Totalvorſtellung vereiniget worden: ſo folgt 1. daß dasjenige, welches dem höhern Begriffe (z. B. Menſch) zukommt, auch dem niedern Begriffe (z. B. Cajus) zukomme; 2. daß dasjenige, welches dem niedern Begriffe (z. B. Cajus) widerſtreitet, auch dem höhern Begriffe (z. B. Menſch) widerſtreite. Weil aber der höhere Begriff nothwendig weniger, der niedere Begriff noth-

wendig mehr Merkmahle in sich enthält: so kann weder gesagt werden, das dasjenige, welches dem niedern Begriffe zukommt, auch dem höhern Begriffe zukomme, noch auch, daß dasjenige, welches dem höhern Begriffe nicht zukommt, auch dem niedern Begriffe nicht zukommen könne. Die höheren Begriffe können nur durch Abstraction d. i. nur durch Abnehmung gewisser Merkmahle von dem Gegenstande, und die niedern Begriffe können nur durch Determination d. i. nur durch Zusetzung gewisser Merkmahle zu dem Gegenstande ins Dasein treten. Es ist übrigens von selbst klar, daß ein und derselbe Begriff nach der möglichen Mannigfaltigkeit seiner Beziehung bald eine höhere bald eine niedere sein könne; wie z. B. Thier in Beziehung auf lebendes Wesen und in Beziehung auf Pferd oder Hund.

Der höchste und niedrigste.

§. 42.

Der höchste Begriff ist derjenige, welcher keinen mehr über sich hat und der niedrigste Begriff ist derjenige, welcher keinen Begriff mehr unter sich hat. Jener hat die wenigsten Merkmahle in sich aber die meisten Objecte unter sich; dieser hingegen hat zwar die meisten Merkmahle in sich, aber die wenigsten Objecte unter sich. Jener hat also zwar den kleinsten Inhalt, aber den größten Umfang; dieser hingegen hat zwar den größten Inhalt aber den kleinsten Umfang. Weil die höhern Begriffe nur durch Abstraction und die niedern Begriffe nur durch Determination entstehen können (S. §. 41.): so ist der höchste Begriff derjenige Begriff, von dem nichts mehr weggenommen, und der niedrigste Begriff derjenige Begriff welchem nichts mehr hinzugesetzt werden kann; denn bei jenem findet die Abstraction und bei diesem

die Determination ihr Ende. Der höchste Begriff, dessen wir fähig sind, ist der eines Etwas oder, was wenig verschieden ist, eines Objectes überhaupt und problematisch genommen; der niedrigste kann nicht absolut, sondern nur relativ — etwa durch Vorsatz nicht weiter zu gehen — bestimmt werden, weil er alle möglichen Prädikate eines Dinges, deren Erkenntniß aber nicht vorhanden, deren Syntheſis also auch nicht vollendbar ist, in sich enthalten müßte. Zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Begriffe läßt sich eine unzählige Menge von Mittelbegriffen (notiones intermediae) theils nebeneinander theils untereinander liegend in steter Stufenfolge d. h. bald als höhere bald als niedere Begriffe denken. Die Stetigkeit der Stufenfolge der Begriffe gibt die Idee der logischen Verwandtschaft der Begriffe und zwar aller Begriffe.

Geschlechts- Gattungs- und Artbegriffe.

§. 43.

Der höhere Begriff, absolut genommen, wird auch ein allgemeiner (notio universalis) genannt. Ein solcher Begriff kann als gemeinschaftliches Merkmahl unmittelbar bezogen werden entweder auf solche Begriffe, die noch einen Umfang haben oder auf solche, die keinen Umfang sondern nur einen Inhalt haben: im ersten Falle kann der höhere Begriff auf mehrere oder nur auf einen einzigen solcher Begriffe als gemeinschaftliches Merkmahl übertragen werden. Wird der höhere Begriff als ein gemeinschaftliches Merkmahl mehrerer Begriffe betrachtet, die noch einen Umfang haben: so heißt er ein Geschlechtsbegriff (notio generalis sensu latiori) und die Gegenstände, welche unter ihn gehören, zusammengenommen das Geschlecht (genus sensu eod.). Wird der höhere Begriff als ein gemeinschaftliches Merk-

mahl eines Begriffes betrachtet, der noch einen Umfang hat: so heißt er ein Gattungsbegriff (notio generalis sensu strictiori) und die Gegenstände, welche unter ihn gehören, zusammengenommen die Gattung (genus sensu eod.). Wird der höhere Begriff als ein gemeinschaftliches Merkmahl eines Begriffes betrachtet, der keinen Umfang mehr hat, wird er also bloß auf Einzelnheiten oder Individuen übertragen: so heißt er ein Artbegriff (notio specialis) und die Menge der Individuen, welche unter diesem Begriffe enthalten sind, die Art (species). Der Geschlechtsbegriff steht also am höchsten, der Artbegriff am niedrigsten und zwischen beiden liegt der Gattungsbegriff in der Mitte. Als Beispiel hiefür dienen die Begriffe: Hund, Jagdhund, Hünerhund. Die Unterscheidungsmerkmahle dieser Begriffe bilden ihren logischen Unterschied, und zwar die Unterscheidungsmerkmahle der Geschlechter den generischen, die Unterscheidungsmerkmahle der Gattungen den specifischen und die Unterscheidungsmerkmahle der Individuen den numerischen. So wie aber jeder Begriff nach der möglichsten Mannigfaltigkeit seiner Beziehung bald ein höherer bald ein niederer sein kann, und der absolut niedrigste Begriff sich nicht bestimmen läßt: so kann auch ein und derselbe Begriff nach verschiedener Beziehung desselben bald ein Geschlechts- bald ein Gattungs- bald ein Artbegriff sein, woraus dann folgt, daß diese Benennungen eigentlich nur relative Gültigkeit haben und Geschlechter, Gattungen und Arten außer dem Begriffe nichts sind. Und da sich zwischen dem höchsten Geschlechtsbegriffe und dem niedrigsten Artbegriffe noch eine unzählige Menge von nebeneinander und untereinander liegenden Mittelbegriffen denken läßt: so gibt es auch Obergattungen und Untergattungen, Oberarten und Unterarten, Nebengattungen und Nebenarten, also höhere und niedere Gattungen und Arten, nähere und entferntere. Den höhern Begriff von

Geschlecht macht die Ordnung, dann folgt die Klasse und endlich das Reich; wobei indeß zu bemerken, daß auch diese Benennungen nur relative Gültigkeit haben.

Klassifikation der Begriffe.

§. 44.

Wird von niedern Begriffen zu höhern aufgestiegen, so entsteht die Generifikation; wird von höhern Begriffen zu niedern abgestiegen, so entsteht die Spezifikation: Beides zusammengenommen macht die Klassifikation aus. Ein solches Aufsteigen ist nicht möglich, wenn unter den Gegenständen des niedern Begriffs nicht eine Aehnlichkeit, und ein solches Absteigen ist nicht möglich, wenn unter den Gegenständen des höhern Begriffs nicht eine Verschiedenheit herrscht. Dort ist also der Verstand bemüht, in der auch noch so großen Verschiedenheit eine Aehnlichkeit, und hier ist er bemühet, in der auch noch so großen Aehnlichkeit eine Verschiedenheit aufzufinden. Durch dieses entgegengesetzte Bemühen des Verstandes tritt aber der Verstand nicht mit sich in Widerspruch; denn wenn sich auch die Aufsuchung der Aehnlichkeit und der Verschiedenheit auf die nähmlichen Dinge bezieht, so bezieht sie sich doch nur auf die nähmlichen, Dinge, insofern diese unter einer verschiedenen Rücksicht betrachtet werden. Die Klassifikation der Begriffe kann aber eine vollendete oder eine unvollendete sein, jenachdem sie sich entweder auf alle Begriffe ohne Unterschied, oder bloß auf eine, größere oder geringere, Anzahl von Begriffen bezieht. Soll die Klassifikation eine vollendete d. h. eine auf alle unsere Begriffe angewandte sein: so müssen 1. alle Dinge, welche auch noch so verschiedenartig sind, doch in irgend einer Rücksicht gleichartig sein; und es müssen 2. alle Dinge, welche auch noch so gleichartig sind, doch in irgend

einer Rücksicht verschiedenartig sein. Wären nähmlich zwei oder mehrere Dinge entweder absolut gleichartig oder absolut verschiedenartig d. h. hätten sie entweder alle Merkmahle oder gar kein Merkmahl miteinander gemein: so würden auch unsere Begriffe davon ganz die Natur dieser Gegenstände theilen und es könnte dann von höhern und niedern Begriffen unmöglich die Rede sein. Soll die Klassifikation eine unvollendete d. h. eine bloß auf eine gewisse Anzahl von Begriffen angewandte sein: so ist in Absicht auf die zu klassifizirenden Dinge ganz dasselbe erforderlich, welches auch dann erforderlich ist, wenn die Klassifikation alle Gegenstände ohne Unterschied befassen soll. Welcher Art aber die Klassifikation immer auch sein mag, so ergeht an sie auf gleiche Weise die Forderung, es müsse von dem höchsten Begriffe bis zum niedrigsten so-abgestiegen, und von dem niedrigsten Begriffe bis zum höchsten so aufgestiegen werden, daß kein Mittelbegriff übergangen und daß jeder derselben so angegeben werde, wie er dem vorangehenden (höhern und niedern) Begriffe am nächsten liegt. Hiedurch wird einzig und allein eine systematische Anordnung unserer Begriffe und unserer Erkenntnisse überhaupt möglich. Die höhere und niedere Stelle, welche ein Begriff in der allmählichen Stufenfolge der Begriffe einnimmt, macht seinen logischen Rang aus. Wenn ein höherer Gattungsbegriff auf seine nächsten Untergattungen, eine jede Untergattung auf ihre Arten zurückgeführt wird, und ein jeder dieser Theile, eine jede dieser Untergattungen und Arten so gestellt und bezeichnet wird, daß dadurch ihre Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, ihr Zusammenhang, unter sich und mit dem Ganzen, kennbar gemacht werden: so heißt diese Art der Bezeichnung unserer Begriffe das tabellarische Verzeichniß. Durch die dadurch entstehende leichtere, deutlichere und vollständigere Ueber-

ſicht des Ganzen und ſeiner Theile wird insbeſondere dem Erinnerungsvermögen ſehr nachgeholfen.

B.

Die Begriffe in ſubjectiver oder formaler Rückſicht.

Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Begriffe.

§. 45.

Der größere oder geringere Grad des Bewußtſeins, welches ſich mit dem Begriffe und dem Gegenſtande deſſelben verbindet, macht ſeine **Beſchaffenheit** oder ſeine **Qualität** aus. Nach der verſchiedenen Beſchaffenheit dieſes Bewußtſeins ſind die Begriffe entweder **logiſch vollkommne** oder **logiſch unvollkommne**: unter **Qualität** der Begriffe muß alſo hier ſowohl die **Vollkommenheit** als auch die **Unvollkommenheit** der Begriffe verſtanden werden. Es gibt aber zwei Grade der logiſchen **Vollkommenheit** der Begriffe, nähmlich **Klarheit** (claritas) und **Deutlichkeit** (perspicuitas); und es gibt ebenfalls zwei Grade der logiſchen **Unvollkommenheit** der Begriffe, nähmlich **Dunkelheit** (obscuritas) und **Undeutlichkeit** (imperspicuitas). Dieſen entgegengeſetzten Graden der Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Begriffe entſpricht die Eintheilung derſelben in **klare** und **dunkle**, in **deutliche** und **undeutliche**. Noch kann man bemerken, daß es zwiſchen den hier nahmhaft gemachten Graden der Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Begriffe auch **mittlere** Grade geben könne.

Klare und dunkle.

§. 46.

Ein Begriff heißt **klar** (notio clara), wenn mit ihm ein ſo großer Grad des Bewußtſeins verbunden iſt, als

hinreicht, um dasjenige, welches durch den Begriff vorgeſtellt wird, von demjenigen, welches durch andere Begriffe vorgeſtellt wird, zu unterſcheiden; fehlt aber dieſer Grad des Bewußtſeins, fließt alſo der Begriff noch mit andern Begriffen zuſammen, ſo heißt der Begriff dunkel (notio obscura). Sowohl die Klarheit als auch die Dunkelheit eines Begriffes kann eine größere und eine geringere ſein, jenachdem der Gegenſtand des Begriffes mehr oder weniger von den Gegenſtänden anderer Begriffe unterſchieden oder nicht unterſchieden werden kann. Ein Begriff iſt abſolut klar, wenn der Gegenſtand des Begriffes von allen andern Gegenſtänden; ein Begriff iſt abſolut dunkel, wenn der Gegenſtand des Begriffes von keinem andern Gegenſtand unterſchieden werden kann. Nur die abſolut klaren und die abſolut dunkeln Begriffe ſind ſich als Extreme entgegengeſetzt; kann ja ein und derſelbe Begriff zugleich relativ klar und relativ dunkel ſein. Abſolut dunkle Begriffe, d. i. ſolche Begriffe, deren Gegenſtand von keinem einzigen andern Gegenſtande zu unterſcheiden wäre, gibt es nicht, weil es zum Weſen eines Begriffes gehört, daß der Gegenſtand deſſelben wenigſtens einigermaßen in ſeinen eigenthümlichen und folglich auch in ſeinen unterſcheidenden Merkmahlen aufgefaßt wird. Allein abſolut klare Begriffe, d. i. ſolche Begriffe, deren Gegenſtand unmöglich mit einem andern, bekannten oder unbekannten, Gegenſtande verwechſelt werden könnte, mag es für eine beſchränkte Erkenntnißkraft auch nur wenige geben, und deßhalb ſind die menſchlichen Begriffe eigentlich nur ein Gemiſch von überwiegender Klarheit oder überwiegender Dunkelheit. In der Erhebung der Begriffe von der Dunkelheit zur Klarheit und von der mindern Klarheit zur höhern beſteht die Aufklärung der Begriffe in logiſcher Hinſicht.

Deutliche und undeutliche.

§. 47.

Die klaren Begriffe ſind entweder deutliche (perspicuae s. distinctae), wenn mit ihnen ein ſolcher Grad des Bewußtſeins verbunden iſt, daß ihr Gegenſtand nicht nur von andern Gegenſtänden, ſondern auch die einzelnen Beſtandtheile d. i. die Merkmahle der Begriffe von einander unterſchieden werden können, oder undeutliche (imperspicuae s. indistinctae), wenn der mit den Begriffen verbundene Grad des Bewußtſeins zu einer ſolchen Unterſcheidung der Merkmahle nicht hinreicht. Die undeutlichen Begriffe werden auch wohl verworrene (confusae) genannt, nicht als wenn bei ihnen eine Verwirrung des Geiſtes obwaltete, ſondern weil die Merkmahle in dem Begriffe nicht entwickelt vorliegen, obgleich der Begriff wohl in ſie aufgelöſt werden könnte. Die Klarheit und Deutlichkeit eines Begriffes ſind weſentlich verſchieden; jene geht bloß auf die Unterſcheidbarkeit des Gegenſtandes, dieſe außerdem auch noch auf die Unterſcheidbarkeit der Merkmahle. Bei jener tritt alſo die Einheit, bei dieſer die Mannigfaltigkeit des durch den Begriff Verknüpften ſtärker ins Bewußtſein. Zur Deutlichkeit eines Begriffes wird, außer der Klarheit deſſelben, erfordert 1. klare Auffaſſung der einzelnen Theile des Gegenſtandes; 2. klare Unterſcheidung derſelben; 3. klare Bemerkung der Verbindung der einzelnen Theile zu einem Ganzen. Auch die Deutlichkeit der Begriffe hat eben ſo, wie die Klarheit derſelben mehrere Grade. Ein Begriff iſt ſchon deutlich, wenn ſich mit ihm nur ſo viel Bewußtſein verbindet, als erforderlich iſt, um die Hauptmerkmahle deſſelben voneinander ſcheiden zu können; allein er iſt um ſo deutlicher, je größer die Anzahl der klar aufgefaßten Merkmahle, je klärer ihre Unterſcheidung und je beſtimmter die Auffaſſung der Art und

Weise ihres Zusammenhanges ist. Es kommt aber nicht allein auf die *größere Anzahl*, sondern auch, und zwar ganz vorzüglich, auf die *Erheblichkeit* der klar aufgefaßten Merkmahle an; es kommt also insbesondere darauf an, ob die aufgefaßten Merkmahle positive oder negative, innere oder äußere, beständige oder veränderliche, eigenthümliche oder gemeinschaftliche, wesentliche oder zufällige, ursprüngliche oder abgeleitete sind. Aus der bloßen Betrachtung des Unterschiedes dieser Merkmahle ergeben sich drei Vorschriften, welche zu befolgen sind, um einem Begriffe die erforderliche Deutlichkeit zu ertheilen. 1. Man soll zuerst darauf bedacht sein, die *positiven* Merkmahle des Gegenstandes aufzufinden, weil es ja unser Zweck ist, zu wissen, was der Gegenstand ist, und nicht, was er nicht ist. Wenn aber, was nicht selten der Fall ist, die positiven Merkmahle nicht gleich gefunden werden können, so suche man anfänglich die *negativen* auf; nicht nur deßhalb, weil es auch schon ein Fortschritt in der Erkenntniß ist, wenn man weiß, was der Gegenstand nicht ist, sondern weil auch die Auffindung der negativen Merkmahle nicht selten zur Auffindung der positiven hinführt. 2. Unter den *positiven* Merkmahlen suche man die *innern* und die *beständigen* Merkmahle vor den äußern und vorübergehenden auf; denn jene geben eine reinere und bestimmtere Erkenntniß des Gegenstandes, in welchen äußern Verhältnissen und wechselnden Gestaltungen er übrigens auch erscheinen mag. Unter den beständigen Merkmahlen verdienen aber die *eigenthümlichen* immer den Vorzug, eben deßhalb, weil durch sie, und nicht durch die gemeinschaftlichen, die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes erkannt wird. 3. Unter den *beständigen* Merkmahlen suche man zuerst die *nothwendigen* oder *wesentlichen* auf und steige von diesen zu den zufälligen oder außerwesentlichen hinab; nicht bloß deßhalb, weil hiedurch Ordnung und Zusammenhang in

unsere Begriffe kommt, sondern auch, weil die zufälligen Merkmahle sich aus den nothwendigen sehr oft begreifen lassen.

Innere und äußere Deutlichkeit.

§. 48.

Bezieht sich die Deutlichkeit eines Begriffes auf das Mannigfaltige dessen, was seinen Inhalt ausmacht, also auf das, was in ihm liegt; so heißt die Deutlichkeit eine Deutlichkeit des Inhalts oder eine innere (perspicuitas complexus s. interna): bezieht sich die Deutlichkeit eines Begriffes auf das Mannigfaltige dessen, was seinen Umfang ausmacht, also auf das, was unter ihm liegt: so heißt die Deutlichkeit eine Deutlichkeit des Umfanges oder eine äußere (perspicuitas ambitus s. externa). Die erste heißt auch eine analytische, weil sie durch Auflösung des Gegenstandes in seine Merkmahle; die zweite heißt auch eine synthetische, weil sie durch eine Zusammenstellung der höhern und niedern Begriffe (als Geschlechter, Gattungen und Arten) entsteht. Erst dann, wenn alles erkannt ist, welches in dem Begriffe und unter dem Begriffe enthalten ist, hat der Begriff den höchsten Grad der Deutlichkeit, der Vollständigkeit und der Vollkommenheit. Die innere Verdeutlichung eines Begriffes wird erreicht durch Erklärung, d. i. durch Aufzählung der Merkmahle, die in dem Begriffe enthalten sind, und die äußere Verdeutlichung eines Begriffes wird erreicht durch Eintheilung, d. i. durch Aufzählung der Gegenstände, die unter dem Begriffe enthalten sind. Bei den einfachen Begriffen ist also nur eine äußere, aber nicht eine innere, und bei den individuellen Begriffen ist nur eine innere aber nicht eine äußere, Deutlichkeit möglich. Ein Begriff hätte also dann den höchsten Grad der Deutlichkeit, wenn ein solches Bewußtsein seiner Merk-

mahle obwaltete, daß man bei der Verdeutlichung seines Inhaltes auf solche Begriffe gekommen wäre, die als einfache Begriffe keiner Erklärung und bei der Verdeutlichung seines Umfanges auf solche Begriffe gekommen wäre, die als individuelle Begriffe keiner Eintheilung mehr unterliegen könnten. Freilich steht eine Deutlichkeit dieser Art uns nur als ein Ideal vor, dem wir uns zwar immer annähern, das wir aber, selbst beim allergewöhnlichsten Begriffe, nicht erreichen können. Um diesem Ideal möglichst nahe zu kommen, frage man immer, was in dem Begriffe und was unter demselben enthalten sei, und suche sich beider Stücke recht deutlich bewußt zu werden. Dasjenige, was hier zunächst hervortritt, untersuche man wieder von Neuem, mit der nähmlichen steten Rücksicht auf Inhalt und Umfang und steige so immer von dem Höhern zum Niedern hinab, bis man auf etwas Einfaches oder Individuelles gekommen ist. Weil hier die einzelnen Merkmahle des Begriffes in der Ordnung betrachtet und aufgefaßt werden, in welcher sie von Menschen einzig betrachtet und aufgefaßt werden können: so wird es auch nicht ausbleiben, und es kann nicht einmal ausbleiben, daß die einzelnen Merkmahle des Begriffes in ihrem gehörigen Verhältnisse und in ihrer naturgemäßen Verbindung unter sich und zum Ganzen gesehen werden.

Directe und indirecte Begriffe.

§. 49.

Unsere Begriffe, deren objective oder materiale und deren subjective oder formale Seite nunmehr vollständig vorgelegt ist, haben noch den bemerkenswerthen Unterschied an sich, daß sie uns ihren Gegenstand auf doppelte Weise entweder direct oder indirect entweder eigenthümlich oder nicht eigenthümlich vorstellen können. Im ersten

Falle wird die Vorstellung von dem Gegenstande selbst abgezogen und auf den Gegenstand unmittelbar übertragen; im zweiten Falle wird die Vorstellung von einem andern (ähnlichen) Gegenstande abgezogen und auf den Gegenstand mittelbar übertragen. Einen directen oder eigenthümlichen Begriff haben wir z. B. von solchen Gegenständen, die uns täglich und stündlich umgeben, als da sind Menschen, Bäume, Steine u. s. w. einen indirecten oder nicht eigenthümlichen Begriff haben wir z. B. von solchen Gegenständen, die wir niemahls gesehen haben, wie etwa von niemahls gesehenen Thieren oder Pflanzen, und von denen wir nichts destoweniger eine, wie auch immer entstandene, Vorstellung haben. Bei den indirecten Begriffen wird also eine andere, nicht durch die Anschauung des Gegenstandes erzeugte, sondern eine mitgetheilte Vorstellung zu Hülfe gerufen und zwar eine solche Vorstellung, welche mit der eigenthümlichen Vorstellung des Gegenstandes Aehnlichkeit hat oder doch zu haben scheint. Begriffe dieser Art heißen indirecte, weil sie vermittelst anderer Objecte auf die ihrigen hinweisen; analoge, weil sie auf Aehnlichkeit der Verhältnisse beruhen; symbolische, weil sie ihr Object im Bilde zeigen. Daß die indirecten Begriffe hinsichtlich ihres eigentlichen Werthes den directen Begriffen außerordentlich nachstehen, ist offenbar genug: sind sie ja, wie aus ihrer Natur von selbst einleuchtet, mehr Begriffe von solchen Gegenständen, die nicht vorgestellt werden sollen, als Begriffe von denjenigen Gegenständen, die vorgestellt werden sollen oder w. d. i. sie sind mehr Begriffe von andern Gegenständen als von den Gegenständen selbst. Es ist also gewiß, daß wir uns da, wo eigenthümliche Begriffe zu haben sind, uns nicht mit analogen Begriffen begnügen sollen. Doch würde man zu voreilig verfahren, wenn man den indirecten oder analogen Begriffen deßhalb allen Werth absprechen wollte, weil sie uns das Object nur im

Bilde zu erkennen geben und uns daher mit dem Objecte selbst außer aller eigentlichen Bekanntschaft lassen. Denn man bedenke nur, daß eben die indirecten Begriffe ein gar großes Feld auf dem Gebiethe der menschlichen Erkenntniß einnehmen, und daß von allen Gegenständen, welche wir nicht selber mit der sinnlichen Anschauung umfaßt haben, oder welche wir wegen ihrer Uebersinnlichkeit, mit der sinnlichen Anschauung nicht einmal umfassen können, entweder gar keine oder nur analoge Begriffe möglich sind. Wir sind deßhalb wenigstens zu fragen berechtigt, *inwiefern* wir uns auf die analogen Begriffe verlassen dürfen. Zur Beantwortung dieser Frage haben wir *zuerst* die nothwendigen *Erfordernisse* der analogen Begriffe festzustellen, und dann *zweitens* die *Grenze* zu bestimmen, innerhalb welcher die Uebertragung analoger Begriffe auf die durch sie zu denkenden Gegenstände erlaubt oder unerlaubt ist.

Erfordernisse der Analogie.

50.

Wenn analoge oder symbolische Begriffe gebildet werden, so geschieht dieses, oder es sollte wenigstens geschehen, nur aus dem Grunde, um uns einen unbekannten Gegenstand durch einen bekannten Gegenstand vorzustellen, weil der unbekannte Gegenstand, für jetzt oder für immer, außer dem Kreise unsers Erkenntnißvermögens liegt. Zur Bildung symbolischer Begriffe gibt es daher keine vernünftige Veranlassung, als die *Nothwendigkeit* allein. Die einzelnen Erfordernisse eines analogen Begriffes müssen sich nun daraus ergeben, *daß wir vermittelst des analogen Begriffes zur Erkenntniß eines Gegenstandes, wovon wir keinen directen Begriff haben können, gelangen sollen.* Es ist also erforderlich 1. daß man, gleichsam zur Basis der Analogie,

ein Bekanntes aufsuche oder feststelle, welches mit dem Unbekannten in Vergleich gesetzt werden soll. Hierin besteht der Vergleichungspunkt (tertium comparationis). Dann ist erforderlich 2. daß zwischen dem Bekannten und Unbekannten wirklich eine Analogie Statt finde oder w. d. i. daß man sich eines Grundes der Analogie (ratio analogiae genannt) klar bewußt werde. Die analogen oder symbolischen Begriffe sind um so vollkommener, je klärer und deutlicher der Vergleichungspunkt und der Grund der Analogie gesehen wird. Und die Analogie selbst ist um so größer, je mehr positive und zwar wesentliche Merkmahle die Gegenstände, welche in Rede stehen, gemein haben. Weniger Vorzug hat die Analogie dann, wenn die in Rede stehenden Gegenstände nur in verneinenden und außerwesentlichen Merkmahle übereinstimmen. Als Beispiel der Analogie merke man sich die Beurtheilung der Planeten nach unserer Erde, oder des menschlichen Körpers nach dem thierischen, oder der göttlichen Eigenschaften nach den gleich benannten menschlichen.

Grenzen der Analogie.

§. 51.

Die unverletzbaren Grenzen, innerhalb welcher die Analogie sich halten muß, damit die analogischen Begriffe selbst eine Anwendung auf die durch sie zu denkenden Objecte finden, sind durch das Gesagte schon größtentheils gezogen. Wir müssen nähmlich nie vergessen, daß der symbolische Begriff nicht das Object selbst, sondern nur ein Bild desselben vorstelle. Hieraus folgt von selbst, daß wir die symbolischen Begriffe nicht nach der Identität, sondern nur nach der Analogie auf ihre Objecte übertragen dürfen: denn sollten sie auf ihre Objecte nach der Identität übertragen werden, so müßten

sie mehr sein, als sie sind, d. h. sie müßten eigenthümliche und nicht bloß analoge Begriffe sein. Wenn also auch unter zweien Gegenständen z. B. der menschlichen Freiheit und der göttlichen wirklich eine Analogie Statt findet: so bleibt dabei vollkommen bestehen, daß die gleich benannten Eigenschaften der analogen Objecte nicht bloß dem Grade, sondern auch der innern Beschaffenheit nach sehr verschieden sein können. Ebenfalls folgt, daß die analogen Begriffe nur insofern auf ihre Objecte angewendet werden können, als ohne diese Anwendung der Gegenstand des analogen Begriffes durchaus aufhören würde ein Analogon jenes andern Gegenstandes zu sein, woraus dann wieder folgt, daß der analoge Begriff nur in seinen nothwendigen und wesentlichen, aber nicht auch in seinen zufälligen und außerwesentlichen Merkmahlen auf den durch ihn zu denkenden Gegenstand übertragen werden dürfe; hörte ja sonst der Begriff gänzlich auf, ein analoger Begriff zu sein. Wenn z. B. erkannt ist, daß die göttliche Freiheit durch das Analogon der menschlichen Freiheit gedacht werden dürfe: so sind wir zwar nicht zu sagen berechtigt, daß nun auch Gott zwischen sinnlichen Reizen und Gegenreizen schwanke; denn dieses Merkmahl des Schwankens, welches sich allerdings bei der menschlichen Freiheit findet, ist so wenig ein nothwendiges und wesentliches Merkmahl der Freiheit, daß es nicht sowohl die Freiheit im eigentlichen Sinne, die Freiheit von den Reizen, sondern nur einen schwachen Rest derselben, Freiheit von der Bestimmung durch die Reize, bezeichnet. Wohl aber sind wir unter jener Voraussetzung zu sagen berechtiget, daß die Bestimmung des göttlichen Willens von Gott selbst d. i. von ihm als Subject ausgehen müsse und ihm nicht angethan werden könne, weil da, wo dieses Merkmahl fehlt, auch die Freiheit fehlt, und weil dann die menschliche Freiheit nicht mehr als ein Analogon der göttlichen Freiheit gedacht werden könnte. Und endlich folgt noch insbesondere, daß

es höchst gefährlich sei, aus dem analogen Begriffe Folgerungen zu ziehen, und nun zu behaupten, von dem Objecte gelte ganz dasselbe, was diese Folgerungen aus dem analogen Begriffe zu erkennen geben. Wie irrig würde nicht z. B. derjenige verfahren, welcher sich die Wissenschaft unter dem allerdings zulässigen Bilde eines schönen und wohlgeordneten Gebäudes vorstellte, und nun behauptete, daß so wie das Gebäude aus Steinen, Holz, Lehm u. s. w. bestehe, so auch die Wissenschaft aus denselben Materialien bestehen müsse? Nichts besser verfahren aber alle diejenigen, welche einen über alle menschliche Erfahrung hinausliegenden Gegenstand, z. B. Gott und dessen Eigenschaften, durch menschliche Eigenschaften, überhaupt durch Erfahrungserkenntnisse, bestimmen und nun aus diesen Bestimmungen allerlei Folgerungen ziehen, welche sie Folgerungen aus Gottes Eigenschaften nennen, während sie höchstens nur Folgerungen aus den menschlichen Eigenschaften, oft das nicht einmal, sind, und also auf Gott keine Anwendung finden. Nur solche Folgerungen aus dem analogen Begriffe sind gültig, ohne deren Annahme die Analogie aufhören würde Analogie zu sein. Um hier sicher zu gehen, muß man sich den Grund der Analogie wohl gemerkt haben, und vor Allem wissen, was in dem analogen Begriffe das Wesentliche und das Unwesentliche sei. So ist in dem Begriffe der Wissenschaft durch den analogen Begriff eines schönen Gebäudes der Grund der Analogie die durchgreifende und in sich vollendete Anordnung der einzelnen Theile zum Ganzen; dieses ist nun auch das Wesentliche des analogen Begriffs. Jetzt ist die Folgerung richtig, daß so wie in dem Gebäude, so auch in der Wissenschaft, ein geregeltes Verhältniß zwischen allen einzelnen Theilen vorhanden sein müsse; sehr aber würde ich irren, wenn ich dächte, in einem wohlgeordneten Gebäude dürfen keine Fenster fehlen, also auch in der Wissenschaft nicht.

Anhang.

Ueber die Bezeichnung der Begriffe.

Begriffsbezeichnung überhaupt.

§. 52.

Die Bezeichnung unserer Begriffe durch äußere oder sinnliche Zeichen kann zwar nicht für absolut nothwendig ausgegeben werden, weil dasjenige, was einmal in der Seele verbunden ist, auch ohne Zeichen zusammengehalten werden kann. Nothwendig ist aber die Bezeichnung der Begriffe wenigstens dann, wenn der Mensch als vernünftig sinnliches und zum geselligen Umgange geschaffenes Wesen die verschlossenen Gedanken seines Innern andern Menschen mittheilen will. Außerdem hat sie noch den wesentlichen Nutzen, daß durch sie das Verbundene und Gesonderte leichter zusammen und leichter gesondert gehalten werden kann, und daß sie außerdem dem Erinnerungs-Vermögen einen sehr bedeutenden Dienst leistet *). Die Bezeichnung der Begriffe ist aber dem Menschen nicht anders möglich, als entweder durch Mienen oder durch Gebärden oder durch Töne. Die Bezeichnung unserer Gedanken durch diese Mittel heißt Sprache im weitesten Sinne: es gibt also eine dreifache Sprache, eine Mienensprache, eine Gebärdensprache und eine Tonsprache. Die Töne sind entweder artikulirt oder nicht artikulirt: jene, als Aeußerungen des bloßen Naturdranges, kommen auch

*) Es ist also falsch, wenn man die Sprache, das gewöhnlichste Mittel der Bezeichnung unserer Begriffe, entweder für ein Product der Willkühr oder für ein Product der bloßen Empfindung ausgab, obgleich sich auch die Behauptung nicht rechtfertigen läßt, oder wenigstens beschränkt werden muß, daß Vernunft ohne Sprache unmöglich sei.

dem Viehe und den Kindern zu; diese sind das, was wir Worte oder Sprache im engern Sinne nennen, in deren völligem Besitze von allen Wesen dieser Erde der vernünftige Mensch einzig und allein ist. Die Wortsprache ist gleichsam die Vollendung der Sprache, zumahl, da sie auch die Mienen- und Gebärdensprache mit in ihrem Gefolge hat und so auf den Gehörs- und Gesichtssinn zugleich wirkt. Weil aber die Töne und Worte oft nicht für alle vernehmbar sind, welchen wir die Gedanken unsers Innern mitzutheilen wünschen und die Töne und Worte selbst auch nur einen Augenblick andauern: so erfand die Kunst an der Schrift ein schätzbares Mittel um Beides, so gut es angeht, zu ersetzen.

Begriffsbezeichnung durch Worte.

§. 53.

Der Grund, weßhalb zur Bezeichnung unserer Begriffe die Wortsprache gewählt worden ist, ergibt sich aus der Natur dieser Sprache von selbst. Die Worte nähmlich sind von allen Zeichen die bestimmtesten; sie sind am leichtesten nachzuahmen und am schwersten zu verwechseln und sie entsprechen den menschlichen Bedürfnissen, besonders in Rücksicht auf den geselligen Umgang, bei weitem am meisten. Wer aber etwas durch Worte bezeichnen will, muß sich zuerst des Gegenstandes, der bezeichnet werden soll, klar bewußt geworden sein, und ferner ist nothwendig, daß die gewählten Worte die wesentlichen Erfordernisse eines jeden Wortes als einer genügenden Bezeichnung irgend eines Begriffes durch artikulirte Laute an sich tragen. Diese Erfordernisse sind 1. Richtigkeit d. h. das Wort muß wirklich den Begriff bezeichnen, welchem es nach dem Sprachgebrauche zukommt; 2. Vollständigkeit d. h. das Wort muß seinen Begriff ganz und nicht bloß zum Theile bezeichnen; 3. Klarheit d. h. das Wort muß seinen

Begriff so bezeichnen, daß jeder, der anders des Gegenstandes und der Sprache kundig ist, den Ausdruck gleich verstehe. Doch könnte darüber allerdings ein Zweifel obwalten, ob denn die Sprache selbst wirklich fähig sei, einen jeden Begriff richtig, vollständig und klar zu bezeichnen. Sehen wir für die Beantwortung dieser Frage die Sprache an, wie sie wirklich ist, so wird es dem prüfenden Blicke nicht entgehen, daß keine Sprache, die vollkommenste nicht ausgenommen, für alle Begriffe, insbesondere für feine Verhältnißbestimmungen und deren allmählige Abstufungen einen hinreichenden Vorrath von Worten habe; daß ferner keine Sprache vorhanden sei, welche die Begriffe dergestalt bezeichne, daß alle möglichen Mißverständnisse über die eigentliche Bedeutung des Wortes auch bei denjenigen, welche der Sprache noch so kundig sind, unmöglich werde; daß zuletzt keine Sprache vollkommen frei sei von gewissen Einschränkungen, welche sowohl durch eine verschiedene Bedeutung der Worte als auch durch eine verschiedene Verbindung derselben nothwendig werden. Auch kann die Sprache niemahls so weit gedeihen, daß sie unsere Gedanken durchaus richtig, vollständig und klar bezeichne. Die Vervollkommnung der Sprache hängt nähmlich zunächst von der Vervollkommnung der Kultur überhaupt ab; jene steigt mit dieser und fällt mit dieser; die Sprache würde also erst dann den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben, wenn die Kultur überhaupt ihren höchsten Gipfel erreicht hätte. Auch gehen Kultur und Sprache niemahls gleichen Schrittes, sondern diese folgt jener langsam nach und widerstrebt sich so lange, bis erst übereinstimmender Gebrauch und Gewohnheit den Begriff an das Wort gewaltsam gefesselt hat. Dann ist ja auch das Wort niemahls etwas mehr, als Zeichen oder Kleid des Begriffes, so daß uns bei demselben die Sache nur vermittelst des Zeichens begegnet und nur im Kleide verschleiert erscheint. Und dann ergibt sich die nothwendige Folge, daß

wir vermittelst der Sprache unsere Gedanken niemahls vollkommen richtig, vollständig und klar ausdrücken, also vermittelst der Sprache den oben genannten Erfordernissen der Bezeichnung unserer Begriffe durch Worte niemahls ganz genügend entsprechen können. Doch wird hiedurch der höchst wohlthätige Einfluß der Sprache und der Schrift auf so manche Seite des menschlichen Lebens und seiner mannigfaltigen Bedürfnisse nicht geleugnet: es bleibt dabei sogar die Meinung derer, welche die Erfindung der Sprache von den Menschen leugnen und sie als unmittelbares Geschenk der Gottheit betrachtet wissen wollen, auch in Vergleich gegen die viel wahrscheinlichere Behauptung ehrwürdig, der menschlichen Natur sei zwar das Bedürfniß für die sprachliche Darstellung vom Schöpfer eingepflanzt, nichts destoweniger habe sich doch der Mensch die Sprache selbst durch eigene, sehr mühsame Anstrengung allmählig erwerben müssen.

Gesetze für die Bezeichnung der Begriffe durch Worte.

§. 54.

Um die Vorschriften für den richtigen Gebrauch der Worte zur Bezeichnung unserer Begriffe zu finden, muß der Gedanke zu Grunde gelegt werden, daß das Wort den Begriff aber nichts anders, als den Begriff, bezeichnen soll. Dieses ist aber wegen einer gewissen Armuth der Sprache, worüber schon die Alten klagten, nicht ganz möglich, und es besteht diese Armuth darin, daß es nicht für jeden Begriff ein Wort, sondern daß es weniger Worte als Begriffe gibt, woraus dann von selbst folgt, daß oft mehrere Begriffe durch ein und dasselbe Wort bezeichnet werden müssen. Die Begriffe sind aber von der Sprache entweder ohne allen ferner erkennbaren Grund unter ein und dasselbe Wort gestellt, oder sie sind deßhalb unter ein und dasselbe Wort gestellt, weil derjenige Begriff,

für welchen die Sprache ein Wort bildete, mit demjenigen Begriffe, wofür sie kein Wort bildete, eine größere oder geringere Aehnlichkeit hat, und es der Sache, nicht dem Worte, zumuthet, ihre Verschiedenheit von dieser Aehnlichkeit zu behaupten. Sind nun die Worte der Art, daß sie nur auf einen einzigen Begriff passen (z. B. Mensch), so heißen sie feststehende (termini fixi); sind sie der Art, daß sie auf mehrere Begriffe angewendet werden können, ohne daß ein Grund vorgewiesen werden kann, weßhalb sie unter einem und demselben Worte stehen (z. B. das lateinische liber, welches frei, Buch, Kind bedeutet), so heißen sie schwankende oder vieldeutige (termini vagi s. ambigui); sind sie der Art, daß sie von dem einen Begriffe auf den andern Begriff wegen irgend einer Aehnlichkeit des einen mit dem andern übertragen werden (z. B. Hund von dem Thiere auf ein Gestirn übertragen), so heißen sie uneigenthümliche oder figürliche (termini improprii s. translati). Will man nun seine Begriffe durch Worte bezeichnen, was, wie sich von selbst versteht, nur deßhalb geschieht, um einem Andern den von uns gebildeten Begriff mitzutheilen: so wähle man, so viel es geschehen kann, nur feststehende d. h. nur solche Worte, die auf den mitzutheilenden Begriff eine alleinige und ausschließliche Anwendung finden. Ist aber kein anderes Wort als ein schwankendes vorhanden, so darf dennoch die Bestimmung des Sinnes nicht fehlen, in welchem es hier von dem Sprechenden oder Schreibenden genommen wird, welche Bestimmung indeß nicht immer eine ausdrückliche und ausführliche zu sein braucht. Was von den schwankenden Worten gilt, gilt auch in einem ähnlichen Grade von den figürlichen; diese sind nur dann zu dulden, wenn sie nicht nur allein nicht auf andere Begriffe führen, die hier nicht in Betracht zu ziehen sind, sondern auf dasjenige, was durch sie bezeichnet werden soll, vorausgesetzt daß es erfor-

derlich ist, anschaulicher ausdrücken als das, was das Wort in seiner eigenthümlichen Bedeutung bezeichnet. Sie passen deßhalb auch nur für die lebhaftere und zwar insbesondere nur für diejenige lebhaftere Darstellung, welche es mit der Bezeichnung unsichtbarer Gegenstände zu thun hat. — Bei jeder Bezeichnung der Begriffe durch Worte hat man sich aber immer und überall nach dem herrschenden Sprachgebrauch zu richten; denn wenn auch die Worte an und vor sich willkührliche Bezeichnungen der Begriffe sind, so hört doch, wenn es nicht so viele Sprachen als Menschen geben soll, die Willkühr ihres Gebrauches dann auf, wenn einmal allgemeine Uebereinkunft einen bestimmten Sinn mit dem Worte verbunden hat. Man weiche deßhalb nicht eher von dem allgemeinen Sprachgebrauche ab, bis dieser entweder als zweideutig oder als dunkel oder als entschieden falsch erwiesen ist. Schließlich ist, um einer Menge von Irrthümern zu begegnen, noch zu bemerken, daß man den Gegenstand, zu dessen Bezeichnung das Wort dient, niemals nach dem Worte selbst und nur nach dem Worte beurtheilen dürfe: ist ja das Wort nicht der Gegenstand selbst, sondern nur eine Bezeichnung desselben, welche wahr und falsch, vollständig und unvollständig sein kann.

Schlußanmerkung.

§. 55.

Man könnte hier noch auf die Frage verfallen, welche Sprache denn zur Bezeichnung unserer Begriffe die geeigneteste sei. Die Logik kann freilich diese Frage aus den höchsten Denkgesetzen des Menschen nicht beantworten, jedoch leuchtet es aus andern Gründen ein, daß dazu diejenige Sprache die schicklichste sei, welche wir am genauesten kennen, und diese ist in der Regel die Muttersprache. Mit ihr waren wir von unserer ersten Jugend an weit mehr,

als mit irgend einer andern Sprache bekannt und vertraut; unsere Gedanken und Gefühle erscheinen uns immerhin nur unter ihrem Gewande; mit dem Zeichen erschien uns auch immer die Sache und niemahls das Zeichen allein. Alle fremden Sprachen hingegen, insbesondere die todten, wurden erst in spätern Jahren von uns erlernt; ihre für uns lebloſen Zeichen wurden anfänglich nur dem Gedächtnisse mit Zwange eingeprägt und erhielten erst durch die Mutterſprache selbst ihre Bedeutung für uns; ihr eigentlicher Geist konnte uns nicht durch Anschauung, sondern nur durch Abstractionen offenbar werden. — Hienach ist auch die Frage zu beantworten, ob es statthaft oder unstatthaft sei, irgend eine Wissenschaft in der Mutterſprache oder in einer fremden, etwa einer todten, Sprache zu behandeln. Offenbar könnte die Behandlung einer Wissenschaft in einer fremden Sprache nur dann gestattet werden, wenn wir unsere Gedanken in der fremden Sprache richtiger, klärer und vollständiger ausdrücken könnten als in der Mutterſprache: eine Bedingung aber, welche wenigstens höchst selten bei demjenigen eintreffen wird, welchem die Mutterſprache in eigentlichem Sinne zur Mutterſprache geworden ist. Doch soll hiemit die Nothwendigkeit der Ausschließung der fremden Sprachen von dem Gebiethe der Wissenschaft nicht ganz allgemein und unbedingt behauptet werden; im Gegentheile kann der Gebrauch derselben besonders dann zweckmäßig sein, wenn es darum zu thun ist, neue Entdeckungen auch zur Kunde anderer Nationen zu bringen: allein unerlaubt und schädlich ist die Abhandlung eines wissenschaftlichen Gegenstandes in einer fremden Sprache immer dann, wenn die Sache selbst darunter leidet oder w. d. i. wenn der Ausdruck in der fremden Sprache nicht der unmittelbare und lebendige Ausdruck unserer Gedanken und Ueberzeugungen ist. Dieses ist nun am meisten bei denjenigen Wissenschaften der Fall, welche philosophischer Natur sind oder welche doch eine

philosophische Behandlung ihres Gegenstandes erfordern. Wenn man nun nichts destoweniger wohl behauptet hat, daß die Lateinische Sprache für die Behandlung philosophischer Gegenstände weit geeigneter sei, als die Muttersprache: so zeigt sich die Grundlosigkeit dieser Behauptung schon aus dem Gesagten zum Ueberflusse, und sie zeigt sich noch mehr, wenn man überdies noch bedenkt, daß alle sogenannte Römische Philosophie höchstens eine, oft sehr mißlungene, Kompilation der griechischen sei, und daß schon Cicero, der einzige unter den Römern, den man noch wohl einen Philosophen nennen kann, in der Lateinischen Sprache ein Hinderniß fand, um die Philosophie der Griechen mit glücklichem Erfolge in Italien einzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehre von den Urtheilen.

Erklärung des Urtheils.

§. 56.

Wenn zwei oder mehrere Vorstellungen gegeben sind, so erfolgt gar gewöhnlich ein Streben in uns, unter diesen Vorstellungen ein positives oder negatives Verhältniß aufzufinden und aufzustellen. Wird zwischen zwei oder mehrern Vorstellungen ein solches (positives oder negatives) Verhältniß aufgefunden und werden sie dann unter dem erkannten Verhältnisse wirklich zusammengedacht, so *urtheilen* wir. Das Urtheil (iudicium) ist also der *Gedanke des Daseins eines positiven oder negativen Verhältnisses unter zweien oder mehrern Vorstellungen und das Zusammendenken dieser Vorstellungen unter jenem Verhältnisse*. Dieses Denken heißt *Urtheilen* — gleichsam *ur-theilen* — weil ihm höchst wahrscheinlich der Begriff eines *ursprünglichen Theilens* zu Grunde liegt, welches Theilen eben sowohl das ursprünglich Verbundene als auch das ursprünglich Gesonderte, folglich sowohl das positive als auch das negative Verhältniß, welches unter zweien oder mehrern Vorstellungen besteht, umfassen kann. Der angegebenen Erklärung des Urtheils zufolge gehört nun zum Urtheil dreierlei: 1. eine Vorstellung, *welche* bestimmt wird; 2. eine Vorstellung, *wodurch* sie bestimmt wird; 3. eine *Verhältnißbestimmung* unter beiden. Die bestimmte und die bestimmende Vorstellung müssen sich also zueinander verhalten wie *Subject* und *Prädikat*, weil

weder zwei Subjects-Begriffe als solche, noch zwei Prädikats-Begriffe als solche zusammengedacht d. i. zu einem in sich selbst vollendeten Denkact verschmolzen werden können. Die Verhältnißbestimmung zwischen Subject und Prädikat wird gewöhnlich Kopula genannt, welche Benennung aber aus dem Grunde nicht ganz passend ist, weil sie bloß die Verbindung und nicht auch die Trennung zweier oder mehrerer Begriffe richtig bezeichnet. Wir können also auch das Urtheil für denjenigen Denkact erklären, in welchem wir einer, als Subject gedachten, Vorstellung eine andere, als Prädikat gedachte, Vorstellung entweder zulegen oder absprechen.

Wenn wir das Urtheil, dessen Erklärung hier gegeben ist, mit dem bloßen Begriffe vergleichen: so kann der wichtige Unterschied zwischen beiden Denkacten unmöglich verkannt werden. Zwar ist nicht zu leugnen, daß Begriff und Urtheil darin einerlei sind, daß in ihnen auf gleiche Weise ein Gegenstand durch ein Merkmahl bestimmt wird, und daß bei ihnen auf gleiche Weise etwas zur Einheit des Bewußtsein gebracht wird. Allein hiebei darf nicht übersehen werden, daß die Bestimmung des Gegenstandes durch ein Merkmahl bei dem Urtheile eine weit ausdrücklichere ist als beim Begriffe, wo sie eine bloß einschließliche ist; und daß die Einheit des Bewußtseins beim Begriffe eine Einheit der Vorstellung, beim Urtheile hingegen bloß eine Einheit des Verhältnisses ist. Da nun in dem Begriffe der Gegenstand und seine Merkmahle in die Einheit der Vorstellung gebracht werden: so können in den Begriff nur übereinstimmende und nicht auch widersprechende Vorstellungen aufgenommen werden, weil nur jene, und nicht diese, zu einer

Totalvorstellung vereinigt werden können. Da aber im Urtheile Subject und Prädikat nicht in die Einheit der Vorstellung, sondern nur in die Einheit des Verhältnisses gebracht werden: so können in das Urtheil nicht allein einstimmige, sondern auch widersprechende Vorstellungen aufgenommen werden, weil zwei Begriffe, die mit einander verglichen werden, entweder als im Verhältnisse der Einstimmung oder als im Verhältnisse des Widerstreites stehend erkannt werden, weil also von ihnen eins dieser Verhältnisse ausgesagt werden kann und entweder das eine oder das andere ausgesagt werden muß. Hiernach muß nun die nicht ungewöhnliche Behauptung gewürdigt werden, daß das Urtheil von dem Begriffe eigentlich nicht verschieden sei.

Eintheilung der Urtheile.

§. 57.

Um nun die hier vorliegende Lehre von den Urtheilen zweckmäßig abzuhandeln, muß vorab bemerkt werden, was sich auch schon von selbst versteht, daß unsere Untersuchung von einer Ausmittelung der durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmten Formen und der sich daran knüpfenden Gesetze unserer Urtheile ausgehen müsse. Um aber die ursprünglichen Formen unserer Urtheile auffinden zu können, ist wiederum vorläufig zu bemerken, daß in einem jeden Urtheile ohne Ausnahme diese beiden Stücke voneinander unterschieden werden müssen: 1. die Materie d. i. der Gegenstand, worüber geurtheilt wird; 2. die Form d. i. die Art und Weise, in welcher geurtheilt wird. Es gibt also sowohl eine materielle, als auch eine formelle Beschaffenheit unserer Urtheile: jene betrifft die Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird; diese betrifft die Aussage selbst. Wenn die ver-

schiedenen Arten unserer Urtheile in materieller und formeller Rücksicht einmal ausgemittelt sind: so können auch die verschiedenen Arten der Urtheile miteinander verglichen werden, um vermittelst dieser Vergleichung ihre Einerleiheit und ihre Verschiedenheit zu erkennen, und zwar ihre Einerleiheit und ihre Verschiedenheit sowohl in materieller als formeller Rücksicht. Und wenn dieses geschehen ist, können wir unsere Urtheile noch betrachten, insofern sie die Eigenthümlichkeit an sich tragen, daß wir durch Umstellung ihres Stoffes d. i. durch Umwandlung des Subjects-Begriffs in den Prädikats-Begriff neue Urtheile der Form nach erhalten können. Endlich können wir, wenn auch nur der Vollständigkeit wegen, unsere Urtheile noch betrachten mit Rücksicht auf die äußere Darstellung derselben oder w. d. i. insofern sie durch artikulirte Töne, und was diese ersetzt, zur Kenntniß Anderer gebracht werden.

A.

Verschiedenheit der Urtheile.

1. in Ansehung der Materie.

Allgemeine, partikulare und besondere Urtheile.

§. 58.

Die Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird, kann im Allgemeinen nur auf doppelte Weise gedacht werden, entweder bestimmt oder unbestimmt, jenachdem die Sphäre des Subjectes, worüber geurtheilt wird, entweder bezeichnet oder unbezeichnet ist. Die Urtheile theilen sich hiernach in bezeichnete (designata) und in unbezeichnete (indesignata). Wird die Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird, als bestimmt gedacht und ist das Urtheil somit ein bezeichnetes: so

erſcheint das Subject des Urtheils entweder als Allheit oder Einheit. Wird die Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird, als unbeſtimmt gedacht und iſt das Urtheil ſomit ein unbezeichnetes: ſo erſcheint das Subject des Urtheils als Vielheit oder richtiger als Mehrheit. In Anſehung der Materie oder w. d. i. in Anſehung der Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird, gibt es alſo eine dreifache Form unſerer Urtheile, und ſie theilen ſich nach dieſem Geſichtspunkte in allgemeine (universalia s. generalia), wenn über Alle geurtheilt wird: z. B. Alle Menſchen ſind vernünftig; in beſondere (particularia s. plurativa), wenn über Einige geurtheilt wird: z. B. Einige Menſchen ſind tugendhaft; und in individuelle (individualia s. singularia), wenn über einen einzelnen Gegenſtand geurtheilt wird: z. B. Cajus iſt laſterhaft. Dem allgemeinen Urtheile liegt alſo der Begriff der Allheit; dem beſondern Urtheile der Begriff der Vielheit; dem individuellen Urtheile der Begriff der Einheit zu Grunde. Die Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird oder w. d. i. der Umfang der Gegenſtände, worauf ſich die Ausſage bezieht, pflegt man die Quantität d. i. die Größe des Urtheils zu nennen.

Das allgemeine Urtheil, ſagt man, unterſcheidet ſich in logiſcher Hinſicht von dem individuellen gar nicht; denn in beiden werde von einer ganzen Vorſtellung etwas ausgeſagt, und beides leide keine Ausnahme. Allein auch das partikulare Urtheil ſagt von einer ganzen Vorſtellung etwas aus und leidet ebenfalls keine Ausnahme; denn es umfaſſet Alles, was unter die Vorſtellung gehört und ſchließt Alles aus, welches nicht darunter gehört. Der ganze Unterſchied beſteht nur darin, daß ſowohl bei den allgemeinen als auch bei den individuellen Urtheilen die Anzahl der Objecte, worüber geurtheilt wird,

als bestimmt, daß hingegen bei den besondern Urtheilen die Anzahl der Objecte als unbestimmt gedacht wird, welcher Umstand indeß obige Eintheilung der Urtheile so wenig als unstatthaft erweiset, daß vielmehr eben daraus die Nothwendigkeit jener Eintheilung hervorgeht.

2. In Ansehung der Form.

Bejahende, verneinende, limitirende Urtheile.

§. 59.

Die Aussage selbst, welche sich in dem Urtheile kund gibt oder w. d. i. die Verhältnißbestimmung zwischen Subject und Prädikat kann im Allgemeinen nur auf doppelte Weise gedacht werden: entweder als Setzung oder als Aufhebung. Die Urtheile zerfallen hiernach in bejahende (affirmativa) und in verneinende (negativa); jenachdem das Prädikat des Urtheils entweder mit dem Subjecte desselben verbunden oder von dem Subjecte desselben getrennt wird. Zum Beispiele dienen folgende Urtheile: Gott ist ein vollkommnes Wesen; Gott ist nicht rachsüchtig. Bei den bejahenden Urtheilen wird eine ganze Eingeschlossenheit des Subjectes in das Prädikat; bei den verneinenden Urtheilen wird eine ganze Ausgeschlossenheit des Subjectes von dem Prädikate gedacht. In dem bejahenden Urtheile wird also mit Bestimmtheit ausgesagt, durch welches Prädikat der Subjectsbegriff zu denken sei, welches Prädikat also dem Subjectsbegriffe zugelegt werden müsse; in dem verneinenden Urtheile wird ebenfalls mit Bestimmtheit ausgesagt, durch welches Prädikat der Subjectsbegriff nicht zu denken sei, welches Prädikat also von dem Subjectsbegriffe ausgeschlossen werden müsse. In den verneinenden Urtheilen gehört also die Negation wesentlich zur sogenannten

Kopula, richtiger, zur Verhältnißbestimmung; denn sonst würden alle Urtheile ohne Unterschied bejahende Urtheile sein, indem in ihnen immer behauptet würde, daß das Subject in der Sphäre eines andern, wenn auch durch Negation beschränkten Begriffes enthalten sei. Außer der Negation aber, welche in der Kopula, richtiger, in der Verhältnißbestimmung liegt, gibt es noch eine andere, welche darin besteht, daß dem Subjecte ein Prädikat zugelegt wird, welches zwar etwas setzt, zugleich aber etwas aufhebt: z. B. Gott ist unendlich; die Freiheit ist ungebunden; die menschliche Seele ist unsterblich. Solche Urtheile heißen verneinend-bejahende Urtheile: sie heißen auch wohl, insofern die in ihnen enthaltene Negation durch Realität bestimmt wird, beschränkende oder limitirende Urtheile. In logischer Rücksicht steht das limitirende Urtheil den bejahenden Urtheilen eigentlich gleich, weil man es dem Inhalte d. i. der materiellen Beschaffenheit des affirmativ scheinenden Prädikates ansehen muß, ob hinter ihm noch eine Negation stecke oder nicht, welches indeß die logische Form unserer Urtheile nicht affiziren kann. Deßhalb darf aber diese Urtheilsform nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil die Möglichkeit solcher Prädikate, die zugleich etwas setzen und zugleich etwas aufheben, von dem Standpunkte der Logik aus wenigstens nicht in Zweifel gezogen werden kann. In Ansehung der Aussage selbst oder w. d. i. in Ansehung der Verhältnißbestimmung zwischen Subject und Prädikat gibt es also ebenfalls eine dreifache Form unserer Urtheile, nähmlich bejahende, verneinende und verneinend bejahende oder limitirende. Dem bejahenden Urtheile liegt der Begriff der Realität; dem verneinenden Urtheile liegt der Begriff der Negation; dem verneinend bejahenden Urtheile liegt der Begriff der Limitation zu Grunde. Die Aussage selbst, welche sich im Urtheile kund gibt oder w. d. i. die Verhältnißbestimmung zwischen Sub-

ject und Prädikat wird gewöhnlich die Qualität d. i. die Beschaffenheit des Urtheils genannt.

Allgemein-bejahende und verneinende, Partikular-bejahende und verneinende Urtheile.

§. 60.

Die formale Seite unserer Urtheile d. i. die Qualität kann auch mit der materialen Seite derselben d. i. mit der Quantität zugleich in Betracht gezogen werden, woraus neue Urtheilsformen entstehen, welche indeß keine ursprüngliche, sondern bloß abgeleitete Urtheilsformen sind. Die Urtheile sind dann entweder bejahend universell oder verneinend universell; oder partikular bejahend oder partikular verneinend. (Das limitirende Urtheil der Qualität und das einzelne Urtheil der Quantität kommen hier weniger in Betracht, weil in der hier obwaltenden Rücksicht jenes als ein bejahendes und dieses als ein partikulares angesehen werden kann.) Soll ein universell bejahendes Urtheil (z. B.: Alle Menschen sind vernünftig) logische Richtigkeit haben, so muß gezeigt werden, daß das Subject immer unter das Prädikat falle oder w. d. i. daß Subject und Prädikat einerlei seien, und dieses ist gezeigt, wenn bewiesen ist, daß das Prädikat mit dem Subjecte nothwendig verbunden sei, oder — wenn das Urtheil ein Erfahrungsurtheil ist — daß es sich an allen Untergattungen finde — nach dem Gesetze der Einerleiheit. Das universell verneinende Urtheil (z. B. Kein Mensch ist allmächtig) hat dann logische Richtigkeit, wenn gezeigt werden kann, daß das Subject immer unter das Prädikat falle oder w. d. i. daß Subject und Prädikat widersprechend seien, und dieses ist gezeigt, wenn bewiesen ist, daß das Gegentheil des Prädikates mit dem Subjecte nothwendig verbunden sei oder — wenn das

Urtheil ein Erfahrungsurtheil ist — daß es sich an keiner der Untergattungen finde — nach dem Gesetze des Widerspruchs.— Was die partikular bejahenden und die partikular verneinenden Urtheile anbelangt: so läßt sich über diese bald erkennen, daß sie, wenn sie, was vorausgesetzt wird, bloß partikulare Urtheile sein sollen, es nicht mit wesentlichen und nothwendigen, sondern nur mit außerwesentlichen und zufälligen Merkmahlen, die einem Subjecte als Prädikat zugelegt oder abgesprochen werden sollen, zu thun haben können; denn sollte das Prädikat oder das Gegentheil des Prädikats ein dem Gegenstande wesentliches Merkmahl sein, so müßte es dem Subjectsbegriffe immer oder nimmer zukommen, und das Urtheil wäre dann nicht mehr ein partikulares, sondern ein universelles. Ein partikular bejahendes Urtheil hat nur dann logische Richtigkeit, wenn sich zeigen läßt, daß das Prädikat weder allen Subjecten der Gattung zukomme — denn im andern Falle wäre es ein universelles — noch auch von allen Subjecten der Gattung ausgeschlossen werden müsse. Und ein partikular verneinendes Urtheil wird dann logisch richtig sein, wenn sich darthun läßt, daß das Prädikat weder allen Subjecten der Gattung nicht zukomme, noch auch keinem Subjecte der Gattung nicht zukomme.

Kategorische, hypothetische und disjunctive Urtheile.

§. 61.

Der Grund, weßhalb das Prädikat des Urtheils mit dem Subjecte des Urtheils verbunden oder von dem Subjecte des Urtheils getrennt wird, kann entweder in dem Subjecte oder außer demselben liegen. Liegt der Grund der Verbindung oder der Trennung in dem Subjecte selbst: so wird dem Subjecte das Prädikat schlechthin, d. i. ohne alle fernern Umstände zugelegt, oder abgesprochen.

Solche Urtheile (z. B. der Mensch ist vernünftig, der Mensch ist nicht unendlich) heißen kategorische Urtheile. Liegt der Grund der Verbindung oder der Trennung außer dem Gegenstande: so kann er nur liegen in einer Voraussetzung oder Bedingung unter deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die wirkliche Verbindung oder Trennung erfolgt. Solche Urtheile (z. B. Wenn Gott gerecht ist, belohnt er auch das Gute, oder, Wenn das Thier nicht frei ist, so ist es auch der Sittlichkeit nicht fähig) heißen hypothetische Urtheile. Wird aber der Grund der Verbindung oder der Trennung weder in dem Subjecte noch außer demselben liegend erkannt: so bleibt für das Urtheil nichts anders übrig, als daß entweder das Subject durch die Summe der möglichen Prädikate oder das Prädikat durch die Summe der möglichen Subjecte bestimmt wird — doch kommen beide Fälle auf einen zurück, weil dasjenige, was bestimmt wird, immer als Subject gedacht werden muß, wenn es auch in einer andern Rücksicht als Prädikat erscheint. Solche Urtheile (z. B. Gott ist entweder gerecht oder nicht gerecht) heißen disjunctive Urtheile. In dem kategorischen Urtheile verhält sich also das Subject des Urtheils als Object und das Prädikat als ein dem Objecte inhärirendes oder nicht inhärirendes Merkmahl; in dem hypothetischen Urtheile verhält sich das Subject als Grund und das Prädikat als Folge, welche gegenseitig voneinander abhangen; in den disjunctiven Urtheilen verhält sich das Subject wie ein Begriff, dessen Sphäre durch die entgegengesetzten Prädikate so bestimmt wird, daß wenn das eine Prädikat gesetzt wird, das andere aufgehoben werden muß und umgekehrt. In dem kategorischen Urtheile ist die Verknüpfung eine innere; in den hypothetischen Urtheilen ist sie eine äußere und in den disjunctiven Urtheilen ist sie eine innere und äußere zugleich. In Rücksicht des Grundes, weßhalb die Verhältnißbestimmung unter Sub-

ject und Prädikat erfolgt, gibt es also wieder eine dreifache Form unserer Urtheile, und sie theilen sich hiernach in kategorische, hypothetische und disjunctive. Dem kategorischen Urtheile liegt der Begriff der Substanz und der Eigenschaft; dem hypothetischen Urtheile liegt der Begriff des Grundes und der Folge; dem disjunctiven Urtheile liegt der Begriff der Gemeinschaft und der Wechselwirkung zu Grunde. Der Grund, weßhalb das Subject und das Prädikat des Urtheils miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden wird gewöhnlich die Relation d. i. das objective Verhältniß des Urtheils genannt.

Nähere Bestimmung dieser Urtheilsformen.

§. 62.

Ueber diese dreifache Form unserer Urtheile muß noch bemerkt werden, daß keines solcher Urtheile, wie wohl zuweilen gelehrt wird, ein zusammengesetztes Urtheil sei, und daß dieses deßhalb nicht der Fall sei, weil sich in allen diesen Urtheilen nur ein einziger Act des Geistes offenbart, so daß mit der Umwandlung eines dieser Urtheile in mehrere Urtheile die eigentliche Natur des Urtheils selbst verloren geht. In Ansehung der hypothetischen Urtheile könnte dieses am meisten bezweifelt werden, weil es bei diesen häufig der Fall ist, daß sie in zwei, auch wohl in mehrere kategorische Urtheile aufgelöst werden können. Daraus aber folgt nicht, daß sie nun auch als hypothetische Urtheile zusammengesetzt seien, abgesehen davon, daß es auch der hypothetischen Urtheile eine große Menge gibt, welche gar nicht in kategorische Urtheile aufgelöst werden können. Sagen wir z. B. »Wenn das Barometer tief fällt, so erhalten wir stürmisches Wetter«: so wollen wir nicht sagen und können oft nicht sagen, daß das Barometer tief falle und daß wir stürmisches

Wetter erhalten, sondern nur, daß wir dann stürmisches Wetter erhalten, wenn das Barometer tief fällt. Die Eigenthümlichkeit des hypothetischen Urtheils besteht also in dem Gedanken der Abhängigkeit des Grundes und der Folge voneinander, ohne Rücksicht darauf, ob der Grund oder ob die Folge wirklich sei: wenn das Eine ist, dann ist auch das Andere. Wohl aber kann bemerkt werden, daß die hypothetischen und die disjunctiven Urtheile, zwar nicht absolut, sondern nur insofern unbestimmte Urtheile seien, als in den hypothetischen Urtheilen dem Subjecte nicht ein Prädikat schlechthin zugelegt oder abgesprochen wird, und als in den disjunctiven Urtheilen unbestimmt gelassen wird, welches der entgegengesetzten Prädikate dem Gegenstande zukomme oder nicht zukomme. In Absicht auf die kategorischen Urtheile dienen also die hypothetischen und die disjunctiven Urtheile eigentlich nur als Vorbereitungssätze, um die Untersuchung einzuleiten und vermittelst derselben kategorische Urtheile zu gewinnen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die hypothetische und die disjunctive Urtheilsform zu einer, nicht ursprünglichen, sondern bloß abgeleiteten Form, welche man die hypothetisch-disjunctive nennen könnte, vereinigt werden könne, z. B. Wenn ein Gott existirt, so ist dieser entweder vollkommen oder nicht vollkommen (Wenn A ist, so ist A entweder B oder C.). Endlich ist über die hypothetischen Urtheile noch zu bemerken, daß sie, so wie auch die kategorischen, hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität unbestimmt seien: d. h. daß sie sowohl allgemeine als besondere und sowohl bejahende als verneinende sein können, weil das Subject des Urtheils sowohl eine Allgemeinheit als auch eine Besonderheit und gar eine Einzelnheit sein kann und weil Subject und Prädikat (Grund und Folge) entweder als verbunden oder als getrennt gedacht werden können. Auch die disjunctiven Urtheile sind in Ansehung der Quantität aus gleichem

Grunde unbestimmt, und in Ansehung der Qualität enthalten sie in den kontradictorisch entgegengesetzten Merkmahlen eine Bejahung und Verneinung zugleich. *)

Logische Richtigkeit derselben.

§. 63.

Ueber die hier gefundene dreifache Form unserer Urtheile fragt sich noch, was denn dazu erforderlich sei, um ein in dieser dreifachen Form erscheinendes Urtheil als ein logisch richtig gebildetes ansehen zu müssen. In dieser Rücksicht wird es nothwendig sein, die einzelnen Formen unserer Urtheile hinsichtlich der Relation derselben noch etwas näher zu beleuchten.

1. Das kategorische Urtheil ist dadurch ein kategorisches, daß irdend ein Prädikat einem Subjecte schlechthin zugelegt oder abgesprochen wird, jenachdem das Prädikat entweder als ein dem Subjecte inhärirendes oder nicht inhärirendes Merkmahl gedacht werden muß. Ein kategorisches Urtheil muß also dann als ein logisch richtiges zugelassen werden, wenn sich zeigen läßt, daß das Prädikat dem Subjecte inhärire oder nicht inhärire. Ob aber irgend ein Prädikat als in irgend einem Subjecte inhärirendes oder nicht inhärirendes Merkmahl gedacht werden müsse, darüber kann, wenn von zufälligen Merkmahlen die Rede ist, nur die sinnliche Anschauung des Gegenstandes richten: ist aber, was hier eigentlich einzig in Betracht

*) Hiemit ist sowohl denjenigen widersprochen, welche behaupten, daß die hypothetischen und disjunctiven Urtheile weder Quantität noch Qualität haben, als auch denjenigen, welche behaupten, daß die Quantität und Qualität derselben sich dadurch von selbst verstehe, daß sie immerhin als allgemeine und als bejahende Urtheile anzusehen seien.

kommt, von wesentlichen Merkmahlen des Gegenstandes die Rede, so muß dasjenige Merkmahl, welches mit dem Gegenstande selbst oder mit einem Theile des Gegenstandes nothwendig einerlei ist, als dem Gegenstande inhärirend, und dasjenige Merkmahl, dessen Gegentheil mit dem Gegenstande oder mit einem Theile des Gegenstandes nothwendig einerlei ist, als dem Gegenstande nicht inhärirend gedacht werden. Das letzte Kriterium für die Bestimmung der logischen Richtigkeit eines kategorischen Urtheils ist also immerhin das Gesetz der Einerleiheit und des Widerspruchs.

2. Das hypothetische Urtheil ist dadurch ein hypothetisches, daß in ihm das im Vordersatze aufgestellte Subject als Grund und das im Nachsatze aufgestellte Prädikat als Folge gedacht wird. Ein hypothetisches Urtheil wird also jedesmahl dann als ein logisch richtiges zugegeben werden müssen, wenn sich zeigen läßt, daß Subject und Prädikat wirklich und nicht bloß scheinbar im Verhältnisse des Grundes und der Folge stehen, und dieses ist dann erkannt, wenn bewiesen ist, daß aus dem gedachten Grunde die Folge nothwendig hervorgehe, oder daß die gedachte Folge keinen andern Grund als den angegebenen haben könne. (Vergl. §. 26.) Kann also gezeigt werden, daß der im Vordersatze als Grund angegebene Gedanke bestehen bleibe, ohne daß deßhalb der im Nachsatze als Folge angegebene Gedanke Realität zu haben braucht, oder daß der im Nachsatze angegebene Gedanke der Folge vollkommen bestehen bleibe, wenn auch der im Vordersatze angegebene Gedanke des Grundes aufgegeben wird: so fehlt es einem so gebildeten hypothetischen Urtheile an der erforderlichen logischen Richtigkeit ganz und gar. Das letzte Kriterium für die Bestimmung der logischen Richtigkeit eines kategorischen Urtheils ist also immerhin das Gesetz des zureichenden Grundes.

3. Das disjunctive Urtheil ist dadurch ein disjunctives, daß irgend ein Subject durch zwei kontradictorisch entgegengesetzte Prädikate bestimmt wird, wobei übrigens unentschieden bleibt, welches der entgegengesetzten Prädikate dem Gegenstande zukomme oder nicht zukomme. (Wird das Subject durch konträr entgegengesetzte d. h. durch solche Merkmahle bestimmt, welche sich nicht direct oder unmittelbar, sondern bloß indirect oder mittelbar entgegengesetzt sind: so ist ein disjunctives Urtheil dieser Art kein rein logisches zu nennen, sondern vorab auf die rein logische Form der disjunctiven Urtheile zurückzuführen, wenn über die logische Richtigkeit eines solchen Urtheils die Rede sein soll. Vergl. §. 32. b.) Wird nun irgend ein Gegenstand wirklich durch zwei kontradictorisch entgegengesetzte Prädikate bestimmt — und dies ist dann der Fall, wenn das eine das andere schlechtweg d. i. durch einfache Verneinung aufhebt: — so versteht sich auch die Richtigkeit eines solchen disjunctiven Urtheils von selbst, und es ist dann nicht nothwendig von demselben noch insbesondere zu verlangen, daß die disjuncten Glieder einen Gegensatz bilden und daß sie ebenfalls den Gegenstand erschöpfen müssen: bilden ja kontradiktorisch entgegengesetzte Merkmahle den schärfsten Gegensatz, der sich denken läßt, und muß ja einem jeden Gegenstande jedes mögliche Merkmahl entweder zukommen oder nicht zukommen. Das letzte Kriterium für die Bestimmung der logischen Richtigkeit eines disjunctiven Urtheils ist also immerhin das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten.

Problematische, assertorische, apodictische Urtheile.

§. 64.

Die Verhältnißbestimmung zwischen Subject und Prädikat, welche entweder kategorisch oder hypothetisch oder disjunctiv ausgesprochen wird, ist in Ansehung der Zurück-

beziehung jener Verhältnißbestimmung zum Bewußtsein des denkenden Wesens mannigfaltiger Art. Entweder erkennen wir, daß Subject und Prädikat zur Einheit des Verhältnisses verbunden werden können, oder daß sie wirklich auf diese Weise zu verbinden seien. Im zweiten Falle sind wieder zwei Fälle möglich. Entweder erkennen wir die Verbindung des Subjectes und Prädikates so, daß, obgleich die Verbindung vorhanden ist, diese Verbindung doch auch wohl nicht vorhanden seien könnte: oder wir erkennen sie so, daß sie selbst vorhanden sein müsse und ihr Gegentheil unmöglich vorhanden sein könne. Wird nun gedacht, daß Subject und Prädikat zur Einheit des Verhältnisses gebracht werden können, so heißt das Urtheil ein problematisches d. i. ein mögliches; wird gedacht, daß Subject und Prädikat wirklich in der Einheit des Verhältnisses stehen, so heißt das Urtheil ein assertorisches d. i. ein wirkliches; wird endlich gedacht, daß Subject und Prädikat nicht allein in der Einheit des Verhältnisses wirklich stehen; sondern auch darin stehen müssen, so heißt das Urtheil ein apodiktisches d. i. ein nothwendiges. Der ersten Urtheilsform liegt der Begriff der Möglichkeit; der zweiten liegt der Begriff der Wirklichkeit und der dritten liegt der Begriff der Nothwendigkeit zu Grunde. Das Verhältniß des Inhaltes des Urtheils zum Bewußtsein des denkenden Wesens oder w. d. i. zum Erkenntnißvermögen wird gewöhnlich die Modalität d. i. das subjective Verhältniß des Urtheils genannt.

* Gewöhnlich wird behauptet, daß nur kategorische Urtheile allen Formen der Modalität unterworfen sein können, daß hingegen die hypothetischen und die disjunktiven Urtheile, weil sie, wie man sagt, immer den Karakter der Nothwendigkeit an sich tragen, nothwendig apodiktische Urtheile sein müssen. Gegen das Zweite ist zu bemerken, daß,

wenn auch die hypothetischen und die disjunctiven Urtheile — vorausgesetzt daß sie anders richtig sind — den Karakter der Nothwendigkeit an sich tragen, diese Nothwendigkeit doch nicht immer ausdrücklich gedacht werden müsse und daß sie sehr wohl erst vermittelst der Reflexion und zwar vermittelst der Zurückbeziehung solcher Urtheile zum Bewußtsein des denkenden Wesens eintreten könne. Auch gibt es richtig gebildete hypothetische Urtheile in Menge, mit welchen eine solche Nothwendigkeit, wie sie hier gefaßt wird, nicht verbunden ist: Z. B. wenn Cajus lügt, so kann er auch betrügen.

Logische Richtigkeit derselben.

§. 65.

Ueber die hier gefundene dreifache Form unserer Urtheile fragt sich ebenfalls, wornach ihre logische Richtigkeit zu bestimmen sei, und in dieser Rücksicht haben wir dann jene Formen unserer Urtheile noch etwas schärfer zu betrachten.

1. Das problematische Urtheil ist dadurch ein problematisches d. i. ein mögliches, daß gedacht wird, Subject und Prädikat könne durch einen Denkact zur Einheit des Verhältnisses gebracht werden. Damit dieses aber geschehen könne, muß erkannt werden, daß die in dem Urtheile ausgesagte Verhältnißbestimmung wenigstens gegen die Natur des Subjectes und des Prädikats nicht streite oder w. d. i. nicht damit in Widerspruch stehe. Ein Urtheil ist also dann ein problematisches, d. h. es kann dann als ein mögliches aufgestellt werden, wenn die zwischen Subject und Prädikat gedachte Beziehung das Subject und Prädikat nicht in einen Widerspruch stellt; geschieht dieses, so muß das Urtheil sofort für ein falsches, oder richtiger, für ein unmögliches erklärt werden.

2. Das assertorische Urtheil ist dadurch ein assertorisches d. i. ein wirkliches, daß gedacht wird, Subject und Prädikat steht wirklich in dem Verhältnisse der Einheit, welche unter ihnen gedacht wird. Daraus aber, daß Subject und Prädikat in die Einheit des Verhältnisses gebracht werden können, folgt noch nicht, daß sie nun auch wirklich zur Einheit des Verhältnisses zu verbinden seien. Aus der Richtigkeit eines problematischen Urtheils ergibt sich also noch nicht die Richtigkeit eines assertorischen Urtheils desselben Inhaltes; wohl aber muß ein Urtheil, um ein assertorisches sein zu können, den Erfordernissen eines problematischen Urtheils genügen, weil die Wirklichkeit immer die Möglichkeit voraussetzt, aber nicht umgekehrt. Damit also ein assertorisches Urtheil als ein logisch richtiges zugegeben werden könne, muß erkannt werden, daß dem Subjecte das Prädikat nicht nur zukommen oder nicht zukommen könne, sondern auch, daß dem Subjecte das Prädikat wirklich zukomme oder nicht zukomme. Dem Subjecte kommt aber das Prädikat wirklich zu oder es kommt ihm nicht zu, wenn entweder die richtige Anschauung oder auch das richtige Denken das Prädikat in das Subject einschließt oder von demselben ausschließt.

3. Das apodiktische Urtheil ist dadurch ein apodiktisches d. i. ein nothwendiges, daß gedacht wird, Subject und Prädikat stehe nicht allein in der Einheit des Verhältnisses, sondern müsse auch darin stehen. Daraus aber, daß Subject und Prädikat in der Einheit des Verhältnisses wirklich stehen, folgt noch nicht, daß sie auch in dieser Einheit des Verhältnisses stehen müssen. Aus der Richtigkeit eines assertorischen Urtheils kann also noch nicht auf die Richtigkeit eines ihm korrespondirenden apodiktischen Urtheils geschlossen werden, obgleich aus einem als apodiktisch erwiesenen Urtheile jederzeit ein ihm entsprechendes assertorische hergeleitet werden kann, indem das Noth-

wendige auch immer als ein Wirkliches gedacht werden muß. Um aber behaupten zu können, daß irgend ein Urtheil ein apodiktiſches ſei oder w. d. i. daß einem Subjecte ein Prädikat zukommen oder nicht zukommen müſſe, iſt der Beweis erforderlich, daß das in Rede ſtehende Merkmahl ein weſentliches Erforderniß des Gegenſtandes ſei, oder w. d. i. daß das Subject aufhören würde dieſes Subject zu ſein, wenn das in Rede ſtehende Merkmahl ihm nicht zugelegt oder nicht abgeſprochen werden ſollte.

Aufſtellung aller Urtheilsformen.

§. 66.

Dieſes ſind die zwölf Formen unſerer Urtheile, an welche wir bei allem unſeren Urtheilen durch die urſprüngliche Einrichtung unſers Geiſtes gebunden ſind. Sie ergaben ſich aus der Betrachtung der Urtheile in Abſicht auf Materie und Form d. i. in Abſicht auf Quantität und Qualität: eine beſondere Modifikation der Qualität war die Relation und die Modalität des Urtheils. Nach dieſen vier Geſichtspunkten ſind nun die urſprünglichen Formen unſerer Urtheile folgende, zwölf an der Zahl. In Anſehung der Quantität ſind ſie entweder einzelne oder beſondere oder allgemeine; in Anſehung der Qualität ſind ſie entweder bejahende oder verneinende oder limitirende; in Anſehung der Relation ſind ſie entweder kategoriſche oder hypothetiſche oder disjunctive; in Anſehung der Modalität ſind ſie entweder problematiſche oder aſſertoriſche oder apodiktiſche. Jedes Urtheil nun muß, ſeiner materiellen Verſchiedenheit ungeachtet, unter dieſen Formen ſtehen, und jederzeit eine Form von jedem der hier angegebenen vier Geſichtspunkte, aus welchen unſere Urtheile betrachtet werden können, an ſich tragen. So iſt

das Urtheil: Jeder Körper ist ausgedehnt, in Ansehung der Quantität ein allgemeines, in Ansehung der Qualität ein bejahendes, in Ansehung der Relation ein kategorisches und in Ansehung der Modalität ein assertorisches. Man darf sich deßwegen dieses vierfachen Gesichtspunktes als eines durchaus sichern Mittels bedienen, um an einem jeden beliebigen Urtheile alle möglichen Beschaffenheiten in formaler Rücksicht aufzufinden. *) Die jedesmahlige dritte dieser Urtheilsformen ist aus der Verbindung der ersten und zweiten ihrer Klasse entsprungen, so daß sich die jedesmahligen drei Urtheilsformen wie These, Antithese und Synthese zueinander verhalten. Daraus aber folgt nicht, daß die jedesmahlige dritte Urtheilsform eine bloß abgeleitete oder aus den beiden ersten bloß zusammengesetzte sei; denn es ist zur Bildung derselben jedesmahl ein eigener Act des Geistes erforderlich, welcher nicht etwa ein schon Gegebenes zusammensetzt, sondern jene Urtheilsform ursprünglich erzeugt.

Welchem Vermögen diese Urtheilsformen angehören, ob dem Verstande allein oder ob theils dem Verstande und theils der Vernunft, hat die Logik nicht zu bestimmen, weil diese sie nur als Producte des Denkvermögens überhaupt (wozu übrigens sowohl Verstand als auch Vernunft gehören) zu betrachten hat. Zu der Ansicht, daß diese Urtheilsformen bloß dem Verstande angehören, konnte und mußte indeß die Ansicht verleiten, daß der Verstand nichts anders sei, als das Vermögen zu urtheilen. Eine Erklärung übrigens,

*) Doch muß hiebei alle Pedanterei ausgeschlossen werden, welche dann entsteht, wenn man sich dieser Gesichtspunkte gleichsam als eines Leitfadens bedient, um darauf ein jedes Urtheil zu schlagen, wenn das Urtheil an sich auch noch so klar und bestimmt ist.

welche dem Psychologen nur als höchst willkührlich und obendrein als durchaus falsch erscheinen kann.

B.

Vergleichung der Urtheile.

Im Allgemeinen.

§. 67.

Die Urtheile können, so wie die Begriffe, miteinander verglichen werden, und sie kommen dadurch nothwendig in gewisse Verhältnisse, in welchen sie an und für sich betrachtet nicht standen. Wenn wir aber gewisse Urtheile miteinander vergleichen wollen: so kann entweder die Einerleiheit oder die Verschiedenheit derselben in Betracht gezogen werden. Absolut identische d. i. der Materie und der Form nach identische Urtheile gibt es nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil sie nicht unterschieden werden können, falls man sie anders nicht nach der Verschiedenheit der Subjecte, welche urtheilen, der Zeit, zu welcher geurtheilt wird, und der Wörter, womit die Urtheile bezeichnet werden, unterscheiden will. Es kann daher hier einzig von der Vergleichung der verschiedenen Urtheile die Rede sein. Die verschiedenen Urtheile sind aber entweder absolut oder relativ verschieden, wenn das eine Urtheil außer den allgemeinen Erfordernissen eines jeden Urtheils mit dem andern Urtheile entweder nichts gemein hat (z. B. der Körper ist schwer; das Thier ist nicht frei), oder wenn in beiden Urtheilen etwas Gemeinschaftliches vorkommt (z. B. Gott ist heilig, Gott ist gerecht). Die absolut verschiedenen Urtheile d. h. solche Urtheile, welche weder Subject noch Prädikat miteinander gemein haben, leiden keine fernere Abtheilung, und ihr Unterschied ist lediglich material und folglich der Logik unbekannt. Die relativ verschiedenen Urtheile können

auf eine dreifache Weise verschieden sein, entweder 1. bloß in Ansehung des Subjectes; oder 2. bloß in Ansehung des Prädikates, oder 3. bloß in Ansehung der Verhältnißbestimmung.

Im Besondern.

1. In Ansehung des Subjectes.

§. 68.

Sind die Urtheile verschieden bloß in Ansehung des Subjectes: so wird entweder ein und dasselbe Prädikat in mehrern Urtheilen mehrern Subjecten beigelegt (z. B. Gerechtigkeit ist eine Tugend, Wohlthätigkeit ist eine Tugend); oder es bleibt der Subjectsbegriff zwar derselbe, nur erscheint er in dem einen Urtheile als ein allgemeiner, in dem andern Urtheile hingegen als ein besonderer Begriff (z. B. Alle Menschen sind vernünftig, Einige Menschen sind vernünftig). Was die Urtheile der ersten Art anbelangt, so wird für jedes derselben der Beweis seiner objectiven Gültigkeit erfordert; bei den Urtheilen der zweiten Art hingegen ist unter gewissen Bedingungen mit der Erkenntniß der Richtigkeit des einen Urtheils zugleich auch die Erkenntniß der Richtigkeit des andern Urtheils gegeben. Muß nähmlich dasjenige Urtheil, in welchem der höhere Begriff vorkommt, als ein wahres zugelassen werden: so muß auch dasjenige, in welchem der niedere Begriff vorkommt, als ein wahres zugelassen werden, weil diejenigen Merkmahle, welche dem höhern Begriffe zukommen, auch dem niedern Begriffe zukommen müssen. Und ist dasjenige Urtheil, in welchem der niedere Begriff vorkommt, ein falsches, so ist auch dasjenige, in welchem der höhere Begriff vorkommt, ein falsches, weil dasjenige, was dem niedern Begriffe widerspricht, auch als dem höhern Begriffe widersprechend angesehen werden muß. Vergl. §. 41.

Die Urtheile der zweiten Art heißen mit einem besondern Nahmen untergeordnete Urtheile (iudicia subalterna), richtiger, sie stehen im Verhältnisse der Unterordnung; das höhere heißt das unterordnende (subalternans) und das niedere das untergeordnete (subalternatum).

2. In Ansehung des Prädikates.

§. 69.

Sind die Urtheile verschieden bloß in Ansehung des Prädikates: so werden in mehrern Urtheilen von einem und demselben Subjecte mehrere d. i. verschiedene Prädikate ausgesagt. Diese Prädikate eines und desselben Subjectes aber können entweder miteinander bestehen (z. B. die Wohlthätigkeit ist lobenswerth, die Wohlthätigkeit ist eine Tugend), oder es wird das eine Prädikat durch das andere Prädikat vernichtet und aufgehoben (z. B. die menschliche Seele ist sterblich, die menschliche Seele ist nicht sterblich). Die Urtheile der ersten Art können, wie von selbst einleuchtet, sowohl beide wahr als auch beide falsch sein, weil das eine das andere nicht ausschließt. Aber die Urtheile der zweiten Art können unmöglich beide wahr sein, weil dasjenige, welches durch das eine Urtheil gesetzt wird, durch das andere aufgehoben wird und umgekehrt: von solchen Urtheilen muß also nothwendig eins falsch sein. Allein wenn auch die Falschheit des einen solcher Urtheile dargethan ist, so folgt doch daraus die Wahrheit des ihm gegenüberstehenden Urtheils noch keineswegs, weil zwischen zweien, sich gegenseitig ausschließenden Prädikaten, als Extremen, noch eine unzählige Menge von Mittelbegriffen gedacht werden kann: solche Urtheile können also beide falsch sein. Solche Urtheile, in denen der Subjectsbegriff derselbe ist, in denen aber demselben Subjectsbegriffe Prädikate zugelegt werden, welche nicht miteinander bestehen,

sondern sich gegenseitig aufheben, werden widerstreitende Urtheile genannt.

3. In Ansehung der Verhältnißbestimmung.

§. 70.

Sind endlich die Urtheile verschieden bloß in Ansehung der Verhältnißbestimmung zwischen Subject und Prädikat: so ist das eine Urtheil ein bejahendes und das andere Urtheil ein verneinendes. Die Bejahung oder Verneinung trifft aber das Subject entweder im universellen oder im partikularen Sinne genommen; d. h. sie trifft entweder die ganze Sphäre des Subjects (z. B. Alle Menschen sind sterblich, Kein Mensch ist sterblich) oder sie trifft bloß einen Theil dieser Sphäre (z. B. Einige Menschen sind tugendhaft, Einige Menschen sind nicht tugendhaft). Im ersten Falle heißen die Urtheile widersprechende; im zweiten Falle heißen sie, nach einer nicht ganz passenden Benennung (um etwa anzudeuten, als läge eine Art Gegensatz unter ihnen) subkonträre Urtheile. Die widersprechenden Urtheile können weder zugleich wahr noch zugleich falsch sein, weil nach dem Gesetze des Widerspruchs widersprechende Merkmahle einem und demselben Subjecte unmöglich zugelegt werden können: eins der widersprechenden Urtheile muß also nothwendig wahr und das ihm gegenüberstehende nothwendig falsch sein, weil nach dem Gesetze des ausgeschlossenen Dritten einem jeden Subjecte von allen widersprechenden Merkmahlen eins zukommt und eins nicht zukommt. (Die widersprechenden Urtheile sind von den widerstreitenden Urtheilen (Vergl. §. 69.), mit welchen sie unter den höhern Begriff der entgegengesetzten Urtheile fallen, wesentlich verschieden: dort liegt die Entgegensetzung bloß in der Verhältnißbestimmung, und das Subject und das Prädikat bleibt dasselbe, hier

liegt die Entgegensetzung bloß im Prädikate, und mit dem Subjecte und mit der Verhältnißbestimmung geht keine Veränderung vor; dort ist also die Entgegensetzung immer negativ, hier ist die Entgegensetzung immer positiv; dort können also auch die entgegengesetzten Urtheile weder beide wahr noch beide falsch sein, sondern eins ist nothwendig wahr und eins ist nothwendig falsch; hier können die entgegengesetzten Urtheile zwar nicht beide wahr, aber sie können sehr wohl beide falsch sein.) — Die subkonträren Urtheile, z. B. Einige Menschen sind rechtschaffen, Einige Menschen sind nicht rechtschaffen, können wohl nebeneinander bestehen oder w. d. i. sie können beide wahr sein, weil sie sich nicht auf die ganze Sphäre des Subjects, sondern nur auf verschiedene Theile desselben beziehen. Hieraus ergibt sich ganz offenbar, daß die sogenannten subkonträren Urtheile nichts weniger, als einen eigentlichen Gegensatz bilden. Allein die subkonträren Urtheile können unmöglich beide falsch sein, weil sonst zwei widersprechende oder kontradictorisch entgegengesetzte Urtheile zugleich falsch sein könnten, was unmöglich ist. Sollten z. B. diese beiden subkonträren Urtheile: Einige Menschen sind tugendhaft, Einige Menschen sind nicht tugendhaft, beide falsch sein: so müßte es Menschen geben, welche weder tugendhaft, noch auch nicht tugendhaft sind.

C. Umkehrung der Urtheile.

Im Allgemeinen.

§. 71.

An unsern Urtheilen, deren ursprüngliche und gesetzmäßige Formen bisher vorgelegt sind, bemerken wir noch die Eigenthümlichkeit, daß wir durch Umstellung ihres Stoffes d. i. durch Umwandlung des Subjectsbegriffs in den Prädikatsbegriff und des Prädikatsbegriffs in den

Subjectsbegriff neue Urtheile erhalten können. So können wir durch bloße Umstellung des Stoffes aus diesem Urtheile: Kein Mensch ist ein unendliches Wesen, das neue Urtheil gewinnen: Kein unendliches Wesen ist Mensch, und das eine Urtheil ist uns eben so gewiß, als uns auch das andere ist. Das Urtheil, welches auf diese Weise aus einem andern Urtheile hervortritt, ist zwar bloß ein neues Urtheil der Form nach, aber doch nur insofern, als Subject und Prädikat dasselbe bleiben und nur die Stelle wechseln, und insofern das zweite Urtheil nichts weniger besagt als das erste. Sagt aber das eine Urtheil mehr aus, als das andere, spricht z. B. das eine über ein Subject als eine Allheit und das andere über ein Subject als eine Vielheit oder eine Einheit: so ist auch eine materielle Verschiedenheit beider Urtheile da, wenn auch Subject und Prädikat dem Worte nach dieselben bleiben. Wo auf diese Weise aus einem gegebenen Urtheile ein neues Urtheil hervortritt, wird das gegebene Urtheil das umgekehrte (conversum) und das neu hervortretende das umkehrende (convertens) genannt. Beide Urtheile, sowohl das gegebene, als das durch die Umkehrung neu hervortretende, können entweder ihre Qualität beibehalten, so daß das bejahende Urtheil ein bejahendes und das verneinende Urtheil ein verneinendes aus sich hervorgibt, z. B. Kein A ist B, kein B ist A, oder, kein Mensch ist unendlich, kein Unendliches ist Mensch —: oder sie können eine andere Qualität annehmen, so daß aus dem bejahenden Urtheile ein verneinendes und aus dem verneinenden ein bejahendes wird — z. B. Jedes A ist B, Nichts, was nicht B ist, ist A, oder, Jeder Mensch ist frei, Nichts, was nicht frei ist, ist Mensch. Die Umkehrung der ersten Art wird schlechtweg Konversion, die Umkehrung der zweiten Art wird insbesondere Kontraposition genannt, und es wird die Umkehrung der zweiten Art deßhalb insbesondere Kontraposition genannt, weil sie die Verwand-

lung des Prädikates des ersten Urtheils in das kontradictorische Gegentheil desselben erfordert, bevor dasselbe im zweiten Urtheile zum Subjecte gemacht wird, so daß im zweiten Urtheile eine doppelte Negation eintrifft, welche es der Affirmation des ersten Urtheils völlig gleichstellt. Konversion ist also das Verhältniß zweier Urtheile gleicher Qualität, von denen das eine dasjenige als Subject enthält, welches das andere schlechtweg zum Prädikate macht; und Kontraposition ist das Verhältniß zweier Urtheile ungleicher Qualität, von denen das eine dasjenige als Subject enthält, welches das andere durch Umstellung dessen in sein kategorisches Gegentheil zum Prädikate macht. Konversion und Kontraposition unterscheiden sich also sowohl durch die Verschiedenheit der Qualität, als auch durch die Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher der Prädikatsbegriff des einen Urtheils in den Subjectsbegriff des andern Urtheils umgeschaffen wird. Die Konversion sowohl als die Kontraposition ist entweder eine reine (simplex), wenn die Quantität dieselbe bleibt, wenn also ein allgemeines Urtheil ein allgemeines und ein partikulares Urtheil ein partikulares aus sich hervorgibt, z. B. Einiges A ist B, Einiges B ist A; oder eine veränderte (per accidens), wenn die Quantität sich ändert, wenn also aus einem allgemeinen Urtheile ein besonderes, oder (falls es anders anginge) aus einem besondern Urtheile ein allgemeines wird, z. B. Jedes A ist B, Einiges B ist A. Wenn also ein Urtheil umgekehrt wird, so sind unter dem gegebenen und dem neu hervortretenden Urtheile vier Verhältnisse möglich. Entweder ist 1. in beiden Urtheilen Quantität und Qualität dieselbe; oder es ist 2. zwar die Quantität aber nicht die Qualität dieselbe; oder es ist 3. zwar die Qualität aber nicht die Quantität dieselbe; oder es ist 4. weder die Quantität noch die Qualität dieselbe. Der vierte Fall ist indeß eigentlich nur eine Verbindung des zweiten

und des dritten. — Die Konverſion und die Kontrapoſition der Urtheile kann nun möglicher Weiſe angewendet werden auf die kategoriſchen, auf die hypothetiſchen und auf die disjunctiven Urtheile, und wir bleiben bei dieſen Formen unſerer Urtheile um ſo eher ſtehen, als auf ſie alle übrigen Formen unſerer Urtheile mit leichter Mühe zurückgeführt werden können. Die Umkehrung dieſer Urtheile wird aber dann logiſch richtig ſein, wenn das neue Urtheil aus dem gegebenen Urtheile nach Anleitung eines allgemeinen und nothwendigen Denkgeſetzes hervorgeht.

Im Beſondern.

1. Umkehrung der kategoriſchen Urtheile. *)

A. Konverſion.

§. 72.

1. Allgemeinbejahende kategoriſche Urtheile werden umgekehrt mit veränderter Quantität (per accidens), ſo daß aus dem allgemeinen Urtheile ein beſonderes wird. Iſt es wahr, daß Jedes A B iſt: ſo iſt auch wahr, daß Einiges B A iſt. Der Beweis der Richtigkeit dieſes Satzes braucht nicht mehr beſonders geführt zu werden. Die allgemeinbejahenden kategoriſchen Urtheile können aber nicht rein d. i. mit unveränderter

*) Die kategoriſchen Urtheile in Abſicht auf Quantität und Qualität zugleich ſind vierfacher Art: 1. allgemeinbejahende; 2. partikularbejahende; 3. allgemeinverneinende; 4. partikularverneinende. (Das einzelne Urtheil der Quantität und das limitirende Urtheil der Qualität kommen hier nicht in Betracht; denn das Individuelle theilt hier ganz die Natur des Beſondern und die Limitation ganz die Natur der Negation). Dieſe Urtheilsformen haben wir alſo jetzt ſowohl in Abſicht auf Konverſion als in Abſicht auf Kontrapoſition zu betrachten.

Quantität umgekehrt werden, weil in den bejahenden kategorischen Urtheilen das Subject immer partikular genommen werden muß oder w. d. i. weil der Prädikatsbegriff umfassender ist, wenigstens so gedacht werden muß, als der Subjectsbegriff.

2. Partikularbejahende kategorische Urtheile werden rein d. i. mit unveränderter Quantität umgekehrt. Ist es wahr, daß Einiges A B ist: so ist auch wahr, daß Einiges B A ist. Die Richtigkeit dieses Satzes leuchtet ebenfalls von selbst ein. Ist nähmlich A einigemahl da, wo B ist: so ist auch B einigemahl da, wo A ist.

3. Allgemeinverneinende kategorische Urtheile werden rein, d. i. mit unveränderter Quantität umgekehrt. Ist es wahr, daß kein A B ist: so ist auch wahr, daß kein B A ist. Wenn nähmlich das negative Urtheil aussagt, daß das Subject unter das Prädikat gestellt werden könne, und wenn das allgemeinverneinende Urtheil aussagt, daß das Subjekt niemals unter das Prädikat gestellt werden könne: so muß auch mit Nothwendigkeit gedacht werden, daß beim allgemeinverneinenden Urtheile das Prädikat niemals unter das Subject gestellt werden könne oder w. d. i. daß die Verhältnißbestimmung zwischen dem Subjecte und dem Prädikate des ersten Urtheils mit der Verhältnißbestimmung zwischen dem Subjecte und Prädikate des zweiten Urtheils einerlei sein müsse.

4. Partikularverneinende kategorische Urtheile lassen sich gar nicht umkehren, weder mit unveränderter noch mit veränderter Quantität (weder simpliciter noch per accidens). Aus dem Urtheile: Einiges A ist nicht B, kann weder werden: Einiges B ist nicht A, noch auch kein B ist A. So kann ich das Urtheil: Einige Menschen sind nicht reich, weder so umkehren: Einige Reiche sind keine Menschen, noch auch so: Kein Mensch ist reich. Das partikularverneinende Urtheil kann nicht

einfach umgekehrt werden, weil das Prädikat, wenn es auch Einigem abgesprochen werden muß, dennoch Anderm derselben Art zukommen kann: es kann nicht verändert umgekehrt werden, weil sonst, was unmöglich ist, ein besonderes Urtheil in ein allgemeines müßte übergehen können. Man denke nicht, das Urtheil: Einiges A ist nicht B (Einige Menschen sind nicht gelehrt) könne so einfach umgekehrt werden: Einiges nicht B ist A (Einiges Nichtgelehrte ist Mensch). Denn in diesem Falle wird die Negation zum Prädikate gezogen, da sie doch wesentlich zur Kopula, richtiger zur Verhältnißbestimmung, gehört (Einiges A ist — nicht B; Einiges B ist — nicht A). Es ist somit das Urtheil dann nicht mehr ein partikularverneinendes, sondern ein partikularbejahendes, welches allerdings rein d. i. mit unveränderter Quantität umgekehrt werden kann (Vergl. Nro. 2.).

B. Kontraposition.

§. 73.

1. Allgemeinbejahende kategorische Urtheile werden rein d. i. mit unveränderter Quantität kontraponirt; z. B. Jedes A ist B; Nichts, was nicht B ist, ist A; Jeder Körper ist ausgedehnt; Nichts, was nicht ausgedehnt ist, ist ein Körper.

2. Partikularbejahende kategorische Urtheile können gar nicht kontraponirt werden. Aus dem Urtheile: Einiges A ist B (Einige Menschen sind gelehrt) folgt offenbar keineswegs: Nichts, was nicht B ist, ist A (Nichts, was nicht gelehrt ist, ist Mensch).

3. Allgemeinverneinde kategorische Urtheile werden verändert kontraponirt. Das Urtheil: Kein A ist B (Kein Thier ist vernünftig) läßt sich nur so kontrapo-

niren: Einiges, was nicht B ist, ist A (Einiges, was nicht vernünftig ist, ist Thier).

4. Partikularverneinende kategorische Urtheile werden einfach d. i. mit unveränderter Quantität kontraponirt. So kann das Urtheil: Einige A sind nicht B (Einige Thiere sind nicht vierfüßig) so kontraponirt werden: Einige nicht B sind nicht A (Einiges, was nicht nichtvierfüßig d. i. vierfüßig ist, ist Thier).

2. Umkehrung der hypothetischen Urtheile.

A. Konversion.

§. 74.

Die hypothetischen Urtheile beruhen insgesammt auf dem Gesetze des zureichenden Grundes als der ausschließlichen Bedingung ihrer logischen Richtigkeit. Dieses Gesetz sagt aus, daß wenn der Grund gesetzt wird, auch die Folge gesetzt werden müsse, und daß wenn die Folge aufgehoben wird, auch der Grund aufgehoben werden müsse. Hieraus folgt, daß man von dem Dasein des Grundes auf das Dasein der Folge und von dem Nichtdasein der Folge auf das Nichtdasein des Grundes schließen dürfe; allein es folgt nicht das Umgekehrte: daß man von dem Dasein der Folge auf das Dasein des Grundes und von dem Nichtdasein des Grundes auf das Nichtdasein der Folge schließen dürfe — kann ja eine und dieselbe Folge, z. B. der Tod eines Menschen, von mehrern möglichen Gründen als abhängig gedacht werden. Man sieht hieraus, daß die hypothetischen Urtheile nicht konvertirt d. h. nicht in dem Sinne umgekehrt werden können, daß man den Nachsatz beliebig zum Vordersatze und den Vordersatz beliebig zum Nachsatze machen dürfe. Wenn aber die Folge nicht von mehrern, sondern nur von einem einzigen möglichen Grunde als abhängig gedacht werden kann: so kann der

affirmative Satz: Wenn der Grund da ist, so ist auch die Folge da, allerdings so: Wenn die Folge da ist, so ist auch der Grund da, und der negative Satz: Wenn die Folge nicht da ist, so ist auch der Grund nicht da, allerdings so: Wenn der Grund nicht da ist, so ist auch die Folge nicht da, konvertirt werden. Vergl. hierüber §. 26.

B. Kontraposition.

§. 75.

Inwiefern der Grundsatz aller hypothetischen Urtheile, nähmlich der Satz vom zureichenden Grunde, kontraponirt werden könne, sagt er schon selber aus: sagt ja dieser Satz, daß da, wo der Grund ist, auch die Folge sei, und daß da, wo die Folge nicht ist, auch der Grund nicht sei. Ist aber die Folge nur gedenkbar als von einem einzigen Grunde abhängig: so kann der affirmative Satz: Wenn der Grund da ist, so ist auch die Folge da, so kontraponirt werden: Wenn die Folge nicht da ist, so ist auch der Grund nicht da, und der negative Satz: Wenn die Folge nicht da ist, so ist auch der Grund nicht da, so kontraponirt werden: Wenn der Grund da ist, so ist auch die Folge da. Dieses betrifft nun die Kontraposition des hypothetischen Urtheils im Allgemeinen. So wie aber die Form des hypothetischen Urtheils mannigfaltig sein kann: so muß auch die Kontraposition des hypothetischen Urtheils mannigfaltig ausfallen. Der Vordersatz sowohl als der Nachsatz des hypothetischen Urtheils kann positiv und negativ sein, so daß es überhaupt vier und nur vier Verbindungsarten zwischen dem Vorder- und Nachsatze des hypothetischen Urtheils gibt. Entweder ist der Vordersatz sowohl als der Nachsatz positiv; oder es ist der Vordersatz sowohl als der Nachsatz negativ; oder es ist der Vordersatz positiv und der Nachsatz

negativ; oder es ist der Vordersatz negativ und der Nachsatz positiv. Wir müssen nun sehen, ob und inwiefern diese besondern Formen der Kontraposition der hypothetischen Urtheile kontraponirt werden können.

1. Wenn sowohl der Vordersatz als der Nachsatz des hypothetischen Urtheils positiv ist: so entsteht die Urtheilsform: Wenn A B ist, so ist es auch C. (Wenn der Stein ein Körper ist, so ist er auch schwer.) Man sieht, daß hier die Bestimmung positiv ist, und daß das Verhältniß der Abhängigkeit Statt findet. Dieses Urtheil wird so kontraponirt: Wenn A nicht C ist, so ist es auch nicht B. (Wenn der Stein nicht schwer ist, so ist er auch kein Körper).

2. Wenn sowohl der Vordersatz als der Nachsatz des hypothetischen Urtheils negativ ist: so entsteht die Urtheilsform: Wenn A nicht B ist, so ist es auch nicht C. (Wenn Gott nicht gerecht ist, so ist er auch nicht vollkommen). Hier ist die Bestimmung exklusiv, weil die Ausschließung des Einen die Ausschließung des Andern bedingt. Man muß dieses Urtheil so kontraponiren: Wenn A C ist, so ist es auch B. (Wenn Gott vollkommen ist, so ist er auch gerecht). Wollte man hier konvertiren: so müßte anderswoher — denn der Form des Urtheils läßt sich dieses nicht absehen — erkannt sein, daß B nicht der einzige Grund sei, weßhalb sich C an A nicht findet.

3. Wenn der Vordersatz des hypothetischen Urtheils positiv, allein der Nachsatz desselben negativ ist: so entsteht die Urtheilsform: Wenn A B ist, so ist es nicht C. (Wenn Gott vollkommen ist, so ist er nicht rachsüchtig.) Hier ist die Bestimmung negativ, und das zwischen dem Vordersatze und dem Nachsatze obwaltende Verhältniß ist das Verhältniß des Gegensatzes; denn damit das Urtheil ein richtiges sei, müssen B und C sich widersprechen. Dieses Urtheil kann deßhalb so kontraponirt werden:

Wenn A C ist, so ist es nicht B. (Wenn Gott rachsüchtig ist, so ist er nicht vollkommen).

4. Wenn der Vordersatz des hypothetischen Urtheils negativ, allein der Nachsatz desselben positiv ist: so entsteht die Urtheilsform: Wenn A nicht B ist, so ist es C. (Wenn Gott nicht ungerecht ist, so ist er gerecht). Die Bestimmung ist hier eine alternative. Dieses Urtheil wird so kontraponirt: Wenn A nicht C ist, so ist es B. (Wenn Gott nicht gerecht ist, so ist er ungerecht). Sind hier B und C kontradictorisch entgegengesetzt, so kann dieses Urtheil auch konvertirt werden.

3. Umkehrung der disjunctiven Urtheile.

A. Konversion.

§. 76.

Wenn die Konversion eines Urtheils darin besteht, daß Subject und Prädikat ihre Stelle wechseln oder w. d. i. daß das Subject an die Stelle des Prädikates und das Prädikat an die Stelle des Subjectes mit unveränderter oder mit veränderter Quantität des Urtheils tritt: so wird für die Möglichkeit der Konversion allerdings immerhin vorausgesetzt, daß das Subject an die Stelle des Prädikates und das Prädikat an die Stelle des Subjects treten könne oder w. d. i. daß ein solcher Wechsel zwischen Subject und Prädikat möglich sei. Dieses ist nun bei den disjunctiven Urtheilen insofern unmöglich, als das Subject des Urtheils und entweder das eine oder das andere der entgegengesetzten Prädikate ihre Stelle nicht wechseln können, wenn nicht der ganze Inhalt des Urtheils aufgegeben und das Urtheil selbst vernichtet werden soll. Allein eine Konversion dieser Art wird um so weniger verlangt, als sie, um von dem Gesagten abzusehen, nicht einmahl eine Konversion des gegebenen disjunctiven Urtheils sein würde;

denn es müssen dann die beiden entgegengesetzten Prädikate, und nicht bloß eins derselben, in das Subject umgeschaffen werden. Und so kann das disjunctive Urtheil allerdings konvertirt werden; denn wenn A entweder B oder C ist, so ist B oder C auch A. (Wenn Gott entweder ein gerechtes oder ein ungerechtes Wesen ist: so ist irgend ein gerechtes oder ein ungerechtes Wesen auch Gott). Es versteht sich von selbst, daß diese Umkehrung eine veränderte und nicht eine einfache sei; denn wenn wir sagen: A ist entweder B oder C: so wollen wir nur sagen, irgend ein A ist entweder B oder C und dann kann auch nur irgend ein B oder C A sein.

B. Kontraposition.

§. 77.

So wie das disjunctive Urtheil der Konversion fähig ist: so ist es auch der Kontraposition fähig, und zwar ist die Kontraposition des disjunctiven Urtheils eine doppelte, indem sie sowohl auf den bejahenden als auf den verneinenden Theil der kontradictorisch entgegengesetzten Prädikate gehen kann. Die Urtheilsform aber, in welcher die Kontraposition des disjunctiven Urtheils erscheint, kann nicht eine kategorische sein: eine Kontraposition dieser Art widerspricht der Natur eines disjunctiven Urtheils ganz und gar. Sie kann dann aber nur eine hypothetische sein; denn wenn sie eine disjunctive sein sollte, so würde das zu kontraponirende Urtheil neuerdings unverändert hervortreten und es wäre dann offenbar keine Kontraposition vorhanden. Die Kontraposition eines disjunctiven Urtheils in ein hypothetisches muß aber auch schon aus dem Grunde als möglich erscheinen, weil das Subject des disjunctiven Urtheils und die kontradictorisch entgegengesetzten Prädikate desselben in einem solchen Verhältnisse zueinander stehen, daß durch die Setzung des

einen der entgegengesetzten Merkmahle die Aufhebung des andern nothwendig wird und umgekehrt. Das disjunctive Urtheil nun: A ist entweder B oder C (Gott ist entweder gerecht oder nicht gerecht d. i. ungerecht) wird so kontraponirt: Wenn A nicht B ist, so ist es C und: Wenn A nicht C ist, so ist es B. (Wenn Gott nicht ungerecht ist, so ist er gerecht und: Wenn Gott nicht gerecht ist, so ist er ungerecht.) — Wenn in einem disjunctiven Urtheile Trennungsstücke vorkommen, die sich nicht unmittelbar oder kontradictorisch, sondern bloß mittelbar oder konträr entgegengesetzt sind: so werden solche Urtheile, weil sie aus rein logisch disjunctiven Urtheilen zusammengesetzt sind, am zweckmäßigsten auf rein logisch disjunctive Urtheile zurückgeführt und die Art und Weise ihrer Kontraposition versteht sich dann von selbst.

Anhang.

Ueber die Bezeichnung der Urtheile.

Satz überhaupt.

§. 78.

Werden die Urtheile, welche an und für sich nichts als im Innern verschlossene Gedanken sind, durch äußere Zeichen, insbesondere durch artikulirte Töne d. i. durch Worte dargestellt: so heißen sie **Aeußerungen** oder **Sätze** (propositiones s. enunciationes). Unter **Satz** verstehen wir also nichts anders als die **wörtliche Darstellung eines Urtheils**, gleichviel ob diese Darstellung die Darstellung eines bejahenden oder setzenden, oder ob sie die Darstellung eines verneinenden oder aufhebenden Urtheils ist. Diese Erklärung des Satzes als der wörtlichen Darstellung eines Urtheils muß allerdings dann fehlerhaft schei-

nen, wenn man glaubt, daß man ohne Worte gar nicht urtheilen und überhaupt nicht denken könne, daß also Urtheil und Satz nach der angegebenen Erklärung des Satzes eins und dasselbe sei; wenn man also glaubt des Zeichens für den Gedanken schon zu bedürfen, ehe der Gedanke selbst noch gebildet ist. Die wörtliche Darstellung unserer Urtheile ist hauptsächlich deßhalb nothwendig, um die verschlossenen Gedanken unsers Innern zur Kunde und Kenntniß anderer Menschen zu bringen, was für den zum geselligen Umgange geschaffenen Menschen durchaus Bedürfniß ist. Da es nun zwölf ursprüngliche Formen der Urtheile gibt (Vgl. §. 66.) und da jedes in diesen Formen erscheinende Urtheil durch artikulirte Töne d. i. durch Worte ausgedrückt werden kann: so gibt es auch nothwendig eben so viele ursprüngliche Formen der Sätze als es ursprüngliche Formen der Urtheile gibt. *) Die Sätze sind also von den Urtheilen keineswegs wesentlich verschieden, und der ganze Unterschied zwischen den Sätzen und den Urtheilen kann nur darin liegen, daß die Urtheile als solche nichts als innere Handlungen des Geistes sind, und daß die Sätze nichts als äußere, größtentheils von der Willkühr des Darstellenden und von dem Sprachgebrauche abhängige, Modifikationen jener innern Handlungen d. i. der Urtheile sind: weßhalb auch dasjenige, was über die Sätze und deren verschiedene Arten zu sagen ist, wenigstens zum Theile in das Gebieth der allgemeinen Grammatik gehört. Das angegebene Verhältniß des Satzes zum Urtheile berechtiget aber nicht dazu,

*) Es ist daher sehr unrecht, wenn man wohl behauptet hat, daß nur die assertorischen und die apodiktischen Urtheile Sätze genannt werden könnten, und daß namentlich ein problematischer Satz einen Widerspruch in sich trage; wird ja durch das problematische Urtheil die Widerspruchslosigkeit zwischen Subject und Prädikat ausdrücklich gedacht, welche Widerspruchslosigkeit dann auch sehr wohl wörtlich dargestellt werden d. i. im Satze erscheinen kann.

den Satz eine außerwesentliche oder eine abgeleitete Urtheilsform zu nennen; wenigstens sind diese Benennungen keineswegs nothwendig und führen leicht zu Mißverständnissen. — Die Verschiedenheit der Sätze ergibt sich aus dem materialen und aus dem formalen Momente derselben; denn in jedem Satze wird etwas ausgesagt und es wird dieses auf eine gewisse Weise ausgesagt. Hier nun die verschiedenen Arten der Sätze in materialer und in formaler Rücksicht!

1. Verschiedenheit der Sätze in materialer Hinsicht.

§. 79.

In Ansehung des materialen Momentes theilen sich die Sätze aller Art zuerst in theoretische und in praktische; jenachdem sie entweder aussagen, daß irgend einem Gegenstande ein Merkmahl zukomme oder widerspreche, oder jenachdem sie aussagen, daß irgend etwas geschehen könne oder geschehen solle. Die theoretischen sowohl als die praktischen Sätze sind entweder indemonstrable, wenn sie unmittelbar oder durch sich selbst entweder als wahr oder als falsch einleuchten und eines Beweises weder fähig noch bedürftig sind, oder demonstrable, wenn sie nicht unmittelbar oder durch sich selbst als wahr oder als falsch einleuchten, sondern eines anderswoher entnommenen Grundes bedürfen, um sich als wahr oder falsch zu bewähren. Die indemonstrablen Sätze sind absolute Prinzipien d. h. solche, von welchen bei der Aufstellung eines Systems durchaus gewisser Erkenntnisse einzig ausgegangen werden kann, aber auch ausgegangen werden muß; die demonstrablen Sätze hingegen können höchstens relative Prinzipien d. h. solche Prinzipien sein, welche, wenn auch eines höhern Prinzips als ihrer Stütze bedürfend, dennoch mehrern andern Sätzen zu Grunde

liegen können. Ob es übrigens absolute Prinzipien gebe und welche sie seien, darüber hat die Logik nichts zu bestimmen; daß es aber solche gebe, mag die Logik durch ihren eigenen Karakter beweisen. — Sind die indemonstrablen Sätze theoretischer Art, so heißen sie Axiome (Grundsätze), sind sie praktischer Art, so heißen sie Postulate (Forderungen): jene sind Sätze von unmittelbar einleuchtender Gewißheit; diese sind Sätze von unmittelbar einleuchtender Ausführbarkeit. Sind die demonstrablen Sätze theoretischer Art, so heißen sie Theoreme (Lehrsätze im engern Sinne), sind sie praktischer Art, so heißen sie Probleme (Aufgaben): jene sind Sätze von mittelbar einleuchtender Gewißheit, die folglich erst zu erweisen sind, mithin aus dem eigentlichen Satze (thesis) und dessen Beweise (demonstratio) bestehen; diese sind Sätze von mittelbar einleuchtender Ausführbarkeit, die folglich aus der eigentlichen Aufgabe (quaestio), und der Auflösung (resolutio) dieser Aufgabe bestehen. — Alle Arten von Sätzen, wie mannigfaltig sie auch sein mögen, müssen hinsichtlich ihres materialen Momentes d. i. ihres Inhaltes auf die eine oder die andere Art der hier angegebenen Sätze zurückkommen. Doch unterscheidet man, gleichsam als besondere Arten, noch folgende Sätze: 1. Korolarien oder Konsectarien (Folgerungen) d. i. solche Sätze, die aus früher bewiesenen Sätzen (Theoremen oder Postulaten) ohne neuen Beweis hervorgehen. Sie hangen mit den vorangehenden Sätzen als ihrem Grunde so zusammen, daß dasjenige, welches durch sie gesetzt wird, bloß der logischen Folge wegen gesetzt werden muß. 2. Empireme (Erfahrungssätze) d. i. solche Sätze, deren Richtigkeit auf Beobachtungen oder Versuchen beruht. Was Beobachtungen und Versuche seien und welchen Nutzen sie gewähren, muß anderswo gezeigt werden. 3. Hypotheſen (Voraussetzungen) d. i. solche Sätze, die man mit Wahrscheinlich-

keit annimmt, um irgend etwas zu erklären oder zu erweisen, welches anders nicht erklärt oder erwiesen werden kann. Der Gebrauch der Hypotheſen, welcher an vielen Stellen z. B. den Naturwiſſenſchaften, faſt unvermeidlich iſt, wird gern geſtattet, wenn der Gegenſtand, worauf ſie ſich beziehen, nicht erdichtet iſt, wenn ſie wenigſtens einige Gründe für ſich haben und wenn ſie dasjenige vollſtändig und nicht bloß theilweiſe erklären, was ſie erklären wollen und ſollen. 4. Lemme (Lehnſätze) d. i. ſolche Sätze, die aus einer andern Wiſſenſchaft entlehnt ſind, um ſie in derjenigen Wiſſenſchaft, wovon man handelt, als Subſidiarſätze zu gebrauchen. Sie ſtehen den einheimiſchen d. i. denjenigen Sätzen entgegen, welche der Wiſſenſchaft, wovon man handelt, ſelbſt angehören. 5. Scholien (Anmerkungen) d. i. ſolche Sätze, die bloß zur größern Erläuterung des bereits Geſagten dienen. Die paſſendſten Beiſpiele von allen Arten dieſer Sätze gibt die Mathematik, und es liegt in der Eigenthümlichkeit dieſer Wiſſenſchaft, daß ſie ihre Lehren unter den angegebenen Benennungen der Sätze aufführt. Uebrigens iſt von ſelbſt klar, daß die angegebenen Arten der Sätze hauptſächlich den wiſſenſchaftlichen Karakter derſelben beſtimmen.

2. Verſchiedenheit der Sätze in formaler Hinſicht.

§. 80.

In Anſehung des formalen Momentes theilen ſich die Sätze aller Art in einfache und zuſammengeſetzte, jenachdem in ihnen entweder nur ein einziges Urtheil oder eine Mehrheit von Urtheilen enthalten iſt. Weil in den zuſammengeſetzten Sätzen eine Mehrheit von Urtheilen enthalten iſt, die durch ſolche Sätze ſelbſt zu einem ſprachlichen Ganzen verbunden ſind: ſo ſind ſie auch

auslegungs- oder erklärungsfähig. Die Auslegung oder Erklärung beſteht aber darin, daß aus dem vorliegenden Satze (propositio praeiacens) der dahinter verborgen liegende (propositio postiacens) entwickelt wird und zwar nach Geſetzen, welche die Hermeneutik näher zu beſtimmen hat. Die Sätze zuſammengenommen, welche vermittelſt der Auslegung oder Erklärung hervortreten, werden gewöhnlich die Exponenten genannt. Die Zuſammenſetzung kann eine offenbare oder eine verſteckte ſein, jenachdem die Mehrheit der Urtheile entweder offen vorliegt, ſo daß es keiner Auslegung derſelben bedarf, oder die Mehrheit der Urtheile ſo verborgen liegt, daß es zur Kenntniß ihres Stoffes einer Auslegung derſelben bedarf. Die offenbar zuſammengeſetzten Sätze ſind entweder Verbindungsſätze (copulativae), in welchen die Mehrheit der Urtheile entweder durch die Mehrheit der Subjecte (A und B ſind C) oder durch die Mehrheit der Prädikate (A iſt B und C) oder durch die Mehrheit beider (A und B ſind C und D) an den Tag gelegt wird; oder Vergleichungsſätze (comparativae), in welchen die Mehrheit der Urtheile ſich durch eine Vergleichung entweder mehrerer Subjecte oder mehrerer Prädikate zu erkennen gibt. Die verſteckt zuſammengeſetzten Sätze ſind entweder Ausſchließungsſätze (exclusivae), wenn von einem Subjecte etwas ſo ausgeſagt wird, daß entweder andere Subjecte oder andere Prädikate ausgeſchloſſen werden (Nur A iſt B oder A iſt nur B); oder Ausnahmeſätze (exceptivae), wenn irgend ein Theil vom Ganzen ausgenommen wird (Alles A außer a iſt B); oder Einſchränkungsſätze (restrictivae), wenn durch eine hinzutretende nähere Beſtimmung der Umfang des Subjectes oder des Prädikates verengt oder beſchränkt wird (A als x

ist B). *) Diese drei Arten der Sätze haben das miteinander gemein, daß in ihnen auf gleiche Weise auch eine Limitation enthalten ist. — Diese ganze Eintheilung der Sätze ist übrigens mehr grammatisch-rhetorisch, überhaupt sprachlich, als rein logisch. Denn gegen die allererste Eintheilung der Sätze, wornach sie in einfache und zusammengesetzte zerfallen, ist mit Recht zu bemerken, daß der Geist immer einfach urtheilt und die Verbindungspartikeln, durch welche mehrere Urtheile derselben Form sich gleichsam als ein einziges vortragen lassen, lediglich in der Sprache ihren Grund haben.

Ueberblick der angegebenen Arten der Sätze.

§. 81.

Die bisher angegebenen Arten der Sätze klassifiziren sich folgender Maßen:

I. In Ansehung ihres Inhaltes d. i. ihres wissenschaftlichen Werthes sind sie

1. theoretische;
2. praktische.

a. in demonstrable

α. Axiome;

β. Postulate.

b. demonstrable.

α. Theoreme;

β. Probleme.

---

*) Von den Einschränkungssätzen sind die Wiederholungssätze (reduplicativae), in welchen das Verhältniß des Prädikates zum Subjecte durch eine Wiederholung des Subjectes genauer bezeichnet wird (A als A ist B oder: der Richter als Richter darf kein Mitleid kennen) wesentlich nicht verschieden.

Besondere Benennungen sind noch

1. Korolarien;
2. Empireme;
3. Hypothesen;
4. Lemme;
5. Scholien.

II. In Ansehung ihrer Form d. i. ihrer sprachlichen Bezeichnung sind sie

1. einfache;
2. zusammengesetzte.

a. Offenbar zusammengesetzte;
aa. Verbindungssätze,
bb. Vergleichungssätze;

b. Versteckt zusammengesetzte;
aa. Ausschließungssätze,
bb. Ausnahmesätze,
cc. Einschränkungssätze.

Dritter Abschnitt.

Die Lehre von den Schlüssen.

Erklärung des Schlusses.

§. 82.

Wenn die Nothwendigkeit der Vereinigung oder der Trennung einer gegebenen Subjects- und einer gegebenen Prädikats-Vorstellung nicht aus der Natur dieser Vorstellungen selbst einleuchtet, nichts destoweniger aber eine Erkenntniß darüber verlangt wird, ob die gegebenen Vorstellungen miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden müssen: so finden wir uns im Zustande des Zweifels oder der Unentschiedenheit, und es besteht dieser Zustand des Zweifels oder der Unentschiedenheit in dem Nichtwissen, welches von zweien kontradiktorisch entgegengesetzten Prädikaten dem Subjecte zugelegt oder abgesprochen werden müsse. Die Entfernung jenes Zweifels und die Wegräumung dieses Nichtwissens ist aber nicht möglich, wenn nicht eine Nöthigung in uns entsteht, eins der entgegengesetzten Prädikate mit dem Subjecte zu vereinigen oder von demselben zu trennen. Weil diese Nöthigung, der Voraussetzung nach, wenigstens nicht unmittelbar, aus der bloßen Erkenntniß der Natur des Subjectes oder des Prädikates oder beider entsteht: so muß sie anderswo entstehen, und sie kann dann nur entstehen durch eine anderweite Erkenntniß, wovon die Wegräumung des anfänglichen Zweifels eine nothwendige Folge ist. Soll aber jene anderweite Erkenntniß die Wegräumung des anfänglichen Zweifels zur nothwendigen Folge haben: so muß jene Erkenntniß in Beziehung auf den obwaltenden Zwei-

fel eine allgemeine Regel oder, weil jede Regel auch ein Urtheil ist, ein allgemeines Urtheil bilden. Diese allgemeine Regel reicht aber an und vor sich zur Wegräumung des Zweifels oder der Unentschiedenheit noch nicht hin, sondern es ist außerdem noch, und zwar wesentlich, eine Erkenntniß darüber erforderlich, daß die allgemeine Regel auf den obwaltenden Zweifel wirklich eine Anwendung finde oder w. d. i. daß der Zweifel wirklich unter dem allgemeinen Urtheile, als einer über ihn selbst entscheidenden allgemeinen Regel stehe. Wenn nun die allgemeine Regel gefunden und zugleich die Anwendbarkeit der allgemeinen Regel auf den vorhandenen Zweifel erkannt ist: so folgt die Aufhebung des Zweifels und mit ihr die Entscheidung darüber, welches der entgegengesetzten Prädikate dem Subjecte zugelegt oder abgesprochen werden müsse von selbst, und es verbindet sich mit dieser Entscheidung das Bewußtsein der Nothwendigkeit und Unbezweifelbarkeit. Ein ganz einfaches Beispiel wird die Sache noch mehr ins Licht setzen. Wenn der Subjectsbegriff Gott und die entgegengesetzten Prädikate gerecht und nicht gerecht gegeben sind: so entsteht leicht der Zweifel, welches der entgegengesetzten Prädikate dem Subjecte zugelegt werden müsse, d. h. es entsteht leicht ein Zweifel darüber »ob Gott gerecht sei oder nicht«. Die entgegengesetzten Begriffe von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit führen mich bald auf die damit nahe zusammenhangenden Begriffe von moralischer Vollkommenheit und von moralischer Unvollkommenheit, und anderswoher weiß ich — oder wenn ich es nicht weiß, so entsteht hierüber ein neuer Zweifel —, daß ein moralisch vollkommnes Wesen nothwendig auch ein gerechtes Wesen sei. Nun ist die allgemeine Regel gebildet und zwar diese: »Jedes moralisch vollkommne Wesen ist auch ein gerechtes Wesen.« Sobald diese allgemeine Regel aufgestellt ist, entsteht sofort die Frage nach

der Anwendbarkeit derselben auf den hier vorliegenden Zweifel, und diese Frage ist beantwortet, wenn erkannt ist, daß die Vorstellung Gott wirklich unter der Vorstellung eines moralischen vollkommnen Wesens enthalten sei. Jetzt ist auch die Anwendung der allgemeinen Regel auf den obwaltenden Zweifel gemacht; sie ist diese: »Gott ist ein moralisch vollkommnes Wesen.« Sind diese beiden Urtheile gebildet und aufgestellt und werden sie dann auf den vorliegenden Zweifel ausdrücklich bezogen: so erfolgt sofort die Aufhebung des Zweifels von selbst, und an die Stelle der frühern Unentschiedenheit, ob Gott gerecht sei oder nicht, tritt nun das bestimmte, mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit und Unbezweifelbarkeit verbundene Urtheil: »daß Gott auch ein gerechtes Wesen sei.« Das Denken dieser Art ist also die Entfernung eines Zweifels vermittelst der Anwendung einer über den Zweifel selbst entscheidenden allgemeinen Regel, und es heißt dieses Denken Schließen (colligere, concludere, ratiocinari, συλλογίζεσθαι,) und die Urtheile, welche dazu nothwendig sind, zusammengenommen, heißen der Schluß (ratiocinium, συλλογισμὸς). Man pflegt die Natur des Schließens auch so zu bestimmen: Schließen ist dasjenige Denken, in welchem ein Urtheil aus einem andern vermittelst eines dritten (vermittelnden) abgeleitet oder w. d. i. in welchem die Gültigkeit des einen Urtheils durch die Gültigkeit des andern Urtheils bestimmt wird. Und diese Erklärung ist auch vollkommen richtig, wenigstens dann, wenn das Schließen nicht nach seiner Entstehung, wie es oben geschehen ist, sondern vielmehr als ein schon fertiges Denken in Betracht gezogen wird.

Ohne das Vermögen zu schließen wären wir in allem unsern Erkennen nur auf die sogenannten mittelbaren Erkenntnisse beschränkt, und wir wären

ohne dasselbe nicht im Stande aus unsern Erkenntnissen irgend eine Folgerung zu ziehen und so zur Auffindung unzähliger, aber nicht von selbst einleuchtender Wahrheiten zu gelangen. Auch ist dieses Vermögen besonders dazu nützlich, um uns in unserm Denken gegen Verirrung und Falschheit zu schützen, und sie, falls sie sich schon eingeschlichen hatte, mit Sicherheit zu entfernen. Denn jede Gedankenverbindung, mag sie übrigens auch noch so verwebt sein, läßt sich auf ganz einfache Schlüsse zurückführen, und falls dieses geschehen ist, springt ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit, wenigstens in logischer Rücksicht, meist von selbst in die Augen. Eine wissenschaftliche Abhandlung über das Schlußvermögen ist aber vorzüglich deßhalb von Wichtigkeit, weil durch die Erkenntniß der Natur und der Verschiedenheit der Schlüsse der logische Scharfsinn ungemein gebildet wird.

Erfordernisse des Schlusses.

§. 83.

Aus der hier angegebenen Natur des Schließens lassen sich die zu einem jeden Schlusse nothwendigen Erfordernisse mit Leichtigkeit entnehmen. Wenn nähmlich die Natur des Schließens darin besteht, daß durch den Schluß irgend ein obwaltender Zweifel vermittelst der Anwendung einer über den Zweifel selbst entscheidenden allgemeinen Regel gehoben wird: so ist zu einem jeden Urtheile dreierlei, aber auch nur dreierlei erforderlich, nähmlich 1. ein Zweifel, welcher sich auf einen Subjectsbegriff nebst zweien kontradictorisch entgegengesetzten Prädikaten bezieht; 2. die Anwendung einer über den Zweifel selbst entscheidenden allgemeinen Regel; 3. die allgemeine Regel selbst. Diese zu einem jeden Schlusse nothwendigen Erfordernisse wechseln aber bei der Aufstellung des Schlusses in seiner eigent-

lichen Gestalt ihre Stelle, so daß die allgemeine Regel die erste, die Anwendung derselben auf den obwaltenden Zweifel die zweite, und die Entscheidung über den Zweifel selbst die dritte Stelle behauptet. Ein jedes dieser zum Schlusse nothwendigen Erfordernisse bildet ein für sich bestehendes Urtheil, wie das von selbst einleuchtet: in einem jeden Schlusse sind also auch drei Urtheile enthalten und sie selbst bilden den Schluß. Die beiden ersten Urtheile werden die Vordersätze oder auch die Prämissen (membra antecedentia s. propositiones praemissae) genannt; das letzte Urtheil heißt der Schlußsatz auch die Schlußfolge (conclusio s. consequentia). Von den Vordersätzen heißt der eine und zwar der erste der Obersatz (propositio major) der andere und zwar der zweite der Untersatz (propositio minor).

Höchster Grundsatz des Schließens.

§. 84.

Gibt es nun vielleicht ein allgemeines Gesetz, worauf das Schließen beruhet oder w. d. i. wornach sich bestimmen läßt, ob und wann aus beiden Prämissen die Schlußfolge als ein richtiges Urtheil hervorgehe? In Beziehung auf diese Frage ist zuerst zu bemerken, daß die Prämissen selbst, also der Obersatz und der Untersatz richtig sein müssen, wenn auch die Schlußfolge richtig sein soll: richtet sich ja, wie schon gezeigt ist, die Schlußfolge nach den Prämissen mit Nothwendigkeit. Wenn nun die Prämissen beide richtig sind und wenn sie dann die Schlußfolge nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze bestimmen: so ist auch die Schlußfolge richtig und zwar so richtig, als es die Prämissen sind. Es soll hiemit gesagt werden, zwischen den Prämissen und der Schlußfolge müsse ein solches Verhältniß Statt finden, daß die Richtigkeit der aus den Prämissen hervorgegangenen Schlußfolge nur dann

bezweifelt werden könnte, wenn es in unserer Gewalt stände auf ein allgemeines und nothwendiges Denkgesetz zu verzichten. So hörte z. B. das Gesetz der Einerleiheit auf ein allgemeines und nothwendiges Denkgesetz zu sein, wenn man unter der Voraussetzung, daß alle Menschen sterblich seien und daß Könige Menschen sind, dennoch nicht annehmen wollte, daß auch Könige sterblich seien. Das Grundgesetz des Schließens ist also dieses: Ein Schluß ist dann richtig, wenn der Schlußsatz durch die Prämissen nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze bestimmt wird. Man sagt gewöhnlich, alle Schlüsse beruheten auf dem Satze vom zureichenden Grunde und folgert hieraus ein allgemeines Gesetz des Schließens, nähmlich dieses, daß die Prämissen und der Schlußsatz sich wie Grund und Folge zueinander verhalten müssen. Es kann nichts wahrer sein als diese Behauptung; denn, wenn der Schlußsatz aus den Prämissen abgeleitet werden soll, so muß er auch nothwendig in den Prämissen gegründet liegen oder w. d. i. eine Folge der Prämissen selbst sein. Wann aber ein Verhältniß des Grundes und der Folge zwischen den Vordersätzen und der Schlußfolge vorhanden sei, wird in dem angegebenen Grundsatze nicht gesagt; das von uns aufgestellte Gesetz des Schließens beantwortet auch diese Frage, nähmlich so: zwischen den Prämissen und dem Schlußsatze ist das Verhältniß des Grundes und der Folge dann da, wenn die Prämissen den Schlußsatz nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze bestimmen.

Eintheilung der Schlüsse.

§. 85.

Jeder Schluß besteht nothwendig aus einem gewissen Gehalte oder Materie und aus einer gewissen Gestalt oder Form. Die Materie des Schlusses gibt sich zu erkennen in den einzelnen Bestandtheilen des Schlusses d. i.

Hamilton
203

in den Begriffen und Urtheilen, welche durch den Schluß selbst zu einem Ganzen verbunden sind; die Form des Schlusses gibt sich zu erkennen in der Art und Weise, in welcher die einzelnen Bestandtheile des Schlusses durch den Schluß zu einem Ganzen verbunden werden. Die Materie des Schlusses liegt also keineswegs in den Prämissen allein, sondern auch im Schlußsatze, weil nicht bloß die Prämissen, sondern auch der Schlußsatz zu den unerläßlichen Bestandtheilen eines Schlusses gehören; und ebensowenig liegt die Form des Schlusses einzig und allein in dem Schlußsatze, sondern sie liegt auch in den Prämissen, weil die Art und Weise, in welcher geschlossen d. i. in welcher die einzelnen Bestandtheile des Schlusses zu einem geschlossenen Ganzen vereiniget sind, ohne Hinzuziehung der Prämissen nicht ersichtlich ist. Was nun zuerst den Gehalt oder die Materie der Schlüsse anbelangt: so sind in dieser Rücksicht die Schlüsse nicht verschieden; denn jeder Schluß ohne Unterschied fordert denselben Stoff, einen vorhandenen Zweifel, die Subsumtion desselben unter eine allgemeine Regel und eine allgemeine Regel selbst, welche drei Stücke übrigens bei der wirklichen Aufstellung des Schlusses ihre Stelle wechseln. Vergl. §. 82. Die Verschiedenheit der Schlüsse kann somit nur in der verschiedenen Gestalt oder Form derselben gesucht werden, so daß die Verschiedenheit der Schlüsse nur eine bloß formale ist. Die Form der Schlüsse kann aber, in ihrer größten Allgemeinheit betrachtet, eine doppelte, nähmlich entweder eine innere oder wesentliche, oder eine äußere oder zufällige sein: jene hängt ab von dem innern, durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmten Verhältnisse der Bestandtheile des Schlusses zueinander; diese hängt ab von der äußern Darstellung der zum Schlusse gehörenden Bestandtheile, wodurch die Begriffe und Sätze hinsichtlich ihrer Zahl, Stellung und Folge mannigfaltig bestimmt werden können. Wir müssen also, so wie die Natur der Sache es

fordert, zuerst die innere oder wesentliche Form der Schlüsse auszumitteln suchen, und erst dann kann und muß auch gefragt werden, wie vielen äußern oder zufälligen Modifikationen die Schlüsse unterworfen sein können.

A. Innere und wesentliche Form der Schlüsse.

§. 86.

Ist ein Schluß dann richtig oder w. d. i. ist ein Schluß nur dann ein Schluß, wenn der Schlußsatz durch die Prämissen nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze bestimmt wird: so muß es so viele Arten der Schlüsse geben, als es verschiedene Arten von Prämissen gibt, wonach der Schlußsatz nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze bestimmt werden kann. Unter den Prämissen selbst findet aber eine Rangordnung Statt; denn der Obersatz ist es immer, welcher als Grund des ganzen Schlusses seiner Stelle und seinem Range nach zuerst in Betracht kommen muß. Allein bei der Bestimmung der Verschiedenheit der Schlüsse kann auch nur der Obersatz in Betracht kommen, nicht der Untersatz, weil dieser als bloße Subsumtion des Subjectes, nach dessen Merkmahl es sich fragt, unter die allgemeine Regel (den Obersatz) immer auf eine und dieselbe Weise, nähmlich als kategorisches Urtheil, zum Vorscheine kommt. Ganz dasselbe ist auch beim Schlußsatze der Fall, weßhalb bei der Bestimmung der Verschiedenheit der Schlüsse auf den Schlußsatz eben so wenig, wie auf den Untersatz gesehen werden kann. Wir haben also hier nur nach der möglichen Verschiedenheit der Obersätze zu fragen, wobei jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß es sich nur nach solchen Obersätzen fragt, vermittelst welcher über einen obwaltenden Zweifel nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgesetze entschieden werden kann.

Um nun unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, legen wir bloß diejenige Verschiedenheit der Obersätze vor, welche die allgemeinste ist, d. h. auf welche jedwede sonstige Verschiedenheit der Obersätze und der Urtheile überhaupt mit leichter Mühe zurückgeführt werden kann. Die allgemeinste Verschiedenheit der Obersätze, auf welche jedwede sonstige Verschiedenheit der Obersätze und der Urtheile überhaupt mit leichter Mühe zurückgeführt werden kann, gibt sich zu erkennen in der früher gefundenen Eintheilung unserer Urtheile in kategorische, hypothetische und disjunctive: kann ja schon das kategorische Urtheil, dessen Relation durch sich selbst bestimmt ist, alle möglichen Formen der Quantität, Qualität und Modalität an sich tragen. Auch ist von selbst klar, daß bei gegebenen kategorischen, hypothetischen und disjunctiven Urtheilen die Entscheidung über einen obwaltenden Zweifel »welches der entgegengesetzten Prädikate einem fraglichen Subjecte zukomme« nach allgemeinen und nothwendigen Denkgesetzen allerdings möglich sei; bei den kategorischen Urtheilen vermittelst des Gesetzes der Einerleiheit und des Widerspruchs, indem dasjenige, was dem höhern Begriffe zukommt oder widerstreitet, auch dem niedern Begriffe zukommt oder widerstreitet; bei den hypothetischen Urtheilen vermittelst des Gesetzes des zureichenden Grundes, indem da, wo der Grund ist, auch die Folge ist, und da, wo die Folge nicht ist, auch der Grund nicht ist; bei den disjunctiven Urtheilen vermittelst des Gesetzes des ausgeschlossenen Dritten, weil von allen entgegengesetzten Bestimmungen eine dem Gegenstande zukommt, so daß wenn die eine gesetzt wird, die andere aufgehoben, und wenn die eine aufgehoben wird, die andere gesetzt werden muß. Somit gibt es drei Hauptarten der Schlüsse: 1. kategorische, wenn die zu Grunde liegende Regel (der Obersatz) ein kategorisches; hypothe-

tische, wenn die zu Grunde liegende Regel (der Obersatz) ein hypothetisches; disjunctive, wenn die zu Grunde liegende Regel (der Obersatz) ein disjunctives Urtheil ist.

1. Der kategorische Schluß.

a. Begriff desselben.

§. 87.

Ein kategorischer Schluß ist ein solcher, in welchem die zu Grunde liegende allgemeine Regel, vermittelst welcher über einen obwaltenden Zweifel entschieden werden soll, d. i. der Obersatz ein kategorisches Urtheil ist: M — P. Wenn aber vermittelst dieser allgemeinen Regel über die obwaltenden Zweifel entschieden werden soll: so kann das nur so geschehen, daß das Subject, worüber der Zweifel, welches der entgegengesetzten Prädikate ihm zukomme, obwaltet, als unter dem Subjecte jener allgemeinen Regel enthalten gedacht und folglich unter das Subject jener allgemeinen Regel subsumirt wird, und dann entsteht das neue Urtheil: S — M. Dieses neue Urtheil bildet den Untersatz. Liegt die allgemeine Regel vor, und ist dann zugleich erkannt, daß das Subject des Zweifels unter dem Subjecte der allgemeinen Regel enthalten sei: so erfolgt von selbst ein drittes Urtheil, wodurch erkannt wird, daß das Prädikat der allgemeinen Regel sich zum Subjecte des Zweifels auf dieselbe Weise verhalte, wie es sich auch zum Subjecte der allgemeinen Regel verhält, und dann entsteht das endliche Urtheil: S — P. Dieses endliche Urtheil bildet den Schlußsatz. Das Schema eines ordentlichen und vollständigen kategorischen Schlusses wäre demnach folgendes:

M — P.
S — M.

S — P.

Jedes Laster ist verabscheuungswürdig;
Der Geiz ist ein Laster;
Also ist der Geiz verabscheuungswürdig.

Aus der Natur des kategorischen Schlusses ist von selbst ersichtlich, daß in jedem kategorischen Schlusse drei Begriffe, gewöhnlich Hauptbegriffe (termini) genannt (P. M. S.) vorkommen und vorkommen müssen, weil nach der angegebenen Entstehung des kategorischen Schlusses in dem ganzen kategorischen Schlusse nichts anders geschieht, als daß zwei Begriffe, nähmlich das Subject und das Prädikat des Zweifels mit irgend einem dritten Begriffe verglichen werden, um vermittelst dieses dritten Begriffes das gefragte Verhältniß zwischen Subject und Prädikat zu erkennen. Wären nun weniger als drei Begriffe da, so wäre eine Vergleichung des Subjectes und des Prädikates mit einem Andern und folglich auch ein Schluß nicht möglich; wären mehr als drei Begriffe da, so wären zwar mehrere Vergleichungen des Subjectes und Prädikates mit einem dritten Begriffe möglich; allein es reichte ein einziger einfacher Schluß zur wirklichen Anstellung der Vergleichung des Subjectes und des Prädikates mit den gegebenen dritten Begriffen nicht aus. Weniger als drei Begriffe sind also für den kategorischen Schluß zu wenig; und mehr als drei Begriffe sind also für den kategorischen Schluß zu viel. Wenn also der kategorische Schluß nicht mehr und nicht weniger als drei Hauptbegriffe in sich enthalten kann: so folgt von selbst, daß die im kategorischen Schlusse vorkommenden drei Begriffe immer in einer und derselben Bedeutung genommen werden müssen, weil sonst mehr als drei Begriffe in dem Schlusse vorhanden sein würden, und es sich von selbst versteht, daß nicht auf die Worte, sondern nur auf das durch sie Bezeichnete gesehen werden kann. Von diesen drei Begriffen ist einer (S) das fragliche Subject; einer (P) das fragliche Prädikat; und einer (M) irgend ein anderer (dritter) Begriff,

welcher das fragliche Subject unter sich enthält und unter dem fraglichen Prädikate enthalten ist. Von diesen dreien Begriffen ist der fragliche Subjectsbegriff der niedrigste, weil er von einem andern (dritten) Begriffe eingeschlossen wird, welcher wiederum unter dem fraglichen Prädikatsbegriffe enthalten ist; dahingegen ist der fragliche Prädikatsbegriff von diesen Begriffen der höchste, weil er sowohl den fraglichen Subjectsbegriff, als auch jenen andern (dritten) Begriff in sich einschließt; und endlich ist der andere (dritte) Begriff unter diesen Begriffen der mittlere, weil er zwischen dem fraglichen Subjectsbegriffe und dem fraglichen Prädikatsbegriffe in der Mitte liegt und weil insbesondere durch ihn die Erkenntniß darüber vermittelt wird, ob das Prädikat an dem Subjecte vorhanden sei oder nicht. Der Subjectsbegriff (S. subiectum) ist also der Unterbegriff (terminus minor); der Prädikatsbegriff (P, Praedicatum) der Oberbegriff (terminus maior), und der andere (dritte) Begriff (M, medius) der Mittelbegriff (terminus medius). — Wenn aber aus diesen drei Hauptbegriffen als den unerläßlichen Erfordernissen eines kategorischen Schlusses wirklich ein kategorischer Schluß hervorgehen soll: so muß jeder einzelne von diesen drei Begriffen im Schlusse selbst zweimahl vorkommen, weil sonst die Entstehung dreier wenigstens in einem Begriffe verwandter Urtheile, die zum Wesen eines Schlusses überhaupt und zum Wesen eines kategorischen Schlusses insbesondere gehören, unmöglich sein würde. Damit aber jeder einzelne von diesen drei Begriffen im Schlusse zweimahl vorkommen und diese drei Begriffe somit drei Urtheile bilden können, dazu ist wiedet erforderlich, daß ein Begriff, aber auch nur ein Begriff einmahl als Subject und einmahl als Prädikat vorkomme: ein Begriff einmahl als Subject und einmahl als Prädikat vorkomme, weil sonst die Entstehung dreier Urtheile aus drei Begriffen absolut unmöglich sein würde; nur ein

Begriff einmahl als Subject und einmahl als Prädikat vorkomme, weil wenn mehrere Begriffe sowohl als Subject als auch als Prädikat vorkäme, mehr als drei Urtheile, die zudem in keinem Verhältnisse der Aehnlichkeit oder der Verwandtschaft zueinander ständen, hervortreten würden. Derjenige Begriff nun, welcher einmahl als Subject und einmahl als Prädikat vorkommen muß, kann nur der Mittelbegriff sein, weil dieser und nur dieser in Beziehung auf das Prädikat ein niederer, in Beziehung auf das Subject ein höherer Begriff ist, also in Beziehung auf jenes nur als Subject und in Beziehung auf dieses nur als Prädikat gedacht werden kann. Die beiden andern Begriffe, nähmlich der Oberbegriff und der Unterbegriff, behalten also ihre ursprüngliche Natur; jener erscheint im Schlusse immer nur als Subject, und dieser immer nur als Prädikat. Der Oberbegriff (das Prädikat) muß vorkommen als Prädikat des Obersatzes und des Schlußsatzes, weil er sowohl den Mittelbegriff, als auch den Unterbegriff (den dritten Begriff und das Subject) unter sich enthält; der Unterbegriff (das Subject) muß vorkommen als Subject des Untersatzes und des Schlußsatzes, weil er sowohl unter dem Oberbegriffe als unter dem Mittelbegriffe (dem Prädikate und dem dritten Begriffe) steht, sich folglich zu beiden nur wie Subject und Prädikat verhalten kann; der Mittelbegriff (der dritte Begriff) muß vorkommen als Subject des Obersatzes und als Prädikat des Untersatzes, weil er von dem Oberbegriffe (dem Prädikate) eingeschlossen wird, und sich folglich zu diesem wie Subject zum Prädikate verhält, und weil er den Unterbegriff (das Subject) einschließt und folglich zu diesem im Verhältnisse des Prädikates zum Subjecte steht. In dem kategorischen Schlusse ist also derjenige Satz der Obersatz, welcher den Mittelbegriff als Subject und den Oberbegriff als Prädikat enthält; derjenige Satz ist der Untersatz,

welcher den Unterbegriff als Subject und den Mittelbegriff als Prädikat enthält; und endlich ist derjenige Satz der Schlußsatz, welcher den Unterbegriff als Subject und den Oberbegriff als Prädikat enthält. — Das ganze logische Verfahren oder der eigentliche Mechanismus beim kategorischen Schlusse besteht also darin, daß der Mittelbegriff (M) zum Oberbegriff (P), der Unterbegriff (S) zum Mittelbegriff und vermittelst des Mittelbegriffs zum Oberbegriff in das gehörige Verhältniß gesetzt wird, nach dem bereits angegebenen Schema:

M — P.
S — M.
S — P.

b. Grundsatz desselben.

§. 88.

Wenn die Natur und das Wesen des kategorischen Schlusses darin besteht, daß über das Verhältniß eines (positiven oder negativen) Prädikates zum Subjecte vermittelst Hinzuziehung eines Mittelbegriffes, in welchem Subject und Prädikat entweder einstimmen oder sich widersprechen, entschieden wird: so wird beim kategorischen Schlusse als entschieden angenommen, daß zwei Begriffe, welche einerlei sind in einem Dritten, auch einerlei seien unter sich, und daß zwei Begriffe, welche verschieden sind in einem Dritten, auch verschieden seien unter sich. Der Satz aber: Wenn zwei Dinge einerlei oder verschieden sind in einem Dritten, so sind sie auch einerlei oder verschieden unter sich, ist nichts anders als das Gesetz der Einerleiheit und des Widerspruchs (im relativen Sinn). Vergl. §. 16. und 19. Wobei sich übrigens von selbst versteht, daß diejenigen Begriffe, welche in einem Dritten einerlei oder verschieden

sind, unter sich nur insofern einerlei oder verschieden seien, als sie in jenem Dritten einerlei oder verschieden sind. Hiemit wäre das Gesetz des kategorischen Schlusses schon gefunden, und es ist dieses Gesetz kein anderes als das Gesetz der Einerleiheit und des Widerspruchs, wonach sich dann auch von selbst die Frage beantwortet, ob und nach welchem Denkgesetze im kategorischen Schlusse der Schlußsatz durch die Prämissen bestimmt werde. Vergl. §. 83. Da nun der gesuchte Prädikatsbegriff sich zu dem dritten Begriffe wie ein anderes Merkmahl des Gegenstandes zu einem bereits gegebenen Merkmahle desselben verhält: so wird das Grundgesetz des kategorischen Schlusses auch richtig so ausgedrückt: Dasselbe Verhältniß (der Uebereinstimmung oder des Widerstreites), welches zwischen einem gegebenen Merkmahle und einem andern Merkmahle des Gegenstandes Statt findet, findet auch Statt zwischen dem andern Merkmahle und dem Gegenstande selbst. Wenn wir z. B. von einem Subjecte C (Eisen) noch nicht wissen, ob ihm das Prädikat B oder nicht B (schwer oder nicht schwer) zukomme, wohl aber wissen, daß das Subject C (Eisen) unter den Begriff A (Körper) falle und dann wieder wissen, daß A (Körper) immer und überall B (schwer) sei: so wissen wir auch, daß C (Eisen) B (schwer) sei. Größerer Deutlichkeit wegen kann man an die Stelle des angegebenen einen Grundsatzes folgende beiden Regeln stellen, welche zusammengenommen den angegebenen Grundsatz vollständig ausdrücken: 1. Was dem Merkmahle eines Gegenstandes zukommt, kommt dem Gegenstande selbst zu; 2. Was dem Merkmahle eines Gegenstandes widerstreitet, widerstreitet dem Gegenstande selbst. Die erste Regel ist beim modus ponens, d. h. da, wo der Obersatz und der Schlußsatz bejahend sind, und die zweite Regel ist beim

modus tollens d. h. da, wo der Obersatz und der Schlußsatz verneinend sind, eigentlich anwendbar. *)

c. Einzelne Theile desselben.

§. 89.

Die Frage nach den besondern Gesetzen des kategorischen Schlusses oder w. d. i. nach der durch den angegebenen Grundsatz des kategorischen Schlusses von selbst bestimmten ursprünglichen und nothwendigen Form desselben, kann sowohl auf den ganzen Schluß als auch auf die einzelnen Theile desselben bezogen werden. Die ursprüngliche und nothwendige Form des ganzen kategorischen Schlusses ist aber, dem Frühern gemäß, dadurch bestimmt, daß von ihm ein dreifaches Urtheil, in welchem drei und nur drei (zweimahl wiederkehrende) Begriffe vorkommen müssen, gefordert wird. Das Erste geht hervor aus der Natur des Schlusses überhaupt (Vergl. §. 83), und das Zweite geht hervor aus der Natur des kategorischen Schlusses insbesondere (Vergl. §. 87.). Unsere Frage bezieht sich also nur noch auf die einzelnen Theile des kategorischen Schlusses, und die einzelnen Theile des kategorischen Schlusses sind bekanntlich der Obersatz, der Untersatz und der Schlußsatz. Für die Beantwortung der Frage aber, an welche besondern Gesetze die einzel-

*) Die ältern Logiker drückten den Grundsatz des kategorischen Schlusses als Gesetz des Schlusses überhaupt so aus: nota notae est etiam nota rei; oder: praedicatum praedicati est etiam praedicatum subiecti. Dasselbe Gesetz gab man auch in der kürzern Formel: dictum de omni et dictum de nullo, welche den allerdings richtigen Sinn haben soll: quidquid de omni valet, valet etiam de quibusdam et singulis; et quidquid de nullo valet, nec de quibusdam nec de singulis valet.

nen Theile des kategorischen Schlusses gebunden seien, haben wir bloß auf die durch die Natur des Denkens selbst geforderte Quantität und Qualität dieser einzelnen Theile zu sehen: auf die Quantität, weil der eine Begriff, folglich auch der eine Satz, dem andern Begriffe, folglich auch dem andern Satze untergeordnet sein muß; auf die Qualität, weil zwischen dem Unterbegriffe und dem Prädikate dasselbe Verhältniß (der Uebereinstimmung oder des Widerstreites) Statt findet, welches auch zwischen dem Mittelbegriffe und dem Prädikate vorhanden ist. Die Relation ist im ganzen kategorischen Schlusse von selbst bestimmt und die Modalität kommt nicht in Betracht, denn es ist hinreichend, wenn die einzelnen Theile des Schlusses überhaupt Richtigkeit haben.

1. Der Obersatz. Weil im kategorischen Schlusse der Schlußsatz als ein aus dem Obersatze hergeleitetes besonderes Urtheil erscheint; etwas Besonderes aber nur aus einem Allgemeinen und nicht aus einem Besondern hergeleitet werden kann: so muß der Obersatz im kategorischen Schlusse seiner Quantität nach ein allgemeines Urtheil sein. Ein kategorischer Schluß also, in welchem der Obersatz ein besonderes Urtheil ist, wie etwa dieser: Einige Menschen sind lasterhaft; Cajus ist ein Mensch; also ist Cajus lasterhaft: ist falsch, oder richtiger, ein derartiges Denken ist kein Schluß. Da aber vermittelst des kategorischen Schlusses entweder erkannt wird, daß dem Unterbegriffe das fragliche Prädikat zukomme oder daß es ihm nicht zukomme; hierüber aber nur nach dem Verhältnisse des Unterbegriffes zum Oberbegriffe d. i. nach der qualitativen Beschaffenheit der allgemeinen Regel oder des Obersatzes entschieden werden kann; so kann der Obersatz im kategorischen Schlusse seiner Qualität nach sowohl ein bejahendes, als auch ein verneinendes sein.

2. Der Untersatz. Weil der Untersatz im kategorischen Schlusse nichts anders, als die Subsumtion des

Mittelbegriffs unter den Oberbegriff ist: so ist zwar die Quantität des Untersatzes nicht so groß, als die Quantität des Obersatzes, weil das Prädikat des Untersatzes (der Mittelbegriff) ganz und gar als unter dem Prädikate des Obersatzes (dem Oberbegriffe) enthalten gedacht werden muß. Weil aber unter dem Oberbegriffe sowohl eine Einheit, als auch eine Vielheit und endlich auch eine Allheit enthalten gedacht werden kann, und somit der Untersatz ein allgemeines, ein besonderes und ein individuelles Urtheil sein kann: so läßt sich die Quantität des Untersatzes, da dieser alle Quantitätsformen an sich tragen kann, nicht bestimmen, und somit hat denn der Untersatz in Absicht auf Quantität kein Gesetz. So unbestimmt aber der Untersatz in Ansehung seiner Quantität ist, so bestimmt ist er hinsichtlich seiner Qualität. Soll nähmlich durch den Untersatz bestimmt werden, daß irgend eine Vorstellung unter die im Obersatze ausgesprochene allgemeine Regel falle, oder w. d. i. daß der Unterbegriff unter dem Mittelbegriffe enthalten sei: so muß der Untersatz in Ansehung seiner Qualität nothwendig bejahend sein. Sollte der Untersatz negativ sein, so würde alle Subsumtion des Unterbegriffes unter den Mittelbegriff geradezu aufgehoben; denn mit dem Gedanken einer Subsumtion steht der Begriff einer Negation geradezu in Widerspruch. So würde aus den beiden Sätzen: Alle Menschen sind endlich; Gott ist kein Mensch, keineswegs folgen, daß Gott ein oder kein endliches Wesen sei, sondern es wird gesagt, daß Gott nicht unter den Begriff von Mensch falle, oder daß der Begriff Gott und der Begriff Mensch sich nicht wie Unterbegriff und Mittelbegriff zueinander verhalten, womit dann alle Möglichkeit eines Schlusses von selbst aufhört. Dabei ist es übrigens sehr wohl möglich, daß der Untersatz negativ ausgedrückt wird; allein es ist dann auch schon in dem Mittelbegriffe eine Verneinung enthalten, und es wird dann durch den Untersatz bestimmt d. i. bejahet, daß der

Unterbegriff unter dem (negativen) Mittelbegriffe enthalten sei; z. B. Alle nicht vollkommne Wesen sind endlich; der Mensch ist nicht vollkommen (soll heißen: der Mensch ist — nicht vollkommen); also ist auch der Mensch endlich. Noch auffallender scheint die Negation des Untersatzes zu sein in einem Falle, wie diesem: Alle Raben sind schwarz; der Kanarienvogel ist nicht schwarz; also ist er auch kein Rabe: allein der Obersatz mußte hier in Beziehung auf den Untersatz so lauten: Nichts, was nicht schwarz ist, ist ein Rabe, und dann ist der Kanarienvogel unter den Begriff des Nichtschwarzen richtig subsumirt und der Untersatz selbst somit bejahend.

3. Der Schlußsatz. Weil in dem Untersatze und dem Schlußsatze das Subject eins und dasselbe (der Unterbegriff) ist, das Subject des Untersatzes aber sowohl eine Einheit, als eine Vielheit, als endlich auch eine Allheit sein kann: so richtet sich der Schlußsatz in Ansehung seiner Quantität ganz nach der Quantität des Untersatzes und es ist der Schlußsatz in Ansehung der Quantität gerade so unbestimmt und an kein Gesetz gebunden, als auch der Untersatz in Ansehung der Quantität unbestimmt und an kein Gesetz gebunden ist. Weil aber im Schlußsatze erkannt wird, daß dasjenige Merkmahl, welches dem höhern Begriffe (dem Mittelbegriffe) zukommt oder nicht zukommt, auch dem niedern Begriffe zukomme oder nicht zukomme: so kann der Schlußsatz seiner Qualität nach sowohl bejahend als verneinend sein, und es muß der Schlußsatz immerhin bejahend sein, wenn der Obersatz bejahend ist und es muß der Schlußsatz immerhin verneinend sein, wenn der Obersatz verneinend ist, weil ja zwischen dem höhern und dem niedern Begriffe dasselbe Verhältniß bleibt.

Die Gesetze des kategorischen Schlusses drückte man früherhin in Absicht auf die beiden Prämissen so aus: ex meris particularibus et negativis nihil

sequitur, weil wenn beide Prämiſſen partikular wären, man keine allgemeine Regel hätte, und wenn ſie beide negativ wären, keine Subſumtion möglich wäre; und in Abſicht auf den Schlußſatz ſo: conclusio sequitur partem debiliorem, weil wenn der Oberſatz negativ und der Unterſatz partikular iſt, auch der Schlußſatz negativ und partikular ſein muß, und man ſich nicht mit Unrecht den verneinenden und partikularen Satz als den ſchwächern Theil des Schluſſes dachte.

2. Der hypothetiſche Schluß.

a. Begriff deſſelben.

§. 90.

Ein hypothetiſcher Schluß iſt ein ſolcher, in welchem die zu Grunde liegende allgemeine Regel, vermittelſt welcher über den obwaltenden Zweifel entſchieden werden ſoll, ein hypothetiſches Urtheil iſt: Wenn A iſt, ſo iſt auch B. Durch dieſe allgemeine Regel wird bloß die Verbindung zwiſchen dem Vorder- und Hintertheile d. i. dem Grunde und der Folge des im Oberſatze enthaltenen Urtheils angegeben; allein es wird, wie in jedem hypothetiſchen Urtheile, ſo auch in dieſer allgemeinen Regel ganz unbeſtimmt gelaſſen, ob dem zu einem Hauptgedanken verbundenen Gedanken des Grundes und der Folge eine Wirklichkeit entſpreche oder nicht entſpreche. Vergl. §. 62. Dieſe Beſtimmung ſelbſt muß dann im Unterſatze folgen; ſie kann aber im Unterſatze nicht anders folgen als ſo, daß aus dem Oberſatze ein Theil deſſelben, entweder der Vordertheil oder der Hintertheil, entweder der Grund oder die Folge aſſumirt und in dem Unterſatze ſelbſt beſonders aufgeſtellt wird. Der Schlußſatz entſcheidet dann über denjenigen Theil des Oberſatzes, welcher im Unterſatze nicht aſſumirt war, ſo daß bei dem im Unterſatze geſetzten

Grunde im Schlußsatze auch die Folge gesetzt und bei der im Untersatze aufgehobenen Folge im Schlußsatze auch der Grund aufgehoben wird. Ist aber das Verhältniß des im Obersatze gedachten Grundes und der darin gedachten Folge ein solches, daß die Folge als einzig und allein aus einem einzigen Grunde, und zwar dem angegebenen, möglicher Weise hervorgehend gedacht wird: so kann, wenn im Untersatze der Grund gesetzt wird, im Schlußsatze auch die Folge gesetzt werden, und wenn im Untersatze die Folge gesetzt wird, im Schlußsatze auch der Grund gesetzt werden, und es kann ebenfalls, wenn im Untersatze der Grund aufgehoben wird, im Schlußsatze auch die Folge aufgehoben werden, und wenn im Untersatze die Folge aufgehoben wird, im Schlußsatze auch der Grund aufgehoben werden. Vergl. §. 26. Es folgt nun das Schema aller möglichen Weisen des hypothetischen Schlusses und zwar mit Rücksicht auf die in dieser Schlußweise liegende *setzende* und *aufhebende* Form, gewöhnlich modus ponens und modus tollens genannt.

1. Des modus ponens.	2. Des modus tollens.
Wenn A ist — so ist B.	
a. Nun ist A	a. Nun ist B nicht
Also ist auch B.	Also ist auch A nicht.
oder	oder
b. Nun ist B	b. Nun ist A nicht
Also ist auch A.	Also ist auch B nicht.
Nur wenn Cajus tugendhaft ist	verdient er Achtung
Cajus ist tugendhaft	Cajus ist nicht tugendhaft
Also verdient er Achtung	Also verdient er keine Achtung
oder	oder
Cajus verdient Achtung	Cajus verdient keine Achtung
Also ist er tugendhaft.	Also ist er nicht tugendhaft.

b. Grundsatz desselben.

§. 91.

Wenn die Natur und das Wesen des hypothetischen Schlusses darin besteht, daß die Setzung oder Aufhebung durch Assumtion des einen oder des andern Theiles aus einem Gedanken erfolgt, dessen einzelne Theile sich wie Grund und Folge zueinander verhalten und als in dem Verhältnisse des Grundes und der Folge stehend ausdrücklich gedacht werden: so wird beim hypothetischen Schlusse als entschieden angenommen, daß wenn der Grund oder die Bedingung gesetzt wird, auch die Folge oder das Bedingte gesetzt werden müsse und wenn die Folge oder das Bedingte aufgehoben wird, auch der Grund oder die Bedingung aufgehoben werden müsse. Der Satz aber: Wenn der Grund oder die Bedingung gesetzt wird, muß auch die Folge oder das Bedingte gesetzt werden, und wenn die Folge oder das Bedingte aufgehoben wird, muß auch der Grund oder die Bedingung aufgehoben werden, ist offenbar nichts anders, als das Gesetz des zureichenden Grundes. Vergl. §. 25. Für die setzende Form (den modus ponens) gilt nun das affirmative Gesetz: Wenn der Grund gesetzt wird, wird auch die Folge gesetzt; und für die aufhebende Form (den modus tollens) gilt das negative Gesetz: Wenn die Folge aufgehoben wird, wird auch der Grund aufgehoben *) Hiernach beantwortet sich nun auch von selbst

*) Das Gesetz des hypothetischen Schlusses wird hier übrigens, wie auch von selbst einleuchtet nicht auf den Fall bezogen, wo man setzend vom Dasein des Grundes auf das Dasein der Folge und umgekehrt, und aufhebend von dem Nichtdasein des Grundes auf das Nichtdasein der Folge und umgekehrt schließen kann, worüber anderswo schon Rede gewesen, und worauf hier bei der rein logischen Bestimmung des

die Frage, ob und nach welchem Denkgesetze im hypothetischen Schlusse der Schlußsatz durch die Prämissen bestimmt werde. Vergl. §. 83.

c. Einzelne Theile desselben.

§. 92.

Die Frage nach den besondern Gesetzen des hypothetischen Schlusses oder w. d. i. nach der durch den angegebenen Grundsatz des hypothetischen Schlusses von selbst bestimmten ursprünglichen und nothwendigen Form desselben, kann auch hier sowohl auf den ganzen Schluß, als auf die einzelnen Theile desselben bezogen werden. Die ursprüngliche und nothwendige Form des hypothetischen Schlusses besteht aber nach §. 91. darin, daß die Setzung oder Aufhebung durch Assumtion des einen oder des andern Theiles aus einem Gedanken erfolgt, dessen einzelne Bestandtheile sich wie Grund und Folge zueinander verhalten und als in dem Verhältnisse des Grundes und der Folge stehend ausdrücklich gedacht werden. Hieraus geht hervor, daß der hypothetische Schluß, so wie auch der kategorische Schluß und überhaupt jedweder Schluß, ein dreifaches Urtheil enthalten müsse; ein Urtheil, dessen einzelne Bestandtheile im Verhältnisse des Grundes und der Folge zueinander stehen; ein Urtheil, wodurch der eine oder der andere der Bestandtheile, welche im Verhältnisse des Grundes und der Folge zueinander stehen, assumirt d. i. als seiend oder als nicht seiend behauptet wird; und ein Urtheil, wodurch auch über das Sein oder Nichtsein des andern jener Bestandtheile die endliche Entscheidung erfolgt. In diesen drei Sätzen können aber mehr als drei

---

hypothetischen Schlusses um so weniger Rücksicht genommen werden kann, als diese Ausnahme von der allgemeinen Regel eigentlich in der Materie der hypothetischen Urtheile gegründet liegt.

Hauptbegriffe vorkommen, und dieses ist immer der Fall, wenn der Obersatz mehr als drei Hauptbegriffe in sich enthält, wie das z. B. der Fall ist in einem Satze wie diesem: Wenn Gott das Gute belohnt, so werden tugendhafte Menschen auch glücklich. Dabei muß aber sogleich zugestanden werden, daß dieses durch mehrere Begriffe Bezeichnete dem Gedanken eines Grundes und einer Folge durchaus gleich stehe, oder richtiger, der Gedanke eines Grundes und einer Folge sei; denn die eine Folge setzt den ganzen Grund voraus, aus wie vielen Theilen er auch bestehen mag, und der eine Grund schließt die ganze Folge in sich, aus wie vielen Theilen sie auch bestehen mag. Beides zeigt sich ganz deutlich in dem so eben angegebenen Beispiele eines hypothetischen Urtheils in welchem mehr als drei Hauptbegriffe vorkommen. Wenn aber im hypothetischen Urtheile nur der Gedanke eines Grundes und einer Folge enthalten ist: so würde folgen, daß der hypothetische Schluß nicht aus mehr als aus drei, sondern aus weniger als aus drei Hauptbegriffen bestehe, und strenge genommen d. i. in bloßer Beziehung auf die Natur des hypothetischen Urtheils verhält es sich wirklich so. Daß aber beim hypothetischen Schlusse aus nicht mehr als zwei Begriffen ein ganzer Schluß hervorgehen kann, rührt daher, weil die beiden in dieser Schlußart vorkommenden Begriffe im Obersatze ganz anders erscheinen und einen ganz andern Karakter annehmen, als im Unter- und Schlußsatze. In dem Obersatze stehen die beiden Begriffe da als zu dem Gedanken des Grundes und der Folge verbunden, ohne daß jedoch über die Wirklichkeit oder über die Nichtwirklichkeit des Einen oder des Andern entschieden würde — wenn das Eine ist, dann ist auch das Andere. In dem Untersatze wird nun entweder die Wirklichkeit oder die Nichtwirklichkeit des Einen oder des Andern, was jene beiden Begriffe besagen, ausdrücklich behauptet, und dadurch erhält der im Untersatze als wirklich gesetzte oder als

wirklich geleugnete Begriff offenbar eine andere Bedeutung, als er hatte, während er nur als Bedingung der Wirklichkeit oder der Nichtwirklichkeit galt, und nun wird auch demjenigen Begriffe, welchen der Untersatz nicht berührt und über dessen Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit der Schlußsatz entscheidet, ein ganz anderer Karakter ertheilt. Und so sind denn im hypothetischen Schlusse strenge genommen auch nur drei Begriffe enthalten, nähmlich der Begriff der Abhängigkeit zwischen Subject und Prädikat, der Begriff der Wirklichkeit des Grundes und der Begriff der Wirklichkeit der Folge, oder auch, der Begriff der Nichtwirklichkeit der Folge und der Begriff der Nichtwirklichkeit des Grundes. Die Gesetze der einzelnen Theile des hypothetischen Schlusses oder richtiger, die ursprünglich bestimmten Formen der einzelnen Theile desselben, sind nun folgende.

1. Der Obersatz. Weil jedes hypothetische Urtheil in Ansehung seiner Quantität ein allgemeines, ein besonderes und ein partikulares, und in Ansehung seiner Qualität sowohl ein bejahendes als ein verneinendes sein kann (Vergl. §. 62); nichts destoweniger aus einem jeden hypothetischen Urtheile ohne Unterschied der Quantität und Qualität gefolgert werden kann: so gibt es in Ansehung des Obersatzes des hypothetischen Schlusses kein Gesetz, und es ist deßhalb höchst unstatthaft, wenn man von dem Obersatze des hypothetischen Schlusses verlangt, daß er sowohl ein allgemeines als ein bejahendes Urtheil sein müsse, dabei auch noch gar ausdrücklich lehrt, daß jedes hypothetische Urtheil in Ansehung der Quantität ein allgemeines und in Ansehung seiner Qualität ein bejahendes Urtheil sei. Die einzige Anforderung also, welche wir an den Obersatz des hypothetischen Schlusses, so wie an jedes hypothetische Urtheil, machen können, ist diese, daß der im Vordersatze gedachte Grund und die im Nachsatze gedachte Folge wirklich und nicht bloß scheinbar im Verhältnisse des Grundes

und der Folge stehen müssen. Vergl. §. 63. Ob aber zwischen dem gedachten Gründe und der gedachten Folge wirklich und nicht bloß scheinbar das Verhältniß des Grundes und der Folge vorhanden sei, darüber kann nach rein logischen Prinzipien nicht entschieden werden.

2. Der Untersatz. Weil in dem Untersatze des hypothetischen Schlusses aus dem Obersatze desselben ein Theil, entweder das Vorderglied oder das Hinterglied, assumirt d. i. als seiend oder nichtseiend aufgestellt wird; das hypothetische Urtheil aber sowohl im Ganzen als in seinen einzelnen Theilen in Ansehung der Quantität ein allgemeines, ein besonderes und ein partikulares, und in Ansehung der Qualität ein bejahendes und ein verneinendes sein kann: so kann der Untersatz des hypothetischen Schlusses seiner Quantität und Qualität nach ganz verschieden sein, jenachdem der aus dem Obersatze assumirte Theil in Ansehung der Quantität und Qualität verschieden ist.

3. Der Schlußsatz. Weil im Schlußsatze derjenige Theil des Obersatzes hervortritt, welcher im Untersatze nicht assumirt worden ist: so richtet sich die Quantität des Schlußsatzes geradezu nach der Quantität des im Untersatze nicht assumirten Theiles des Obersatzes, und es ist somit der Schlußsatz hinsichtlich seiner Quantität so unbestimmt, als auch der Obersatz hinsichtlich seiner Quantität unbestimmt ist. Weil aber im Untersatze der aus dem Obersatze entnommene Theil sowohl gesetzt als aufgehoben werden kann, und weil die Setzung im Untersatze auch eine Setzung im Schlußsatze und die Aufhebung im Untersatze auch eine Aufhebung im Schlußsatze nothwendig macht: so richtet sich der Schlußsatz in Ansehung seiner Qualität nach dem durch den Untersatz nicht assumirten Theile des Obersatzes entweder geradezu (beim modus ponens d. i. im Falle der Untersatz setzend ist) oder durch Entgegensetzung

(beim modus tollens d. i. im Falle der Untersatz aufhebend ist).

3. Der disjunctive Schluß.

a. Begriff desselben.

§. 93.

Ein disjunctiver Schluß ist ein solcher, in welchem die zu Grunde liegende allgemeine Regel, vermittelst welcher über den obwaltenden Zweifel entschieden werden soll, ein disjunctives Urtheil ist: A ist entweder B oder C. Durch diese allgemeine Regel wird die Sphäre eines Begriffes durch entgegengesetzte Merkmahle bestimmt, aber ohne Bestimmung darüber, welches der entgegengesetzten Merkmahle dem Gegenstande zukomme oder nicht zukomme. Vergl. §. 62. Diese Bestimmung selbst muß dann im Untersatze folgen; sie kann aber im Untersatze nicht anders folgen als so, daß aus dem Obersatze das eine oder das andere der entgegengesetzten Merkmahle assumirt und im Untersatze selbst besonders aufgestellt wird. Der Schlußsatz entscheidet dann über denjenigen Theil des Obersatzes, welcher im Untersatze nicht assumirt war, so daß wenn im Untersatze das eine der entgegenstehenden Merkmahle gesetzt ist, im Schlußsatze das andere aufgehoben werden muß, und wenn im Untersatze das eine der entgegenstehenden Merkmahle aufgehoben ist, im Schlußsatze das andere gesetzt werden muß. Weil aber die im Untersatze Statt findende Assumtion sich entweder auf das Bejahende oder auf das Verneinende des im Obersatze enthaltenen disjunctiven Urtheils beziehen kann: so muß die Weise des disjunctiven Schlusses entweder eine bejahende (modus ponens s. ponendo tollens) oder eine verneinende (modus tollens s. tollendo ponens) sein. Es entsteht deßwegen folgendes Schema:

A ist entweder B oder C.

Nun ist es B	Nun ist es nicht B
Also ist es nicht C.	Also ist es C.

Cajus ist entweder gerecht oder ungerecht.

Nun ist er gerecht	Nun ist er ungerecht
Also ist er nicht ungerecht.	Also ist er nicht gerecht.

Dieses Schema ist indeß nur auf den Fall berechnet, daß der Trennungsstücke bloß zwei vorkommen, d. i. auf den Fall der negativen oder kontradictorischen Entgegensetzung; kommen aber der Trennungsstücke mehr als zwei vor, d. h. findet eine positive oder konträre Entgegensetzung Statt, so gibt es einen doppelten Gebrauch des modus ponens und tollens, jenachdem das Setzen und Aufheben ein bestimmtes oder ein unbestimmtes ist. Wenn bei dem modus ponens ein Trennungsstück bestimmt gesetzt wird, so werden alle übrigen aufgehoben, und wenn mehrere Trennungsstücke unbestimmt gesetzt werden bis auf eins, so wird nur dieses aufgehoben. Wenn bei dem modus tollens ein Trennungsstück aufgehoben wird, so wird irgend eins der übrigen unbestimmt gesetzt, und wenn mehrere aufgehoben werden bis auf eins, so wird dieses bestimmt gesetzt. Vgl. §. 23. b. Es leuchtet dieses sofort ein durch folgendes Schema:

A ist entweder B oder C oder D.

Nun ist es B	Nun ist es nicht B
Also ist A weder C noch D.	Also ist A entweder B oder C.
oder: Nun ist es entweder B oder C.	oder: Nun ist es weder B noch C.
Also ist A nicht D.	Also ist A D.

Die Physik ist entweder eine philosophische oder eine mathematische oder eine empirische Wissenschaft;

a. modus ponens.

Nun ist sie eine empirische Wissenschaft;

Also ist sie keine philosophische und keine mathematische Wissenschaft.

---

oder:

Nun ist sie entweder eine philosophische oder eine empirische Wissenschaft;

Also ist sie keine mathematische Wissenschaft.

---

b. modus tollens.

Nun ist sie keine mathematische Wissenschaft;

Also ist sie entweder eine philosophische oder eine empirische Wissenschaft.

---

oder:

Nun ist sie weder eine philosophische noch eine mathematische Wissenschaft;

Also ist sie eine empirische Wissenschaft.

b. Grundsatz desselben.

§. 94.

Wenn die Natur und das Wesen des disjunctiven Schlusses darin besteht, daß die Setzung oder Aufhebung durch Assumtion des einen oder des andern von zweien kontradictorisch entgegengesetzten sich gegenseitig ausschließenden Merkmahlen erfolgt: so wird beim disjunc-

tiven Schlusse als entschieden angenommen, daß wenn von zweien entgegengesetzten Merkmahlen das eine gesetzt wird, das andere aufgehoben werden müsse, und wenn das eine aufgehoben wird, das andere gesetzt werden müsse. Der Satz aber: Wenn von zweien entgegengesetzten Merkmahlen das eine gesetzt wird, muß das andere aufgehoben werden, und wenn das eine aufgehoben wird, muß das andere gesetzt werden, ist offenbar nichts anders, als das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten. Vergl. §. 23. a. Für den modus ponens, richtiger, für den modus ponendo tollens, gilt der Satz: Wenn das eine Merkmahl gesetzt wird, wird das andere aufgehoben; und für den modus tollens, richtiger, für den modus tollendo ponens, gilt der Satz: Wenn das eine Merkmahl aufgehoben wird, wird das andere gesetzt. *) Hiernach beantwortet sich dann nun auch die Frage von selbst, ob und nach welchem allgemeinen Denkgesetze im disjunctiven Schlusse der Schlußsatz durch die Prämissen bestimmt werde. Vergl. §. 83.

c. Einzelne Theile desselben.

§. 95.

Die Frage nach den besondern Gesetzen des disjunctiven Schlusses oder w. d. i. nach der durch den angegebenen

*) Das Gesetz des disjunctiven Schlusses wird hier nur auf den Fall bezogen, daß die Trennungsstücke sich kontradictorisch entgegengesetzt sind; über den Fall der konträren Entgegensetzung ist anderswo §. 23. b. und im vorigen §. Rede gewesen. Eine Entgegensetzung zweiter Art ist nicht rein logisch, und ein disjunctiver Schluß mit konträr entgegengesetzten Merkmahlen besteht aus so viel rein disjunctiven Schlüssen, als konträr entgegensetzte Prädikate vorkommen.

Grundsatz von selbst bestimmten ursprünglichen und nothwendigen Form desselben, kann auch hier sowohl auf den ganzen Schluß, als auf die einzelnen Theile desselben bezogen werden. Die ursprüngliche und nothwendige Form des disjunctiven Schlusses besteht aber nach §. 93. darin, daß die Setzung oder Aufhebung durch Assumtion des einen oder des andern von zweien kontradictorisch entgegengesetzten sich gegenseitig ausschließenden Merkmahlen erfolgt. Hieraus ergiebt sich, daß der disjunctive Schluß, so wie auch der hypothetische und kategorische Schluß, ein dreifaches Urtheil enthalten müsse; ein Urtheil, in welchem ein Subject durch zwei kontradictorisch entgegengesetzte Prädikate bestimmt wird; ein Urtheil, wodurch das eine oder das andere der entgegengesetzten Prädikate assumirt d. i. entweder als seiend oder als nicht seiend behauptet wird; und ein Urtheil, wodurch auch über das Sein oder Nichtsein des andern der entgegengesetzten, sich gegenseitig ausschließenden Merkmahle die endliche Entscheidung erfolgt. In diesen drei Sätzen können aber, so wie in den drei Sätzen des kategorischen Schlusses, nur drei Hauptbegriffe vorkommen, nähmlich der Begriff eines Subjectes und zweier kontradictorisch entgegengesetzten Prädikate, welche im Obersatze allgemein aufgestellt werden, und wovon im Untersatze eins gesetzt oder eins aufgehoben wird, damit im Schlußsatze das andere aufgehoben oder gesetzt werden könne. (Der Fall der konträren Entgegensetzung ist mit dem hier Gesagten schon anderswo vollständig ausgesöhnt worden). Die Gesetze der einzelnen Theile des disjunctiven Schlusses, oder richtiger, die ursprünglich bestimmten Formen dieser einzelnen Theile, sind nun folgende.

1. Der Obersatz. Weil jedes disjunctive Urtheil in Ansehung der Quantität sowohl ein allgemeines, als ein besonderes und endlich auch ein partikulares sein kann, und in Ansehung seiner Qualität zum Theile bejahend

und zum Theile verneinend ist (Vergl. §. 62.); aus einem jeden disjunctiven Urtheile ohne Unterschied aber gefolgert werden kann, weil die Setzung des Einen die Aufhebung des Andern und die Aufhebung des Andern die Setzung des Einen nothwendig macht: so gibt es in Ansehung des Obersatzes des disjunctiven Schlusses kein Gesetz, und es ist deßhalb unstatthaft, wenn man von dem Obersatze des disjunctiven Schlusses ausdrücklich verlangt, daß er ein allgemeines und ein bejahendes Urtheil sein müsse, uneingedenk einer frühern, freilich falschen Behauptung, daß jedes disjunctive Urtheil in Ansehung der Quantität ein allgemeines und in Ansehung der Qualität ein bejahendes Urtheil sein müsse. Die einzige Anforderung also, welche wir an den Obersatz des disjunctiven Schlusses, so wie an jedes disjunctive Urtheil, machen können, ist diese, daß die disjuncten Glieder wirklich einen Gegensatz bilden und daß sie ebenfalls den Gegenstand erschöpfen müssen; allein es wird dieser Anforderung schon von selbst immer Genüge geleistet, wenn die Trennungsstücke, was absolut erforderlich ist, nur kontradictorisch entgegengesetzt sind. Vergl. §. 63.

2. Der Untersatz. Weil im disjunctiven Schlusse das Subject des Untersatzes dasselbe ist, welches auch Subject des Obersatzes ist; der Obersatz aber hinsichtlich seiner Quantität durchaus unbestimmt ist: so ist die Quantität des Untersatzes jedesmahl nach der Quantität des Obersatzes zu bestimmen, und es ist die Quantität des Untersatzes im Allgemeinen eben so unbestimmt, als auch die Quantität des Obersatzes im Allgemeinen unbestimmt ist. Und da der Untersatz sowohl den bejahenden als den verneinenden Theil aus dem Obersatze des disjunctiven Schlusses in sich aufnehmen, folglich sowohl setzend als aufhebend sein kann: so ist auch die Qualität des Untersatzes eben so unbestimmt, als die Quantität desselben ist.

3. Der Schlußsatz. Weil das Subject des Schlußsatzes unverändert dasselbe ist, welches auch Subject des Obersatzes und des Untersatzes ist; dieses Subject aber in Ansehung seiner Quantität durchaus unbestimmt ist: so ist auch der Schlußsatz hinsichtlich seiner Quantität durchaus unbestimmt. Weil aber, wenn von zweien entgegengesetzten Bestimmungen die eine gesetzt wird, die andere aufgehoben werden muß, und wenn die eine aufgehoben wird, die andere gesetzt werden muß, diese Setzung oder Aufhebung aber im Untersatze geschieht: so steht die Qualität des Schlußsatzes der Qualität des Untersatzes jederzeit nothwendig entgegen, und es ist der Schlußsatz immer negativ, wenn der Untersatz affirmativ, und es ist der Schlußsatz immer affirmativ, wenn der Untersatz negativ ist. Also ist auch die Qualität des Schlußsatzes nicht überhaupt, sondern nur nach der Qualität des Untersatzes zu bestimmen.

Vereinigung der hypothetischen und der disjunctiven Schlußform.

Dilemma.

§. 96.

Wenn die hypothetische Urtheilsform mit der disjunctiven Urtheilsform verbunden und nun aus einem so gebildeten Urtheile geschlossen wird: so entsteht das sogenannte Dilemma, gleichsam ein Doppelsatz (syllogismus cornutus). Das Dilemma ist eigentlich ein hypothetischer Schluß, in welchem das Verhältniß der Folge zum Grunde nicht absolut, sondern durch entgegengesetzte, sich einander ausschließende Merkmahle angegeben wird: Wenn A ist, so müßte entweder B oder C sein. Der Obersatz ist also hypothetisch und disjunctiv zugleich. Der Untersatz hebt dann die im Nachsatze des Obersatzes enthaltenen

Trennungsstücke auf: Nun ist aber weder B noch C. Und hieraus wird dann im Schlußsatze die Folgerung gezogen, daß auch der im Vordersatze des Obersatzes aufgestellte Grund aufgehoben werden müsse: Also ist auch nicht A. Das Schema wäre also dieses:

Wenn A ist, so müßte entweder B oder C sein;
Nun ist aber weder B noch C;
Also ist auch nicht A.

Wenn der Mensch nicht tugendhaft sein könnte, so fehlte es ihm entweder an der Möglichkeit das Gute zu erkennen oder an der Möglichkeit das Gute zu wollen;

Nun fehlt es ihm aber weder an der Möglichkeit das Gute zu erkennen (weil er ein intelligentes) noch an der Möglichkeit das Gute zu wollen (weil er ein freies Wesen ist);

Also kann auch der Mensch tugendhaft sein.

Diese Schlußart weicht von der hypothetischen Schlußart dadurch ab, daß das Verhältniß des Prädikats zum Subjecte disjunctiv angegeben wird, und von der disjunctiven Schlußart weicht sie dadurch ab, daß das Subject und die entgegengesetzten Prädikate sich wie Grund und Folge zueinander verhalten. Insofern nun die dilemmatische Schlußart die Natur des hypothetischen Schlusses theilt, ist vorzüglich darauf zu achten, ob zwischen dem Vordersatze und dem Nachsatze des als Obersatz zu Grunde liegenden Urtheils wirklich das Verhältniß des Grundes und der Folge Statt finde; und insofern die dilemmatische Schlußart die Natur des disjunctiven Schlusses theilt, ist nicht weniger darauf zu sehen, ob in dem Nachsatze der zu Grunde liegenden allgemeinen Regel eine logisch vollständige oder erschöpfende Disjunction da sei, so daß die Theile sich wirklich einander ausschließen und die ganze Sphäre der Bestimmtbarkeit des durch den Schluß zu bestimmenden Begriffs erschöpfen, und es ist dieses um so

nothwendiger, als die Trennungsstücke in der dilemmatischen Schlußart nicht kontradictorisch, sondern bloß konträr entgegengesetzte sind, weil zwei entgegengesetzte Bestimmungen nicht beide zugleich dem Gegenstande abgesprochen werden können. Auch ist, um nicht durch die oft nur scheinbare Gründlichkeit des gehörnten Schlusses in Irrthum geführt zu werden, noch besonders darauf zu achten, ob in dem Untersatze die Trennungsstücke alle rechtmäßig aufgehoben worden seien. Als Beispiel eines Dilemma, welches den angegebenen Erfordernissen auch in keiner einzigen Rücksicht entspricht, diene dieses: Wenn die Sittlichkeit von dem Menschen erstrebt werden sollte, so müßte sie ihm entweder Geld oder Ehre verschaffen; keines von beidem ist der Fall; Also ist auch die Sittlichkeit von dem Menschen nicht zu erstreben. Diese Schlußart wird vorzüglich angewendet, um die Absurdität eines Urtheils aus der Absurdität der aus ihm hervorgehenden Folgen zu erweisen. Der Nahme Dilemma paßt übrigens nur auf diejenige Art der hier in Rede stehenden Schlüsse, in welchen die im Obersatze vorkommende Disjunction zweigliedrig ist; bei mehr als zwei Trennungsstücken erhält man Polylemmen, welche Trilemmen oder Tetralemmen u. s. w. sein können. Man darf also ein Dilemma im engern und im weitern Sinne des Wortes voneinander unterschieden.

Umwandlung der Schlüsse.

§. 97.

An den Schlüssen, deren wesentliche und nothwendige Form bisher vorgelegt ist und wonach die Schlüsse entweder kategorische oder hypothetische oder disjunctive sind, bemerken wir auch noch die Eigenthümlichkeit, daß sie unter gewissen Voraussetzungen umgewandelt, d. h. aus der einen Schlußform in eine andere Schlußform gebracht werden

können. So viel ist übrigens von selbst klar, daß durch solche Umwandlungen an Deutlichkeit und Gründlichkeit nichts gewonnen werden könne, indem dasjenige, was in irgend einer der ursprünglichen Schlußformen als wahr oder als falsch erkannt ist, keiner weitern Prüfung oder Bestätigung vermittelst einer andern Schlußform bedarf. Allein ein Zuwachs für die Erkenntniß des innern Zusammenhanges unsers Denkens ist allerdings von der Beantwortung der Frage zu erwarten, ob und inwiefern eine solche Umwandlung möglich sei und so die eine Schlußform in die andere Schlußform gleichsam übergehen könne. Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage die einzelnen Schlußarten, nähmlich die kategorische, hypothetische und disjunctive besonders betrachten. Um aber hier unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, fragen wir nur, ob und inwiefern ein Schluß in einen und nicht in mehrere andere Schlüsse verwandelt werden könne; denn wenn etwas in einem einzigen Schlusse als wahr oder als falsch erkannt wird, würde es wenigstens sehr überflüssig sein, mehrere Schlüsse zu durchirren, um zu der anfänglichen Schlußfolge zu gelangen.

1. Des kategorischen.

§. 98.

Weil in dem kategorischen Schlusse gedacht wird, daß dasselbe Verhältniß (der Einerleiheit oder des Widerstreites), welches zwischen einem gegebenen Merkmahle und einem andern Merkmahle des Gegenstandes Statt findet, auch zwischen dem Gegenstande und dem andern Merkmahle Statt finden müsse: so ist das erkannte Verhältniß zwischen dem gegebenen und dem fraglichen Merkmahle der eigentliche Grund, weßhalb das fragliche Merkmahl mit dem Gegenstande verbunden oder von dem Gegenstande getrennt wird, und es ist diese Verbindung und

Trennung nichts anders als eine nothwendige Folge jenes Grundes. Der kategorische Schluß kann also jedesmahl in einen hypothetischen Schluß umgewandelt werden, und zwar so, daß das gedachte Verhältniß zwischen Subject und Prädikat nicht kategorisch, d. i. vermittelst des Begriffes von Sache und Eigenschaft, sondern hypothetisch d. i. vermittelst des Begriffes von Grund und Folge gedacht und angegeben wird. So wird aus dem kategorischen Schlusse: Jedes gerechte Wesen belohnt das Gute; Gott ist ein gerechtes Wesen; Also belohnt er das Gute, der neue hypothetische Schluß: Wenn Gott ein gerechtes Wesen ist, so belohnt er auch das Gute; Gott ist ein gerechtes Wesen; Also belohnt er auch das Gute. Weil aber im kategorischen Schlusse das Subject nicht dasselbe bleibt, sondern dieses einmahl als ein höherer und einmahl als ein niederer Begriff erscheint und der höhere Begriff nur durch ein einziges Prädikat bestimmt wird, im disjunctiven Schlusse hingegen das Subject unverändert dasselbe bleibt und dieses Subject durch zwei entgegengesetzte Prädikate bestimmt wird: so ist die Umwandlung eines kategorischen Schlusses in einen disjunctiven wegen der Eigenthümlichkeit beider Schlußformen durchaus unmöglich, wobei übrigens sowohl besteht, daß das Resultat eines disjunctiven Schlusses mit dem eines kategorischen Schlusses völlig einerlei sein könne, als auch, daß aus der Unmöglichkeit der Umwandlung eines kategorischen Schlusses in einen disjunctiven die Unmöglichkeit der Umwandlung eines disjunctiven Schlusses in einen kategorischen noch keineswegs folge.

2. Des hypothetischen.

§. 99.

Die Umwandlung eines hypothetischen Schlusses in einen kategorischen ist überhaupt möglich; denn wenn über-

haupt und allgemein das hypothetische Urtheil wahr ist, daß wenn der Grund gesetzt wird, auch die Folge gesetzt werden müsse, und daß wenn die Folge aufgehoben wird, auch der Grund aufgehoben werden müsse: so muß auch überhaupt und allgemein das kategorische Urtheil wahr sein, daß überall da, wo der Grund ist, auch die Folge sei, und wo die Folge nicht ist, da auch der Grund nicht sei. Wir können also den hypothetischen Schluß: Wenn Cajus lügt, so kann er auch betrügen; Cajus lügt; Also kann er auch betrügen, in diesen kategorischen umwandeln: Wer lügt, kann auch betrügen; Cajus lügt; Also kann er auch betrügen. Der Obersatz des ersten Schlusses unterscheidet sich von dem Obersatze des zweiten Schlusses allerdings dadurch, daß jener über ein Subject im partikularen, dieser hingegen über ein Subject im universellen Sinne spricht; allein, wenn ein Urtheil, dessen Subjekt und Prädikat sich wie Grund und Folge zueinander verhalten sollen, im universellen Sinne d. i. als allgemeines Urtheil nicht wahr ist, so ist es auch im partikularen Sinne d. i. als partikulares Urtheil nicht wahr. So ist das Urtheil: Wenn Cajus lügt, so kann er auch betrügen, nur dann wahr, wenn es überhaupt wahr ist, daß jeder, der lügt, auch betrügen könne. Hieraus folgt, daß die Umwandlung des hypothetischen Schlusses in einen entsprechenden kategorischen Schluß überhaupt genommen allerdings möglich sei. Zur Möglichkeit der Umwandlung eines hypothetischen Schlusses in einen kategorischen gehört aber insbesondere auch noch dieses, daß die im hypothetischen Schlusse vorkommenden Begriffe auf drei Hauptbegriffe, und zwar auf solche drei Hauptbegriffe, die sich wie Oberbegriff, Unterbegriff und Mittelbegriff zueinander verhalten, zurückgeführt werden können, weil im kategorischen Schlusse nur drei Hauptbegriffe, aber auch drei Hauptbegriffe, die in dem angegebenen Verhältnisse zueinander

stehen, vorkommen können und vorkommen müssen. Nun kommen aber in dem Obersatze eines hypothetischen Urtheils entweder zwei oder drei oder mehrere Hauptbegriffe vor, und diejenigen Begriffe, welche in dem Obersatze des hypothetischen Schlusses nicht vorkommen, kommen in demselben gar nicht vor, wenn sie auch im Unter- und Schlußsatze einen andern Karakter annehmen. Vgl. §. 92. Kommen nun 1. in dem Obersatze des hypothetischen Urtheils nur zwei Hauptbegriffe vor (Wenn A ist, so ist auch B. Wenn Gott ist, so ist auch ein Absolutes): so fehlt für die Umwandlung des hypothetischen Schlusses in einen kategorischen ein Begriff und zwar der Mittelbegriff, und dieser kann nicht anders gewonnen werden als so, daß der Obersatz des hypothetischen Schlusses in ein allgemeines kategorisches Urtheil verwandelt und der Subjectsbegriff als ein partikularer Begriff unter den Mittelbegriff gestellt wird (Jedes A ist B; es ist A; also ist auch B; Was als Gott gedacht werden muß, muß auch gedacht werden als ein Absolutes; Es muß etwas als Gott gedacht werden; Also muß auch etwas als Absolutes gedacht werden). Kommen aber 2. im Obersatze des hypothetischen Schlusses drei Hauptbegriffe vor (Wenn A B ist, so ist auch C: Wenn Gott vollkommen ist, so ist er auch gerecht): so müssen diese drei Begriffe, weil sie nur als im Verhältnisse der Abhängigkeit zueinander stehend gedacht werden können, auch als Ober- Mittel- und Unterbegriff gedacht und folglich auch kategorisch mit einander verbunden werden können. Die Verwandlung des hypothetischen Schlusses in einen kategorischen besteht dann darin, daß das Verhältniß des zweiten und dritten Begriffes in einem allgemeinen kategorischen Urtheile aufgestellt, der erste Begriff unter den zweiten gebracht und ihm nun auch der dritte Begriff zugelegt oder abgesprochen wird. (Jedes B ist C; A ist B; Also ist A auch C: Jedes vollkommne Wesen ist auch gerecht; Gott ist vollkommen;

also ist er auch gerecht). Kommen endlich 3. im Obersatze des hypothetischen Schlusses mehr als drei Hauptbegriffe vor (Wenn A ist C, so ist B auch D. Wenn Gott das Gute belohnt, so werden tugendhafte Menschen auch glücklich): so ist die Umwandlung eines hypothetischen Schlusses in einen kategorischen unmöglich, und zwar so oft unmöglich, als in dem hypothetischen Schlusse mehr als drei Hauptbegriffe vorkommen. Woraus aber nicht folgt, daß die Umwandlung des hypothetischen Schlusses in mehrere kategorische Schlüsse unmöglich sei; im Gegentheil ist die Umwandlung eines hypothetischen Schlusses in mehrere kategorische Schlüsse so oft möglich, als sich in dem Obersatze des hypothetischen Schlusses ein Begriff findet, welcher als Ober- Mittel- oder Unterbegriff mit den andern Begriffen desselben Urtheils kategorisch verbunden werden kann. — Die Umwandlung eines hypothetischen Schlusses in einen disjunctiven ist aber nur dann möglich, wenn in dem Obersatze des hypothetischen Schlusses zwei entgegengesetzte Merkmahle vorkommen, die mit dem Subjecte hypothetisch vereinigt sind (Wenn A B ist, so ist es nicht C), und die Umwandlung des hypothetischen Schlusses in einen disjunctiven besteht dann bloß darin, daß der Obersatz des ersten in dem zweiten zu einem rein disjunctiven Urtheile gebildet und übrigens ganz auf dieselbe Weise fortgeschritten wird (A ist entweder B oder C; A ist B; also ist es nicht C, oder A ist nicht B; also ist es C). Eine Umwandlung dieser Art ist um so eher möglich, als solche hypothetische Schlüsse ursprünglich disjunctive Schlüsse waren, ehe sie hypothetische wurden: sie können deßwegen auch hinterher mit leichter Mühe wieder zu dem gemacht werden, was sie ursprünglich gewesen sind. Sind aber die im Obersatze eines hypothetischen Schlusses vorkommenden Begriffe der Art, daß sie sich auf eine Subjectsvorstellung, welche durch zwei entgegengesetzte Prädikate bestimmt wird, nicht zurückführen lassen:

so ist die Umwandlung eines hypothetischen Schlusses in einen entsprechenden disjunctiven schlechterdings unmöglich, wenn nicht die ganze allgemeine Regel, welche dem hypothetischen Schlusse zu Grunde liegt, aufgegeben werden soll, wobei jedoch zugestanden wird, daß der hypothetische Schluß, so wie jeder Schluß, dasselbe Resultat geben kann, welches auch der disjunctive Schluß gibt.

3. Des disjunctiven.

§. 100.

Die Möglichkeit der Umwandlung eines disjunctiven Schlusses in einen entsprechenden kategorischen kann auch im Allgemeinen nicht bezweifelt werden; denn wenn es überhaupt und allgemein wahr ist, daß wenn von zweien entgegengesetzten Merkmahlen eins dem Gegenstande zugelegt wird, das andere ihm abgesprochen werden müsse, und umgekehrt, es auch überhaupt und allgemein wahr ist, daß da, wo dem Gegenstande eins der entgegengesetzten Merkmahle zugelegt oder abgesprochen ist, ihm das andere nicht mehr zugelegt oder abgesprochen werden könne. (A ist entweder B oder C u. s. w.; Was nicht B ist, ist C oder: was B ist, ist nicht C u. s. w.). Der disjunctive Schluß läßt sich also immerhin auf einen kategorischen Schluß zurückführen, und zwar auf einen einzigen, wenn der Trennungsstücke nur zwei vorhanden sind, welches entweder im Falle der kontradictorischen Entgegensetzung oder überdies nur noch in dem Falle, daß der konträr entgegengesetzten Prädikate nur zwei sind, eintrifft. Sind aber der Trennungsstücke mehr als zwei vorhanden, so ist die Verwandlung eines disjunctiven Schlusses in einen einzigen kategorischen Schluß durchaus unmöglich, wie von selbst einleuchtet. — Da nun die Setzung des einen der entgegengesetzten Prädikate nothwendig die Ausschließung des andern, und die Ausschließung des andern nothwendig

die Setzung des einen bedingt: so kann auch die disjunctive Form eines Schlusses in eine hypothetische umgewandelt werden. Der Unter- und Schlußsatz des disjunctiven Schlusses bilden dann den Obersatz für einen neuen (hypothetischen) Schluß, und sie geben dasselbe Resultat, welches auch die disjunctive Form gab. Dieselbe hypothetische Form kann man auch wieder in eine kategorische umändern, wenn nur zwei Trennungsstücke vorhanden sind; sind aber mehrere da, so ist eine solche Verwandlung unmöglich.

Aeußere und zufällige Form der Schlüsse.

§. 101.

Die angegebenen Arten der Schlüsse, die kategorischen, hypothetischen und disjunctiven, bilden nun die innere und wesentliche Form der Schlüsse, und es werden diese Schlüsse deßhalb auch noch förmliche Schlüsse genannt, weil Alles, was in ihnen vorkommt, der durch die Natur unsers Geistes bestimmten Ordnung in demjenigen Denken, welches Schließen heißt, gemäß ist und von der innern und wesentlichen Form des Schließens in keinem Stücke abweicht. Außer der innern und wesentlichen Form des Schließens gibt es aber auch noch eine äußere und zufällige Form desselben, und so wie jene von dem innern, durch die Natur des denkenden Geistes selbst bestimmten Verhältnisse der Bestandtheile des Schlusses zueinander abhängt, so hängt diese ab von der äußern Darstellung der zum Schlusse gehörenden Bestandtheile, wodurch die Begriffe und Sätze hinsichtlich ihrer Zahl, Stellung und Folge mannigfaltig bestimmt werden können. Vergl. §. 85. Die Schlüsse der zweiten Art werden deßhalb auch nicht förmliche genannt und in dieser Benennung den förmlichen Schlüssen, welche bisher abgehandelt sind, entgegengesetzt. Die Abweichung von der innern

und wesentlichen Form der Schlüsse, welche in den nicht förmlichen Schlüssen vorkommt, kann aber möglicher Weise doppelter, aber auch nur doppelter Art sein. Entweder sind sie so beschaffen, daß ihnen etwas mangelt, welches zu einem förmlichen Schlusse gehört, oder es kommen die einzelnen Bestandtheile des Schlusses d. i. die Begriffe und Urtheile in der durch die Natur unsers Geistes bestimmten Ordnung nicht vor — ein dritter Fall ist nicht gedenkbar. Die nicht förmlichen Schlüsse der ersten Art heißen unvollständige oder versteckte Schlüsse (ratiocinia non completa s. cryptica), die der zweiten Art werden außerordentliche oder umgekehrte (ratiocinia extraordinaria s. inversa) genannt.

1. Unvollständige Schlüsse.

§. 102.

Die unvollständigen Schlüsse sind unvollständig durch Abkürzung derselben, und die Abkürzung besteht darin, daß die einzelnen Theile des Schlusses nicht in ihrer gesetzmäßigen Vollständigkeit angegeben werden. Weil die Abkürzung überhaupt entweder Zusammenziehung oder Verstümmlung ist: so sind die unvollständigen oder abgekürzten Schlüsse entweder zusammengezogene (contracta) oder verstümmelte (mutilata). Die zusammengezogenen Schlüsse sind solche, in welchen nur der Schlußsatz enthalten ist, mit einem kurzen, entweder vorausgeschickten oder angehängten Grunde ihrer Richtigkeit, wobei die Auffindung und Verbindung der Prämissen dem eignen Nachdenken überlassen bleibt (C ist B, denn es ist A; das Thier kann nicht sündigen, denn es ist nicht frei). Die verstümmelten Schlüsse sind solche, in welchen einer der Vordersätze unterdrückt und der Schlußsatz einer Prämisse angehängt wird, welche nicht unterdrückt worden ist (Alle

Menſchen ſind ſterblich; alſo auch Cajus; oder: Cajus iſt ein Menſch; alſo iſt er auch ſterblich). Auch kann ein Schluß ein zuſammengezogener und ein verſtümmelter zugleich ſein, und es iſt dieſes der Fall, wenn von dem Schluſſe nichts als der Schlußſatz mit eingeſchaltetem Mittelbegriffe angegeben wird (C als A iſt B, Cajus als Mensch iſt ſterblich). Die verſtümmelten Schlüſſe werden auch Enthymemen (ἐνθυμήματα) genannt, welcher Benennung die Wahrheit zu Grunde liegt, daß eine der Prämiſſen, entweder der Oberſatz oder der Unterſatz im Geiſte zurückgehalten wird. Die Enthymemen ſind doppelter Art, weil in ihnen ſowohl der Oberſatz als auch der Unterſatz unterdrückt werden kann. Wird der Oberſatz unterdrückt und der Unterſatz beibehalten, ſo heißt der Schluß ein Enthymem der erſten Ordnung (primi ordinis), wird der Unterſatz unterdrückt und der Oberſatz beibehalten, ſo heißt der Schluß ein Enthymem der zweiten Ordnung (secundi ordinis). Die Enthymemen der erſten Ordnung ſind alſo ſolche, denen, wenn der Schluß ein förmlicher werden ſoll, ein Oberſatz, und die Enthymemen der zweiten Ordnung ſind ſolche, denen, wenn der Schluß ein förmlicher werden ſoll, ein Unterſatz hinzugedacht werden muß. Die Enthymemen der zweiten Ordnung leiden keine fernere Eintheilung, weil jeder Unterſatz ohne Unterſchied immer eins und daſſelbe, nähmlich die Subſumtion des Subjectes unter die allgemeine Regel iſt; die Enthymemen der erſten Art hingegen ſind entweder kategoriſche oder hypothetiſche oder disjunctive, jenachdem die unterdrückte allgemeine Regel, wovon der ganze Schluß ſeine Benennung hat, entweder ein kategoriſches oder ein hypothetiſches oder ein disjunctives Urtheil iſt.

Zu den Enthymemen der erſten Ordnung rechnet man alle ſogenannten unmittelbaren oder Verſtandesſchlüſſe

d. h. solche Schlüsse, wo der Schlußsatz scheinbar aus einer Prämisse hervorgeht, wo aber dem Schlußsatze ein Obersatz hinzugedacht werden muß, in welchem die Bedingung seiner Gültigkeit liegt. Es soll nähmlich einer öfters gehörten Behauptung zufolge aus einer einzigen Prämisse, also unmittelbar gefolgert werden können in folgenden Fällen:

1. Wenn die Wahrheit oder die Falschheit eines Satzes aus der Wahrheit oder Falschheit eines andern Satzes erkannt wird, welche im Verhältnisse der Einerleiheit zueinander stehen, so, daß der eine Satz unbedenklich an die Stelle des andern gesetzt werden kann. Z. B. Gott hat alle Vollkommenheiten; also ist er auch ein vollkommnes Wesen. Folgerungen solcher Art pflegt man Gleichheitsschlüsse (ratiocinia aequipollentiae) zu nennen;

2. Wenn aus dem Verhältnisse gefolgert wird, welches zwischen einem allgemeinen und einem besondern unter diesem allgemeinen enthaltenen Urtheile Statt findet, so daß unter beiden Urtheilen nur eine bloße Verschiedenheit ihrer Quantität Statt findet. Z. B. alle Menschen sind sterblich; also sind auch einige sterblich: oder kein Thier ist vernünftig; also auch Einiges nicht. Solche Folgerungen werden Unterordnungsschlüsse (ratiocinia subalternationis) genannt;

3. Wenn gefolgert wird aus dem Verhältnisse solcher Urtheile, welche gegenseitig setzen und aufheben, so daß entweder aus der Wahrheit des einen die Falschheit des andern oder aus der Falschheit des einen die Wahrheit des andern erkannt wird. Z. B. Es ist wahr, daß Gott gerecht ist; also ist es falsch, daß er nicht gerecht sei, oder: es ist falsch, daß Gott nicht gerecht sei; also ist es wahr, daß er gerecht ist. Solche Folgerungen werden Entgegensetzungsschlüsse (ratiocinia oppositionis) genannt;

4. Wenn gefolgert wird aus dem Verhältnisse solcher Urtheile, deren Elemente (Subject und Prädikat) in einem umgekehrten Verhältnisse stehen, so daß der eine Begriff unter gewissen Bedingungen an die Stelle des andern treten kann. Z. B. kein Mensch ist unendlich; also ist kein Unendliches Mensch. Solche Folgerungen heißen Umkehrungsschlüsse (ratiocinia conversionis);

5. Wenn gefolgert wird aus einem Urtheile, welches ein anderes, zwar der Materie nach mit ihm übereinstimmendes, aber in Ansehung der Modalität der Urtheile ganz von ihm verschiedenes, aus sich hervorgibt, so daß aus einem apodictischen Urtheile ein assertorisches und problematisches, und aus einem assertorischen Urtheile ein problematisches wird. Z. B. Alles, was ist, muß einen zureichenden Grund haben; Also hat es auch einen zureichenden Grund. Folgerungen dieser Art werden Modalitätsschlüsse (ratiocinia modalitatis) genannt.

Diese Folgerungen nennt man nun, wie schon gesagt ist, unmittelbare Schlüsse oder auch Verstandesschlüsse und setzt sie den mittelbaren Schlüssen, die man auch Vernunftschlüsse nennt entgegen. Nun streitet es aber gegen die früher angegebene Natur des Schließens durchaus, daß aus einer einzigen Prämisse ein Schlußsatz abgeleitet werden könne, wie das §. 82 und 83 ausführlich gezeigt ist, und doch scheinen die hier angegebenen Folgerungen allerdings unmittelbare Folgerungen zu sein. Um nun beides miteinander auszusöhnen, behauptet man, daß diese Folgerungen nur verstümmelte Schlüsse oder Enthymemen seien; denn man brauche nur diese Folgerungen scharf anzusehen und ihnen den Grund ihrer Richtigkeit nur dreist abzufragen, so fände sich mit leichter Mühe, daß sie insgesammt einen Obersatz voraussetzten, welcher im Falle des Zweifels an ihrer Richtigkeit sogleich herbeigezogen werden müsse, und daß von diesem vorausgesetzten

Obersatze die Gültigkeit des ganzen Schlusses abhange. Werde z. B. aus dem Satze: »der Mensch vermag nicht Alles« der Satz gefolgert: »also ist er nicht allmächtig«: so läge hier der allgemeine Gedanke zu Grunde: »daß derjenige, welcher nicht Alles vermag, auch nicht allmächtig sei« und dieser, jener unmittelbaren Folgerung zu Grunde liegende und stillschweigend als Obersatz vorausgesetzte Gedanke sichere erst dem ganzen Schlusse seine Gültigkeit. Es werde aber dieser, zum Wesen des Schlusses durchaus nothwendige Obersatz deßhalb ausgelassen, weil jeder ihn leicht hinzusetzen könne und ihn in Gedanken wirklich hinzusetze, weil er sich von selbst verstände und es folglich nur des Ueberflüssigen sein würde, ihn noch besonders anzuführen. *) Allein solche Obersätze sind für die hier bezeichneten fünf Arten von Folgerungen keineswegs nothwendig; denn die Obersätze, von denen man sagt, daß sie im Falle eines Zweifels an der Richtigkeit solcher Folgerungen zu Hülfe gerufen werden müßten, sind nichts als allgemeine und nothwendige Denkgesetze, die freilich meinem Denken immerhin zu Grunde liegen müssen und wornach mein Denken sich nothwendig richten muß, die aber bei meinem Denken nicht immerhin als nothwendige Ergänzungen zu betrachten sind und selbst einen Theil meines Denkens ausmachen. Und weiß ich durch ein nothwendiges Denkgesetz etwa, daß jedes A B ist, so weiß ich auch und zwar unmittelbar, daß Einiges A B ist, weil das Einige schon in Allem gedacht ist und jenes zu diesem sich gerade so wie Theil zum Ganzen verhält. Bedürfte es bei den Folgerungen immerhin eines allgemeinen und nothwendigen Denkgesetzes als

*) So wurde diese Aussöhnung in der Ersten Auflage dieses Werkes Seite 199 — 202 versucht; doch ist auch schon früher diese Aussöhnung in ähnlicher Weise versucht worden.

eines wesentlichen Bestandtheiles unsers Denkens und nicht einer bloß leitenden Norm hiefür: so wären auch diejenigen Schlüsse, welche zwei Prämissen haben, nicht einmal vollständig, sondern es wären hiefür drei Prämissen nothwendig, und ein Schluß wie dieser: Alle Menschen sind sterblich; Cajus ist ein Mensch; also ist auch Cajus sterblich, müßte so lauten: Wenn alle Menschen sterblich sind, so ist es auch jeder Einzelne; Alle Menschen sind sterblich; Cajus ist ein Mensch; also ist auch Cajus sterblich. Allein die erste Prämisse ist offenbar überflüssig; ich wußte sie schon, ehe ich den Schluß bildete, und wäre sie nothwendig, so käme nicht ein einziger Schluß, sondern zwei Schlüsse hervor, wovon der erste ein mir unmittelbar gewisses Denkgesetz in der Form eines Schlusses zu erkennen geben würde, der andere die Entscheidung über einen Zweifel vermittelst Anwendung einer allgemeinen Regel nach Anleitung des im ersten Schlusse enthaltenen allgemeinen Denkgesetzes selbst. Darüber also kann kein Zweifel sein, daß jene Folgerungen unmittelbare Folgerungen seien; allein daraus folgt noch nicht, daß jene Folgerungen nun auch Schlüsse seien; denn wenn auch in einem jeden Schlusse eine Folgerung enthalten ist, so ist deßhalb jede Folgerung noch nicht sofort ein Schluß zu nennen. Jene Folgerungen scheinen nun freilich beim ersten Anblicke wohl Schlüsse zu sein, weil Alles vorhanden zu sein scheint, welches zum Wesen des Schlusses gehört; denn es wird hier 1. ein neues Urtheil gebildet; 2. es wird aus einem andern gebildet; 3. es wird die Gültigkeit desselben durch die Gültigkeit eines andern bestimmt. Allein deßungeachtet sind jene Folgerungen doch noch keine Schlüsse, denn es findet sich bei ihnen nichts, was das eigentliche Wesen des Schlusses bestimmt, nähmlich kein Zweifel, welcher vermittelst der Anwendung einer allgemeinen Regel auf den-

selben nach Anleitung eines allgemeinen und nothwendigen Denkgesetzes gehoben wird. In allen jenen Folgerungen wird eigentlich nur ein und derselbe Gedanke in sich wiederholt, höchstens von verschiedener Seite betrachtet.

2. Außerordentliche Schlüsse.

§. 103.

Die außerordentlichen Schlüsse sind solche, in welchen die Bestandtheile derselben, nähmlich Begriffe und Urtheile aus ihrer gewöhnlichen Stellung gebracht sind und eine ungewöhnliche einnehmen. Man nennt sie auch figurirte Schlüsse (ratiocinia figurata), wobei man an die sogenannten syllogistischen Figuren (figurae syllogisticae) denkt, wodurch die verschiedenen Arten einer möglichen Abweichung von der innern und wesentlichen Form der Schlüsse gleichsam versinnlicht und veranschaulicht vorgestellt werden. Die Schlußfiguren pflegt man gewöhnlich nur auf die kategorischen Schlüsse zu beziehen, und zwar aus dem Grunde, weil bei den hypothetischen und disjunctiven Schlüssen höchstens eine Versetzung der Sätze aber nicht eine Versetzung der Begriffe vorkommen kann, und jene sich sogleich und ohne Weiteres erkennen läßt. Es werden aber auch die Schlußfiguren nur auf die Prämissen und nicht auch auf den Schlußsatz des kategorischen Schlusses bezogen, weil der Schlußsatz bei allen Versetzungen der Begriffe und Urtheile unverändert derselbe bleibt. Die Figur eines kategorischen Schlusses besteht nun darin, daß in einem kategorischen Schlusse der Mittelbegriff eine verschiedene Stellung erhalten kann, und die Schlußfigur ist diejenige Beschaffenheit des kategorischen Schlusses, welche von der Stellung des Mittelbegriffs abhängt. Die natürliche Stellung des Mittelbegriffs in einem ordentlichen kate-

gorischen Schlusse ist nun die, daß er in dem Obersatze die Stelle des Subjectsbegriffs und in dem Untersatze die Stelle des Prädikatsbegriffs einnimmt. Da nun aber ein Satz, seinem Inhalte und seiner Gewißheit unbeschadet, sich auch umkehren läßt, so daß sowohl von dem einen als auch von dem andern Begriffe aus eine kategorische Verbindung derselben möglich ist, und somit die Prämissen entweder unverändert bestehen bleiben, oder der Obersatz allein oder der Untersatz allein, oder beide zugleich umgekehrt werden können: so gibt es im Allgemeinen vier Schlußfiguren des kategorischen Schlusses und zwar folgende:

M — P.	P — M	M — P	P — M
S — M.	S — M.	M — S.	M — S.
S ——— P.			

Diese vier Figuren haben jedoch, und zwar eine jede derselben ihre besondere Unterarten, die in der Verschiedenheit des kategorischen Schlusses in Ansehung der Quantität und Qualität seiner einzelnen Sätze bestehen, welche dadurch möglich werden, daß die Stellung des Mittelbegriffes sich verändern läßt sowohl durch Konversion als durch Kontraposition, und in beiden Fällen sowohl rein als verändert, und daß ferner der zu begründende Satz bald als ein allgemeines bald als ein besonderes, bald als ein affirmatives bald als negatives Urtheil erscheint. Wie spitzfindig und scharfsinnig aber auch die Auffindung und Aufstellung aller dieser sogenannten modi ratiocinandi und die Beurtheilung derselben nach gewissen mühsam ersonnenen Grundsätzen auch sein mag: so ist doch gewiß genug, daß sie sich, durch Versetzung der Sätze oder der Begriffe oder beider, mit gar geringer Mühe auf die ursprüngliche gesetzmäßige Form des kategorischen Schlusses zurückführen lassen, wenn diese anders nur gehörig bekannt ist, und hierüber ist, wo nicht Alles täuscht, §. 87. das Erforderliche gesagt worden.

Und somit wird denn hier ganz die Ansicht derer getheilt, welche behaupten, daß die Kenntniß aller möglichen Veränderungen des kategorischen Schlusses für die wissenschaftliche Praxis eine sehr untergeordnete Rücksicht darbiete und mit Recht für eine Gedächtnißsache erklärt worden sei, woraus die Wissenschaft keinen Gewinn ziehen kann.

Zusammengesetzte Schlüsse.

§. 104.

Ein jeder Schluß, ein förmlicher sowohl als ein nicht förmlicher, kann allerdings als für sich selbst bestehend gedacht werden, weil er immerhin eine vollendete, in sich selbst geschlossene Gedankenreihe bildet. Es kann aber auch ein Schluß zu einem oder mehrern andern Schlüssen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß er selber und diejenigen, zu welchen er in einem Verhältnisse steht, eine größere oder geringere Gedankenreihe ausmachen, und sich wie Grund und Folge zueinander verhalten. Und eine solche Verbindung oder Verkettung von Schlüssen wird dann nothwendig, wenn die eine oder die andere der Prämissen nicht völlige Zuverläßigkeit hat und diese Zuverlässigkeit vermittelst eines oder mehrerer anderer Schlüsse zu begründen ist. Ein einfacher Schluß, der seine Gewißheit in sich selbst mitbringt, heißt Monosyllogismus, ein zusammengesetzter Schluß, von denen der eine den andern begründet, heißt Polysyllogismus. Ein Polysyllogismus oder eine Schlußreihe ist also eine Reihe von Schlüssen, die unter einander im Verhältnisse der Unterordnung oder der Abhängigkeit stehen. Die Schlußreihe selbst ist aber entweder eine progressive oder eine regressive, wenn entweder der erste Schluß den Grund des zweiten, oder der zweite den Grund des ersten enthält. Derjenige Schluß, welcher den Grund der Prämisse eines andern enthält,

heißt Prosyllogismus, und derjenige Schluß, welcher die Folge eines andern Schlusses enthält, heißt Episyllogismus. Wenn aber in einer Schlußreihe mehr als zwei Schlüsse vorkommen: so kann ein und derselbe Schluß in einer solchen Schlußreihe nach seiner verschiedenen Beziehung sowohl ein Prosyllogismus als ein Episyllogismus sein, und nur derjenige, welcher den obersten Grund enthält, ist unveränderlich ein Prosyllogismus, so wie derjenige, welcher die letzte Folge ausspricht, stets ein Episyllogismus ist. Diese Verbindung der Schlüsse als Grund und Folge miteinander kann aber entweder eine offenbare oder eine versteckte sein, jenachdem die Mehrheit der Schlüsse entweder offenbar vorliegt, oder nur ein einziger Schluß vorhanden zu sein scheint. Der Polysyllogismus ist also auch entweder ein offenbarer oder ein versteckter. Der versteckte Polysyllogismus, womit wir es hier einzig zu thun haben, besteht entweder aus abgekürzten oder aus verstümmelten Schlüssen; im ersten Falle entsteht das Epicherem, im zweiten der Sorites.

1. Das Epicherem.

§. 105.

Ein Schluß wird Epicherem (ἐπιχείρημα, argumentatio ad manum) genannt, wenn entweder einer oder beiden der Prämissen, also dem Obersatze oder dem Untersatze oder beiden, ein Grund zur Stütze derselben beigefügt wird. Als Schema gelte dieses:

A ist B
C ist A; denn es ist D

Also ist C auch B.

Jedes Laster ist häßlich;
Der Geiz ist ein Laster; denn er macht den Menschen unfrei;

Also ist auch der Geiz häßlich.

Die Epichereme sind entweder einfache oder doppelte, jenachdem entweder der einen oder beiden Prämissen ein Grund zur Stütze derselben beigefügt ist. Die einfachen Epichereme sind entweder Epichereme der ersten oder Epichereme der zweiten Ordnung, jenachdem sich der Nebensatz entweder im Obersatze oder im Untersatze findet. Die Zurückführung eines Epicherems auf vollständige förmliche Schlüsse besteht darin, daß man den, der einen oder der andern oder gar beiden Prämissen angehängten Grund mit Benutzung der sonstigen im Epicherem vorkommenden Begriffe in einen selbstständigen Schluß umwandelt. Beide Schlüsse verhalten sich dann wie Prosyllogismus und Episyllogismus zueinander; und derjenige Schluß, welcher neu hervortritt, ist der Prosyllogismus, weil durch ihn etwas begründet wird, welches durch die Prämissen selbst nicht begründet ist; der anfängliche Schluß hingegen ist und bleibt der Episyllogismus. Betrifft nun die im Epicherem vorkommende Abkürzung den Obersatz, und ist somit jener Grund dem Obersatze angehängt: so wird nothwendig die Conclusion des ersten Schlusses Obersatz des zweiten Schlusses; betrifft sie den Untersatz, und ist somit jener Grund dem Untersatze angehängt: so wird nothwendig die Conclusion des ersten Schlusses Untersatz des zweiten Schlusses, wie aus der Betrachtung des Verhältnisses der Begriffe, die in solchen Schlüssen vorkommen, alsbald einleuchtet. Zur Veranschaulichung folgende Beispiele.

1. Epicherem der ersten Ordnung.

Alle Menschen können tugendhaft sein (denn sie sind frei);
Cajus ist ein Mensch;
Also kann Cajus tugendhaft sein.

Auflösung.

a. Prosyllogismus.

Alles, was frei ist, kann tugendhaft sein;
Alle Menschen sind frei;
Also können alle Menschen tugendhaft sein.

b. Episyllogismus.

Alle Menschen können tugendhaft sein;
Cajus ist ein Mensch;
Also kann Cajus tugendhaft sein.

2. Epicherem der zweiten Ordnung.

Jeder Mensch kann tugendhaft sein;
Cajus ist ein Mensch (denn er ist ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Sinnenwesen;)
Also kann Cajus auch tugendhaft sein.

Auflösung.

a. Prosyllogismus.

Jedes mit Vernunft und Freiheit begabte Sinnenwesen ist ein Mensch;
Cajus ist ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Sinnenwesen;
Also ist auch Cajus ein Mensch.

b. Episyllogismus.

Jeder Mensch kann tugendhaft sein;
Cajus ist ein Mensch;
Also kann Cajus auch tugendhaft sein.

2. Der Sorites.

§. 106.

Wenn mehrere verstümmelte Schlüsse oder Enthymeme so miteinander verbunden werden, daß sie unmit-

telbar auf einander folgen und eine ihnen allen gemeinschaftliche Schlußfolge aus sich hervorgeben: so wird dieser Schluß vorzugsweise Kettenschluß oder Sorites (σωρείτης, syllogismus acervalis) genannt. Dieser Schluß wird deßwegen angestellt, um entweder zu finden, welches Prädikat mit einem vorhandenen Subjecte, oder welches Subject mit einem vorhandenen Prädikate verbunden werden müsse. Fängt der Kettenschluß mit dem Prädikate (als dem höhern) an und läuft zu dem gesuchten Subjecte vorwärts, so ist er ein progressiver: fängt er mit dem Subjecte (als dem niedern) an und läuft zu dem gesuchten Prädikate rückwärts, so ist er ein regressiver. Dort findet immer eine Verengung, hier findet immer eine Erweiterung des anfänglichen Begriffes Statt. Der Sorites der ersten Art ist prosyllogistisch, weil er von dem höchsten Grunde anfängt und zur letzten Folge absteigt; der Sorites der zweiten Art ist episyllogystisch, weil er von der letzten Folge anfängt und bis zum höchsten Grunde aufsteigt. Im ersten Falle wird das Subject des ersten Satzes immerhin das Prädikat des zweiten Satzes; im zweiten Falle wird das Prädikat des ersten Satzes immerhin das Subject des zweiten, bis eine Schlußfolge hervorkommt, welche allen Sätzen gemein ist, d. h. bis entweder das Prädikat des ersten Urtheils mit dem Subjecte des letzten oder das Subject des ersten Urtheils mit dem Prädikate des letzten verbunden wird. Beide Kettenschlüsse bestehen aus verstümmelten Schlüssen, d. i. aus Enthymemen, und zwar besteht der progressive Sorites aus Enthymemen der ersten Ordnung, weil er vom Allgemeinen zum Besondern absteigt, und der regressive Sorites aus Enthymemen der zweiten Ordnung, weil er vom Besondern zum Allgemeinen aufsteigt. Dort sind also die Obersätze, hier die Untersätze unterdrückt. Wo aber die Obersätze weggelassen sind, ist der erste Satz dennoch ein Obersatz und wo die Unter-

sätze weggelassen sind, ist der erste Satz dennoch ein Untersatz; denn ohne allen Obersatz wäre gar kein Absteigen vom Allgemeinen zum Besondern, und ohne allen Untersatz wäre gar kein Aufsteigen vom Besondern zum Allgemeinen möglich. Der Sorites ist entweder kategorisch, wenn er aus kategorischen, oder hypothetisch, wenn er aus hypothetischen, oder disjunctiv, wenn er aus disjunctiven Urtheilen besteht. Gemischt ist der Sorites, wenn er aus mehrern Urtheilen besteht, welche in Ansehung der Relation verschieden sind.

a. Der kategorische Sorites.

§. 107.

1. Der progressive. Das Schema des progressiven kategorischen Sorites ist dieses:

F = B. E = F. D = E. C = D. A = C. A = B.

Alle Wesen, die nach Glückseligkeit streben, sind unvollkommen;
Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit;
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit;
Alle Menschen sind endliche Wesen;
Cajus ist ein Mensch;

Also ist Cajus unvollkommen.

Es wird hier zum Prädikate B ein Subjekt F, zu F ein Subject E, zu E ein Subject D, zu D ein Subject C, zu C ein Subject A gesucht; folglich wird hier geschlossen:

E = B. D = B. C = B. A = B.

Der zuerst vorkommende Satz (F = B) ist der Obersatz, weil er dasjenige Prädikat enthält, welches auch dem Subjecte des Schlußsatzes als Prädikat zugelegt

wird. Alle übrigen dort vorkommenden Sätze aber sind bis auf den letzten Untersatze, weil in ihnen allen auf gleiche Weise das eine Subject unter das andere, das spätere unter das frühere, subsumirt wird, und der letzte Satz ist der Schlußsatz oder w. d. i. die aus allen Prämissen gemeinschaftlich hervorgegangene Folge. Soll dieser Sorites in ordentliche und vollständige kategorische Schlüsse umgewandelt werden: so bleiben die beiden ersten Prämissen als Ober- und Untersatz unverändert an ihrer Stelle stehen, und die ausgelassene Schlußfolge dieser beiden Prämissen ergibt sich leicht aus ihnen selbst. Da nun aber der Fortschritt von der einen Subsumtion zur andern nicht anders möglich ist, als daß gedacht wird, dem Subjecte komme immerhin dasjenige Prädikat zu, welches dem anfänglichen Subjecte, unter welchem die andern alle enthalten sind, als zukommend gedacht wurde; dieses aber immerhin stillschweigend als sich von selbst verstehend vorausgesetzt wird: so bildet der aus den beiden ersten Prämissen zu gewinnende Schlußsatz den Obersatz für den folgenden Untersatz, und so geht es weiter, bis der letzte Untersatz mit dem aus dem Schlußsatze des vorletzten Schlusses zu entnehmenden Obersatze die im Sorites selbst ausgedrückte Schlußfolge aus sich hervorgibt. Es sind also in diesem Sorites — und dasselbe gilt von einem jeden Sorites — so viele ordentliche kategorische Schlüsse vorhanden, als Prämissen da sind, doch mit Abzug von einer, weil die zuerst vorkommenden beiden Prämissen nothwendig sind, um einen einzigen ordentlichen kategorischen Schluß hervorzubringen, dessen Schlußsatz als Obersatz für den folgenden Untersatz dienen muß. Jetzt das Schema der Zurückführung des oben angegebenen Sorites auf ordentliche kategorische Schlüsse:

F = B	E = B	D = B	C = B
E = F	D = E.	C = D	A = C.
E = B.	D = B.	C = B.	A = B.

Man sieht, daß dieser Sorites in gewöhnliche kategorische Schlüsse aufgelöst werden könne, ohne daß irgend eine Umkehrung der Sätze nothwendig wäre, und es ist diese deßhalb nicht nothwendig, weil für den folgenden Untersatz immer ein fertiger Obersatz mitgebracht wird.

2. Der regressive. Das Schema des regressiven kategorischen Sorites ist dieses:

A = M. M = N. N = P. P = Q. Q = B. A = B.

Qui prudens est, et temperans est,
Qui temperans est, et constans est,
Qui constans est, et imperturbatus est,
Qui imperturbatus est, sine tristitia est,
Qui sine tristitia est, beatus est,
Ergo prudens beatus est. (Seneca Ep. 85).

oder:

Cajus ist ein Mensch;
Alle Menschen sind endliche Wesen;
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit;
Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit;
Alle Wesen die nach Glückseligkeit streben sind unvollkommen;

Also ist Cajus unvollkommen.

Der erste in diesem Sorites vorkommende Satz (A = M) ist ein Untersatz, weil er das Subject des Schlußsatzes (A) zum Subjecte hat. Der zweite Satz hingegen (M = N) ist ein Obersatz, weil er denjenigen Begriff zum Subjecte hat, welchen der vorangehende Satz (der Untersatz) zum Prädikate hat. Die übrigen Sätze

N = P. P = Q. Q = B. bis zum endlichen allen Prämissen gemeinsamen Schlußsatze A = B. sind Obersätze, weil sie alle allgemeine Urtheile sind und ohne alle Subsumtion die Gründe angeben, warum am Ende des Sorites die beiden Begriffe A und B miteinander verbunden werden sollen. Soll nun dieser Sorites in ordentliche und vollständige kategorische Schlüsse umgewendet werden: so wechseln die beiden ersten Sätze als Ober- und Untersatz ihre Stelle, und der Schlußsatz, den sie in sich enthalten, ergibt sich sofort von selbst. Dieser Schlußsatz bildet dann für den folgenden Obersatz den Untersatz, weil vorausgesetzt wird, daß der vorangegangene Unterbegriff (A) unter dem Subjecte des neuen Obersatzes (N) wirklich enthalten sei, und so geht es fort, bis der Schlußsatz des vorletzten Schlusses als Untersatz des letzten Obersatzes die endliche Schlußfolge aus sich hervorgibt. Das Schema der Auflösung ist also dieses:

M = N	N = P	P = Q	Q = B
A = M	A = N	A = P	A = Q
A = N.	A = P.	A = Q.	A = B.

Die Gesetze für den kategorischen Sorites sind in den Gesetzen eines jeden kategorischen Schlusses schon enthalten, weil der kategorische Sorites nichts anders, als ein verstümmelter kategorischer Schluß ist. Nur wird durch die eigenthümliche Construction des Sorites erfordert, daß die Obersätze, welche in ihm entweder schon enthalten sind oder doch stillschweigend vorausgesetzt werden, ihrer Qualität nach bejahend seien, weil sonst keine Verbindung des vorangehenden Satzes, sei es als Obersatzes oder als Untersatzes, mit dem folgenden Satze möglich wäre, so daß aus allen eine gemeinsame Schlußfolge hervorkäme. Doch macht hievon der letzte Obersatz eine Ausnahme, weil dieser nicht mehr mit einem folgenden

Satze verbunden zu werden braucht, und alſo auf ihn der angeführte Grund keine Anwendung findet. Der letzte Oberſatz kann alſo ſeiner Qualität nach ſowohl bejahend als verneinend ſein, und durch ihn wird dann entſchieden, ob die im Schlußſatze vorkommenden beiden Begriffe miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden müſſen. Wir dürfen alſo auch hier beim Sorites, wie früher beim kategoriſchen Schluſſe, einen modus ponens und einen modus tollens annehmen, ohne jedoch den Sorites in einen bejahenden und verneinenden eintheilen oder mit dem angegebenen Schema nothwendig eine Aenderung vornehmen zu müſſen.

b. Der hypothetiſche Sorites.

§. 107.

Ganz auf dieſelbe Weiſe können auch hypothetiſche Urtheile mit einander verbunden werden, aus welchen dann der hypothetiſche Sorites entſteht. Auch der hypothetiſche Sorites iſt, wie der kategoriſche, entweder progreſſiv, wenn der Vordertheil des frühern Urtheils immer der Hintertheil des zunächſt darauf folgenden wird, oder regreſſiv, wenn der Hintertheil des frühern Urtheils immerhin der Vordertheil des zunächſt darauf folgenden wird, bis in beiden Fällen durch Aſſumtion irgend eines Theiles die geſuchte Schlußfolge hervortritt. Daß hier ſowohl der modus ponens als der modus tollens Platz finden können, iſt aus der Natur des hypothetiſchen Schluſſes von ſelbſt klar. Zur Veranſchaulichung folgen hier die Schemata des progreſſiven und des regreſſiven hypothetiſchen Sorites:

1. Des progressiven.

Wenn C ist, ist auch D;
Wenn B ist, ist auch C;
Wenn A ist, ist auch B;
Nun ist A;

Also ist auch D.

oder:

Nun ist nicht A;

Also ist auch nicht D.

2. Des regressiven.

Wenn A ist, ist auch B;
Wenn B ist, ist auch C;
Wenn C ist, ist auch D;
Nun ist A;

Also ist auch D.

oder

Nun ist nicht A;

Also ist auch nicht D.

Soll ein solcher Sorites in diejenigen hypothetischen Schlüsse aufgelöst werden, aus welchen er besteht, so werden die beiden ersten Urtheile (deren Ordnung übrigens beim progressiven hypothetischen Sorites umzukehren ist) als Prämissen aufgestellt, woraus dann eine Schlußfolge hervorgeht, welche aus dem Vordersatze des ersten und aus dem Hintertheile des zweiten Urtheils besteht. Die gefundene Schlußfolge wird dann im progressiven Sorites Untersatz, im regressiven Sorites Obersatz, und so wird fortgefahren bis der letzte Schlußsatz ein Obersatz wird, dessen einzelne Theile sowohl die setzende als auch die aufhebende Weise des Schließens annehmen. Hier die Auflösung der beiden angegebenen Schemata des hypothetischen Sorites:

1. Des progressiven.

Wenn B ist, ist auch C;
Wenn C ist, ist auch D;

Wenn B ist, ist auch C.

Wenn A ist, ist auch B;
Wenn B ist, ist auch D;

Wenn A ist, ist D.

Wenn A ist, ist auch D;
Nun ist A;

Also ist auch D.

oder:

Nun ist nicht A;

Also ist auch nicht D.

β. Des regressiven.

Wenn A ist, ist auch B;
Wenn B ist, ist auch C;

Wenn A ist, ist auch C.

Wenn A ist, ist auch C;
Wenn C ist, ist auch D;

Wenn A ist, ist auch D.

Wenn A ist, ist auch D;
Es ist A;

Also ist auch D.

oder:

Es ist nicht A;

Also ist auch nicht D.

Auf den hypothetischen Sorites läßt sich übrigens Alles anwenden, welches früher über den kategorischen Sorites gesagt ist, weßhalb über jenen ferner nichts mehr gesagt zu werden braucht.

c. Der disjunctive Sorites.

§. 108.

Ein disjunctiver Sorites ist zwar in dem Sinne unmöglich, in welchem ein kategorischer und ein hypothe-

tischer Sorites möglich ist, nähmlich so, daß der Begriff eines vorangegangenen Urtheils Subjects- oder Prädikatsbegriff des folgenden wird: dieß kann bei disjunctiven Urtheilen deßhalb nicht geschehen, weil zwei entgegengesetzte Prädikate, mögen sie kontradictorisch oder auch nur konträr entgegengesetzt sein, sich immer aufheben, also nicht einen Subjects- oder Prädikatsbegriff bilden können. Wenn aber der Gegenstand einmahl durch zwei entgegengesetzte Merkmahle bestimmt ist, so lassen sich auch die Trennungsstücke nach Belieben erweitern, und es folgt immerhin ein richtiger Schlußsatz, wenn anders nur die Disjunction eine logisch richtige ist. Das Schema ist:

A ist entweder B oder C.

B ist entweder D oder E	C ist entweder F oder G
D ist entweder H oder I	F ist entweder M oder N
E ist entweder K oder L.	G ist entweder O oder P.

A ist entweder H oder I oder K oder L oder M oder N oder O oder P.

Obgleich ein solcher Kettenschluß unstreitig richtig ist: so ist doch auf allen Fall gewiß, daß unser Denken außerordentlich erschwert und aufgehalten werden würde, wenn wir auf diese Weise zu schließen genöthigt wären. Allein wir sind zu einem Schließen dieser Art nie genöthigt; denn wenn wir einmal davon gewiß sind, daß A entweder B oder C sei — und hievon können wir nach einem höchsten Denkgesetze gewiß werden —: so haben wir zunächst darauf zu achten, ob A B oder ob es C sei, und wenn A B ist, so fällt Alles über C, und wenn es C ist, Alles über B zu Sagende als überflüssig weg. Ebenso muß bei B entschieden werden, ob es D oder E und bei C, ob es F oder G sei, weil dann auch hier das eine Glied ausfallen muß. Wir befolgen auch diese Abkürzung in unserm Denken

schon von selbst, durch die Natur desselben gleichsam dazu getrieben.

Anhang.

Von den Fehlschlüssen.

Fehlschluß überhaupt.

§. 109.

Die Schlüsse, deren allgemeine Gesetze und nothwendige Formen bisher ausführlich entwickelt sind, theilen sich insgesammt hinsichtlich ihrer Gültigkeit in richtige und in unrichtige. Die unrichtigen Schlüsse theilt man in Fehlschlüsse (paralogismi) und in Trugschlüsse (sophismata), die vorzüglich nach der Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit, mit der man täuschen will oder sich selber täuscht, unterschieden werden. Dieser Unterschied ist indeß nicht logischer Art, weil die Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit etwas bloß Subjectives ist, und wir es hier nur mit der objectiven Darstellung des Gedankens zu thun haben. Wobei übrigens zugestanden wird, daß diejenigen künstlichen Trugschlüsse, deren Beurtheilung eine gewisse Bekanntschaft mit den logischen Formen voraussetzt, und welche hauptsächlich als Uebungen des Scharfsinnes und als logische Spiele Interesse haben können, von denjenigen Trugschlüssen zu unterscheiden seien, welche nicht so künstlich angelegt, aber um so gewöhnlicher sind, und nicht selten ernstliche Täuschungen und Irrthümer hervorbringen. Die unrichtigen Schlüsse können unrichtig sein entweder der Form oder der Materie oder der Form und der Materie nach; jenachdem sie entweder gegen ein nothwendiges Denkgesetz oder gegen eine objective Wahrheit oder gegen Beides verstoßen. Eine ausführliche Untersuchung

über diese Arten der Fehlschlüsse ist hier, strenge genommen, theils nicht an ihrem Orte, theils nicht mehr nothwendig, weil die Beurtheilung eines material unrichtigen Schlusses über die Grenze der Logik hinausliegt, und weil die Beurtheilung eines formal unrichtigen Schlusses nur vermittelst der bloßen Reduction des Schlusses auf die bisher vollständig erörterten Formen und Regeln der Schlüsse möglich ist. Um jedoch diese Reduction, welche eine nicht gewöhnliche Aufmerksamkeit auf die innere Construction der Theile und die äußere Darstellung des Gedankens erfordert, möglichst zu erleichtern, mögen wir die verschiedenen Arten unserer Schlüsse, jedoch nur hinsichtlich ihrer innern Form, noch einmahl durchgehen, wo sich dann vielleicht auch logische Vorschriften finden dürften, die selbst zur Vermeidung materialer Paralogismen von einiger Wichtigkeit sind.

1. Der kategorische Fehlschluß.

§. 110.

Von einem jeden kategorischen Schlusse wird erfordert 1. daß er drei und nur drei Hauptbegriffe in sich enthalte. Also sind alle diejenigen kategorischen Schlüsse unrichtig, welche vier Hauptbegriffe in sich enthalten, und diese quaternio terminorum (die man auch wohl scherzweise animal quadrupes oder vulpecula nennt) durch eine Zweideutigkeit der Worte zu verdecken suchen, indem das Wort in dem Obersatze in einer andern Bedeutung genommen wird, als im Untersatze. Ist diese Vierfüßigkeit ganz offenbar und in die Augen springend (z. B. omnis canis latrat; stella est canis; ergo stella latrat): so wird nicht sowohl ein Fehlschluß, sondern vielmehr ein, sich im bloßen Wortspiele gefallender, schaler Witz begründet. Diejenigen Schlüsse, welche dadurch fehlerhaft sind, daß in ihnen vier Hauptbegriffe vor-

kommen, werden Zweideutigkeitsschlüsse (sophismata amphiboliae s. ambiguitatis) genannt. Hievon sind vorzüglich zwei Arten zu merken: a. Wenn ein und derselbe Begriff bald in einem kollectiven, bald in einem distributiven Sinne genommen wird; oder w. d. i. wenn das Prädikat, welches auf einen Gegenstand überhaupt genommen eine wahre Anwendung findet, auch auf einen bestimmten Gegenstand oder auf einen bestimmten Fall übertragen wird: z. B. Alle Menschen sind Lügner; Cajus ist ein Mensch; also ist er ein Lügner; oder: Wo zwei und drei sind, sind fünf; wo drei sind, sind auch zwei; also wo drei sind, sind auch fünf. Hierin besteht die fallacia sensus compositi et divisi. b. Wenn man einen und denselben Begriff bald unter einer gewissen Einschränkung, bald ohne dieselbe gebraucht; z. B. der Mensch ist ein geistiges Wesen; ein geistiges Wesen ist nicht körperlich; also ist auch der Mensch nicht körperlich. Hierin besteht die berühmte fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter, oder auch a dicto simpliciter ad dictum secundum quid. Auf diese beiden Fälle lassen sich alle Zweideutigkeitsschlüsse mit leichter Mühe zurückführen. Von einem jeden kategorischen Schlusse wird aber auch erfordert 2. daß der Obersatz desselben in Ansehung seiner Quantität ein allgemeines Urtheil sei. Es sind folglich alle diejenigen kategorischen Schlüsse unrichtig, in welchem aus einem Satze gefolgert wird, der nur partikulare Gültigkeit hat, aber als ein allgemeiner gebraucht wird. Diese Art von Fehlschlüssen, welche man schicklich sophismata fictae universalitatis nennen kann, finden überhaupt Statt, wenn man eine Sache abstract oder einseitig fasset und dann dasjenige, was dem Abstracten oder der einen Seite zukommt, von der ganzen Sache behauptet. Hiezu gehören, um die unwichtigern zu verschweigen, vorzüglich diejenigen Schlüsse,

in welchen von einer oder von einigen Arten auf die Gattung, oder von einer Art auf die andere geschlossen wird, wie solche Schlüsse am allergewöhnlichsten im gemeinen Leben gebildet werden. Ob übrigens ein Satz ein bloß partikular oder universal gültiger sei, kann nach rein logischen Gesetzen nicht beurtheilt werden, und deßhalb sind diese Fehlschlüsse eigentlich bloß material; doch erklärt die Logik von ihrem eigenen Standpunkte aus alle diejenigen Schlüsse für Fehlschlüsse, in welchem ein bloß partikular gültiger Satz als ein allgemeingültiger gebraucht wird. Von einem jeden kategorischen Schlusse wird aber auch noch erfordert 3. daß der Untersatz desselben hinsichtlich seiner Qualität ein bejahendes Urtheil sei. Also sind alle diejenigen kategorischen Schlüsse logisch unrichtig, welche einen negativen Untersatz haben; z. B. ein Schluß wie dieser: Kein Thier ist frei; kein Mensch ist ein Thier; also ist kein Mensch frei. Dabei besteht, daß gewisse Untersätze, die negativ ausgedrückt sind, dennoch richtige Subsumtionen sind; diejenigen nähmlich, in welchen der Unterbegriff einem Mittelbegriffe untergeordnet wird, welcher selber eine Negation enthält. Vergl. §. 89. 2.

2. Der hypothetische Fehlschluß.

§. 111.

Von einem jeden hypothetischen Schlusse wird gefordert 1. daß zwischen dem im Vordersatze gedachten Grunde und der im Nachsatze gedachten Folge wirklich und nicht bloß scheinbar das Verhältniß des Grundes und der Folge Statt finde. Also sind alle diejenigen hypothetischen Schlüsse unrichtig, in welchen ein scheinbarer Grund als ein wirklicher Grund und eine scheinbare Folge als eine wirkliche Folge angegeben wird. Ob übrigens der

Grund oder die Folge in einem besondern Falle wirklich oder bloß scheinbar sei, kann auch von rein logischen Prinzipien aus nicht bestimmt werden, weßhalb denn auch diese Art der Fehlschlüsse, wenn man von der oben angegebenen allgemeinen Forderung absieht, bloß material ist. Diese Art der materialen Trugschlüsse, welche man sophismata falsi medii (gewöhnlich fallacia non causae ut causae genannt) nennen könnte, sind sehr häufig. Solche Fehlschlüsse entstehen vorzüglich in diesen drei Fällen: a. Wenn die Prinzipien erbettelt sind, d. h. wenn etwas als Beweisgrund aufgestellt wird, welches selbst noch bezweifelt wird; b. Wenn etwas anders bewiesen wird, als bewiesen werden sollte; c. Wenn im Zirkel geschlossen wird, d. h. wenn dasjenige, welches bewiesen werden soll, als Beweisgrund für sich selbst gebraucht wird. Ueber diese drei Fälle muß noch anderswo ausführlicher Rede kommen. Die Natur des hypothetischen Schlusses erfordert aber auch 2. daß, wenngleich von dem Dasein des Grundes immerhin auf das Dasein der Folge und von dem Nichtdasein der Folge auf das Nichtdasein des Grundes geschlossen werden darf, doch keineswegs umgekehrt von dem Dasein der Folge auf das Dasein des Grundes und von dem Nichtdasein des Grundes auf das Nichtdasein der Folge geschlossen werde, den einzigen Fall ausgenommen, daß der Grund nur eine Folge und die Folge nur einen Grund haben kann. Aus der Verletzung dieser Vorschrift entstehen hypothetische Fehlschlüsse in unzählbarer Menge. Nahmentlich wird gefehlt, wenn man deßhalb das Eine für den einzigen zureichenden Grund eines Zweiten hält, weil sie beide zusammentreffen oder aufeinanderfolgen, wie wenn man etwa den Tod oder die Krankheit eines Menschen aus dem Genusse eines an und für sich durchaus unschuldigen Nahrungsmittels erklären will. Hierin besteht das sophisma cum hoc vel post hoc, ergo propter hoc.

3. Der disjunctive Fehlschluß.

§. 112.

Ein disjunctiver Fehlschluß, in welchem die Trennungsstücke sich unmittelbar oder kontradictorisch entgegengesetzt sind, ist in formaler Rücksicht gar nicht möglich, weil einem jeden Gegenstande von allen widersprechenden Bestimmungen eine zukommt und eine nicht zukommt. Der Fehler kann also nur material sein, und einzig darin bestehen, daß dem Gegenstande eine Bestimmung zugelegt wird, welche ihm abzusprechen ist, oder daß ihm eine abgesprochen wird, welche ihm zuzulegen ist. Sind aber in dem disjunctiven Schlusse Trennungsstücke enthalten, welche sich bloß mittelbar oder konträr entgegengesetzt sind: so ist ein disjunctiver Fehlschluß sowohl in materialer als auch in formaler Rücksicht sehr wohl möglich. Dieses geschieht 1. wenn die Trennungsstücke den Gegenstand nicht erschöpfen, oder wenn eine unvollständige Eintheilung für eine vollständige Eintheilung gehalten wird; z. B. Alle menschlichen Handlungen sind entweder gut oder böse (soll heißen, gut oder nicht gut, und im zweiten Falle entweder bloß nicht gut oder zugleich auch böse); die Handlungen eines Schlafenden sind nicht gut; also sind sie böse. Ein ähnlicher Fehlschluß im disjunctiven Schlusse wird begangen 2. wenn die Trennungsstücke, oder eines derselben, im Untersatz zu vorschnell aufgehoben werden, was besonders dann leicht geschehen kann, wenn ein Trennungsstück dem Gegenstande in einem gewissen Sinne zukommen, aber auch in einem gewissen Sinne nicht zukommen kann. Z. B. Wenn das Bitten zu Gott nothwendig sein sollte, so müßte Gott dem Menschen entweder das Verlangte nicht geben können oder

nicht geben wollen; das Erſte widerſtreitet ſeiner unendlichen Macht, das Zweite ſeiner unendlichen Güte; Alſo iſt auch das Bitten zu Gott nicht nothwendig. Aehnlich: der Kranke wird entweder geſund oder nicht; in beiden Fällen dienen die Arzneimittel zu nichts.

Zweiter Theil.

Synthetik.

Bestimmung und Theilung des Gegenstandes.

§. 113.

So wie der Erste Haupttheil der Logik, nähmlich die Analytik die gesetzmäßige Form unsers Denkens zu bestimmen hat, insofern unser Denken in seinen einzelnen Functionen, d. i. als Begriff, Urtheil und Schluß erscheint: so hat der Zweite Haupttheil der Logik, nähmlich die Synthetik, die gesetzmäßige Form unsers Denkens zu bestimmen, insofern unser Denken in der Vereinigung mehrerer in sich vollendeter Denkacte zu einem (größern oder geringern) Ganzen besteht. Vergl. §. 12. Die Frage nach der ursprünglichen und gesetzmäßigen Form der Verbindung unserer Gedanken oder auch unserer Erkenntnisse zu einem Ganzen kann aber sowohl bezogen werden auf unser Denken oder Erkennen überhaupt d. i. ganz abgesehen von der besondern Art oder Beschaffenheit des Denkens oder Erkennens, als auch auf unser Denken oder Erkennen insbesondere, d. i. mit Rücksicht auf die besondere Art oder Beschaffenheit des Denkens oder Erkennens. Hiernach zerfällt der

Zweite Theil der Logik, welchen wir als der Analytik gegenüberstehend die Synthetik genannt haben, in zwei Abschnitte, von denen der Erste die ursprüngliche und gesetzmäßige Form der Verbindung unsers Denkens oder Erkennens überhaupt, der Zweite die ursprüngliche und gesetzmäßige Form der Verbindung unsers Denkens oder Erkennens in Beziehung auf die besondern Arten und Beschaffenheiten unsers Denkens oder Erkennens vorzulegen und zu bestimmen hat. Den Ersten Abschnitt kann man ganz bezeichnend die Allgemeine und den Zweiten die Besondere Synthetik nennen. Hiemit ist der Gegenstand der Untersuchung, so weit wir dessen hier bedürfen, hinlänglich kennbar gemacht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Synthetik.

Gedankenverbindung überhaupt.

§. 114.

Alles einzelne Denken des Menschen, d. i. alle und jede Bildung von einzelnen Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, genügt als solches der Natur des denkenden Geistes nicht, sondern es kündigt sich in sich selbst als unvollendet und mangelhaft an und weiset auf etwas hin, welches neben, oben oder über ihm steht, welches sich zu ihm entweder wie Grund zur Folge oder wie Folge zum Grunde verhält. Alles unser Denken schließt also sowohl in sich selbst als auch überdies in der Möglichkeit seiner mannigfaltigen Beziehung die Idee eines Gedankenganzen ein, die uns bei allem unserm Denken entweder klärer oder dunkeler vorschwebt, und ohne deren vollständige Verwirklichung eigenes und fremdes Denken so wenig genügt, daß es sogar etwas uns durchaus Mißfälliges an sich trägt. Die Idee eines solchen Gedankenganzen erfordert aber erstens, daß jede Erkenntniß über den Gegenstand in der Reihe der Erkenntnisse so vorkomme, wie die Erkenntniß des Gegenstandes nach der Natur unsers Erkennens selbst möglich wird, d. h. wie die Erkenntnisse selbst sich bedingen, sich voraussetzen und möglich machen. Dieses Erforderniß nennen wir Ordnung. Die Idee eines solchen Gedankenganzen erfordert zweitens, daß die Erkenntnisse, welche zu einem Ganzen vereinigt werden sollen, alle objectiv oder subjectiv mögliche Erkenntnisse des

Gegenstandes seien, so daß keine Erkenntniß fehlt, welche zur richtigen Auffassung des Gegenstandes gehört. Dieses Erforderniß nennen wir Vollständigkeit. Dann erfordert endlich die Idee eines solchen, Gedankenganzen drittens, daß die zu einem Ganzen von Erkenntnissen zu vereinigenden Erkenntnisse nicht eher für zuverlässige Erkenntnisse gehalten werden, bis wenigstens eine Nothwendigkeit, so denken zu müssen und eine Unmöglichkeit, anders denken zu können, vorgewiesen werden kann. Diese Erforderniß nennen wir Gründlichkeit. Die Vereinigung der einzelnen Denkacte zu einem Gedankenganzen fordert also dreierlei, nähmlich Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit. In die Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit ist auch die Vollkommenheit unserer Erkenntnisse und in das Gegentheil davon die Unvollkommenheit derselben zu setzen. Gewöhnlich wird auch noch Klarheit und Bestimmtheit als Erforderniß der Vollkommenheit der Erkenntnisse ausgegeben; allein wo die genannten Erfordernisse der Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit eintreffen, muß sich die Klarheit und Bestimmtheit von selbst einstellen, es müßten denn solche Umstände eintreffen, welche sogar bei der allergemeinsten Gedankenverbindung als positive Mängel zu betrachten und zu entfernen sind.

Aggregat — System — Wissenschaft.

§. 115.

Den Inbegriff von Erkenntnissen, welche nicht zu einem Gedankenganzen verbunden sind, in welchen also entweder Ordnung oder Vollständigkeit oder Gründlichkeit oder das eine und das andere dieser Erfordernisse fehlt, nennt der Sprachgebrauch Aggregat, worunter gleichsam ein roher Zusammenwurf von Erkenntnissen zu verstehen ist. Das Aggregat entsteht durch die Art und Weise, in wel-

cher der gemeine Mann bei der Erwerbung seiner Erkenntnisse zu Werke zu gehen pflegt, nähmlich durch ein Aufgreifen, wie sie kommen, entweder ohne gar keine oder doch sonderlich große Mitwirkung des regelnden und ordnenden Verstandes. Den Aggregatserkenntnissen kommen deßhalb auch gewöhnlich, eigentlich immer, die Beschaffenheiten des unvollkommnen Erkennens zu; sie sind meistens dunkel, verworren, unbestimmt, unvollständig und unzuverlässig. Wie ungenügend aber auch solche bloße Aggregatserkenntnisse für uns sind: so sind sie doch als Stoff für eine befriedigendere und geregeltere Erkenntniß entweder unentbehrlich oder doch von entschiedenem Nutzen. Dem Aggregat steht gegenüber das System, d. i. die Verbindung von einzelnen Erkenntnissen zu einem Ganzen: ob die Erkenntnisse früher schon da waren, oder gleichzeitig mit dieser Verbindung entstehen, macht in der Sache keinen Unterschied, obgleich es wahr ist, daß das Aggregat seiner Natur nach dem Systeme vorangeht. Zur Vollendung eines Systems gehören dieselben Erfordernisse, welche zur Verwirklichung eines Gedankenganzen überhaupt gehören, nähmlich Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit, und es ist das System nichts, als jenes Gedankenganze selbst. Die Darstellung des Systems in seiner subjectiven und objectiven Vollendung heißt Wissenschaft *) Daß zur Wissenschaft die früher genannten Erfordernisse eines Erkenntnißganzen oder auch der Vollendung unserer Erkenntnisse gehören, bestätigt der Sprachgebrauch ausdrücklich dadurch, daß er solche Lehren, die planlos durcheinander laufen, die bloß einzelne abgerissene

*) Unter Wissenschaft versteht man auch wohl einen bloß subjectiven Zustand, z. B. in der Redensart „ich habe keine Wissenschaft (Kenntniß) davon"; oben hat das Wort nur eine objective Bedeutung, und die subjective Bedeutung ist auch schon veraltet.

Stücke behandeln und die sich um die Gründlichkeit der Einsicht wenig kümmern, niemahls mit dem Nahmen Wissenschaft belegt, und sie eben deßhalb mit dem Nahmen Wissenschaft nicht belegt, weil sie gerade diese und nicht vielmehr die entgegengesetzten Eigenschaften an sich tragen. Daß aber auch die Darstellung eines solchen Gedankenganzen die möglichst größte subjective und objective Vollendung erfordere, um im eigentlichen Sinne Wissenschaft zu sein, ist schon daraus klar, daß gerade Wissenschaft, dem Sprachgebrauche nach, den möglichst höchsten Grad des menschlichen Wissens als ein dem Menschen zum höchsten Ziele seines Strebens vorgesetztes Ideal bezeichnet. Mehr aber als dieses fordert weder der Sprachgebrauch noch die Natur der Sache von der Wissenschaft. Doch hat man in der neuern Zeit angefangen nur denjenigen Inbegriff von Erkenntnissen Wissenschaft zu nennen, welche aus einem oder aus einigen ganz allgemeinen Grundsätzen folgerecht hergeleitet werden können, und es wurde nun einer nicht geringen Anzahl von Disziplinen, als da sind die Physik, die Psychologie, die Arzneikunde, der Nahme und der Karakter der Wissenschaft ausdrücklich abgesprochen. Allein ganz abgesehen von der Willkührlichkeit, womit man hier dem allgemeinen, mit nichts als falsch zu erweisenden Sprachgebrauche sich entgegensetzte: so würde aus jener Erklärung folgen, daß selbst die strengsten und eben dieser Strenge wegen überall als Muster vorgehaltenen und empfohlenen Wissenschaften, als da sind die Logik und die Mathematik, keine Wissenschaften seien; denn einen einzigen oder einen doppelten Grundsatz, aus welchem die gesammte Logik und Mathematik in ununterbrochener Kette hergeleitet werden kann, ist bisher eben so wenig als ein solcher Grundsatz der Physik oder der Psychologie vorgewiesen und wir dürfen einer solchen Vorweisung auch für die Folge ruhig entgegensehen. Auch hat jede systematische Lehre, wie die empirische

Psychologie ihre Grundsätze, nicht solche, woraus alle einzelne Lehren derselben hergeleitet; wohl aber wonach sie gesucht, gefunden und beurtheilt werden können. Auch sind diejenigen Lehren, welche aus einem einzigen Grundsatze hergeleitet werden, um nichts zuverlässiger, als diejenigen, welche aus andern Quellen entspringen, vorausgesetzt übrigens, was immer vorauszusetzen ist, daß jene Quellen eben so zuverlässig befunden sind, als auch jener höchste Grundsatz zuverlässig befunden sein muß. Man fängt deßhalb auch an, auf jenen Begriff der Wissenschaft zu verzichten und erklärt sie, auch in großer Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche, für einen systematischen Inbegriff von evidenten Erkenntnissen. Denn zur Evidenz der Erkenntnisse ist ein einziges leitendes Prinzip nicht vonnöthen, sondern es bedarf dazu nur des Beweises, daß die Vernunft genöthigt sei, die Erkenntniß für wahr und das Erkannte für wirklich zu halten, und diese Nöthigung muß in der einen Wissenschaft eben so gut, wie in der andern vorgewiesen werden.

Möglichkeit der Wissenschaft.

§. 116.

Es fragt sich also jetzt, wie die Wissenschaft abgehandelt werden müsse, oder w. d. i. welches die allgemeinen logischen Vorschriften sind, um die Wissenschaft selbst, so wie es gefordert wird, abhandeln zu können. Die allgemeine Weisung ist im vorigen §. schon gegeben, nähmlich diese: die Wissenschaft soll die Darstellung eines Systems von Erkenntnissen in seiner subjectiven und objectiven Vollendung sein. Hiebei wird aber vorausgesetzt, daß die zur Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse entweder schon gefunden seien oder doch gefunden werden können, und daß sie die zur Vollkommenheit der Erkenntnisse gehörenden Erfordernisse entweder schon haben oder doch haben können.

Die Wissenschaft ist also so lange nicht möglich, so lange man darüber unwissend oder zweifelhaft ist, wie die zur Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse zu finden und wie sie zu vollendeten Erkenntnissen zu bearbeiten seien. Hieraus entwickeln sich also von selbst diese beiden Fragen: 1. wie muß verfahren werden, um die zu einer Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse zu finden; 2. wie muß verfahren werden, um die zu einer Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse zu vollkommenen Erkenntnissen zu bearbeiten. Diese beiden Fragen müssen auch in derselben Ordnung, in welcher sie aufgefunden sind, beantwortet werden, weil sie sich in der angegebenen Ordnung voraussetzen und möglich machen. Durch Beantwortung dieser beiden Fragen werden wir die allgemeine Methodologie der Wissenschaft kennen lernen. Hiernach zerfällt der Erste Abschnitt des zweiten Haupttheils in zwei Absätze.

Erster Absatz.

Ueber die Auffindung der Erkenntnisse.

Nothwendige Vorbereitungen.

§. 117.

Um zu wissen und mit voller Zuverlässigkeit zu bestimmen, welche die zu einer Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse seien, ist vorläufig erforderlich, daß man

1. den Gegenstand kenne, über welchen wir Erkenntnisse haben sollen; daß man
2. wisse, wo die Erkenntnisse über diesen Gegenstand zu suchen und mit Sicherheit zu finden sind.

Um zu wissen, was der Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung sei, ist erforderlich, daß wir einen Begriff und zwar einen richtigen Begriff mit dem

Gegenstande verbinden; um aber zu wissen, wo Erkenntnisse über ihn zu suchen und zu finden seien, müssen wir wissen: a. welches die Quelle oder die Quellen dieser Erkenntnisse seien; b. ob diese Quelle oder diese Quellen auch zuverlässig seien; c. wie diese Quelle oder diese Quellen zu gebrauchen seien, d. i. wie aus ihnen geschöpft werden müsse. Hieraus geht hervor, daß der Abhandlung einer Wissenschaft als solcher vier Stücke, aber auch nur vier Stücke, vorangehen müssen, nähmlich 1. die Aufstellung des Begriffs der Wissenschaft; 2. die Angabe ihrer Quellen; 3. der Beweis der Zuverlässigkeit dieser Quellen; 4. die Angabe der Methode, diese Quellen sicher zu gebrauchen. Was hiezu im Allgemeinen erforderlich sei, muß jetzt gezeigt werden.

1. Begriff der Wissenschaft.

§. 118.

Der Abhandlung der Wissenschaft muß also vorangehen die Begriffsbestimmung der Wissenschaft selbst. Um deutlich einzusehen, wie nothwendig die bestimmte Feststellung des Begriffes des abzuhandelnden wissenschaftlichen Gegenstandes sei und wie viel hiedurch für die Wissenschaftlichkeit des Studiums derselben erreicht werde, ist nur zu bemerken, daß man ohne jene Begriffsbestimmung nicht einmal selber weiß, was man eigentlich will, und auch ohne sie eine Erkenntniß der Ausdehnung der Grenze und insbesondere der Quelle der Wissenschaft gar nicht möglich ist. Denn offenbar läßt sich ohne den bestimmten Begriff der abzuhandelnden Wissenschaft weder erkennen, über welche Gegenstände sie sich verbreite, und welche Disziplinen, die mir, wenn ich das Ganze umfassen soll, abzuhandeln obliegen, ihr untergeordnet seien; noch auch, über welche Gegenstände die

Wissenschaft sich nicht verbreite, und welche einzelne Lehren, wenn sie auch noch so einstimmig zu ihr gerechnet werden, doch nicht zu ihr zu rechnen seien; noch endlich, wo die Quelle oder die Quellen fließen, wenigstens fließen können oder nicht fließen können, woraus die Wissenschaft selbst geschöpft oder hergeleitet werden muß. Die Nothwendigkeit einer möglichst scharfen Begriffsbestimmung der abzuhandelnden Wissenschaft ist also hiedurch genügend erwiesen. Der Begriff einer Wissenschaft kann aber nicht anders gefunden werden, als daß man sich an den allgemeinen Sprachgebrauch wendet und durch Erforschung desselben zu erkennen sucht, welchen einzelnen Erkenntnissen er den Nahmen der Wissenschaft, dessen Begriff gesucht werden soll, als Prädikat ertheilt. Daß der Sprachgebrauch für die Quelle des aufzusuchenden Begriffs zu halten sei, leuchtet daraus ein, daß weder wir selber befugt sind der Wissenschaft willkührlich einen Begriff unterzulegen, noch sie auch durch einen Begriff, welchen Andere willkührlich damit verbunden haben, zu denken, sondern daß wir den und nur den Begriff damit verbinden wollen, welchen Alle, die anders des Begriffes kundig sind, damit verbinden, welcher Begriff also nur in dem Sprachgebrauche, freilich meistentheils nur in dem gelehrten Sprachgebrauche, gesucht werden kann. Da nun der Sprachgebrauch wohl niemahls eine vollständige Definition des zu erklärenden wissenschaftlichen Gegenstandes gibt: so ist kein anderes Mittel da, als daß die Gegenstände und zwar die allerverschiedensten Gegenstände aufgefunden werden, welchen der Nahme der fraglichen Wissenschaft als Prädikat zukommt. Ist dieses geschehen, so muß man sich auf eine wissenschaftliche Weise versichern, daß man die Hauptgegenstände, welche der Sprachgebrauch mit diesem Nahmen belegt, alle aufgefunden habe, welches am besten dadurch erreicht wird, daß man die Gegenstände mit solchen, die am nächsten mit ihnen verwandt sind, vergleicht und dabei fragt, ob auch

dieſe zu jenen mitgezählt werden müſſen oder nicht. Endlich müſſen dann dieſe Gegenſtände ihrer gehörigen Ordnung nach, d. h. wie ſie aufeinander folgen oder ſich vorausſetzen, zuſammengefaßt und ſo der gefragte Begriff hingeſtellt werden.

2. Quelle der Wiſſenſchaft.

§. 119.

Wenn der Begriff der Wiſſenſchaft ſo ſcharf als möglich beſtimmt iſt, liegt keine Frage näher, als die nach der Quelle oder nach den Quellen, woraus die zur Wiſſenſchaft gehörenden Erkenntniſſe zu entnehmen ſind. Die beſtimmte Ausmittlung der Quelle oder auch der Quellen der Wiſſenſchaft kann um ſo weniger erlaſſen werden, als man ohne dieſes nicht einmahl wiſſen könnte, wo ſolche Erkenntniſſe, die als zur Wiſſenſchaft ſelbſt gehörend betrachtet werden müſſen, zu ſuchen und zu finden ſind. Ob aber irgend eine vorgebliche Quelle auch eine wirkliche Quelle der Wiſſenſchaft ſei, kann im Allgemeinen nur dadurch erkannt werden, daß gezeigt wird, die vorgebliche Quelle enthalte etwas in ſich, wodurch die Aufgabe der Wiſſenſchaft, im Ganzen oder im Einzelnen, gelöſt werden kann: offenbar wird aber hiedurch nur die Möglichkeit, nicht aber auch ſchon die Wirklichkeit der Quelle bewieſen. Eine wirkliche Quelle iſt die vorgebliche mögliche Quelle erſt dann zu nennen, wenn entweder aus der Natur der Wiſſenſchaft ſelbſt hinreichend erwieſen werden kann, daß nur dieſes oder jenes Quelle der Wiſſenſchaft ſein könne, oder wenn doch wenigſtens die allgemeine, übrigens auf vernünftigen Gründen beruhende Uebereinſtimmung nur dieſes oder jenes als Quelle der Wiſſenſchaft annimmt. Im erſten Falle bezeichnet die Wiſſenſchaft ihre Quelle ſchon ſelbſt, im zweiten deutet ſie ihre möglichen Quellen im Allgemeinen nur an und läßt

die genauere Aussonderung einer andern wissenschaftlichen Untersuchung anheimgestellt. So bezeichnet der Begriff Logik, Naturbeschreibung, u. s. w. schon gleich die Quelle, woraus sie geschöpft werden müssen, und eine Frage nach der Wirklichkeit der bezeichneten Quelle ist unnöthig, weil es außer ihr, falls anders, was vorausgesetzt wird, der Begriff nur richtig ist, unmöglich eine andere Quelle mehr geben kann. Bei denjenigen Wissenschaften aber, welche ihrer Grundlage nach geschichtlichen Inhaltes sind, z. B. Religionsgeschichte, Theologie, Jurisprudenz werden wir, um die Quellen derselben zu erkennen, unmittelbar an alles das verwiesen, was nur einen Aufschluß darüber zu geben verheißt, obgleich in vielen Fällen einer solchen Verheißung wenig oder gar nicht zu trauen ist, und es sehr der Unterscheidung bedarf, ob die vorgeblichen Quellen wirkliche und nicht bloß erdichtete Quellen für die Wissenschaft seien. Uebrigens ist zur Wegräumung möglicher Zweifel über den Ausdruck Quelle in Beziehung auf die Wissenschaft noch zu bemerken, daß diese Benennung eigentlich nur da ganz passend ist, wo die einzelnen Lehren gleichsam als schon fertige Lehren nur aus ihnen entnommen zu werden brauchen; daß sie aber da, wo sie eigentlich nur die Anfänge jener Lehren aus sich hervorgeben, die durch fernere Bearbeitung zu einem vollendeten Systeme vereinigt werden, das Verhältniß der Prinzipien (Anfänge) erhalten, und sie heißen dann Erkenntnißprinzipien.

3. Zuverlässigkeit der Quelle.

§. 120.

So nothwendig aber auch in jeder Wissenschaft die Bestimmung der Quelle oder der Quellen der Wissenschaft ist: so ist doch durch die schärfste Bestimmung derselben nichts gewonnen, wenn nicht auch erkannt wird, daß die

Quelle oder die Quellen Zuverlässigkeit haben und somit das in ihnen Enthaltene wahr sei. Soll ja die Wissenschaft ein vollendetes System von wahren und zuverlässigen Erkenntnissen sein; wahr und zuverlässig kann aber nur dasjenige sein, was seine Wahrheit und Zuverlässigkeit entweder schon in sich mitbringt oder sie durch die Wahrheit und Zuverlässigkeit dessen verbürgt, in welchem es gegründet liegt. Daß also derjenige, welcher sich das Studium einer Wissenschaft nicht zur zeitverderbenden Mühe machen will, gleich nach der Erforschung der Quellen seiner Wissenschaft, sich mit der Frage nach der Sicherheit derselben zu befassen habe, bedarf keines fernern Beweises mehr. Die Untersuchung über die Zuverlässigkeit der Quelle muß aber entweder in der abzuhandelnden Wissenschaft selbst vorkommen, und dieses ist dann der Fall, wenn die Wissenschaft ihrem Karakter nach von andern Wissenschaften abgeschlossen ist und als eine durchaus selbstständige Wissenschaft besteht; oder sie wird in der abzuhandelnden Wissenschaft postulirt, und dieses ist der Fall, wenn sie entweder über oder auch unter einer andern Wissenschaft steht. Und die Frage nach der Zuverlässigkeit der Quelle kann sich entweder auf die ganze Quelle überhaupt, oder auch auf die ganze Quelle und ihre einzelne Theile beziehen, welches Letzte der Fall ist, wenn zwar die Zuverlässigkeit der Quelle im Allgemeinen, nicht aber auch die Ungetrübtheit derselben im Einzelnen erkannt ist. — Wie nun die Untersuchung über die Zuverlässigkeit der Quelle anzustellen sei, kann hier nach allgemeinen logischen Prinzipien unmöglich bestimmt werden, weil dieses zunächst von der speziellen Beschaffenheit der menschlichen Erkenntnisse, worüber übrigens im zweiten Abschnitte noch besonders Rede kommen muß, abhängt, deren Zuverlässigkeit aber nicht die Logik, sondern vielmehr die eigentliche Philosophie zu erwägen hat.

4. Methode ihres Gebrauchs.

§. 121.

Ist die Frage nach der Zuverlässigkeit der Quelle oder der Quellen der Wissenschaft zu Gunsten der Wissenschaft entschieden — ist sie das nicht, so muß auf die Wissenschaft als ein System von wahren Erkenntnissen ganz Verzicht geleistet werden —: so muß endlich noch die Methode d. i. die Art und Weise angegeben werden, wie daraus zu schöpfen sei, damit nicht durch ungeschickten Gebrauch derselben Falschheit statt Wahrheit herausgebracht werde. In vielen Wissenschaften mag die Methode des Gebrauches ihrer Quellen von selbst einleuchten; allein bei allen Wissenschaften nicht, und zwar so wenig, daß hierüber sogar eine, gleichsam den Karakter einer eigenen Wissenschaft annehmende, Untersuchung angestellt werden muß, und es ist dieses besonders bei denjenigen Wissenschaften der Fall, welche positiver Natur sind. Wie nun die als zuverlässig gefundenen Quellen zu benuzzen seien, um aus ihnen nicht sowohl Falschheit als Wahrheit herauszubringen, kann auch hier im Allgemeinen nicht bestimmt werden; denn es hängt dieses ebenfalls von der besondern Beschaffenheit der jedesmahligen Quelle ab. Der zweite Abschnitt, nähmlich die besondere Synthetik, in welcher auf die Verschiedenartigkeit der menschlichen Erkenntnisse insbesondere Rücksicht genommen werden muß, wird für die Beantwortung dieser Frage noch Manches entwickeln.

Einleitung in die Wissenschaft.

§. 122.

Die hier angegebenen und als nothwendig erwiesenen vier Stücke, nähmlich die Begriffsbestimmung der Wissenschaft, die Angabe ihrer Quellen, die Bestimmung ihrer

Zuverlässigkeit und die Methode ihres Gebrauches, machen zusammengenommen dasjenige aus, welches man eine Einleitung in die Wissenschaft zu nennen pflegt. Einer jeden Wissenschaft, weß Nahmens sie auch immerhin sein mag, geht nothwendig eine Einleitung in dieselbe voran, und es hat diese Einleitung keinen andern Zweck, als denjenigen, welcher sich mit ihr zu befassen gedenkt, in die Wissenschaft selbst einzuführen, einzuleiten, oder w. d. i. ihn zu einem wahrhaft wissenschaftlichen Studium der abzuhandelnden Wissenschaft anzuführen. Soll die Einleitung diesem ihren Zwecke genügend entsprechen: so muß sie auch nothwendig diejenigen Bedingungen erfüllen, ohne welche das Studium der Wissenschaft in keinem Betrachte wissenschaftlich genannt werden könnte: und das ist offenbar unmöglich, wenn es an dem einen oder dem andern, oder, was auch zuweilen der Fall sein mag, an allen jener vier Stücke fehlen sollte. Eben so klar ist aber auch, daß die Einleitung außer diesen vier Punkten keinen fünften mehr zu berücksichtigen habe, weil ein fünfter als zu den nothwendigen Bestandtheilen einer Einleitung gehörend nicht einmahl mehr gedacht werden kann.

Aufgabe der Wissenschaft.

§. 123.

Wenn das wichtige Geschäft der Einleitung beendigt ist, steht man unmittelbar an der Abhandlung der Wissenschaft selbst, und die Wissenschaft selbst beginnt mit der Aufstellung des Problems derselben d. h. mit der Aufstellung ihrer allgemeinen Aufgabe. Das Problem oder die allgemeine Aufgabe der Wissenschaft wird aber gefunden vermittelst des Begriffes der Wissenschaft, und es ist eigentlich das Problem oder die Aufgabe der Wissenschaft nichts anders, als die Verwandlung des Begriffs in

eine diesem Begriffe entsprechende Frage. So ergibt sich aus dem Begriffe der Logik: sie ist eine Wissenschaft von den Gesetzen des menschlichen Denkens, sofort die Aufgabe derselben, nähmlich diese Frage: Welche sind die Gesetze des menschlichen Denkens? Und die so gefundene Aufgabe der Wissenschaft wird näher modifizirt durch Hinzuziehung ihrer Quellen, und, wenn es nothwendig ist, der erkannten Methode, sie richtig zu gebrauchen. Der gefundenen allgemeinen Aufgabe der Wissenschaft suche man sich gleich beim Anfange recht deutlich bewußt zu werden, und verliere sie auch bei der Untersuchung über jedwede Einzelnheit niemahls aus den Augen. Durch dieses Bewußtsein der Aufgabe der Wissenschaft wird man bald inne, daß sie nicht auf einmahl, gleichsam in einem Zuge, abgehandelt werden könne, sondern daß sie aus mehrern einzelnen Theilen bestehe, welche sich gegenseitig voraussetzen und also nacheinander abgehandelt werden müssen. Es ist also erforderlich, daß man den wissenschaftlichen Gegenstand in seine einzelnen Theile d. i. in die ihm untergeordneten Disziplinen gehörig zerlege und es kann dieses nicht anders geschehen, als durch Zergliederung der Hauptmomente der Aufgabe der Wissenschaft selbst. Hat man sich seinen wissenschaftlichen Gegenstand in die ihm untergeordneten Disziplinen gehörig abgetheilt: so geht man zur Abhandlung derjenigen Disziplin, welche in der Wissenschaft den ersten Platz einnimmt und welche von den andern als abgehandelt vorausgesetzt wird, und man steigt von der einen zu der andern, wie sie sich der Ordnung nach bedingen, sich voraussetzen und möglich machen. Durch die Uebertretung dieser höchst wichtigen Vorschrift, deren Richtigkeit sich übrigens doch so sehr von selbst versteht, wird nothwendig bewirkt, daß die einzelnen Lehren der Wissenschaft niemahls an ihrer gehörigen Stelle, in ihrem unzertrennlichen Verhältnisse, in ihrer innern Verbindung, gleichsam als Theile eines organischen Körpers, gesehen werden können,

und wenn dieses der Fall ist, so ist von einer solchen wissenschaftlichen Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung nicht einmahl das eigentliche Verständniß einer einzigen Lehre zu erwarten, wie das auch die Erfahrung bis zum Ueberflusse beweiset.

Lösung der Aufgabe.

§. 124.

Wenn die Aufgabe der Wissenschaft gefunden und in gehöriger Klarheit und Bestimmtheit zum Bewußtsein gebracht ist, fragt sich, was denn dazu erforderlich sei, um die Aufgabe der Wissenschaft lösen zu können. Vor Allem ist nothwendig die strengste Unpartheilichkeit, welche darin besteht, daß man, wenn Neigung und Interesse sich einmischen kann, alle vorgefaßte Meinung ablegt und völlig gleichgültig ist gegen das Resultat, welches am Ende herauskommen mag. Es ist dem Geiste des Menschen ein niemahls zu verleugnendes Interesse für Wahrheit angeboren, und diese seine Würde und sein Vorzug vor allen andern Erdendingen offenbart sich schon von der herumfragenden Neugierde des Kindes an bis zu den ernstesten und angestrengtesten Forschungen des befahrten und bedächtigen Mannes. Das bloße Haschen nach Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten genügt eigentlich keinem Menschen, sondern nur dann findet er feste Entschiedenheit und wahre Beruhigung, wenn seine Erkenntnisse den Grad der Zuverläßigkeit an sich tragen, daß er sie selber als wahre nicht leugnen kann. Auch kann hier die Wichtigkeit der Sache, die es etwa gilt, nicht entschuldigen: im Gegentheil ist sie es, welche die Unpartheilichkeit fordert; denn nur Wahrheit ist für den Menschen von Wichtigkeit, und die Wahrheit kennt keine größere Feindinnen, als vorgefaßte Meinung und Leidenschaft. Hiemit hängt auch zusammen die Nothwendigkeit der gänzlichen Verzichtleistung auf alle, auch

noch so große, Autorität, weil niemahls bloße Versicherung, sondern nur Gründe bei der Vernunft eine Ueberzeugung zu bewirken und festzuhalten im Stande sind. Deßwegen muß jede wissenschaftliche Belehrung nur als äußere Nachhülfe zur eigenen Forschung und Einsicht angesehen werden, und es dürfen solche Mittheilungen weder durch die Gelehrtheit noch durch den guten Willen des Mannes über den Rang des bloßen Mittels zur eigenen Erkenntniß erhoben werden. Man gehe dann, mit dieser Unpartheilichkeit gegen die geschworensten Widersacher der Wahrheit ausgerüstet, selbst zu den Quellen, schicke keinen andern statt seiner dahin und schöpfe nach vorhergegangener Versicherung von ihrer Zuverlässigkeit und Reinheit mit möglichster Sorgfalt aus ihnen. Diese Vorschrift ist eigentlich auf alle Wissenschaften ohne Unterschied zu beziehen, jedoch am meisten auf diejenigen, welche positiver Natur sind und deren Quellen in schriftlichen Denkmahlen enthalten sind. Wie nothwendig aber auch die eigene Benutzung der Quellen ist, so geschehe dieses doch nur zunächst aus der Absicht, um sich durch Selbstsehen seiner Sache möglichst gewiß zu machen, und nicht in dem Gedanken, als wenn alles frühere Lesen und Deuten derselben unrichtig wäre; vielmehr bescheide man sich, daß dasjenige, was bewährte Forscher vor uns in ihnen erkannt haben, sich bei tieferm Eindringen wohl bewähren dürfte, wenn es uns auch jetzt noch nicht so scheint. Wer diese zweite Vorschrift befolgt, wird die erste nie mißbrauchen, wie das leicht geschieht aus der eiteln Sucht, überall etwas Anderes finden zu wollen, als Andere gefunden haben.

Methode für die Abhandlung der Wissenschaft.

§. 125.

Die Auflösung des Problems der Wissenschaft im Ganzen und im Einzelnen, so wie auch die Darbringung

aller derjenigen Stücke, welche bisher als der Wissenschaft selbst nothwendig vorangehend besprochen worden sind, ist aber nicht möglich, wenn nicht die Methode bekannt ist, in welcher die Wissenschaft abgehandelt werden muß. Unter Methode überhaupt genommen, versteht man ein durch gewisse Regeln bestimmtes Verfahren bei der Bearbeitung eines Gegenstandes, im Gegensatze zu der unregelmäßigen. Es ist wahr, daß der Mensch niemahls ganz ohne Regeln verfährt, sondern er ist in seiner körperlichen sowohl als geistigen Thätigkeit an gewisse Gesetze gebunden, denen er sich niemahls ganz entwinden kann; allein er wird sich dieser leitenden Gesetze nicht immer klar und deutlich bewußt, und sie sind auch nicht der Art, daß sie dem Menschen die physische Nothwendigkeit auferlegten, immer und überall nach ihnen zu verfahren. Das methodische Verfahren also, wovon hier die Rede ist, besteht in einem absichtlichen Verfahren nach gewissen leitenden Vorschriften, deren man sich als zum Zwecke führend klar bewußt geworden ist. Durch das klare Bewußtsein solcher Regeln einerseits, und durch die Absichtlichkeit ihrer Befolgung anderseits, unterscheidet sich die Methode und das methodische Verfahren von dem, was wir Manier nennen; welche mehr beliebig und zufällig, als durch klares Bewußtsein sicher leitender Vorschriften entstanden und daher nur selten von Beschränktheiten und Einseitigkeiten frei ist. Daß auch die Wissenschaft methodisch abgehandelt werden müsse, folgt schon daraus, daß sie Wissenschaft und nicht Aggregat ist, daß in ihr Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit herrschen müssen, welche nichts weniger, als das Werk des bloßen Zufalls sind. Wir fragen aber auch hier nicht nach Methode überhaupt, sondern nur nach der Methode des wissenschaftlichen Verfahrens d. i. nach den allgemeinen leitenden Vorschriften, um die Wissenschaft den Anforderungen der Ordnung, Vollständigkeit und

Gründlichkeit gemäß abzuhandeln. Um aber diese Methode zu finden, ist vorab zu bemerken, daß es sich bei der Wissenschaft zunächst nur frage nach der Lösung der Aufgabe der Wissenschaft, daß also die Frage nach der Methode, in welcher die Wissenschaft abgehandelt werden müsse, im Grunde gleich sei mit der Frage, wie die Aufgabe der Wissenschaft zu lösen sei.

Untersuchende Methode.

§. 126.

Wenn wir beim Eingange in die Wissenschaft stehen, wissen wir von der Wissenschaft selbst noch nichts, sondern wir wollen dasjenige, was zu ihr gehört, erst kennen lernen, und dasjenige, was wir von ihr etwa wissen, wollen wir nicht wissen, bis wir es durch die Wissenschaft selbst als gültig erkennen. Wenn wir also gar nichts wissen und auch dasjenige, was wir wissen, nicht wissen wollen: so können wir unmöglich anders, als fragend zu Werke gehen und es kann sich somit die Aufgabe der Wissenschaft unmöglich anders, als in der Form einer Frage ankündigen. Wissen wir eine Antwort auf diese Frage, so hat es damit sein Bewenden; wissen wir keine Antwort, so wird unsere Frage eine neue Frage und abermahls eine neue Frage, bis wir auf eine Frage hinkommen, welche wir beantworten können und mit welcher dann die Beantwortung aller übrigen Fragen anfängt. Die Frage selbst wird aber so lange in einzelne Fragen aufgelöst, bis diese Fragen nicht nur möglichst bestimmt und individuell sind, sondern bis sie auch den Gegenstand erschöpfen, welches dann, aber nicht früher, der Fall ist, wenn erkannt wird, daß über den Gegenstand nichts mehr erkannt werden kann, als die aufgefundenen Fragen besagen. Sind die Fragen aufgefunden, so ist es leicht möglich, daß sie in ihrer Beantwortung ihre anfängliche Stelle wechseln

müssen, und dieses ist dann, der Fall, wenn sich aus der Natur dieser Fragen erkennen läßt, daß ungeachtet sie in einer andern Ordnung aufgefunden sind, dennoch die Beantwortung der einen ohne die Beantwortung der andern nicht möglich oder mit der Beantwortung der einen zugleich die Beantwortung der andern, sei es ganz oder zum Theile, gegeben sei. Wenn dieses geleistet ist, ist der Gegenstand in seine einzelnen Bestandtheile, und zwar in alle seine Bestandtheile, gehörig aufgelöst, und zwar so aufgelöst, wie diese Bestandtheile des Gegenstandes nach der einmahligen Einrichtung des menschlichen Erkenntnißvermögens aufgefaßt werden können. Die Beantwortung jener Fragen ist aber nicht anders möglich, als daß man selber zu den als zuverlässig erkannten Quellen gehe und in ihnen entweder die Beantwortung selbst oder doch die Vorrichtungen zu dieser Beantwortung suche. Geben die Quellen die Beantwortung der Frage nicht offenbar und unwidersprechlich: so müssen Gründe und Gegengründe, die entweder in den Quellen selbst oder überdies im ganzen Gebiethe der menschlichen Wahrheit zu finden sind, aufgesucht und so vorgestellt werden, daß das Urtheil durch die Art und Weise, wie sie vorgestellt werden, d. i. durch Uebertreibung oder durch Schwächung nicht bestochen wird. Die bloße Aufsuchung und Vorstellung der Gründe und Gegengründe reicht aber zur Erreichung des Zweckes noch nicht hin, sondern es müssen auch beide, Gründe und Gegengründe, gegen einander gestellt, durch einander bestimmt, mit einander ausgesöhnt, gegen einander aufgehoben, die aufgehobenen durch haltbarere ersetzt werden; und wenn sich dann noch keine Seite, weder für noch wider den Zweck rein darstellt, so muß die Frage durch fernere Analyse verwandelt, und nun auf dieselbe Weise fortgefahren werden, bis das ganze Moment für die Bejahung oder für die Verneinung der Frage rein dargebracht ist. ohne daß mehr etwas Entgegengesetztes in Abzug kommt,

Auf solche Weise wird die Entscheidung im eigentlichsten Sinne nach Gründen und Gegengründen möglich. Wegen der oft nothwendigen Verwandlung der einen Frage in eine andere lasse man aber alle sich ergebende Fragen als Fragen stehen, und hüte sich dieselben in behauptende Sätze umzuändern; denn so lange sie als Fragen dastehen, verwandeln sie sich leicht und gleichsam von selbst aus der einen in die andere; sind sie aber einmahl behauptende Sätze geworden, so müssen diese Sätze, wie sie sind, bewiesen werden. Bei der Erwägung der Gründe und Gegengründe müssen aber die eigentlichen Gegengründe von bloßen Einwendungen scharf unterschieden werden. Gegengründe nähmlich greifen entweder den Beweis der Richtigkeit des behaupteten Satzes unmittelbar an und wenden diese Gründe anders, oder heben sie, wie sie dastehen, gar auf; dahingegen lassen die bloßen Einwendungen den geführten Beweis unangetastet, weil sie nichts, als anderswoher bekannte Wahrheiten oder auch solche für Wahrheiten ausgegebene Falschheiten sind, welche dem hier aufgestellten Satze zu widersprechen scheinen, die man aber immerhin beseitigen muß, weil sie die Wahrheit der Behauptung und die Haltbarkeit des Beweises auf jeden Fall zu verdächtigen suchen. Die Berücksichtigung der Einwendungen gehört also nicht in den Beweis, weil sie diesen nicht angreifen, sondern sie folgen erst auf den Beweis, müssen aber auch nach dem Beweise berücksichtigt werden, weil es nicht zwei sich widersprechende Wahrheiten geben kann, und es muß entweder ihre Vereinbarlichkeit mit dem bewiesenen Satze, wenn sie wirkliche, oder ihre Nichtigkeit, wenn sie bloß vermeintliche Wahrheiten sind, gezeigt werden. Diese Untersuchung muß nun so lange fortgeführt werden, bis die Vernunft zu einer bestimmten Entscheidung für oder wider die Sache genöthigt wird, oder bis die Unmöglichkeit eingeräumt werden muß, die Untersuchung zu dem gewünschten Resul-

tate zu führen. Denn nur durch eine absolute Nöthigung der Vernunft und nicht durch ein bloßes Annehmen kann der Mensch von der Wahrheit seiner Erkenntniß und von der Wirklichkeit des Erkannten gewiß werden, und wo diese Nöthigung nicht dargebracht ist, kann eben so gut eine Annahme als eine Verwerfung erfolgen. In diesem Wege ist also auch niemahls etwas zu verlieren, weil in dem andern niemahls etwas zu gewinnen ist. Wenn aber die Vernunft einmahl, sei es für oder wider die Sache, den Ausspruch gibt, muß auch der Mensch sich bereitwillig in die Annahme fügen; gleichviel wie es hiebei der sinnlichen Natur des Menschen ergehe und wie gern oder ungern die sinnliche Erkenntniß und der sinnliche Trieb in die nothwendigen Vernunftforderungen einwilligen. — Dieses ist das Wesen der untersuchenden Methode oder auch des Ganges der Untersuchung. Für den ruhigen, nur auf strenge Ueberzeugung ausgehenden Forscher ist sie die einzig zweckmäßige; sie stämmt sich ihrer Natur nach gegen ungestüme Leidenschaft und jedwede Dreistigkeit, fragt und untersucht überall mit kalter Ruhe und Bescheidenheit. Daher wird in dieser Methode niemahls ein behauptender Satz aufgestellt und dieser mit seinen Gründen, mögen sie auch in jeder Hinsicht die haltbarsten sein, bewiesen; sondern der Gegenstand selbst wird von Grund auf und nach allen möglichen Seiten in Untersuchung genommen und Alles angeführt, was die Untersuchung zur Entscheidung über die Frage auf jeder Seite gibt. Man wird deßhalb bei der Arbeit nicht selten genöthigt, seine vor der Untersuchung gehabte Meinung ganz abzulegen oder sie doch bedeutend zu ändern: eine Unannehmlichkeit, zu welcher man in einer jeden andern Methode niemahls genöthigt wird. Man braucht auch in dieser Methode niemahls um Beweise bekümmert zu sein, sondern man hat die Beweise, ohne daß man sie sucht; sie liegen schon in der Beantwortung der Frage selbst. Auch hat sie noch

[illegible] Ziele, [illegible] Frage, wenn auch [illegible] auf die Frage möglich sei, [illegible] als den Muth, folge- [illegible] aus Besorgniß wegen des [illegible] oder aus Begierde [illegible] Auch wird [illegible] ungemein [illegible] auf die natur- [illegible] und die Vorstellung des [illegible] möglich ist. [illegible] daß man auf [illegible] gleichsam [illegible] Als den Gesagten [illegible] daß in dieser Methode, [illegible] Methode genannt haben, [illegible] werden könne, [illegible] und Gründ- [illegible] wenn sie nach An- [illegible] Auch ist diese Methode [illegible] nach; [illegible] wir es [illegible] wir noch nicht wissen, [illegible] lange fragen, [illegible] möglich wird. Sie ist [illegible] Anwendenden, welche [illegible] behauptet, und welche [illegible] ganz in eine Classe [illegible]

[illegible] Methode.

§. [illegible]

[illegible] Methode steht eine andere gegen- [illegible] auch die dogma-

tiſirende Methode nennen kann. Ihr Weſen beſteht darin, daß in einer, ſo gut es angeht, ſyſtematiſchen Ordnung einzelne Sätze behauptend aufgeſtellt und dann unter jeden Satz der Beweis, oder die Beweiſe geſtellt werden, die man dafür zu haben glaubt. Aus der anſcheinenden Hinlänglichkeit dieſer Gründe wird dann auf die Wahrheit des aufgeſtellten Satzes geſchloſſen, aber ehe noch irgend ein Gegengrund in Erwägung genommen iſt. Wenn die Entſcheidung für die Wahrheit des Satzes und zwar nach Gründen dafür einmahl gegeben iſt, werden auch die Gegengründe, die jedoch nur als Einwendungen, die auf die Entſcheidung ſelbſt keine Beziehung haben, betrachtet werden, angeführt und widerlegt. Dieſe Methode hat eben ſo viele Fehler, als die früher angegebene Vorzüge hat. Zuerſt iſt zu fragen, wie man denn an dieſe behauptenden Sätze komme, ob man ſie von ſelbſt bekomme oder ob ſie das Ergebniß einer angeſtellten Unterſuchung ſeien, und wenn das Letzte der Fall iſt, wie es denn wirklich der Fall iſt, ſo wird in dieſer Methode wenigſtens der naturgemäße Gang des Erkennens geradezu umgekehrt und dasjenige zum Erſten gemacht, was ſonſt nothwendig das Letzte iſt. Dieſe Methode iſt alſo erſtens ganz unnatürlich: Sie iſt aber auch zweitens durchaus unzweckmäßig. Denn Ordnung, Vollſtändigkeit und Gründlichkeit ſind in dieſer Methode nicht zu erreichen, wenigſtens in dem Sinne nicht, in welchem ſie in der früher bezeichneten Methode möglich und nothwendig ſind. Die Ordnung kann hier nur beſtehen in einer bloßen Zuſammenſtellung und Aneinanderreihung der einzelnen Sätze, ohne jedoch die innere, weſentliche und nothwendige Verbindung und Verzweigung dieſer Sätze zu erkennen, und weil dieſes fehlt, ſo iſt ſogar eine Erbettlung oder Erſchleichung der Prinzipien faſt unvermeidlich. Wird hingegen der Gegenſtand von Grund aus in Unterſuchung genommen und Alles, was über ihn erkannt werden kann, in beſondern Fragen

aufgestellt, bis man auf ganz einfache Fragen gekommen ist und werden dann die Fragen so beantwortet, wie sie sich gegenseitig voraussetzen: so ist die Verfehlung der Ordnung so gar unmöglich, denn jede Erkenntniß des Gegenstandes gibt sich gerade an der Stelle, wo sie für den Menschen nach der einmahligen Einrichtung seines Erkenntnißvermögens möglich wird. Und was die Vollständigkeit anbelangt, so kann diese hier nur bestehen in einer sorgfältigen Aufzählung alles dessen, was man über den Gegenstand bereits erkannt und behauptet hat; allein man kommt niemahls zur eigenen Ueberzeugung, den Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung von allen möglichen Seiten in Untersuchung genommen zu haben. Dahingegen ist die Vollständigkeit so wie die Ordnung in jener andern Methode nicht nur möglich, sondern auch nothwendig: geht ja jene Methode gerade auf die allseitige Entwickelung des Gegenstandes und auf die Beantwortung aller über ihn möglichen Fragen aus. Aber am allerschlimmsten sieht es hier mit dem dritten Erfordernisse der Wissenschaftlichkeit, nähmlich mit der Gründlichkeit aus. Weil in dieser Methode die Sache immer nur in einer Ansicht gefaßt wird, so ist Alles ohne Rettung verloren, wenn der aufgestellte Satz nicht haltbar bewiesen ist und auch erweislicher Maßen nicht haltbar bewiesen werden kann; obgleich dann doch nicht selten ein anderer, nicht weniger zum Zwecke hinführender Satz, der aber nur in einer andern Ansicht der Sache gefunden werden könnte, noch völlig erweislich ist, und so dasjenige noch in Wahrheit besteht, was nun wegen der mißlungenen Demonstration als falsch erscheint. Aber es ist auch die Entscheidung für die Wahrheit des Satzes immer nur nach Gründen dafür und nicht nach Gründen dagegen zu Wege gebracht: es ist somit die Entscheidung immerhin gesetzwidrig, und es bleibt auch unsere darauf gegründete Ueberzeugung von der Wahrheit des Satzes fast niemahls vor uns selbst

unverdächtig und fest, wenn wir nachher die Gegengründe hören, und es geschieht auch der objectiven Wahrheit nothwendig Eintrag, wenn die Gegengründe wirkliche Gegengründe und nicht bloße Einwendungen sind. Alles dieses ist aber nicht möglich, wenn nicht ein behauptender Satz, sondern nur eine Frage aufgestellt wird, wenn die Gründe dafür und die Gründe dagegen besonders aufgestellt, abgewogen, durcheinander bestimmt, miteinander ausgesöhnt werden, bis ein in jeder Rücksicht reines Resultat entsteht. Der einzige Gebrauch also, den man von dieser dogmatisirenden Methode machen könnte, wäre der, daß man sie in einzelnen Fällen gleichsam zur Vertheidigung gebrauchte, weil man da nicht immer den Weg der strengen Untersuchung gehen kann.

Untersuchende Methode, die einzig richtige.

§. 128.

Nachdem jetzt die beiden einzig möglichen Methoden, in welcher die Wissenschaft abgehandelt werden kann, von denen die eine die untersuchende oder auch die analytische, die andern hingegen die dogmatisirende oder die synthetische heißt, ausführlich vorgelegt sind, kann die Bestimmung darüber, welche Methode in der Wissenschaft angewendet werden müsse, um so weniger schwer fallen, als diese Bestimmung durch die Angabe und die Beurtheilung beider Methoden im Vorigen bereits gegeben ist. Die untersuchende oder die analytische Methode ist es einzig, welche immer und überall zum Zwecke führt; nach ihr soll also bei der Abhandlung einer Wissenschaft und eines wissenschaftlichen Gegenstandes überhaupt verfahren werden. Wenn wir nun darauf achten, wie der wissenschaftliche Gegenstand von Grund aus d. i. vom ersten Anbeginnen einer Erkenntniß über ihn bis zur endlichen Vollendung dieser Erkenntniß theils nach den Anfor-

derungen der Methode überhaupt, theils nach den Anforderungen der untersuchenden Methode insbesondere abgehandelt werden müsse: so würde die Antwort auf diese Frage in folgenden Vorschriften enthalten sein, für deren Richtigkeit und zugleich auch für deren Vollständigkeit alles dasjenige, welches die allgemeine Synthetik bisher entwickelt hat, bürgen muß.

1. Zuerst muß der Begriff des wissenschaftlichen Gegenstandes scharf bestimmt, seine Quellen angegeben, die Zuverlässigkeit dieser Quellen erkannt, und die Methode, sie zu gebrauchen, gefunden werden;

2. Man stelle die Hauptaufgabe der Wissenschaft rein und bestimmt auf, analysire dieselbe in ihre Unterfragen, und fahre in dieser Analyse so lange fort, bis man auf einfache Fragen gekommen ist, auf welche die Antwort in den erkannten Quellen der Wissenschaft enthalten ist;

3. Man gehe selbst zu den Quellen, deren Zuverlässigkeit früher erkannt ist, sehe zu, was in ihnen enthalten ist und was nicht, nach den Anforderungen einer strengen Kritik Alles und Jedes erwägend;

4. Gründe und Gegengründe müssen gleich sorgfältig aus den Quellen (letztere auch aus dem ganzen Gebiethe menschlicher Wahrheit) hervorgesucht und so vorgestellt werden, daß das Urtheil durch die Art und Weise, wie sie vorgestellt werden, nicht bestochen wird: also ohne Uebertreibung und ohne Schwächung, nach der Wahrheit;

5. Gründe und Gegengründe müssen, nachdem sie hervorgesucht und vorgestellt sind, gegeneinander gestellt, durcheinander bestimmt, miteinander ausge-

söhnt, gegen einander aufgehoben werden, bis am Ende dieses Bemühens ein durchaus reines Resultat erfolgt.

Alle diese Vorschriften passen nun freilich nicht auf alle Wissenschaften ohne Ausnahme d. i. es gibt Wissenschaften, in welchen die Befolgung dieser Vorschriften ohne Vorschrift eintrifft; allein es fragt sich ja nach einer Methode, welche auf alle Wissenschaften in dem Sinne paßt, daß jede hinsichtlich ihrer methodischen Behandlung die erforderlichen Vorschriften erhält.

Analysis und Synthesis.

§. 129.

Eine Beantwortung der Fragen aber, welche aus der Analysirung der Hauptaufgabe der Wissenschaft geschlossen sind, ist nicht anders möglich, als daß gezeigt wird, daß das in Rede stehende Subject und das in Rede stehende Prädikat entweder mit einander verbunden oder von einander getrennt werden müsse. Zur Fortführung unserer allgemeinen Methodenlehre haben wir also jetzt die Frage zu beantworten, wie es anzufangen sei, um zu erkennen, daß dem Subjecte das in Rede stehende Prädikat zukomme oder nicht zukomme. Soll die Verbindung oder die Nichtverbindung des Einen mit dem Andern als nothwendig gezeigt werden: so sind im Allgeneinen zwei und nur zwei Wege möglich; entweder geht man von dem Subjecte vorwärts zum Prädikate, oder man geht vom Prädikate rückwärts zum Subjecte. Wenn vom Subjecte ausgegangen wird, so kann dieses nicht anders geschehen als so, daß diesem ein Prädikat zugelegt, dem dadurch entstandenen Satze, gleich einem einzigen Begriffe oder einem einzigen Subjecte, wieder ein Prädikat hinzugefügt und sofort immer neue Prädikate hinzugefügt werden, bis man auch das fragliche

Prädikat mit hinzufügen kann. Wird vom Subjecte ausgegangen um durch Hinzuziehung anderer Prädikate auf das gesuchte Prädikat hinzukommen: so müssen lauter entschieden wahre Sätze aufgestellt werden, weil unwahre oder auch nur problematische zu dem vorgesetzten Ziele nicht hinführen können. Man muß also immer behauptend zu Werke gehen und seinen Vorrath von Wissen zusammensetzen, weßhalb denn auch dieses Verfahren Zusammensetzung (Synthesis) ist und heißt. Wer also noch keine entschieden wahre Sätze hat, wie das immer bei demjenigen der Fall ist, der noch nichts weiß und auch dasjenige, was er weiß nicht wissen will, kann unmöglich synthetisch zu Werke gehen, d. h. er kann mit dem Subjecte nicht anfangen, um vermittelst desselben zum Prädikate zu gelangen. Wenn vom Prädikate ausgegangen wird, so kann das nur so geschehen, daß man entweder das Prädikat in seine einzelne Bestandtheile auflöst und nun untersucht, ob jeder einzelne, und am Ende dann alle Bestandtheile, dem Subjecte zukommen, oder daß man eine Bedingung setzt, worunter das Prädikat dem Subjecte zukommen würde, dann wieder Bedingungen der Bedingungen setzt, bis man auf eine hinkommt, die sich offenbar am Subjecte findet. Das Verfahren dieser Art ist und heißt Auflösung (Analysis), weil das Prädikat entweder in seine Bestandtheile oder in seine Bedingungen aufgelöst wird. Bei diesem Verfahren bleibt Alles nothwendig ungewiß bis zum Ende der Operation, und man verfährt deßhalb hier überall zweifelnd und nach Wahrheit forschend. Nur ist scharf darauf zu sehen, daß das Prädikat in alle seine Bestandtheile aufgelöst werde, und daß, wenn sich nicht gleich aus der scharfen Betrachtung des Subjects und Prädikats erkennen läßt, unter welcher Bedingung sie miteinander zu verbinden oder voneinander zu trennen sind, alle möglichen Bedingungen, unter welchen das Prädikat dem Subjecte zukommen oder

nicht zukommen kann, aufgesucht werden, weil, wenn nicht alle möglichen Bedingungen aufgefunden sind, diejenige, welche einzig auf das Subject zurückführt, ganz übergangen sein könnte. — Um also die aus der Hauptaufgabe der Wissenschaft hervorgegangenen Fragen zu beantworten, ist nicht synthetisch, sondern nur analytisch zu verfahren, und es besteht die Analysis hier entweder in der Auflösung des Prädikats in seine einzelnen Bestandtheile des Prädikats oder in der Aufstellung der Bedingungen, unter welchen das Prädikat dem Subjecte zukommt oder nicht zukommt.

Zweiter Absatz.

Ueber die Vervollkommnung der Erkenntnisse.

Mittel der Vervollkommnung.

§. 130.

Jetzt ist gezeigt, wie verfahren werden müsse, um die zur Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse zu finden, und es fragt sich nun noch wie es anzufangen sei, um die zu einer Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse zu vollkommnen Erkenntnissen zu bearbeiten. Die Wissenschaft verlangt Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit derjenigen Erkenntnisse, welche durch die Wissenschaft zu einem vollendeten Gedankenganzen vereinigt werden sollen. Wenn aber eine Vereinigung der Erkenntnisse zu einem Gedankenganzen, in welchem Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit herrscht, möglich sein soll: so ist erforderlich daß man mit möglichster Gewißheit und Bestimmtheit wisse 1. *was dasjenige sei*, welches gedacht wird; 2. *wie vielerlei dasjenige sei*, welches gedacht wird; 3. *warum gerade so gedacht werden müsse* und nicht anders. Weil das erste nur durch **Erklärung**, das zweite nur durch **Eintheilung**, das

dritte nur durch Beweisführung möglich ist: so ist die Frage beantwortet, was dazu erforderlich sei, um die zu einer Wissenschaft gehörenden Erkenntnisse zu vollkommnen Erkenntnissen zu bearbeiten. Der zweite Absatz der allgemeinen Synthetik ist also die Lehre von der Erklärung, der Eintheilung und der Beweisführung, als der allgemeinen logischen Mittel, um den zur Wissenschaft gehörenden Erkenntnissen die erforderliche Vollendung zu geben, durch welche Mittel aber auch unsern Erkenntnissen, wie von selbst einleuchtet, die erforderliche Vollendung gegeben wird. Denn um Ordnung darzubringen, ist nur erforderlich, daß man von einer jeden Sache wisse, was sie sei; um Vollständigkeit darzubringen, ist nur erforderlich, daß man von einer jeden Sache wisse, wie vielerlei sie sei; um Gründlichkeit darzubringen, ist nur erforderlich, daß man wisse, warum über die Sache so und nicht anders gedacht werden müsse.

A. Die Erklärung.

1. Begriff und Arten derselben.

a. Nominal- und Realerklärung.

§. 131.

Unter Erklärung (declaratio) im weitesten Sinne verstehen wir die wörtliche Darstellung der einzelnen und zur Erkenntniß hinreichenden Merkmahle eines Gegenstandes. Die Verschiedenheit der Erklärung muß sich also richten theils nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, welcher erklärt wird, theils nach der Verschiedenheit der Merkmahle, wodurch er erklärt wird. Der Gegenstand, welcher erklärt wird, ist aber in seiner größten Allgemeinheit entweder ein Nahme oder eine Sache. Daher zerfallen die Erklärungen hinsichtlich ihres Gegenstandes in Nominalerklärungen und in Realerklärungen; jene dienen bloß dazu, um zu sehen, was

mit dem Worte gemeint sei und welche Gegenstände mit dem Worte zu benennen seien; diese hingegen lassen sich auf die Sache selbst ein und haben es näher oder entfernter mit der Realität und der Gültigkeit des Begriffs zu thun. Die Nominalerklärung kann eigentlich nur als Mittel und meistens nur als Vorbereitung der Realerklärung angesehen werden, und es würde sehr nachtheilig sein, bei ihnen stille zu stehen, wenn man tiefer eindringen kann. Allein in vielen Fällen, besonders da, wo das Wort entweder mehrern Bedeutungen unterworfen, oder wo die Bedeutung desselben nicht allgemein bekannt ist, muß sogar die Worterklärung einer jeden andern Erklärung vorangehen, um durch Andeutung dessen, was man selber bei dem Worte denkt, oder durch Andeutung des Sinnes desselben nach dem allgemeinen Sprachgebrauche jedes Mißverständniß und jede Verwechselung des Gegenstandes mit etwas Anderm unmöglich zu machen. Wo man sich ihrer zu diesem Zwecke bedienen muß, hat man ganz vorzüglich auf diese beiden Stücke zu achten: 1. daß wenn ein Ausdruck schon eingeführt ist, man ihm keine neue, unbekannte Bedeutung unterschieben solle; 2. daß wenn zur Bezeichnung der Begriffe schon bekannte Nahmen vorhanden sind, man keine neue Benennungen, es müßten diese denn weit bezeichnender und darum auch leichter verständlich sein, dafür einzuführen habe. Von den Nominalerklärungen werden bloße Verbalerklärungen unterschieden, die bloß ein Wort durch andere gleichbedeutende oder durch Umschreibung verständlich machen. Uebrigens sind die Nominal- und Realerklärungen ganz an dieselben Gesetze gebunden, weil sie beide den Inhalt eines Begriffes vorlegen sollen, und insofern ist ihre Unterscheidung für die Logik von geringerer Wichtigkeit. Eine besondere Art der Realerklärung ist die genetische, wodurch nicht sowohl die Natur und das Wesen, als vielmehr das Werden und Entstehen einer Sache, insbesondere

die Art und Weise sie hervorzubringen, angegeben wird. Damit eine Realerklärung wirklich eine genetische sei, muß sie angeben 1. was gegeben oder vorangegangen sein müsse, damit die Sache entstehe, und 2. muß sie die Art und Weise bestimmen, wie die Sache aus dem Gegebenen zu Stande kommt. Die genetische Erklärung ist leichter, wenn man die Sache selber hervorbringen, insbesondere, wenn man sie willkührlich behandeln kann, wie das z. B. bei gewissen Kunstproducten der Fall ist; sie ist schwerer, wenn die Entstehung der Sache sich nicht vorweisen läßt, wenn also diese nur durch angestrengtes Nachdenken über die Eigenschaften und Wirkungen der Sache, über die Naturgesetze, worunter sie steht, gefunden werden kann.

b. Erklärung im weitern engern und engsten Sinne.

§. 132.

Hinsichtlich der Merkmahle wodurch ein Gegenstand erklärt wird, ist die Erklärung so verschieden, als die Merkmahle selbst verschieden sind, welche bei der Erklärung eines Gegenstandes in Betracht kommen. Die Merkmahle sind äußere oder innere, die innern beständige oder veränderliche, die beständigen ursprüngliche oder abgeleitete. Besteht die Erklärung aus äußern, wenngleich zum Unterscheiden und Anerkennen hinreichenden Merkmahlen des Gegenstandes, so heißt sie Beschreibung oder Erklärung im weitesten Sinne des Wortes; besteht sie aus innern und beständigen, welche ebenfalls zur Unterscheidung und Anerkennung hinreichend sind, so ist sie Erklärung in der engern Bedeutung; sind die Merkmahle innere und ursprüngliche mit Wegschneidung aller abgeleiteten, so ist die Erklärung eine Erklärung im strengsten Sinne oder eine logische Definition. Daß es außer den genannten drei Arten der Erklärungen keine vierte mehr geben könne, ist daraus zu ersehen, daß

alle möglichen Merkmahle eines Gegenstandes auf die, diesen drei Arten der Erklärung zu Grunde liegende Merkmahle zurückgeführt werden können. Das weite Gebiet der Beschreibung, welche übrigens keine eigentliche Erklärung ist, ist die Sphäre anschaulicher Gegenstände, und sie vertritt gleichsam die Stelle der sinnlichen Anschauung, bei welcher auch die Auffassung der äußern Merkmahle die Hauptsache ist. Der vorzüglichste Nutzen der Beschreibung besteht darin, daß sie oft die Stelle der Erklärung selbst vertreten muß, wie das insbesondere der Fall ist, wenn individuelle Gegenstände klar gemacht werden sollen, wenn der Begriff zur eigentlichen Definition noch nicht reif ist, oder wenn die eigentliche Definition die Fassungskraft derer übertrifft, für welche die Erklärung bestimmt ist. Auch dient die Beschreibung nicht wenig dazu, um den Erklärungen selbst mehr Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit zu verschaffen, welches besonders dann vonnöthen ist, wenn ähnliche Begriffe noch unbekannt sind. Die allgemeinen Erfordernisse der Beschreibung sind Ordnung, Vollständigkeit und Bestimmtheit in der Darlegung der einzelnen Merkmahle und in der Verbindung derselben zum Ganzen. Wie vollkommen aber die Beschreibung eines Gegenstandes auch immerhin sein mag, so ist doch immerhin darauf zu sehen, daß sie mit der Erklärung im eigentlichen Sinne, als dem Ideale der Erklärung nicht verwechselt werde. — Wo eine Erklärung im engern und im engsten Sinne möglich sein soll, wird die logische Vollkommenheit des Begriffs (Vergl. §. 45 — 48.) als bereits vorhanden vorausgesetzt, und somit werden zur subjectiven Möglichkeit der Erklärung oft vorläufige Untersuchungen erfordert, wodurch der Begriff nach Außen und nach Innen die gehörige Klarheit und Bestimmtheit erhält. Das erste geschieht durch Erörterung, das zweite geschieht durch Erläuterung. Bei der Erklärung im engern Sinne wird eine bis dahin reichende logische

Vollkommenheit des Begriffs vorausgesetzt, daß die anzugebenden Merkmahle insgesammt innere und beständige und zwar deren so viele sind, daß das Erklärte dadurch überall hinreichend erkannt werden kann. Das Grundgesetz der Erklärung im engern Sinne ist also dieses: »alle die in ihr vorkommenden Merkmahle müssen innere und beständige und zwar so viele sein, daß das Erklärte dadurch überall hinreichend erkannt werden kann.« Und die Erklärung im strengen oder die logische Definition erfordert eine solche Vollkommenheit des Begriffs, daß sowohl die Auffindung der ursprünglichen Merkmahle, als die vollständige Angabe derselben als endlich auch die Wegschneidung und folglich auch die Kenntniß aller abgeleiteten möglich ist. Das Grundgesetz der Erklärung im strengen Sinne ist also dieses: »die in der logischen Erklärung angegebenen Merkmahle müssen insgesammt ursprüngliche, und zwar mit Wegschneidung aller andern ursprüngliche sein.« Die logische Definition setzt eine positive Erkenntniß des wahren Wesens der Sache voraus, und sie kann deßhalb nicht überall, sondern nur in den wenigen Fällen Statt finden, wo die Anschauung dem Objecte nicht nachfolgt, sondern wo sie dem Objecte vorangeht, wie das häufig in der Mathematik z. B. beim Entwerfen geometrischer Figuren der Fall ist.

2. Gesetze derselben.

§. 133.

Die einzelnen Gesetze der Erklärung, welche übrigens mehr negative als positive Kriterien ihrer Richtigkeit sind, ergeben sich aus der Natur der Erklärung von selbst. Durch die Erklärung soll der Gegenstand erklärt d. i. klar gemacht werden; er soll aber erklärt oder klar gemacht werden durch seine Merkmahle; und er soll hiedurch so klar gemacht werden, daß er von allen andern Gegen-

ständen unterschieden werden kann. Die Erklärung muß also

1. deutlich und eben darum positiv sein und sie darf deßhalb nicht aus bloßen Negationen bestehen, weil wir hiedurch unmöglich erfahren können, was denn der Gegenstand, welcher erklärt werden soll, eigentlich sei. Die positiv anzugebenden Merkmahle müssen aber auch sowohl an und vor sich als auch in Ansehung ihrer Verbindung zum Ganzen klar und bestimmt aufgefaßt sein, weil durch dunkle und unbestimmte Vorstellungen nichts erklärt werden kann. Aus dem nähmlichen Grunde darf auch die Erklärung ihren Gegenstand weder unentwickelt lassen, noch darf sie den Gegenstand, welcher erklärt werden soll, bloß wiederholen, noch darf sie Begriffe und Ausdrücke einmischen, welche entweder an und für sich dunkel sind oder erst durch das Definitum klar gemacht werden können. Denn in allen diesen Fällen wird man durch die Erklärung nicht klüger, als man vor derselben schon war. Der Verstoß gegen dieses Erforderniß der Erklärung wird eine Zirkelerklärung (orbis s. circulus in definiendo) genannt. Damit aber auch die Erklärung verständlich sei, dazu ist noch erforderlich, daß sie dem Sprachgebrauche gemäß, in eigenthümlichen Ausdrücken und möglichst kurz abgefaßt sei. — Die Erklärung muß

2. angemessen sein, d. h. sie muß bloß auf den zu erklärenden Gegenstand passen, sie darf also weder weiter noch enger sein d. i. weder einen größern noch einen geringern Inhalt haben, als der Begriff des Gegenstandes, welcher erklärt werden soll. Ist die Erklärung zu weit, so wird mehr erklärt, als erklärt werden soll; ist sie zu enge, so wird weniger erklärt, als erklärt werden soll — in beiden Fällen ist der Zweck der Erklärung offenbar nicht erreicht. Um diesen Fehler der Erklärung zu vermeiden, muß erstens dasjenige Merkmahle angegeben

werden, welches der Gegenstand mit einem andern, ihm am nächsten stehenden Gegenstande, welcher der Geschlechtsbegriff des zu erklärenden Gegenstandes ist, gemeinsam hat, und es muß zweitens dasjenige Merkmahl, oder auch es müssen diejenigen Merkmahle, angegeben werden, wodurch der Gegenstand sowohl überhaupt von allen andern Gegenständen, als auch insbesondere von demjenigen Gegenstande, welcher ihm am nächsten steht, unterschieden wird. Dasselbe wollten die alten Logiker mit dem einfachen Grundsatze: definitio constet genere proximo et differentia ultima. Weil aber der Begriff und die Erklärung desselben, falls diese richtig ist, nothwendig identische Begriffe oder Wechselbegriffe sind und folglich immer denselben Inhalt haben müssen: so muß sich auch die Erklärung umkehren, und zwar sowohl rein konvertiren als auch rein kontraponiren lassen. Wenn z. B. die Erklärung: Der Mensch ist ein mit Vernunft begabtes Sinnenwesen angemessen sein soll: so muß man auch sagen können, sowohl: Jedes mit Vernunft begabte Sinnenwesen ist ein Mensch, als: Nichts, was nicht ein mit Vernunft begabtes Sinnenwesen ist, ist ein Mensch. Läßt sich nun die Erklärung zwar rein kontraponiren, aber nicht rein umkehren (z. B. der Mensch ist ein mit Vernunft begabtes Wesen), so ist sie zu weit; läßt sie sich hingegen zwar rein umkehren, aber nicht rein kontraponiren (z. B. der Mensch ist ein vernünftiges und sittlich gutes Wesen), so ist sie zu enge. Die Erklärung muß endlich

3. genau oder abgemessen sein, und also — bei den Erklärungen im engern Sinne — nur innere und beständige Merkmahle und zwar so viele, als zur Unterscheidung und Anerkennung nothwendig sind, und — bei der logischen Erklärung — nur ursprüngliche und zwar alle ursprünglichen Merkmahle mit Wegschneidung der abgeleiteten enthalten, wie das aus dem angegebenen Begriffe dieser Arten der Erklärung hervorgeht. Es ist dieses nicht eine

bloße Vorschrift der Kürze, sondern ganz vorzüglich eine Vorschrift der Methode und der Wissenschaftlichkeit. Denn die äußern, vorübergehenden und abgeleiteten Merkmahle sind, weil sie dasein und nichtdasein, auch an andern Gegenständen vorhanden sein können, gewöhnlich nicht bezeichnend genug; sie machen die Erklärung bald zu weit und bald zu enge; sie vermischen Dinge verschiedener Art, verursachen nur Weitläufigkeiten und beschweren das Gedächtniß. Die Darstellung der äußern Merkmahle gehört der Beschreibung an; die Angabe der abgeleiteten Merkmahle aber gehört in eine ausführliche Auseinandersetzung der Erklärung, die man auch eine sekundäre, im Gegensatze zu der primären, nähmlich der ersten, genannt hat, und nicht in die Erklärung selbst.

B. Die Eintheilung.

1. Begriff und Arten derselben.

Eintheilung überhaupt.

§. 134.

Unter Eintheilung (divisio) verstehen wir im Allgemeinen die Zerlegung des Ganzen in seine Theile. Der Gegenstand, welcher eingetheilt wird, heißt das Theilungsganze (totum divisum), und es muß dieses ein verbundenes Viele sein, weil sonst keine Eintheilung möglich wäre. Das Theilungsganze muß aber wenigstens ein Merkmahl in sich enthalten, von welchem aus eine gewisse Spaltung des Gegenstandes möglich wird, oder wodurch ein gewisser und zwar ein vollständiger Gegensatz des Gegenstandes erkannt wird, und zwar muß dieses Merkmahl ein wesentliches, wenigstens ein erhebliches Merkmahl des Gegenstandes sein, wenn die Eintheilung nicht eine zwecklose und unnütze sein soll. Dieser Gesichtspunkt, von welchem aus die Eintheilung einzig möglich ist,

wodurch sie gebilligt und verworfen wird, heißt der Eintheilungsgrund (fundamentum dividendi), und die Theile, welche durch diese Zerlegung des Ganzen zum Vorscheine kommen, heißen die Eintheilungsglieder (membra dividentia). Wenn nach gemachter Eintheilung die sämmtlichen Stücke vorliegen, so können diese, entweder alle oder einige derselben, wieder ein verbundenes Viele sein; wird dann auch dieses wieder eingetheilt, so entsteht die Untereintheilung (subdivisio), deren einzelne Theile membra subdividentia genannt werden. Auch kann ein und derselbe Gegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten aus verschiedentlich eingetheilt werden, wodurch die Neben eintheilungen (codivisiones) entstehen, welche sich insgesammt beigeordnet sind. Hat eine Eintheilung nur zwei Glieder, so heißt sie Dichotomie; hat sie drei Glieder, so heißt sie Trichotomie; bei mehr als zwei Theilen wird sie überhaupt Polytomie genannt.

Partition und Division.

a. Partition.

§. 135.

Die Eintheilungsstücke sind entweder in dem einzutheilenden Gegenstande oder sie sind unter demselben enthalten: im ersten Falle heißt die Eintheilung eine Partition, im zweiten Falle heißt sie eine logische Division. Die Partition findet nur da eine Anwendung, wo der einzutheilende Gegenstand ein aus Theilen zusammengesetztes Ganze ist, folglich da, wo der Begriff des Gegenstandes ein zusammengesetzter ist; die Division nur da, wo der Begriff noch mehrere Vorstellungen unter sich enthält, wo also der Begriff ein (absolut oder relativ) allgemeiner ist. Der einfache Begriff ist also die

Grenze der Partition, und der individuelle Begriff ist also die Grenze der Division. Die Partition theilt man in eine physische oder reale, wenn sich die Eintheilungsstücke voneinander trennen lassen, und in eine metaphysische oder ideale, wenn die Theile nur durch Abstraction gesondert und vorgestellt werden können. Sie kann angestellt werden, um entweder zur klaren Erkenntniß des Ganzen oder zur klaren Erkenntniß der einzelnen Theile zu gelangen: im ersten Falle sind die Theile gegeben und das Ganze wird gesucht, im zweiten Falle ist das Ganze gegeben und es sollen die Theile desselben gesucht werden. Ist das Ganze gegeben und werden dann die Theile desselben gebraucht: so wird der Gegenstand zuerst in seine nächsten und dann in seine entferntern Theile getheilt, bis entweder nichts mehr zu theilen ist, oder bis die Eintheilung ihren Zweck erreicht hat. Hiezu ist aber erforderlich genaue Kenntniß des Gegenstandes, seiner einzelnen Theile, der nähern und entferntern, und der Verbindung dieser Theile zum Ganzen. Dabei ist aber wohl zu sehen, ob die Partition nicht aus einem besondern, das ganze Geschäft der Eintheilung leitenden Gesichtspunkte gemacht worden sei oder gemacht werden solle, wodurch die Begriffe des Nähern und des Entferntern sehr relativ und schwankend werden können. Wenn aber die Theile gegeben sind und dann das Ganze gesucht wird, so ist dieses gefunden, wenn man die Anordnung der Theile gefunden hat, und diese ist gefunden, wenn der Eintheilungsgrund gefunden ist, den man entweder aus der Natur der Sache oder aus dem besondern Zwecke erkennt. Wenn z. B. tausende von den allerverschiedensten Büchern zu einem wohlgeordneten Ganzen, einer geregelten Büchersammlung, vereinigt werden sollen: so würde einzig oder doch hauptsächlich die größere oder geringere Aehnlichkeit des Inhaltes dieser Bücher den Eintheilungsgrund hergeben; bei der Anordnung von vielen einzelnen Münzen würde

in der größern Summe der Aehnlichkeiten dieser Eintheilungsgrund zu suchen sein. Es trifft aber auch nicht selten ein, daß die Theile nach verschiedenen Regeln geordnet und zu einem Ganzen gebracht werden können; dann muß aber, wenn den verschiedenen Regeln der Anordnung nicht zugleich Genüge geleistet werden kann, die minder wichtige Anordnung der wichtigern, und nicht diese jener den Platz räumen, wie das z. B. in der Anordnung einer Bibliothek der Fall ist, wenn man außer dem Inhalte der Bücher auch noch auf das Format, Alter u. s. w. Rücksicht nehmen wollte.

b. Division.

§. 136.

Die logische Division setzt die Erkenntniß des Ganzen als durch eine vorangegangene Erklärung gegeben voraus, und sucht die Theile dieses Ganzen aufzufinden, und zwar diejenigen Theile, welche sich nicht durch die Entwicklung des Inhaltes, sondern nur durch die Entwicklung des Umfanges auffinden und bestimmen lassen. So wie also die logische Erklärung die in einem Gegenstande enthaltenen Vorstellungen d. i. den Inhalt des Begriffs klar zu machen sucht: so sucht die logische Eintheilung die unter einem Gegenstande enthaltenen Vorstellungen d. i. den Umfang des Begriffs klar zu machen. Die Eintheilung ist also nichts anders als die Darstellung des verdeutlichten Umfanges eines Begriffs, oder w. d. i. nichts anders als ein Satz, in welchem das Mannigfaltige, welches unter einem Begriffe enthalten ist, angegeben wird. Die Eintheilung ist also eigentlich ein disjunctives Urtheil, in welchem das Subject der Hauptbegriff und das unter ihm enthaltene Mannigfaltige d. i. die einzelnen Arten desselben das Prädikat ausmachen; sie steht also auch mit dem disjunctiven Urtheile

unter gleichen Gesetzen der logischen Richtigkeit, wenn auch die Eintheilung gewöhnlich in der Form eines kategorisch-kopulativen Urtheils erscheint. Weil nun vermittelst der Division diejenigen Merkmahle aufgefunden werden sollen, welche unter dem Begriffe eines Gegenstandes enthalten sind: so muß es nothwendig so viele Arten der Division geben, als es überhaupt Merkmahle gibt, die unter dem Begriffe eines Gegenstandes enthalten sein und den Eintheilungsgrund für die Division abgeben können. Wenn die Merkmahle, welche den Eintheilungsgrund abgeben, bloß äußere und zufällige Merkmahle sind, so ist die Eintheilung eine Division im weitern Sinne; sind sie innere und beständige, so ist sie eine Division im engern Sinne; sind sie innere und überdies noch wesentliche und ursprüngliche Merkmahle, so ist sie eine Division im strengen Sinne, welche man auch eine essentielle nennen könnte. Man sieht aus dem Begriffe der logischen Eintheilung von selbst, daß sie nur angewendet werden könne, wo der einzutheilende Gegenstand etwas Allgemeines, und nicht, wo er etwas Individuelles ist, weil das Individuelle nichts mehr unter sich enthält, folglich auch nicht mehr eingetheilt werden kann. Die allgemeine Aufgabe der Division ist also diese: die Untergattungen und Arten zu finden, nachdem der höhere Begriff oder der Gattungsbegriff gegeben ist. Der höhere Begriff oder der Gattungsbegriff ist immer etwas Abstractes und von den niedern Begriffen Abgezogenes, mit welchen er darin übereinstimmt, daß er das Gemeinsame der niedern Begriffe enthält, von denen er aber dadurch verschieden ist, daß die niedern Begriffe eine größere Anzahl bestimmender Merkmahle in sich enthalten. Zwischen dem höhern und dem niedern Begriffe ist also ein innerer Zusammenhang, und somit gibt es auch einen Uebergang von den höhern Begriffen zu den niedern, wovon die Möglichkeit einer Ableitung der niedern Begriffe aus den höhern abhängt. Um also

die Untergattungen und Arten zu finden, kommt es darauf an, die Merkmahle zu finden, welche dem höhern oder dem allgemeinen Begriffe als nähere Bestimmungen desselben, und zwar zur Bezeichnung seines Umfanges, noch hinzugesetzt werden können oder hinzugesetzt werden müssen. Um zu finden, welche Merkmahle dem höhern Begriffe zu seiner durchgängigen Bestimmung noch abgehen, muß man zuvor mit Bestimmtheit erkannt haben, welche Merkmahle der höhere Begriff wirklich enthalte, und dieses ist nicht anders erreichbar, als durch Zergliederung des höhern Begriffes selbst. Dann müssen die einzelnen Merkmahle, und zwar alle, wenn die Eintheilung eine vollständige sein soll, besonders hervorgehoben und untersucht werden, worin sie noch unbestimmt gelassen seien und welcher entgegengesetzten Bestimmungen jedes Merkmahl fähig sei. Ob aber ein Merkmahl noch unbestimmt und welcher entgegengesetzten Bestimmungen es fähig sei, darüber läßt sich nicht a priori, sondern nur aus der vorauszusetzenden Kenntniß dieses Merkmahls und seines Verhältnisses zu andern Begriffen entscheiden. Hiebei kommt der doppelte Umstand zu Hülfe, daß der Gattungsbegriff niemahls ganz abstract, sondern immer mit etwas Besonderem, namentlich mit einem Schema der Einbildungskraft festgehalten wird, und daß auch in der Regel eine größere oder geringere Bekanntschaft mit mehr oder weniger Artbegriffen, worin der Gattungsbegriff sich wiederfindet, vorhanden ist, welche dann wieder unmittelbar oder mittelbar auf andere untergeordnete Begriffe hinführen können. Die aufzusuchenden Bestimmungen des Merkmahls müssen aber sowohl vollständig als auch bestimmt entgegengesetzt sein: vollständig, weil alle Untergattungen gefunden werden sollen, die dem Merkmahl untergeordnet sind; bestimmt entgegengesetzt, weil Alles, was nicht wirklich Untergattung ist, von dem Geschlechtsbegriffe durchaus ausgeschlossen werden soll. Die Vollständigkeit verlangt aber nicht eine Bestimmung

des Gegenstandes durch alle möglichen kontradictorisch entgegengesetzten Bestimmungen, wenigstens sind diejenigen Bestimmungen auszuschließen, über deren Sein oder Nichtsein, rücksichtlich über deren Beschaffenheit schon der Begriff selbst entscheidet. Was aber die Entgegensetzung anbelangt, so ist es eben nicht nothwendig, zwei kontradictorisch entgegengesetzte Bestimmungen des Gegenstandes anzuführen und dann die negativ angegebene Art wieder einzutheilen, bis alle bekannten positiven Arten aufgefunden sind; wenigstens würde durch die negativ angegebene Art nichts klar und deutlich vorgestellt, und es würde in jeder weitern Eintheilung die Nebenart ihres Hauptbegriffs wieder in der Unterart mit umfaßt werden, so daß die zweite Eintheilung eine Untereintheilung und eine Nebeneintheilung zugleich wäre. Es ist also zur Entgegensetzung nichts mehr erforderlich, als daß die unter dem Geschlechtsbegriffe liegenden Artbegriffe sich wirklich ausschließen, und sie schließen sich dann aus, wenn sie nicht, weder ganz noch zum Theile, eins und dasselbe sein können. — Wenn nun die nächsten Artbegriffe des vorliegenden Geschlechtsbegriffes durch nähere Bestimmung eines seiner Merkmahle gefunden sind: so fragt sich von Neuem, ob in den gefundenen Artbegriffen auch noch unbestimmte und einer entgegengesetzten Bestimmung fähige Merkmahle enthalten seien, wodurch dann die entferntern Artbegriffe des vorliegenden Geschlechtsbegriffe gefunden werden, worüber dann wieder dasselbe gefragt werden kann und ganz nach derselben Weise entschieden werden muß, und es kann dieses Geschäft der Eintheilung, welches immer seinen anfänglichen Gesetzen unterworfen bleibt so lange fortgesetzt werden, bis man am Ende auf bloße Individuen gekommen ist. Die Darstellung einer logischen Eintheilung für das Auge heißt Tabelle oder tabellarisches Verzeichniß, dessen allgemeines Gesetz kein anderes als dieses ist, daß man von dem höhern Begriffe ausgehe und zu seinen

Eintheilungen, Nebeneintheilungen und Untereintheilungen in der Ordnung übergehe, wie sie sich durch Analyse des vorliegenden Begriffes von selbst ergeben, sich voraussetzen und möglich machen.

2. Gesetze der Eintheilung.

§. 137.

Die Gesetze der Eintheilung ergeben sich vollständig 1. aus dem Eintheilungsgrunde; 2. aus dem Verhältnisse der Eintheilungsglieder zu dem einzutheilenden Gegenstande; 3. aus dem Verhältnisse der sämtlichen Eintheilungsglieder zum sämtlichen Ganzen; 4. aus dem Verhältnisse der einzelnen Eintheilungsglieder zueinander; 5. aus dem Verhältnisse der Eintheilungen zu den Untereintheilungen:

1. aus dem Eintheilungsgrunde. Weil der Eintheilungsgrund es überhaupt ist, welcher schon die Richtigkeit der Eintheilung, nähmlich die Einsicht der Vollständigkeit und des Gegensatzes der Eintheilung, bedingt, und welcher auch der Eintheilung ihren wissenschaftlichen und sonstigen Werth ertheilt: so muß der Eintheilungsgrund von Wichtigkeit und Erheblichkeit und dem Zwecke, weßhalb die Eintheilung angestellt wird, angemessen sein. Am besten eignen sich für die Eintheilung diejenigen Merkmahle des Gegenstandes, deren Bestimmungen den meisten Einfluß auf die Bestimmungen anderer Merkmahle und somit auch des Begriffs selbst haben, welche Merkmahle offenbar nicht sowohl äußere und zufällige, als vielmehr innere und wesentliche Merkmahle sind, unter welchen wiederum diejenigen den Vorzug verdienen, durch deren Bestimmung die meisten andern bestimmt oder w. d. i. aus denen als grundwesentlichen Merkmahlen die meisten andern abgeleitet werden können. Doch wird die Wahl der Merkmahle auch noch meistens durch einen besondern Zweck bestimmt, so daß unter gewissen Umständen

äußere und zufällige Merkmahle von der größten Wichtigkeit sein können: solche Zwecke können aber hier nicht alle aufgezählt werden. Auch muß der Eintheilungsgrund klar und bestimmt vorgewiesen werden können, weil ohne dieses ein deutliches Bewußtsein der Vollständigkeit und des Gegensatzes der Bestimmungen, deren das Merkmahl des Gegenstandes, von welcher die Eintheilung ausgeht, fähig ist, nicht möglich wäre. Man wähle deßhalb immer diejenigen Merkmahle zum Eintheilungsgrunde, welche sich klar und deutlich erkennen lassen.

2. aus dem Verhältnisse der Eintheilungsglieder zu dem einzutheilenden Gegenstande. Wenn der einzutheilende Gegenstand und die Eintheilungsstücke sich wie Ganzes und Theil zueinander verhalten, das Ganze aber nothwendig größer ist, als der Theil: so darf jedes Eintheilungsglied für sich betrachtet den Gegenstand nicht erschöpfen, und wo dieses geschieht, ist die Eintheilung fehlerhaft, oder richtiger, sie ist keine Eintheilung. Gegen dieses Gesetz stößt die Eintheilung der Menschen in vernünftige Sinnenwesen und in uncultivirte Völker.

3. aus dem Verhältnisse der sämtlichen Eintheilungsglieder zum sämtlichen Ganzen. So wie jedes Eintheilungsglied den Gegenstand nicht erschöpfen darf, weil das Ganze als größer denn seine Theile gedacht werden muß: so müssen die Eintheilungsglieder zusammen genommen den Gegenstand erschöpfen, weil der Gegenstand als mit allen seinen Theilen identisch gedacht werden muß, eine Identität der Ganzen und der Theile aber nur dann vorhanden ist, wenn alle Theile wirklich vorliegen. Gegen dieses Gesetz wird gefehlt, wenn man entweder a. ein oder mehrere Eintheilungsstücke ausläßt, z. B. die Handlungen des Menschen sind entweder gut oder böse; oder b. eine Untereintheilung neben eine Obereintheilung stellt, z. B. die Philosophie ist entweder theoretische Philosophie oder Moralphilosophie.

4. aus dem Verhältnisse der einzelnen Eintheilungsglieder zueinander. Weil die Eintheilung nicht die nähmlichen, sondern die verschiedenen Bestimmungen eines und desselben Gegenstandes angeben soll, indem sonst eine und dieselbe Bestimmung zweimahl, nur etwa in veränderten Worten, sei es ganz oder zum Theile angegeben werden würde: so müssen die Eintheilungsglieder so beschaffen sein, daß sie sich gegenseitig ausschließen und nicht untereinander fallen, so daß das eine Eintheilungsglied etwas enthält, welches auch das andere enthält. Gegen dieses Gesetz wird gefehlt, wenn entweder a. eine Untereintheilung über eine Obereintheilung gestellt wird, z. B. die Philosophie ist entweder theoretische Philosophie oder Naturrecht oder praktische Philosophie; oder wenn b. derselbe Gegenstand nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt wird, z. B. die menschlichen Handlungen sind entweder nothwendige oder freie oder nützliche oder schädliche.

5. aus dem Verhältnisse der Eintheilungen zu den Untereintheilungen. Weil die Eintheilungen dadurch entstehen, daß einem Merkmahle des Gegenstandes, welches noch einer entgegengesetzten Bestimmung fähig ist, diese Bestimmung gegeben wird, und weil die Untereintheilungen dadurch entstehen, daß die gefundenen entgegengesetzten Bestimmungen des Gegenstandes einer neuen entgegengesetzten Bestimmung fähig sind und sich auf diese Weise bis ins Unabsehbare fortschreiten läßt: so müssen die Eintheilungen so viel möglich stetig sein, d. h. der Gegenstand muß zuerst in seine nächsten und dann in seine entferntern Theile ohne Ueberschreitung irgend eines Theiles eingetheilt werden oder w. d. i. jeder Theil muß dem Ganzen unmittelbar und darf ihm nicht mittelbar untergeordnet sein. Ein Sprung in der Eintheilung kann nur der Kürze wegen entschuldigt werden, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die

ausgeschlossenen Theilungsstücke im Gedanken ersetzt werden. Man sieht leicht, daß man in den Untereintheilungen — von den Nebeneintheilungen gilt dasselbe — beinahe bis ins Unendliche fortgehen könne, weil sich wohl schwerlich alle möglichen Rücksichten, von welchen aus ein Gegenstand betrachtet werden kann, auffinden lassen. Es ist aber auch nur ganz selten der Fall, daß man alle möglichen Eintheilungen eines Gegenstandes aufzusuchen hat, sondern man wird gewöhnlich durch einen bestimmten Zweck geleitet und sucht deßhalb nur diejenigen Eintheilungen auf, welche für den Zweck von Wichtigkeit sind.

C. Die Beweisführung.

1. Begriff derselben.

§. 138.

Wenn irgend ein Satz oder ein Urtheil weder unmittelbar als wahr einleuchtet noch auch als wahr angenommen wird: so ist die Erkenntniß seiner Richtigkeit nicht möglich, als daß man die Gültigkeit desselben aus einem oder aus mehrern andern Urtheilen oder Sätzen darthut. Die Nachweisung der Wahrheit eines Urtheils oder eines Satzes aus einem oder mehrern andern wahren Urtheilen oder Sätzen heißt Beweisführung, und die dadurch entstehende Gedankenreihe, in welcher sich verschiedene Urtheile in Ansehung ihrer Gültigkeit als bestimmend und bestimmt zu einander verhalten, heißt der Beweis (argumentatio). Man unterscheidet zuweilen zwischen Argumentation und Demonstration und nennt jene einen Beweis ohne intuitive Erkenntniß diese einen Beweis mit intuitiver Erkenntniß. In einem jeden Beweise ist nothwendig dreierlei zu unterscheiden: 1. das zu beweisende Urtheil (thesis); 2. der Beweisgrund oder die Beweis-

gründe (argumenta); 3. die Triftigkeit derselben und zwar in Beziehung auf den zu beweisenden Satz (nervus probandi). Aus der Natur des Beweises leuchtet von selbst ein, daß ein Beweis ohne Schluß nicht möglich sei, und es verhalten sich der zu beweisende Satz und die Beweisgründe wie Schlußsatz und Prämissen zueinander; nur unterscheiden sich Beweis und Schluß dadurch, daß der Beweis einen Satz (den Schlußsatz) als einen fertigen und richtigen Satz ausdrücklich voraussetzt, welches beim Schlusse nicht, wenigstens nicht nothwendig, der Fall ist. Die Gültigkeit und der Werth eines Beweises hängt offenbar ab: 1. von der Wahrheit der Beweisgründe selbst; 2. von dem Zusammenhange derselben mit dem zu beweisenden Satze; 3. von der logisch richtigen Ableitung des zu beweisenden Satzes aus seinen Beweisgründen. Damit aber irgend ein Satz für einen andern Satz einen Beweisgrund enthalten könne, muß er entweder unmittelbar als wahr und gewiß einleuchten, so daß er des Beweises weder fähig noch bedürftig ist, oder er muß aus andern Sätzen, die unmittelbar als wahr und gewiß einleuchten, als richtig erwiesen sein. Der Beweisgrund, welcher in Beziehung auf den zu beweisenden Satz immerhin Grundsatz ist, ist also entweder ein absoluter oder ein relativer Grundsatz, und er ist ein absoluter Grundsatz, wenn er entweder ein Satz von unmittelbar einleuchtender Gewißheit (Axiom) oder ein Satz von unmittelbar einleuchtender Ausführbarkeit (Postulat) ist. Vergl. §. 79. Erst dann, wenn solche Sätze gefunden sind, welche weder bewiesen werden können, noch bewiesen zu werden brauchen, findet der Beweis ein Ziel, und ohne sie würde der Beweis bis ins Unendliche fortlaufen. Die Logik fordert deßhalb schon solche absolute Prinzipien, wenn sie auch nicht im Stande ist, zu bestimmen, welche sie sind. Für einen Satz kann es einen und auch mehrere Beweisgründe geben, und wenn mehrere

Beweisgründe vorhanden sind, welche in Ansehung ihrer Beweiskraft entweder neben einander oder unter einander stehen können, so verhalten sie sich wie Hauptgrund (argumentum principale s. primarium) und Hülfsgrund (argumentum auxiliare s. secundarium) zueinander. In dem Hauptgrunde liegt freilich die meiste, aber nicht alle Beweiskraft, weil auch die Nebengründe zur Ueberzeugung beitragen können, und es wirklich thun, wenn sie in der That Gründe sind. Ob in der Aufstellung eines Beweises die Hauptgründe den Nebengründen, oder die Nebengründe den Hauptgründen vorangehen müssen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern es hängt dieses von ganz besondern Umständen ab, deren genaue Ermessung Urtheil und Geschmack erfordert.

2. Arten derselben.

§. 139.

Die Verschiedenheit der Beweise richtet sich theils nach der Materie, aus welcher die Beweise bestehen, theils nach der Form, in welcher die Beweise ausgedrückt werden. Nach der ersten Rücksicht theilen sich die Beweise in reine und in empirische, jenachdem sie sich auf Prinzipien gründen, deren Richtigkeit entweder vor aller Erfahrung oder nur durch Erfahrung erkannt wird. Nach der zweiten Rücksicht theilen sie sich nach der Verschiedenheit der Form selbst, welche entweder eine äußere oder eine innere ist. In Ansehung der äußern Form theilen sie sich in einfache, wenn sie bloß aus einem Schlusse, und in zusammengesetzte, wenn sie aus mehrern Schlüssen bestehen. Nach derselben Rücksicht theilen sie sich in förmliche und in nicht förmliche, jenachdem alle Sätze, welche zum Beweise gehören, schulgerecht ausgedrückt sind oder es nicht sind, und ebenfalls theilen sie

sich in vollständige und in unvollständige, jenachdem in ihnen entweder Alles oder nicht Alles enthalten ist, welches zum Beweise und dem dazu erforderlichen Schlusse oder den dazu erforderlichen Schlüssen gehört. In Ansehung der innern Form theilen sie sich in directe oder in ostensive und in indirecte oder apagogische, jenachdem sie entweder aus der Sache selbst oder aus ihrem Gegentheil entnommen sind, oder w. d. i. jenachdem die Prinzipien des Beweises entweder positiver oder negativer Natur sind. Nach derselben Rücksicht theilen sie sich in analytische, wenn die Prinzipien aus dem Schlußsatze, und in synthetische, wenn der Schlußsatz aus den Prinzipien abgeleitet wird. Die Beweise sind also:

A. in Ansehung der Materie:

reine oder empirische;

B. in Ansehung der Form

a. der äußern:

aa. förmliche oder nicht förmliche,

bb. einfache oder zusammengesetzte;

b. der innern:

cc. directe oder indirecte,

dd. analytische oder synthetische.

Wir haben folglich alle diese Arten der Beweise noch einzeln durchzugehen, ihre eigentliche Natur zu untersuchen und ihre allgemeine Vorschriften zu entwickeln. — Noch ist vorläufig zu bemerken, daß die Form des Beweises keineswegs gleichgültig ist, weil sie sehr dazu beitragen kann, den Beweis mehr oder minder kräftig zu machen und die eigentliche Beweiskraft in einem stärkern oder schwächern Lichte zu zeigen.

A. In Anſehung der Materie.

Reine und empiriſche.

§. 140.

In Anſchauung der Materie theilen ſich die Beweiſe in reine und in empiriſche. Die Beweiſe heißen reine, wenn ſie auf Prinzipien beruhen, welche, wenngleich durch ſinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung veranlaßt, dennoch ſelbſtthätig von dem Geiſte erzeugt werden, und wonach ſelbſt die Gültigkeit der Wahrnehmung oder Erfahrung beſtimmt wird; ſie heißen empiriſche, wenn ſie auf Prinzipien beruhen, welche lediglich an der Wahrnehmung oder Erfahrung gebildet ſind und deren Gültigkeit auf keinem andern Wege als auf dem der Wahrnehmung oder Erfahrung erkennbar iſt. Wo die Prinzipien des Beweiſes ſolche ſind, welche abgeſehen von der Erfahrung ſelbſtſtändig von dem Geiſte erzeugt werden, haben jene Prinzipien immerhin Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit, und ſomit erhebt dann auch ein auf ſolche Prinzipien geſtützter Beweis das Bewieſene über allen möglichen Zweifel. Wo aber die Prinzipien des Beweiſes ſolche ſind, welche nichts als das Zeugniß der Wahrnehmung und der Erfahrung für ſich haben, vorausgeſetzt auch daß die Wahrnehmung eine richtige und die Erfahrung eine ſtäte unabänderliche iſt, da haben jene Prinzipien und folglich auch der Beweis weder Allgemeingültigkeit noch Nothwendigkeit, weil dasjenige, was die Wahrnehmung oder Erfahrung bezeugt, ſich immer nur auf einzelne Objecte bezieht und nur darüber Belehrung zu geben im Stande iſt, was iſt und geſchieht, nicht was überall iſt und geſchieht und was nothwendig ſein und geſchehen muß. Ungeachtet aber dieſe empiriſchen Prinzipien weder den Karakter der Nothwendigkeit noch auch den der Allgemeinheit an ſich tragen, ſpielen ſie dennoch in unſerm Denkgeſchäfte eine

höchst bedeutende Rolle. Solche Prinzipien aufzusuchen und sie für solche zu halten, liegt ganz in der Natur des auf Erweiterung und Befestigung unserer Erkenntnisse überall ausgehenden Verstandes, und die Veranlassung, sie zu suchen, entsteht dadurch, daß wir unter mehrern wahrgenommenen Dingen derselben Art eine Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung antreffen und nun, wegen des uns eingepflanzten Triebes alle unsere Erkenntnisse auf Einheit zurückzuführen, zu urtheilen geneigt sind, es sei dieselbe Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung auch zwischen andern noch nicht wahrgenommenen Dingen derselben Art vorhanden. Finden wir nähmlich erstens an mehrern Wesen, die zu einer Art oder Gattung gehören, dieselben positiven oder negativen Merkmahle: so sind wir geneigt anzunehmen, daß auch an den übrigen Gegenständen, welche unter diesem Begriffe enthalten sind, ungeachtet wir sie nicht wahrgenommen haben, die nähmlichen Merkmahle vorhanden seien. Dieses ist die Induction. Hierauf beruhet ein verallgemeinertes Urtheil, wie dieses: Alle Menschen müssen einmahl sterben. *) Finden wir zweitens daß zwei oder mehrere Dinge in mehrern wahrgenommenen Merkmahlen übereinstimmen: so sind wir ebenfalls zur Annahme geneigt, daß sie auch in andern, noch nicht wahrgenommenen Merkmahlen übereinstimmen werden. Dieses ist die Analogie. Hierauf beruht ein verallgemeinertes Urtheil wie dieses: Alle Planeten sind bewohnt. Es leuchtet ein, daß durch einen solchen Schluß von dem Wahrgenommenen auf das nicht Wahrgenommene ungeachtet der Uebereinstimmung oder der Aehnlichkeit unter dem Wahrgenommenen zwar eine große Wahrscheinlichkeit

*) So beschränkt ist also der Mensch, daß er dasjenige, was ihm am sichersten bevorsteht und dessen Bezweiflung ihm im Ernste nicht möglich ist, nichts weniger, als strenge zu beweisen im Stande ist.

aber keine vollkommne Ueberzeugung zu Stande kommen könne, wenigstens dann nicht, wenn man auf die Grundlage, d. i. auf die Entstehung des Prinzips sieht, worauf ein solcher Schluß oder ein solcher Beweis sich gründet. Man hat deßhalb solche Schlüsse oder Beweise aus der Reihe der eigentlichen Schlüsse oder Beweise, mit deren Resultat immerhin das Bewußtsein der Nothwendigkeit und der Unbezweifelbarkeit verbunden ist, ausgestrichen und sie ganz richtig für nichts, als logische Präsumtionen erklärt. In dem zweiten Abschnitte werden wir hierauf noch einmahl zurückkommen müssen.

B. In Ansehung der Form.

a. Der äußern.

aa. Förmliche und nicht förmliche.

bb. Einfache und zusammengesetzte.

§. 141.

Die förmlichen Beweise sind solche, in welchen der vorkommende Schluß der durch die Natur des denkenden Geistes bestimmten Ordnung in demjenigen Denken, welches Schließen heißt, gemäß ist und von der innern und wesentlichen Form des Schließens in keinem Betracht abweicht; die nicht förmlichen Beweise sind solche, in denen die zum Schlusse gehörenden Bestandtheile, nähmlich die Begriffe und Sätze in einer andern Ordnung vorkommen, als es die innere und wesentliche Form des Schließens erheischt. Die förmlichen Beweise sind entweder kategorische oder hypothetische oder disjunctive Schlüsse; die nicht förmlichen Beweise sind entweder unvollständige oder außerordentliche Schlüsse Vergl. §. 101. u. folg. — Der Beweis ist entweder einfach, wenn es zur Bewahrheitung des vorliegenden Satzes nur eines einzigen, er

ist zusammengesetzt, wenn es zur Bewahrheitung des vorliegenden Satzes mehrerer Schlüsse bedarf. Im ersten Falle ist der Beweis ein monosyllogistischer und im zweiten Falle ist er ein polysyllogistischer. Der polysyllogistische Beweis kann entweder aus lauter förmlichen oder auch, ganz oder zum Theile, aus nicht förmlichen Schlüssen bestehen und es ist wohl selten ein polysyllogistischer Beweis in dem Grade förmlich, daß Alles der innern und wesentlichen Form des Schließens durchaus gemäß ist. Der polysyllogistische Beweis kann entweder ein prosyllogistischer als ein episyllogistischer sein, jenachdem entweder von den Gründen zu den Folgen abwärts, oder von den Folgen zu den Gründen aufwärts geschritten wird. Im ersten Falle ist der Beweis ein progressiver, im zweiten Falle ist er ein regressiver. Der progressive Beweis ist so lange möglich, als eine Folge erkennbar ist, die für etwas Anderes noch Grund sein kann, und der regressive Beweis ist so lange möglich, als ein Grund erkennbar ist, der für etwas Anderes noch Folge sein kann. Doch wird dem progressiven sowohl als dem regressiven Beweise gewöhnlich ein Ziel gesetzt, jenem durch erkannte sich bloß auf Individuen beziehende Sätze, diesem entweder durch eine als unmittelbar gewiß erkannte Wahrheit oder durch einen als wahr erwiesenen, wenigstens als wahr angenommenen Satz. So wie aber die zusammengesetzten Schlüsse entweder offenbar oder versteckt zusammengesetzt sind: so können auch die Beweise sowohl offenbar als versteckt zusammengesetzt sein, und wenn sie versteckt zusammengesetzte sind, so sind sie entweder Epicheremen, der ersten oder der zweiten Ordnung, oder Soriten, entweder kategorische oder hypothetische oder disjunctive.

b. Der innern.

cc. Directe und indirecte.

§. 142.

Der Beweis ist ein directer oder ein ostensiver, wenn durch ihn die Wahrheit eines Satzes durch positive Gründe d. i. unmittelbar dargethan wird; er ist ein indirecter oder ein apagogischer, wenn durch ihn die Wahrheit eines Satzes durch die Unwahrheit seines Gegentheils d. i. mittelbar dargethan wird. Die indirecte Beweisart heißt insbesondere die apagogische (argumentatio apagogica s. deductio ad absurdum), weil durch sie gezeigt wird, daß etwas nicht angenommen werden könne, weil aus der Annahme, falls man anders nur die Consequenz nicht verschmähet, absurde Folgerungen hervorgehen würden. Die indirecte oder apagogische Beweisart bauet auf den Grundsatz, daß dasjenige als wahr und richtig zugelassen werden müsse, dessen (kontradictorisches) Gegentheil einen Widerspruch in sich enthält. Offenbar beruht dieser Grundsatz auf dem Gesetze des Widerspruchs und auf dem Gesetze des ausgeschlossenen Dritten; denn was einen Widerspruch in sich enthält, kann von Menschen unmöglich gedacht werden, und wenn irgend einem Gegenstande ein Merkmahl abgesprochen werden muß — und daß es ihm abgesprochen werden müsse, hat der Beweis zu zeigen —, so muß ihm das (kontradictorische) Gegentheil dieses Merkmahls zugelegt werden. Die directe Beweisart hat vor der indirecten unstreitig den Vorzug, daß sie sowohl die gesuchte Wahrheit liefert, als auch den nothwendigen Zusammenhang derselben mit ihren letzten Gründen klar entwickelt, während die indirecte nur den Widerstreit irgend eines Satzes mit andern Wahrheiten nachweiset, ohne jedoch diese Wahrheit durch irgend eine andere zu vermitteln und sie dadurch als eine solche bis zur vollen

Ueberzeugung zu beweisen. Sie wird deßhalb gewöhnlich auch nur gebraucht, um einen lästigen Gegner durch Vorrückung der Ungereimtheiten, welche aus seinen Behauptungen hervorgehen, zum Stillschweigen zu bewegen und sich dadurch einer strengern, für manches Subject auch wirklich öfters weniger fruchtenden Beweisführung geflissentlich zu überheben. Doch beweiset der indirecte Beweis den zu beweisenden Satz eben so genügend als der directe, ja er schließt den Gedanken des Gegentheils noch bestimmter aus, und gibt also ein stärkeres Bewußtsein der Nothwendigkeit; nur ist zur Vermeidung möglicher und sich häufig einstellender Fehlschlüsse darauf zu achten, daß 1. die Gegensätze kontradictorische und nicht konträre seien, und daß 2. wirklich eine Ungereimtheit dasei und nicht bloß dazusein scheine. Die Verschiedenheit der indirecten Beweisart richtet sich nach der Verschiedenheit der Sätze, welche indirect bewiesen werden sollen, und diese sind, in ihrer größten Allgemeinheit betrachtet, entweder kategorische oder hypothetische oder disjunctive; denn hierauf lassen sich alle möglichen Formen der Urtheile und Sätze mit leichter Mühe zurückführen. Ist nun der Satz, welcher behauptet wird und durch den indirecten Beweis widerlegt werden soll, ein kategorischer: so wird das Gegentheil des Satzes als wahr aufgestellt und es werden dann aus diesem Satze Folgerungen gezogen, bis man auf eine ungereimte hinkommt, von welcher aus auf die Falschheit des ganzen Satzes geschlossen werden kann. Ist der behauptete Satz ein hypothetischer: so wird das Gegentheil von dem Hintergliede des Vordersatzes als wahr aufgestellt und zu dem nähmlichen Zwecke und nach demselben Grundsatze gerade so verfahren, wie auch dann verfahren wird, wenn der aufgestellte Satz ein kategorischer ist. Ist endlich der behauptete Satz ein disjunctiver: so kann er, wenn anders die Trennungsstücke nur kontradictorisch entgegengesetzt sind, freilich nicht, weder

direct noch indirect, als ein falſcher erwieſen werden, ſondern Alles, was über ihn in der hier obwaltenden Rückſicht gezeigt werden kann, beſteht darin, daß man zeigt, eines dieſer Trennungsſtücke könne dem Gegenſtande nicht zugelegt werden, um daraus zu folgern, daß ihm das andere zugelegt werden müſſe.

dd. Analytiſche und ſynthetiſche.

§. 143.

Der Beweis heißt *analytiſch*, wenn die Prinzipien aus dem Schlußſatze, er heißt *ſynthetiſch*, wenn der Schlußſatz aus den Prinzipien abgeleitet wird. Im erſten Falle geht der Beweis vom Prädikate zum Subjecte, im zweiten Falle geht er vom Subjecte zum Prädikate. Vgl. §. 129. Wenn der Beweis vom Prädikate zum Subjecte geht oder w. d. i. wenn der Beweis ein *analytiſcher* iſt: ſo wird der zu beweiſende Satz, und zwar in Abſicht auf das Prädikat, in andere Sätze verwandelt, deren Beweis leichter iſt, bis man auf einen Satz hinkommt, welcher entweder aus ſich ſelbſt als wahr einleuchtet oder ſchon anderswo bewieſen iſt, oder welcher die Auflöſung des Poſtulats oder des Problems enthält. Dieſes kann nun nicht anders geſchehen, als daß man andere Prädikate des Prädikates ſucht, bis durch Hülfe dieſer Prädikate die Nothwendigkeit der Verbindung des in dem zu beweiſenden Satze enthaltenen Prädikats mit dem darin enthaltenen Subjecte offenbar wird. Wenn der Beweis vom Subjecte zum Prädikate geht oder w. d. i. wenn der Beweis ein *ſynthetiſcher* iſt: ſo bleibt der zu beweiſende Satz als ſolcher ruhig ſtehen und es wird aus der deutlichen Vorſtellung des Subjectsbegriffes ein Urtheil gebildet, welches in Abſicht auf das Subject einem andern, früher als wahr erkannten Satze untergeordnet iſt, und es iſt dann in jenem allgemeinen Satze nebſt der Beziehung deſſelben

auf den vorliegenden Satz der Beweis des Satzes enthalten. Die Unterordnung des Subjects unter ein anderes Subject kann unmittelbar und mittelbar sein; wodurch aber nicht die Natur des Beweises geändert, sondern nur über die größere oder geringere Anzahl der zum Beweise erforderlichen Schlüsse entschieden wird. Wird mit dem Prädikate angefangen, so bedarf es nur einer klaren Vorstellung des zu beweisenden Satzes, insbesondere des Prädikates desselben, entweder der Theile, worin es zerfällt oder der Bedingungen, unter welchen es da ist; wird mit dem Subjecte angefangen, so bedarf es früher entschiedener Wahrheiten und der ausdrücklichen Wiedervorstellung derselben: im ersten Falle bedarf es also nur der Analysis, im zweiten Falle hingegen der Synthesis: im ersten Falle ist Alles zweifelhaft, im zweiten Falle ist Alles entschieden; dort wird also untersuchend, hier dogmatisirend zu Werke gegangen. Wo der Beweis ein analytischer ist, da ist er ein progressiver, und wo er ein synthetischer ist, da ist er ein regressiver. Vergl. §. 104. Wo also der Beweis ein zusammengesetzter ist, da wird, wenn der Beweis analytisch ist, der Schlußsatz des vorangehenden Schlusses Obersatz für den folgenden, und es wird, wenn der Beweis synthetisch ist, der Schlußsatz des vorangehenden Schlusses Untersatz für den folgenden. Der analytische und der synthetische Beweis stehen sich in Absicht auf die Zuverlässigkeit des Bewiesenen völlig gleich, und jeder derselben hat seine Vorzüge, weßhalb auch die Verbindung dieser doppelten Beweisart sehr zu empfehlen ist; allein die analytische Beweisführung ist oft möglich, wo die synthetische nicht möglich ist, und diese ist nie möglich, wenn man nicht schon entschieden wahre Sätze in Bereitschaft hat. — Wenn der Beweis theils analytischer, theils synthetischer Natur ist, so heißt er ein gemischter. Ueber ihn braucht nichts mehr gesagt zu werden, weil er nichts anders als zum Theile eine Bestimmung des Subjectes durch andere Subjecte und zum Theile eine Bestimmung des Prädikates durch andere Prä-

dikate iſt und die beiden verſchiedenen Reihen der Beſtimmungen des Subjects und des Prädikats am Ende zuſammenlaufen und den gewünſchten Beweis liefern.

3. Geſetze derſelben.

§. 144.

Damit ein Beweis wirklich dasjenige leiſte, welches durch ihn geleiſtet werden ſoll, iſt durchaus erforderlich, daß die Prinzipien des Beweiſes richtig ſeien, und daß der Schlußſatz durch ſeine Prinzipien nach einem allgemeinen und nothwendigen Denkgeſetze beſtimmt wird. Vgl. §. 84. Außerdem wird aber auch noch erfordert, daß der Beweis gerade das, nicht mehr und nicht weniger, zeige, als was bewieſen werden ſoll. Zum Beweiſe wird alſo dreierlei erfordert: 1. Richtigkeit aller Sätze; 2. logiſche Richtigkeit aller Schlüſſe; 3. Identität des Erwieſenen mit dem zu Erweiſenden. Um zu ſehen, ob dieſen Erforderniſſen eines genügenden Beweiſes wirklich entſprochen ſei, ſtellt die Logik noch insbeſondere folgende mehr negative als poſitive Kriterien der Richtigkeit eines Beweiſes auf.

1. In einem Beweiſe darf nichts erbettelt oder erſchlichen ſein; d. h. es darf nichts als Beweisgrund aufgeſtellt werden, welches ſelbſt keine Gewißheit hat, und entweder bezweifelt wird oder doch bezweifelt werden ſollte. Man hat dieſes Geſetz indeß nicht ſo zu verſtehen, daß ein Beweis ſchon deßhalb als nichtig zu verwerfen ſei, weil in ihm noch etwas vorausgeſetzt wird; denn ſonſt müßte verlangt werden, daß man in jedem Beweiſe bis zu den höchſten Prinzipien des menſchlichen Wiſſens, welche ſelbſt nicht mehr bewieſen werden können, zurückginge oder mit ihnen unmittelbar anfinge, was aber weder immer geſchehen kann noch auch immer zu geſchehen braucht. Sondern nur derjenige Beweis iſt in der genannten Rückſicht fehlerhaft, in welchem ein Satz als Beweisgrund aufgeſtellt wird, welcher ſchon

um des Satzes willen, für welchen der Beweis gesucht wird, mit bezweifelt werden muß und auch in der That mit bezweifelt wird. Der Beweis muß also, wenn er ein eigentlicher Beweis sein soll — was er weder ist noch zu sein braucht, wenn es sich um bloße Wahrscheinlichkeit handelt — von solchen Beweisgründen ausgehen, die entweder unmittelbar gewiß oder schon anderswo bewiesen sind. Der Verstoß gegen diese Vorschrift wird im Allgemeinen petitio principii genannt. Hievon gibt es drei Arten: 1. wenn der Beweisgrund den zu beweisenden Satz nur in einer veränderten Form wiedergibt; z. B. Gott hat alle Vollkommenheiten, also ist er ein unendliches Wesen; 2. wenn dasjenige, welches als Beweisgrund aufgestellt wird, bei hellerm Lichte besehen, eine Folgerung aus dem Satze ist, der bewiesen werden soll und also vor dem Beweise noch zweifelhaft ist, wenn man also den nähmlichen Satz, den man beweisen will, als Beweisgrund für sich selbst gebraucht; z. B. diese Welt hat ein bloß zufälliges Dasein, also gibt es einen nothwendigen Urheber derselben, welcher sie einmahl ins Dasein gerufen hat; 3. wenn etwas als Beweisgrund gebraucht wird, welches zwar nicht aus dem zu beweisenden Satze entnommen ist, wohl aber zu diesem in einem solchen Verhältnisse steht, daß die Wahrheit jenes Beweisgrundes erst nach erkannter Wahrheit dieses Satzes einleuchten kann; z. B. Gott hat sich den Menschen geoffenbart, also existirt er auch.

2. In einem Beweise darf das Ziel des Beweises nicht verändert oder etwas Anderes bewiesen werden, als was bewiesen werden soll; wenigstens hat dann der Beweis keine Beziehung auf dasjenige, was bewiesen werden soll, wie wahr und richtig es auch an und vor sich sein mag. Der Fehler im Beweise, wodurch gleichsam das Ziel des Beweises verrückt, der eigentliche Gegenstand der Untersuchung (punctum quaestionis) verlassen oder verändert wird, ist unter dem Nahmen sophisma igno-

rationis s. mutationis oder auch unter dem Nahmen ignoratio s. mutatio elenchi bekannt, jenachdem was hier wenig in Betracht kommt, der Fehler entweder aus Unwissenheit oder aus Absicht hervorgegangen ist. Ein solcher Fehler wird begangen, wenn man z. B. von der Wirklichkeit gewisser ungewöhnlicher Erscheinungen auf Gespenster oder Todtenerscheinungen schließt. Gegen diese Vorschrift wird gefehlt, wenn man entweder zu viel oder zu wenig beweiset. Man beweiset zu viel, nicht, wenn aus dem Beweise mehr folgt, als zu beweisen ist, sondern wenn aus der allgemeinen Regel auch andere, und zwar falsche Sätze sich ableiten lassen (qui nimium probat, nihil probat); z. B. das Thier ist sinnlichen Reizen unterworfen, also fehlt auch dem Thier das Vermögen der freien Bestimmung: man beweiset zu wenig, wenn aus den Prämissen nur ein Theil des zu beweisenden Satzes folgt; z. B. Gott ist ein in seinem Erkennen und Wollen unbegreifliches Wesen; also ist er auch unendlich. Zur Vermeidung dieser Fehler ist es nothwendig, den Sinn und den Inhalt des zu beweisenden Satzes genau zu bestimmen.

3. In einem Beweise darf kein Sprung sein, d. h. es darf ohne Consequenz von dem einen Satze zu dem andern nicht übergegangen werden. In einen solchen Falle ist der Beweis, wenn er auch im Uebrigen richtig ist, mangelhaft oder fehlerhaft in dem, was übergangen ist. Ein solcher Fehler ist unter dem Nahmen saltus s. hiatus in demonstrando bekannt. Ein solcher Fehler wird begangen, wenn man z. B. die Wirklichkeit des Sittengesetzes aus der Freiheit des menschlichen Willens, die Freiheit des menschlichen Willens aber aus der Wirklichkeit des Sittengesetzes erweisen will. Der Sprung im Beweise kann offenbar und versteckt sein. Zu den versteckten Sprüngen gehören namentlich diejenigen Fälle, in welchen die Sätze hinsichtlich ihrer Qualität nicht rein gehalten werden,

wenn also in einem Urtheile etwas schlechthin angenommen wird, im andern nur bedingungsweise. Die Fehler dagegen sind dreifacher Art. Man kann schließen entweder a dicto secundum quid ad dictum simpliciter; oder a dicto simpliciter ad dictum secundum quid; oder 3. a dicto secundum quid ad dictum secundum quid. Doch darf das Gesetz, daß in keinem Beweise ein Sprung sein dürfe, nicht so verstanden werden, als wäre schon dann ein Sprung im Beweise vorhanden, wenn ein oder einige Sätze übergangen werden, die als Zwischenglieder in der Schlußkette anzusehen sind; denn dieses kann schon der Kürze wegen sehr wohl erlaubt werden. Sondern nur dann ist ein Sprung im Beweise vorhanden, wenn in dem Schlußsatze als dem endlichen Resultate des ganzen Beweises mehr behauptet wird, als wozu die vorgelegten Beweisgründe berechtigen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Synthetik.

Verschiedenheit der Erkenntnisse.

§. 145.

Die menschlichen Erkenntnisse sind in ihrer größten Allgemeinheit doppelter Art. Entweder sind sie solche, wodurch bloß Gegenstände und Begebenheiten unterschieden werden, wie sie in der Natur der Dinge sind oder geschehen, oder es sind solche, wodurch die Gesetzmäßigkeit und der innere Zusammenhang der Gegenstände und der Begebenheiten, so wie unserer Erkenntnisse überhaupt bestimmt wird. Im ersten Falle heißen die Erkenntnisse Erfahrungserkenntnisse oder empirische, im zweiten Falle heißen sie Vernunfterkenntnisse oder rationale. *) Jene werden auch Erkenntnisse a posteriori, diese Erkenntnisse a priori genannt. Ihr eigentlicher Unterschied besteht darin, daß jene einzig von der sinnlichen Anschauung abhängig und ohne dieselbe nicht möglich sind; daß aber jene, wenn sie auch erst durch sinnliche Anschauung veranlaßt werden, dennoch nicht aus der sinnlichen Anschauung stammen, sondern vielmehr Begriffe, Ideen und Grundsätze sind, welche schon in der Natur des menschlichen Verstandes und der menschlichen Vernunft gegründet liegen, und nur hieraus entwickelt zu werden brauchen,

*) Hier wird der Ausdruck Vernunfterkenntniß in einer so weiten Bedeutung genommen, daß jede Erkenntniß, die dem höhern Erkenntnißvermögen angehört, darunter verstanden wird.

aber nicht anderswo gesucht werden können. Wenn die empirischen Erkenntnisse nur von der Wahrnehmung eines einzelnen Gegenstandes oder einer einzelnen Begebenheit abhangen, die rationalen Erkenntnisse hingegen die Gesetzmäßigkeit der Dinge und den innern Zusammenhang der Begebenheiten aussprechen: so erscheinen jene als zufällige und besondere, diese hingegen als nothwendige und allgemeine Erkenntnisse. Wenn also der hier vorliegende Zweite Abschnitt der Besondern Synthetik die gesetzmäßige Form der Verbindung unsers Denkens in Beziehung auf die besondern Arten unsers Denkens oder Erkennens vorzulegen hat, das menschliche Denken oder Erkennen aber entweder ein empirisches oder ein rationales ist: so zerfällt der zweite Abschnitt der besondern Synthetik nothwendig in zwei Absätze, von denen der erste die empirischen, der zweite die rationalen Erkenntnisse in Absicht auf Gedankenverbindung oder w. d. i. in Absicht auf wissenschaftliche Bearbeitung und Vervollkommnung zu betrachten hat. Der erste Absatz geht dem zweiten deßhalb voran, weil im menschlichen Erkennen die empirischen Erkenntnisse vorangehen und die rationalen nachfolgen.

Erster Absatz.

Ueber die empirischen Erkenntnisse.

Erklärung und Eintheilung der Erfahrung.

§. 146.

Die Erfahrung setzt eine sinnliche Wahrnehmung und zwar eine richtige sinnliche Wahrnehmung voraus. Eine Vorstellung ist dann eine sinnliche Wahrnehmung, wenn sie eine unmittelbare ist, d. h. wenn zwischen ihr

und dem Gegenstande, worauf sie sich bezieht, keine andere Vorstellung in der Mitte liegt. Und die sinnliche Wahrnehmung ist dann eine richtige, wenn ich mir der Nothwendigkeit so anschauen zu müssen und der Unmöglichkeit anders anschauen zu können, unmittelbar bewußt werde. Die fortgesetzte sinnliche Wahrnehmung eines und desselben Gegenstandes oder mehrerer Gegenstände derselben Art, sowohl an und vor sich als auch in Beziehung auf andere Gegenstände, heißt Erfahrung. So wie die sinnliche Wahrnehmung entweder eine äußere oder eine innere ist, jenachdem sie sich entweder auf Objecte, die außer uns, oder auf Objecte, die in uns sind, bezieht: so ist auch die Erfahrung entweder eine äußere oder eine innere, jenachdem sie aus einer fortgesetzten sinnlichen Wahrnehmung äußerer oder innerer Objecte besteht. Die äußere sowohl als die innere Erfahrung kann entweder eine eigene oder eine fremde sein, jenachdem die Gegenstände der Erfahrung entweder von uns selbst oder von Andern durch fortgesetzte sinnliche Wahrnehmung erkannt worden sind. Es versteht sich von selbst, daß die eigene Erfahrung der fremden weit nachstehe, weil bei jener die Erkenntniß des Gegenstandes weit klärer, bestimmter, vollständiger und lebhafter ist, als bei dieser, und weil wir uns bei jener von der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Erkenntniß weit leichter überzeugen können, als bei dieser. Dahingegen hat aber auch die fremde Erfahrung vor der eigenen den Vorzug, daß sie weit reichhaltiger ist als diese, und daß ohne jene nicht einmahl diejenigen Erkenntnisse vorhanden sein würden, derer der Mensch unmöglich entbehren kann. Da nun der Hauptunterschied der Erfahrung eben darin besteht, daß sie entweder von uns selbst oder von Andern herrührt: so haben wir hier zunächst die Erfahrung in dieser doppelten Rücksicht näher zu betrachten. Wobei jedoch für den Gang der Untersuchung vorläufig zu bemerken ist, daß die fremde Erfahrung ganz an dieselben

Gesetze gebunden sei, an welche auch die eigene Erfahrung gebunden ist, und daß sie für uns — d. i. für denjenigen, für welchen diese Erfahrung nicht eine eigene Erfahrung ist — nur als Zeugniß gilt, welches nur in dem Falle zu berücksichtigen ist, wenn die eigene Erfahrung in ihrem ganzen Umfange zur Erkenntniß einer Thatsache nicht ausreicht.

A. Die eigene Erfahrung.

Die Beobachtung.

§. 147.

Die eigene Erfahrung, sei sie eine äußere oder eine innere, ist entweder eine absichtliche oder eine absichtslose, und sie entsteht entweder durch fortgesetzte sinnliche Wahrnehmung allein oder durch Hinzutritt der Abstraction und Reflexion zu der sinnlichen Anschauung selbst, um eben dadurch der sinnlichen Wahrnehmung diejenige Vollendung zu geben, welche sie an und vor sich nicht hat. Im ersten Falle könnte man die Erfahrung eine gemeine und im zweiten Falle könnte man sie eine gelehrte nennen. Die absichtlichen mit Reflexion verbundenen Wahrnehmungen gegebener Erscheinungen heißen Beobachtungen (observationes). Die Beobachtung ist entweder eine solche, wobei der Gegenstand, der beobachtet werden soll, unverändert derselbe bleibt, oder eine solche, welche zuvor eine willkührliche Veränderung des gegebenen Gegenstandes erfordert, ehe über ihn die Beobachtung angestellt werden kann. Im zweiten Falle heißen die Beobachtungen Versuche (experimenta). Beobachtungen und Versuche bilden also keinen Gegensatz, sondern es ist der Versuch unter der Beobachtung enthalten, weil die Beobachtung sowohl ohne Versuch als mit Versuch angestellt werden kann, wobei vollkommen besteht, daß mit dem Versuche auch die Beobach-

tung verbunden sein müsse, wenn der Versuch das gewünschte Resultat liefern soll. Beobachtungen und Versuche sind offenbar nur bei empirischen Erkenntnissen möglich und sie dienen auf gleiche Weise zur Beförderung derselben, und zwar theils zur Bestätigung theils zur Berichtigung, theils zur Erweiterung derselben. Unter Beobachtung ist also niemals eine gemeine Erfahrung zu verstehen, die sich einem jeden aufdringt, der nur gesunde Sinne hat und sich den Eindrücken der Gegenstände ohne Stemmung entgegen bietet, sondern sie ist eine absichtliche, freie, gelassene, hinreichend starke und anhaltende Hinrichtung des Wahrnehmungsvermögens nebst der damit verbundenen abstrahirenden und reflectirenden Thätigkeit der Aufmerksamkeit auf den Gegenstand, dessen genauere Kenntniß durch die Beobachtung befördert werden soll. Damit aber die Beobachtung das gewünschte Resultat gebe, besonders dann, wenn der zu beobachtenden Gegenstände mehrere sind und wenn aus diesen Beobachtungen ein systematischer Inbegriff von Erkenntnissen werden soll, muß bekannt sein 1. was denn beobachtet werden solle, 2. wie beobachtet werden solle; 3. wie die Ergebnisse der Beobachtung zu einem systematischen Ganzen zu vereinigen seien. Das erste betrifft den Gegenstand; das zweite die Weise; das dritte die wissenschaftliche Vollendung der Beobachtungen. Was sich über diese drei Stücke im Allgemeinen erkennen lasse, soll und muß nun hier vorgelegt werden.

1. Gegenstand der Beobachtung.

§. 148.

Gegenstand der Beobachtung ist und kann nur sein eine gegebene Erscheinung, entweder eine äußere oder eine innere. Vermittelst der Beobachtung können wir aber hinsichtlich der äußern oder innern Erscheinungen ein

Vierfaches erkennen wollen, nähmlich 1. was die Erscheinungen seien; 2. unter welchen Bedingungen sie wirklich werden; 3. welches die Ursache ihrer Entstehung sei; 4. in welcher Ordnung sie erfolgen. Dieses Vierfache kann nun sowohl über einzelne Erscheinungen, als auch über eine Klasse derselben, als endlich auch über alle Erscheinungen ohne Unterschied in Untersuchung genommen werden.

1. Die Eigenthümlichkeit der Erscheinungen. Was nun zuerst die Erscheinungen selbst, mit deren genauer Auffassung die gesammte Beobachtung anfangen muß, anbelangt: so wird vor Allem eine klare und deutliche Vorstellung des Gegenstandes selbst verlangt. Um diese zu erreichen, zergliedere man die einzelnen Bestandtheile des Gegenstandes und achte genau auf diejenigen Merkmahle, welche ihn gerade zu diesem Gegenstande und zu keinem andern machen. Wenn dieses geschehen ist, vergleiche man den Gegenstand mit andern Gegenständen und zwar hauptsächlich mit denjenigen, welche die größte Aehnlichkeit mit ihm zu haben scheinen, und zwar mit der besonnensten Rücksicht auf ihre Gleichartigkeit und ihre Verschiedenartigkeit. Fallen bei dieser Beobachtung die miteinander verglichenen Gegenstände entweder ganz oder auch nur in ihren wesentlichen Punkten zusammen: so war die frühere Beobachtung fehlerhaft und verwerflich; fallen sie nicht zusammen, und war anders die Beobachtung und die Vergleichung richtig: so ist die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes gerade in diejenigen Merkmahle zu setzen, welche ihn von dem Gegenstande zunächst unterscheiden, der ihm am nächsten liegt. Es sollen aber nicht bloß die einzelnen Erscheinungen in ihrer Eigenthümlichkeit vorgelegt werden, sondern es ist auch erforderlich, sie insgesammt unter bestimmte Gattungen und Arten zu bringen. Um dieses zu können, müssen die einzelnen Erscheinungen klar und deutlich auf-

gefaßt sein; dann muß in der schon angegebenen Weise auf ihre wesentliche Gleichartigkeit und auf ihre wesentliche Ungleichartigkeit gesehen und endlich das Gleichartige derselben zu ihrer karakteristischen Bezeichnung kurz, klar und bestimmt zusammengefaßt werden. Und diese Untersuchung darf nicht eher für vollendet gehalten werden, bis alle Erscheinungen ohne Unterschied in ihren allgemeinsten sowohl als in ihren individuellsten Rücksichten erkannt sind.

2. Requisite derselben. Wenn die Eigenthümlichkeit der Erscheinungen selbst erkannt ist, muß zweitens die Frage nach den Bedingungen des Wirklichwerdens derselben, die man gewöhnlich Requisite nennt, zum Vorschein kommen, und wir verstehen unter Requisit dasjenige, was vorangegangen sein muß, ehe und bevor die Erscheinung erfolgen kann. Um die Requisite zu finden, gehen wir von mehrern Fällen derselben Art aus und fragen, unter welchen Voraussetzungen die Erscheinung immer entsteht, wenn sie entsteht und unter welchen Voraussetzungen sie nimmer entsteht, bis man, nachdem der einzelnen Fälle eine gehörige Anzahl beobachtet ist, das allgemeine Urtheil bilden kann, daß die Erscheinung sich nimmer verwirkliche, wenn nicht dieses oder jenes vorangegangen ist, wenigstens gleichzeitig vorhanden war. Hier ist aber besonders erforderlich, daß gegen dasjenige, welches als Requisit aufgestellt wird, keine, auch nicht die mindeste, Ausnahme streite.

3. Ursachen derselben. Sind die Requisite der Erscheinungen aufgefunden und festgestellt: so kommen drittens die Ursachen derselben in Betracht. Die Ursachen der Erscheinungen sind aber mit den eben genannten Requisiten derselben nicht zu verwechseln; denn wenn auch die Erscheinung ohne ihr Requisit eben so wenig als ohne ihre Ursache erfolgt: so erfolgt doch die Erscheinung nicht nothwendig, wenn auch ihr Requisit schon vor-

handen ist, und es ist sogar häufig der Fall, daß sie ausbleibt. Wohl aber muß die Erscheinung eintreffen, wenn die Ursache derselben eintrifft, und es ist nicht möglich, daß jene ausbleibt, wenn diese vorhanden ist. Mit andern Worten: Requisit ist dasjenige, ohne welches die Erscheinung niemahls entsteht; Ursache aber dasjenige, wodurch die Erscheinung entsteht. So entsteht der Zustand des Mitleids niemals ohne Vorstellung des fremden Unglücks; allein auf diese Vorstellung muß so wenig der Zustand des Mitleids erfolgen, daß auch das Gegentheil davon, triumphirende Schadenfreude, darauf erfolgen kann; dahingegen muß die Vorstellung des fremden Unglücks in Mitleid übergehen, wenn ein vorzügliches Interesse für die andere Person, deren Unglück vorgestellt wird, in unserer Seele vorhanden ist. Die Vorstellung des fremden Unglücks ist also nur Requisit, das Interesse für die andere Person hingegen Ursache des Mitleids. Hiebei bleibt bestehen, daß eins und dasselbe unter verschiedener Rücksicht Requisit und Ursache sein könne, und wird dann die Ursache mit als Requisit betrachtet, so kann man auch den Satz aufstellen, daß überall da, wo die Requisite vorhanden sind, auch die Erscheinung entstehen müsse. Was nun die Ursachen der Erscheinungen selbst anbelangt: so finden wir uns über die ursachliche Verbindung zweier Erscheinungen nur dann völlig entschieden, wenn so weit alle Erfahrung reicht, die eine der andern immer und unabänderlich vorangeht und ihr niemahls nachfolgt, und es beruht hier unsere Entschiedenheit darauf, daß wenn das vorangehende Eine nicht die bestimmte Ursache des folgenden Anderen sein sollte, ein Zusammentreffen von Ungefähr d. i. ein Zusammentreffen ohne allen zureichenden Grund angenommen werden müßte. Den Begriff der ursachlichen Verbindung wenden wir auch noch mit voller Sicherheit an, wenn auf die Veränderung oder Aufhebung des Ersten sogleich auch eine Veränderung

oder Aufhebung des Zweiten und auf die Wiederherstellung des Ersten sogleich auch die Wiederherstellung des Zweiten erfolgt. Bemerken wir z. B. daß der Zorn entsteht, wenn das Andenken an eine unangenehme Sache in uns rege wird, daß er wachse, wenn das Andenken an die unangenehme Sache lebhafter wird, daß er abnehme, wenn jenes schwächer wird, daß er verschwinde, sobald jenes verschwand, daß er aber wieder rege werde, sobald jenes rege wird: so urtheilen wir und müssen urtheilen, daß das Andenken an die unangenehme Sache die Ursache des Zornes sei. Außer diesen beiden Fällen, oder, wenn man will, außer diesem einzigen Falle, schließen wir aber noch dann auf eine bestimmte Ursache zurück, wenn sich das Eine aus dem Andern vollkommen begreifen läßt, wie z. B. der frühe Tod eines Menschen aus einem liederlichen Lebenswandel; allein völlige Sicherheit gewährt dieser Schluß nicht, weil die Unmöglichkeit eines Andern, welches die Erscheinung hätte bewirken können, nicht ausgeschlossen wird. Wenn nun die Ursachen der Erscheinungen in der einen oder der andern der hier genannten Weisen erkannt sind: so wird es noch erforderlich sein, das Allgemeine in diesen Ursachen zu entdecken. Ist eine Menge von ähnlichen Wirkungen, die insgesammt eine ähnliche Ursache haben gefunden: so vergleiche man diese Ursachen scharf miteinander, abstrahire das Gemeinsame und stelle dieses in einem allgemeinen Satze auf, und man hat das Gemeinsame in den Ursachen gefunden.

4. Ordnung derselben. Wenn zur Erkenntniß der Eigenthümlichkeit der Erscheinungen, der Bedingungen ihrer Möglichkeit und der Ursachen ihrer Wirklichkeit endlich noch viertens die Erkenntniß der Ordnung, worin sie erfolgen, hinzukommt: so ist der Zweck der Beobachtung vollständig erreicht, und es findet dann die Beobachtung selbst ihr Ende. Diese Frage kann nun offenbar zuerst eine Erscheinung an und vor sich betreffen, fernerhin aber

auch den Zusammenhang dieser Erscheinung mit einer oder mehrern andern, den vorangehenden sowohl als den folgenden. Was aber in Ansehung der Ordnung einer und derselben Erscheinung einzig in Untersuchung gezogen werden kann, bezieht sich lediglich auf die Momente ihrer Entstehung, ihres Daseins und ihres Vergehens, aber auf nichts anders. Um nun hierüber Auskunft zu erhalten, ist ein doppelter Weg offen. Entweder muß die Erscheinung von dem Punkte ihres Entstehens, und selbst dessen, was ihre Entstehung bedingt, bis zum Punkte ihres Daseins, und ebenfalls vom Punkte ihres Daseins bis zum Punkte ihres gänzlichen Aufhörens mit ruhiger Beobachtung verfolgt werden; oder, wenn jenes, sei es ganz oder zum Theile nicht möglich sein sollte, so muß die Erscheinung, nachdem sie bereits vorhanden ist, möglichst klar und bestimmt aufgefaßt und mit Hülfe anderswoher bekannter Wahrheiten nach allen Seiten erwogen werden, was Alles nothwendiger Weise vorangegangen sein müßte, ehe die Erscheinung möglicher Weise entstehen konnte und warum sie nicht hätte entstehen und gerade zu dieser Erscheinung hätte werden können, wenn auch nur das Mindeste von dem gefehlt hätte, was vorhanden war. Offenbar muß gerade dieselbe Rücksicht genommen werden, wenn irgend eine Erscheinung in ihrem Verhältnisse zu einer oder mehrern andern Erscheinungen oder auch zu allen Erscheinungen in Betracht gezogen werden soll.

Ist die Untersuchung nach den genannten vier Hauptrücksichten durchgeführt: so ist auch das Gesetzmäßige der in Rede stehenden Erscheinung erkannt, und es ist dann nicht nöthig, daß hierüber noch eine besondere Untersuchung angestellt werde. Verstehen wir ja unter Gesetz nichts, als eine allgemeine Regel, wodurch die Wirksamkeit gewisser Kräfte bestimmt ist: jene allgemeine Regel ist aber in Absicht auf die äußern und innern Erscheinungen vollständig erkannt, wenn wir mit aller Bestimmtheit

wissen, worin ihre eigenthümliche und gemeinsame Natur bestehe, welches die Bedingungen ihrer Möglichkeit seien, aus welchen Ursachen sie entstehen und in welcher Ordnung sie erfolgen. Wie es aber anzufangen sei, um über diese vier Stücke gehörigen Aufschluß zu erhalten, darüber ist bereits das Erforderliche gesagt worden.

2. Weise der Beobachtung.

§. 149.

Alles bisher Besprochene kann nun auf keinem andern Wege, als auf dem der gelehrten Beobachtung erkannt werden. Es fragt sich also nunmehr, wie die Beobachtung angestellt werden müsse, um hinsichtlich der genannten vierfachen Seite des Gegenstandes der Beobachtung hinreichenden Aufschluß zu erhalten. Zunächst und gleichsam als Vorbereitung für die Beobachtung ist erforderlich eine ruhige und gelassene, von allen Vorurtheilen, aller Vorliebe und Erwartung, daß es sich so, und nicht anders verhalte, so viel möglich, freie, und nichts als Wahrheit suchende Seele. Wo die Ruhe und Gelassenheit der Seele fehlt, da ist die Beobachtung nicht einmahl möglich: wo aber Vorurtheile und Vorliebe sich einmischen kann das Resultat der Beobachtung kaum von Einseitigkeit frei bleiben, wenn anders noch ein Resultat herauskommt, welches nicht schon vor der Beobachtung beschlossen war. Die Ruhe und Gelassenheit des Geistes ist aber am meisten erforderlich bei Beobachtungen der Gegenstände des innern Sinnes; denn eben diese Gegenstände sind nicht, wie die Gegenstände des äußern Sinnes, äußerlich wahrnehmbar, in Raum eingeschlossen, stetig, ausgedehnt, theilbar und trennbar, und sie erfolgen oft sogar in einer solchen Menge, und in einer solchen Schnelligkeit aufeinander, daß sie entweder gar nicht oder kaum bemerkbar sind und durch die geringste übertriebene Einmischung

der aufmerkenden Thätigkeit schon sogleich ihr Dasein verlieren. Damit aber die Beobachtung immerhin von einer solchen Ruhe und Gelassenheit begleitet werde, muß man bemüht sein, die Aufmerksamkeit immer mehr in Gewalt und Herrschaft zu bringen, um sie von der einen Seite mit voller Kraft dem zu beachtenden Gegenstande zuzuwenden, und sie von der andern Seite für dasjenige, welches nicht beobachtet werden soll, gleichsam stumpf und unempfänglich zu machen. Ihr eigentliches Geschäft ist, ohne allzu große Wirksamkeit und Anstrengung ihrer Seits, dem zu beobachtenden Gegenstande ruhig, ausdaurend und um den Erfolg unbekümmert, zuzusehen. Allein die Beobachtung und die damit verbundene Thätigkeit der Aufmerksamkeit wird erfolglos, ja sie wird sogar unmöglich sein, wenn man nicht früher mit sich zu Rathe gegangen ist, was, oder welchen bestimmten Gegenstand, man denn gerade jetzt beobachten wolle. Soll aber die Erfahrung eine Beantwortung der ihr vorgelegten Frage geben: so muß die Frage selbst von der Art sein, daß sie dem bemerkenden Vermögen in uns einen bestimmten Reiz und eine bestimmte Richtung gibt; wo dieses nicht der Fall ist, wirkt die Aufmerksamkeit nichts, ja sie kommt nicht einmahl in Thätigkeit. Aus diesem Grunde sind solche psychologische Fragen, wie diese: Was geht in mir vor, wenn ich in mich selbst schaue? wenn ich erkenne? wenn ich anschaue? wenn ich sehe? weil erkennen, anschauen, sehen überhaupt d. i. ohne Beziehung auf einen besondern Gegenstand nichts ist, schlechterdings nicht zu beantworten. Stelle ich aber die Frage so: Was geht in mir vor, wenn ich einen bestimmten Gegenstand, etwa einen Tisch, noch besser, diesen Tisch sehe: so erhält die Aufmerksamkeit Reiz und Richtung, und selbst das kleine Kind kann nun Antworten geben, die, gehörig geläutert, die Antwort auf die Frage selbst sind. Ist also die Frage über das, was gegenwärtig beobachtet werden soll, zu

allgemein und unbestimmt, als daß es der Aufmerksamkeit die gehörige Richtung ertheilen kann: so muß die Frage selbst noch in besondere Fragen zerlegt werden, und zwar so lange, bis man auf eine Frage hinkommt, welche der Aufmerksamkeit die gehörige Richtung gibt. Man bestimme daher so genau als möglich den Gegenstand selbst und die Seite, von welcher man ihn beobachten will, sondere von ihm alle fremdartigen Theile, löse dann jede Frage in ihre wesentlichen Bestandtheile auf, drücke jede so speziell als möglich aus, und frage niemahls unbestimmt und allgemein. Doch ist hiebei die strengste Vorsicht erforderlich, daß der Gegenstand nicht so zerrissen und zerstückelt werde, daß entweder die Aufmerksamkeit für die Beachtung der einzelnen Theile ihren anfänglichen Reiz verliert, oder daß doch die einzelnen Theile des Gegenstandes nicht mehr in ihrem natürlichen Zusammenhange gesehen werden können. — Hiedurch ist nun die Weise, in welcher die Beobachtung angestellt werden müsse, hinlänglich bezeichnet, und was über sie fernerhin noch gesagt werden kann, hängt von den jedesmahligen besondern Gegenständen der Beobachtung ab.

3. Wissenschaftliche Vollendung der Beobachtungen.

§. 150.

In dieser Weise muß nun verfahren werden, bis Alles geleistet ist, was früher als Problem der Beobachtung bezeichnet ist. Ist man mit der Beobachtung zu Ende gekommen, so ist nach derselben ein genaues Aufzeichnen des Beobachteten, um bei einer in der Folge anzustellenden Beobachtung das Mangelhafte ersetzen zu können, sehr zu empfehlen. Hat man sich durch wiederholte Beobachtung bereits einen ansehnlichen Vorrath von Kenntnissen über

den Gegenstand der Beobachtung erworben: so müssen doch die Resultate noch einmahl übersehen, aus dem Mangelhaften neue Fragen entwickelt und durch neue Beobachtung eine Antwort auf dieselben gesucht werden. Hat endlich die Untersuchung die gewünschten Resultate gegeben: so komme man durch ein tabellarisches Verzeichniß aller über den Gegenstand angestellten Beobachtungen der leichtern Anschauung und dem Gedächtnisse zu Hülfe. Wie nun die aus den einzelnen Beobachtungen hervorgegangenen Erkenntnisse über den Gegenstand zu einem systematischen Ganzen vereinigt werden können und vereinigt werden müssen, ist theils aus der Natur der Wissenschaft überhaupt, theils aus der Natur der empirischen Wissenschaft und der zu ihrer Aufbauung nothwendig anzustellenden Beobachtung klar zu ersehen. Es leuchtet wohl von selbst ein, daß die synthetische oder dogmatisirende Methode wohl in keiner Wissenschaft weniger, als in einer empirischen, Anwendung finden könne; denn vor der Beobachtung ist der Gegenstand noch durchaus unbekannt und er soll erst durch die Beobachtung bekannt werden. Wir können also hier nur fragend oder untersuchend zu Werke gehen, und es ist nicht möglich, mit behauptenden Sätzen anzufangen und hiefür einen Beweis zu suchen. Man bestimme also den Gegenstand von allen gedenkbaren Seiten, insofern eine Beobachtung desselben möglich ist, zerlege jede Frage in ihre Unterfragen, und zwar so, wie sie sich durch Analysirung derselben von selbst ergeben und lege jede dieser Unterfragen der Beobachtung zur Beantwortung vor. Die systematische Anordnung ist dann von selbst erreicht, und es ist bei jenem Verfahren nicht einmahl möglich, daß sie ausbleibt. Damit aber ein solcher allseitiger systematischer Zusammenhang der empirischen Kenntnisse möglich sei, ist es nicht hinreichend, die Ergebnisse der Erfahrung oder Beobachtung insgesammt ausgemittelt, zusammengestellt und nach äußern Rücksichten geordnet zu haben,

sondern es ist auch erforderlich eine durchgreifende Erklärung des Einzelnen, wenn auch die Erklärung desselben im Wege der bloßen Beobachtung nicht möglich ist, und eine Beurtheilung des Gegebenen nach allgemein geltenden Regeln und Gesetzen, obgleich diese allgemeinen Regeln und Gesetze im Wege der bloßen Erfahrung oder Beobachtung nicht zu finden sind. Zur Erreichung des Ersten dient die Hypothese; zur Erreichung des Zweiten die Induction und Analogie.

a. Die Hypothese.

§. 151.

Wenn eine Erscheinung gegeben ist, welche aus keinem in der Erfahrung gegebenen Grunde erklärt oder begriffen werden kann: so erfolgt ein Streben in uns irgend ein Urtheil, wenngleich nur ein problematisches, ausfindig zu machen, aus welchem Urtheile die gegebene Erscheinung erklärt und begriffen werden kann, und es wird dieses Urtheil selbst späterhin als ein wahres und gültiges Urtheil zugelassen, wenn sich aus ihm die gegebene Erscheinung vollständig erklären oder begreifen läßt. Solche Urtheile heißen Hypothesen, und es sind die Hypothesen nichts als Urtheile, welche zwar nicht als wahre Urtheile bewiesen werden können, wohl aber als solche angenommen werden, um durch sie etwas zu erklären oder zu begreifen, welches anders nicht zu erklären oder zu begreifen ist. Die Hypothesen haben also keinen andern Zweck, als in die Erscheinungen Einheit und Zusammenhang zu bringen, Alles auf Gesetz und Ursache zurückzuführen, wodurch dann auch sowohl über die Erlaubtheit, als auch über die Zweckmäßigkeit der Hypothesen von selbst entschieden ist, abgesehen davon, daß aus anfänglichen Hypothesen späterhin nicht selten die strengsten Beweisführungen hervorgegangen sind. Man kann zwischen einer

einfachen und zusammengesetzten Hypothese unterscheiden; jemachdem der problematischen Urtheile, woraus eine Erscheinung, die anders nicht zu erklären oder zu begreifen ist, erklärt oder begriffen werden soll, nur eins vorhanden ist oder deren mehrere vorhanden sind. Wo aber eine Hypothese gebildet werden soll, muß wenigstens zweierlei gewiß sein, nähmlich 1. daß die Erscheinung, welche erklärt oder begriffen werden soll, wirklich sei; 2. daß sie nicht anders als vermittelst einer Hypothese erklärt oder begriffen werden könne; denn ohne das Erste wäre die Hypothese in der That unsinnig, wie wenn man Gespensterercheinungen aus einer Hypothese begreifen wollte, und im zweiten Falle wäre sie wenigstens unnütz, wie wenn es jemand einfiele, Blitz und Donner aus einer übernatürlichen Einwirkung erklären zu wollen. Auch wird durch eine Erdichtung von Hypothesen, da wo sie nicht unentbehrlich sind, der Natur der menschlichen Erkenntniß nur widersprochen, weil diese nur dann eine Vervielfachung der Erkenntnißprinzipien fordert, wenn mit einem und demselben Erkenntnißprinzip nicht auszukommen ist. Die Erfordernisse einer Hypothese müssen sich aus der Natur der Hypothese von selbst ergeben: die Hypothese soll aber ein problematisches Urtheil sein, woraus etwas, sonst nicht zu Begreifendes oder zu Erklärendes begriffen oder erklärt werden soll. Die Hypothese verlangt also erstens ein richtig gebildetes problematisches Urtheil, wozu übrigens nichts mehr gehört, als Freiheit von innern und äußern Widersprüchen, d. h. von Widersprüchen mit sich selbst und mit andern Wahrheiten; und sie erfordert zweitens, daß die gegebene Erscheinung, welche anders nicht begriffen oder erklärt werden kann, sich aus ihr begreifen oder erklären und vollständig begreifen oder erklären lasse. Mehr als diese beiden Stücke können von einer Hypothese unmöglich gefordert werden. Je mehr diese beiden Erfordernisse der Hypothese Statt finden, d. h. je freier sie von innern und

äußern Widersprüchen ist, und je vollständiger dasjenige, welches begriffen oder erklärt werden soll, sich aus ihr begreifen oder erklären läßt, desto gegründeter ist auch die Hypothese selbst und desto wahrscheinlicher wird sie. Jenes ist mehr der Fall, wenn die Hypothese noch sonstige positive, zwar keine Gewißheit, wohl aber Wahrscheinlichkeit bewirkende Gründe für sich hat, und dieses ist mehr der Fall, wenn die Hypothese ganz einfach ist, und sich Alles aus ihr mit leichter Mühe erklären läßt. Doch ist auch eine zusammengesetzte Hypothese weder an sich falsch, noch immer zu vermeiden, nur ist sie, weil sie der Willkührlichkeiten mehrere enthält und daher auch mehrern Gefahren des Irrthums ausgesetzt ist, gewagter und für die konsequente Durchführung schwieriger. Als Muster aller Hypothesen wird mit Recht die Hypothese der Kopernikanischen Weltordnung betrachtet und bewundert. Wie sehr aber auch eine Hypothese den an sie zu machenden Anforderungen entsprechen mag: so ist doch immer zu bedenken, daß die Hypothese keine Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit, wenn auch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebe, weil außer dem durch die Hypothese angegebenen Grunde noch immerhin ein anderer möglich ist. Ließe sich beweisen, daß dasjenige, was begriffen oder erklärt werden soll, aus keinem andern Grunde, als aus dem in der Hypothese enthaltenen begriffen werden könne: so würde die Hypothese auch vollkommne Gewißheit geben: es hörte dann aber die Hypothese auf Hypothese zu sein; denn sie verwandelte sich dann aus einem problematischen Urtheile in ein apodictisches. Auf solche Weise haben mehrere Hypothesen ihren anfänglichen Karakter verloren, wie die oben angegebene.

b. Induction und Analogie.

§. 152.

Wenn, so weit übereinstimmende Erfahrung reicht, überall Uebereinstimmung und Aehnlichkeit gefunden ist: so wird auch ein tief in unserer Natur liegendes auf die Verallgemeinerung unserer Erkenntnisse hinzielendes Streben rege, diese Uebereinstimmung und Aehnlichkeit auch weiterhin auszudehnen und sie auch als da Statt findend zu behaupten, wo sie im Wege der Anschauung, Erfahrung und Beobachtung allein nicht mehr zu erkennen ist. Diese Verallgemeinerung unsers empirischen Denkens kann man im Allgemeinen logische Vermüthung (praesumtio logica) nennen, und sie selbst ist doppelter Art, entweder Induction oder Analogie. Finden wir nähmlich 1. an mehrern Gegenständen einer Art oder Gattung eine gewisse Eigenschaft oder eine Veränderung mehrmahl unter einer gewissen Bedingung: so sind wir geneigt zu schließen, daß jene Eigenschaft allen Dingen derselben Art oder Gattung zukomme, und dieselbe Veränderung erfolgen werde, so oft dieselbe Bedingung eintritt. Und finden wir 2. daß zwei oder mehrere Dinge in mehrern innern und wesentlichen Merkmahlen übereinstimmen: so sind wir geneigt zu schließen, daß sie auch in andern wesentlichen Merkmahlen übereinstimmen, d. h. einerlei Art oder Gattung sein werden. Ein Schluß der ersten Art heißt Inductionsschluß: ein Schluß der zweiten Art heißt Analogieschluß. Beide Schlußarten sind darin einerlei, daß in ihnen auf gleiche Weise von einem Wahrgenommenen auf ein Nichtwahrgenommenes geschlossen wird; doch unterscheiden sie sich dadurch, daß das Wahrgenommene, von welchem aus auf das Nichtwahrgenommene geschlossen wird, bei der Induktion eine Einheit in der Vielheit, bei der Analogie hingegen eine Vielheit

in der Einheit ist; oder w. d. i. daß bei der Induction auf die Einheit in der Vielheit; daß hingegen bei der Analogie auf die Vielheit in der Einheit gesehen werde, und daß bei der Induction aus der erkannten Einheit in der Vielheit auf eine Einheit in der Allheit, daß hingegen bei der Analogie aus der erkannten Vielheit in der Einheit auf eine Einheit in der Allheit geschlossen wird. So wie die Induction auf dem Grundsatze beruht, daß dasjenige, welches mehrern Dingen derselben Art zukommt oder widerspricht, allen Dingen derselben Art zukomme oder widerspreche: so geht die Analogie von dem Satze aus, daß Dinge, welche mehrere Merkmahle miteinander gemein haben, auch andere, noch nicht wahrgenommene Merkmahle mit einander gemeinschaftlich haben werden.

1. Die Induction. Damit ein Schluß vermittelst der Induction zulässig sei, ist wenigstens zweierlei erforderlich, und zwar 1. müssen die besondern Urtheile, aus welchen das allgemeine Urtheil zu Stande kommt, alle von derselben Qualität sein, und es darf sich kein einziges Urtheil von entgegengesetzter Qualität vorweisen lassen, welches wahr ist. Dann ist erforderlich 2. daß der besondern Gegenstände, von denen die Induction ausgeht, eine gehörige Anzahl wahrgenommen sei, weil sonst das Urtheil über andere Gegenstände allzu gewagt sein würde. Gegen diese beiden Erfordernisse der Induction kann ein verallgemeinertes Urtheil, wie dieses stoßen: Alle Gelehrten sind einseitig. Diesen beiden Erfordernissen der Induction ist nicht noch ein drittes hinzuzufügen, welches von der Induction verlangt, daß die Prädikate der besondern Urtheile, aus welchen das allgemeine Urtheil zu Stande kommen soll, wesentliche Merkmahle der wahrgenommenen Gegenstände sein müssen. Denn dadurch verlöre die Induction ganz und gar ihren Karakter, den sie als Induction hat; denn was wesentliches Merkmahl eines Gegenstandes ist, das ist auch wesentliches Merkmahl der ganzen

der aufmerkenden Thätigkeit schon sogleich ihr Dasein verlieren. Damit aber die Beobachtung immerhin von einer solchen Ruhe und Gelassenheit begleitet werde, muß man bemüht sein, die Aufmerksamkeit immer mehr in Gewalt und Herrschaft zu bringen, um sie von der einen Seite mit voller Kraft dem zu beachtenden Gegenstande zuzuwenden, und sie von der andern Seite für dasjenige, welches nicht beobachtet werden soll, gleichsam stumpf und unempfänglich zu machen. Ihr eigentliches Geschäft ist, ohne allzu große Wirksamkeit und Anstrengung ihrer Seits, dem zu beobachtenden Gegenstande ruhig, ausdaurend und um den Erfolg unbekümmert, zuzusehen. Allein die Beobachtung und die damit verbundene Thätigkeit der Aufmerksamkeit wird erfolglos, ja sie wird sogar unmöglich sein, wenn man nicht früher mit sich zu Rathe gegangen ist, was, oder welchen bestimmten Gegenstand, man denn gerade jetzt beobachten wolle. Soll aber die Erfahrung eine Beantwortung der ihr vorgelegten Frage geben: so muß die Frage selbst von der Art sein, daß sie dem bemerkenden Vermögen in uns einen bestimmten Reiz und eine bestimmte Richtung gibt; wo dieses nicht der Fall ist, wirkt die Aufmerksamkeit nichts, ja sie kommt nicht einmahl in Thätigkeit. Aus diesem Grunde sind solche psychologische Fragen, wie diese: Was geht in mir vor, wenn ich in mich selbst schaue? wenn ich erkenne? wenn ich anschaue? wenn ich sehe? weil erkennen, anschauen, sehen überhaupt d. i. ohne Beziehung auf einen besondern Gegenstand nichts ist, schlechterdings nicht zu beantworten. Stelle ich aber die Frage so: Was geht in mir vor, wenn ich einen bestimmten Gegenstand, etwa einen Tisch, noch besser, diesen Tisch sehe: so erhält die Aufmerksamkeit Reiz und Richtung, und selbst das kleine Kind kann nun Antworten geben, die, gehörig geläutert, die Antwort auf die Frage selbst sind. Ist also die Frage über das, was gegenwärtig beobachtet werden soll, zu

allgemein und unbestimmt, als daß es der Aufmerksamkeit die gehörige Richtung ertheilen kann: so muß die Frage selbst noch in besondere Fragen zerlegt werden, und zwar so lange, bis man auf eine Frage hinkommt, welche der Aufmerksamkeit die gehörige Richtung gibt. Man bestimme daher so genau als möglich den Gegenstand selbst und die Seite, von welcher man ihn beobachten will, sondere von ihm alle fremdartigen Theile, löse dann jede Frage in ihre wesentlichen Bestandtheile auf, drücke jede so speziell als möglich aus, und frage niemahls unbestimmt und allgemein. Doch ist hiebei die strengste Vorsicht erforderlich, daß der Gegenstand nicht so zerrissen und zerstückelt werde, daß entweder die Aufmerksamkeit für die Beachtung der einzelnen Theile ihren anfänglichen Reiz verliert, oder daß doch die einzelnen Theile des Gegenstandes nicht mehr in ihrem natürlichen Zusammenhange gesehen werden können. — Hiedurch ist nun die Weise, in welcher die Beobachtung angestellt werden müsse, hinlänglich bezeichnet, und was über sie fernerhin noch gesagt werden kann, hängt von den jedesmahligen besondern Gegenständen der Beobachtung ab.

3. Wissenschaftliche Vollendung der Beobachtungen.

§. 150.

In dieser Weise muß nun verfahren werden, bis Alles geleistet ist, was früher als Problem der Beobachtung bezeichnet ist. Ist man mit der Beobachtung zu Ende gekommen, so ist nach derselben ein genaues Aufzeichnen des Beobachteten, um bei einer in der Folge anzustellenden Beobachtung das Mangelhafte ersetzen zu können, sehr zu empfehlen. Hat man sich durch wiederholte Beobachtung bereits einen ansehnlichen Vorrath von Kenntnissen über

den Gegenstand der Beobachtung erworben: so müssen doch die Resultate noch einmahl übersehen, aus dem Mangelhaften neue Fragen entwickelt und durch neue Beobachtung eine Antwort auf dieselben gesucht werden. Hat endlich die Untersuchung die gewünschten Resultate gegeben: so komme man durch ein tabellarisches Verzeichniß aller über den Gegenstand angestellten Beobachtungen der leichtern Anschauung und dem Gedächtnisse zu Hülfe. Wie nun die aus den einzelnen Beobachtungen hervorgegangenen Erkenntnisse über den Gegenstand zu einem systematischen Ganzen vereinigt werden können und vereinigt werden müssen, ist theils aus der Natur der Wissenschaft überhaupt, theils aus der Natur der empirischen Wissenschaft und der zu ihrer Aufbauung nothwendig anzustellenden Beobachtung klar zu ersehen. Es leuchtet wohl von selbst ein, daß die synthetische oder dogmatisirende Methode wohl in keiner Wissenschaft weniger, als in einer empirischen, Anwendung finden könne; denn vor der Beobachtung ist der Gegenstand noch durchaus unbekannt und er soll erst durch die Beobachtung bekannt werden. Wir können also hier nur fragend oder untersuchend zu Werke gehen, und es ist nicht möglich, mit behauptenden Sätzen anzufangen und hiefür einen Beweis zu suchen. Man bestimme also den Gegenstand von allen gedenkbaren Seiten, insofern eine Beobachtung desselben möglich ist, zerlege jede Frage in ihre Unterfragen, und zwar so, wie sie sich durch Analysirung derselben von selbst ergeben und lege jede dieser Unterfragen der Beobachtung zur Beantwortung vor. Die systematische Anordnung ist dann von selbst erreicht, und es ist bei jenem Verfahren nicht einmahl möglich, daß sie ausbleibt. Damit aber ein solcher allseitiger systematischer Zusammenhang der empirischen Kenntnisse möglich sei, ist es nicht hinreichend, die Ergebnisse der Erfahrung oder Beobachtung insgesammt ausgemittelt, zusammengestellt und nach äußern Rücksichten geordnet zu haben,

sondern es ist auch erforderlich eine durchgreifende Erklärung des Einzelnen, wenn auch die Erklärung desselben im Wege der bloßen Beobachtung nicht möglich ist, und eine Beurtheilung des Gegebenen nach allgemein geltenden Regeln und Gesetzen, obgleich diese allgemeinen Regeln und Gesetze im Wege der bloßen Erfahrung oder Beobachtung nicht zu finden sind. Zur Erreichung des Ersten dient die Hypothese; zur Erreichung des Zweiten die Induction und Analogie.

a. Die Hypothese.

§. 151.

Wenn eine Erscheinung gegeben ist, welche aus keinem in der Erfahrung gegebenen Grunde erklärt oder begriffen werden kann: so erfolgt ein Streben in uns irgend ein Urtheil, wenngleich nur ein problematisches, ausfindig zu machen, aus welchem Urtheile die gegebene Erscheinung erklärt und begriffen werden kann, und es wird dieses Urtheil selbst späterhin als ein wahres und gültiges Urtheil zugelassen, wenn sich aus ihm die gegebene Erscheinung vollständig erklären oder begreifen läßt. Solche Urtheile heißen Hypothesen, und es sind die Hypothesen nichts als Urtheile, welche zwar nicht als wahre Urtheile bewiesen werden können, wohl aber als solche angenommen werden, um durch sie etwas zu erklären oder zu begreifen, welches anders nicht zu erklären oder zu begreifen ist. Die Hypothesen haben also keinen andern Zweck, als in die Erscheinungen Einheit und Zusammenhang zu bringen, Alles auf Gesetz und Ursache zurückzuführen, wodurch dann auch sowohl über die Erlaubtheit, als auch über die Zweckmäßigkeit der Hypothesen von selbst entschieden ist, abgesehen davon, daß aus anfänglichen Hypothesen späterhin nicht selten die strengsten Beweisführungen hervorgegangen sind. Man kann zwischen einer

einfachen und zusammengesetzten Hypothese unterscheiden; jenachdem der problematischen Urtheile, woraus eine Erscheinung, die anders nicht zu erklären oder zu begreifen ist, erklärt oder begriffen werden soll, nur eins vorhanden ist oder deren mehrere vorhanden sind. Wo aber eine Hypothese gebildet werden soll, muß wenigstens zweierlei gewiß sein, nähmlich 1. daß die Erscheinung, welche erklärt oder begriffen werden soll, wirklich sei; 2. daß sie nicht anders als vermittelst einer Hypothese erklärt oder begriffen werden könne; denn ohne das Erste wäre die Hypothese in der That unsinnig, wie wenn man Gespensterercheinungen aus einer Hypothese begreifen wollte, und im zweiten Falle wäre sie wenigstens unnütz, wie wenn es jemand einfiele, Blitz und Donner aus einer übernatürlichen Einwirkung erklären zu wollen. Auch wird durch eine Erdichtung von Hypothesen, da wo sie nicht unentbehrlich sind, der Natur der menschlichen Erkenntniß nur widersprochen, weil diese nur dann eine Vervielfachung der Erkenntnißprinzipien fordert, wenn mit einem und demselben Erkenntnißprinzip nicht auszukommen ist. Die Erforderniße einer Hypothese müssen sich aus der Natur der Hypothese von selbst ergeben: die Hypothese soll aber ein problematisches Urtheil sein, woraus etwas, sonst nicht zu Begreifendes oder zu Erklärendes begriffen oder erklärt werden soll. Die Hypothese verlangt also erstens ein richtig gebildetes problematisches Urtheil, wozu übrigens nichts mehr gehört, als Freiheit von innern und äußern Widersprüchen, d. h. von Widersprüchen mit sich selbst und mit andern Wahrheiten; und sie erfordert zweitens, daß die gegebene Erscheinung, welche anders nicht begriffen oder erklärt werden kann, sich aus ihr begreifen oder erklären und vollständig begreifen oder erklären lasse. Mehr als diese beiden Stücke können von einer Hypothese unmöglich gefordert werden. Je mehr diese beiden Erforderniße der Hypothese Statt finden, d. h. je freier sie von innern und

äußern Widersprüchen ist, und je vollständiger dasjenige, welches begriffen oder erklärt werden soll, sich aus ihr begreifen oder erklären läßt, desto gegründeter ist auch die Hypothese selbst und desto wahrscheinlicher wird sie. Jenes ist mehr der Fall, wenn die Hypothese noch sonstige positive, zwar keine Gewißheit, wohl aber Wahrscheinlichkeit bewirkende Gründe für sich hat, und dieses ist mehr der Fall, wenn die Hypothese ganz einfach ist, und sich Alles aus ihr mit leichter Mühe erklären läßt. Doch ist auch eine zusammengesetzte Hypothese weder an sich falsch, noch immer zu vermeiden, nur ist sie, weil sie der Willkührlichkeiten mehrere enthält und daher auch mehrern Gefahren des Irrthums ausgesetzt ist, gewagter und für die konsequente Durchführung schwieriger. Als Muster aller Hypothesen wird mit Recht die Hypothese der Kopernikanischen Weltordnung betrachtet und bewundert. Wie sehr aber auch eine Hypothese den an sie zu machenden Anforderungen entsprechen mag: so ist doch immer zu bedenken, daß die Hypothese keine Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit, wenn auch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebe, weil außer dem durch die Hypothese angegebenen Grunde noch immerhin ein anderer möglich ist. Ließe sich beweisen, daß dasjenige, was begriffen oder erklärt werden soll, aus keinem andern Grunde, als aus dem in der Hypothese enthaltenen begriffen werden könne: so würde die Hypothese auch vollkommne Gewißheit geben: es hörte dann aber die Hypothese auf Hypothese zu sein; denn sie verwandelte sich dann aus einem problematischen Urtheile in ein apodictisches. Auf solche Weise haben mehrere Hypothesen ihren anfänglichen Karakter verloren, wie die oben angegebene.

b. Induction und Analogie.

§. 152.

Wenn, so weit übereinstimmende Erfahrung reicht, überall Uebereinstimmung und Aehnlichkeit gefunden ist: so wird auch ein tief in unserer Natur liegendes auf die Verallgemeinerung unserer Erkenntnisse hinzielendes Streben rege, diese Uebereinstimmung und Aehnlichkeit auch weiterhin auszudehnen und sie auch als da Statt findend zu behaupten, wo sie im Wege der Anschauung, Erfahrung und Beobachtung allein nicht mehr zu erkennen ist. Diese Verallgemeinerung unsers empirischen Denkens kann man im Allgemeinen logische Vermuthung (praesumtio logica) nennen, und sie selbst ist doppelter Art, entweder Induction oder Analogie. Finden wir nähmlich 1. an mehrern Gegenständen einer Art oder Gattung eine gewisse Eigenschaft oder eine Veränderung mehrmahl unter einer gewissen Bedingung: so sind wir geneigt zu schließen, daß jene Eigenschaft allen Dingen derselben Art oder Gattung zukomme, und dieselbe Veränderung erfolgen werde, so oft dieselbe Bedingung eintritt. Und finden wir 2. daß zwei oder mehrere Dinge in mehrern innern und wesentlichen Merkmahlen übereinstimmen: so sind wir geneigt zu schließen, daß sie auch in andern wesentlichen Merkmahlen übereinstimmen, d. h. einerlei Art oder Gattung sein werden. Ein Schluß der ersten Art heißt Inductionsschluß: ein Schluß der zweiten Art heißt Analogieschluß. Beide Schlußarten sind darin einerlei, daß in ihnen auf gleiche Weise von einem Wahrgenommenen auf ein Nichtwahrgenommenes geschlossen wird; doch unterscheiden sie sich dadurch, daß das Wahrgenommene, von welchem aus auf das Nichtwahrgenommene geschlossen wird, bei der Induktion eine Einheit in der Vielheit, bei der Analogie hingegen eine Vielheit

in der Einheit ist; oder w. d. i. daß bei der Induction auf die Einheit in der Vielheit; daß hingegen bei der Analogie auf die Vielheit in der Einheit gesehen werde, und daß bei der Induction aus der erkannten Einheit in der Vielheit auf eine Einheit in der Allheit, daß hingegen bei der Analogie aus der erkannten Vielheit in der Einheit auf eine Einheit in der Allheit geschlossen wird. So wie die Induction auf dem Grundsatze beruht, daß dasjenige, welches mehrern Dingen derselben Art zukommt oder widerspricht, allen Dingen derselben Art zukomme oder widerspreche: so geht die Analogie von dem Satze aus, daß Dinge, welche mehrere Merkmahle miteinander gemein haben, auch andere, noch nicht wahrgenommene Merkmahle mit einander gemeinschaftlich haben werden.

1. Die Induction. Damit ein Schluß vermittelst der Induction zulässig sei, ist wenigstens zweierlei erforderlich, und zwar 1. müssen die besondern Urtheile, aus welchen das allgemeine Urtheil zu Stande kommt, alle von derselben Qualität sein, und es darf sich kein einziges Urtheil von entgegengesetzter Qualität vorweisen lassen, welches wahr ist. Dann ist erforderlich 2. daß der besondern Gegenstände, von denen die Induction ausgeht, eine gehörige Anzahl wahrgenommen sei, weil sonst das Urtheil über andere Gegenstände allzu gewagt sein würde. Gegen diese beiden Erfordernisse der Induction kann ein verallgemeinertes Urtheil, wie dieses stoßen: Alle Gelehrten sind einseitig. Diesen beiden Erfordernissen der Induction ist nicht noch ein drittes hinzuzufügen, welches von der Induction verlangt, daß die Prädikate der besondern Urtheile, aus welchen das allgemeine Urtheil zu Stande kommen soll, wesentliche Merkmahle der wahrgenommenen Gegenstände sein müssen. Denn dadurch verlöre die Induction ganz und gar ihren Karakter, den sie als Induction hat; denn was wesentliches Merkmahl eines Gegenstandes ist, das ist auch wesentliches Merkmahl der ganzen

Gattung, wie z. B. die Ausdehnung am Körper, und es bedarf keiner Induction, um das Prädikat als ein an jedem Gegenstande der Gattung befindliches zu erweisen. Die Induction ist um so zuverlässiger a. je größer die Anzahl und die Verschiedenheit der beobachteten Objecte, b. je genauer die Beobachtung und Vergleichung war, c. je klärer und bestimmter die Uebereinstimmung der Objecte bemerkt und d. je genauer erforscht ist, ob Ausnahmen daseien oder nicht. Hieraus bildet sich dann von selbst der Satz: »Was in mehrern übereinstimmenden Erfahrungen, nach genauer Erforschung und Umsicht, ob Ausnahmen daseien oder nicht, als den Individuen irgend einer Gattung gemeinsam an so vielen und möglichst verschiedenen Individuen derselben Gattung gefunden ist, das ist Eigenschaft der ganzen Gattung« — Prinzip des Schlusses durch Induction.

2. Die Analogie. Damit ein Schluß vermittelst der Analogie zulässig sei, ist ebenfalls wenigstens zweierlei erforderlich, und zwar 1. daß von zweien oder mehrern Dingen schon mehrere Merkmahle wirklich wahrgenommen sein müssen, damit darüber geurtheilt werden könne, daß diese Dinge auch in denjenigen Merkmahlen übereinstimmen, welche an ihnen noch nicht wahrgenommen sind. Dann ist erforderlich 2. daß die an den bereits wahrgenommenen Gegenständen erkannten Prädikate weder alle negativ, noch alle zufällig, sondern daß wenigstens einige derselben positiv und nothwendig seien. Bloß negative Merkmahle sagen nur aus, was der Gegenstand nicht ist, und die zufälligen Merkmahle brauchen nicht einmahl an dem wahrgenommenen Gegenstande vorhanden zu sein. Die Analogie ist um so zuverlässiger a. je größer die Anzahl übereinstimmender Erfahrungen ist, b. je größer die Anzahl der übereinstimmenden Merkmahle ist, c. je erheblicher die gemeinsamen Merkmahle sind und je eigenthümlicher diesen Objecten, d. je gewisser es ist,

daß die den Objecten zugeeigneten Merkmahle an ihnen wirklich dasind und daß sie in einigen übereinstimmen. Hieraus bildet sich dann von selbst der Satz: »Ist ganz gewiß ausgemacht, daß zwei oder mehrere Gegenstände in mehrern erheblichern, wenigen andern Gegenständen gemeinsamen, oder gar nur diesen eigenthümlichen Merkmahlen sich gleich sind: dann ist auch Uebereinstimmung unter ihnen in mehrern oder allen übrigen Stücken« — Prinzip des Schlusses durch Analogie.

Es fragt sich nun, ob und welche Gewißheit die Schlüsse vermittelst der Induction und Analogie gewähren können. In Beziehung auf diese Frage ist so viel offenbar, daß sie auf dem Felde der Erfahrung die möglichst größte d. h. diejenige Gewißheit gewähren, welche hier einzig zu erreichen ist: kann ja nur vermittelst der Induction und Analogie hinsichtlich der durch Erfahrung gegebenen Dinge ein allgemeines Urtheil zu Stande kommen. Allein mehr als eine große Wahrscheinlichkeit, nähmlich eine vollendete Gewißheit, kann der Schluß vermittelst der Induction und Analogie nicht gewähren, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde nicht, weil es unter keiner Bedingung angeht, von dem Wahrgenommenen auf das Nichtwahrgenommene, von Einzelnheiten auf eine Allheit im Wege strenger Vernunftnöthigung zu gelangen. Auch sieht man schon aus den angegebenen Erfordernissen der Induction und Analogie von selbst, daß die auf sie gegründeten Schlüsse das Merkmahl der Unzuverlässigkeit in sich tragen, weil sich niemahls bestimmen läßt, wie viele Gegenstände oder wie viele Merkmahle denn wahrgenommen sein müssen, um den Schluß zu bilden, daß es sich mit allen Gegenständen oder mit allen Merkmahlen auf dieselbe Weise verhalte. Der einzige Weg, die Induction und Analogie über die bloße Wahrscheinlichkeit zur vollendeten Gewißheit zu erheben, wäre der, daß man die der Induction und Analogie zu Grunde liegenden Prinzipien, welche oben

angegeben sind, entweder als nothwendige Denkgesetze oder als Naturgesetze beweise. Das Erste ist nicht möglich, weil die Logik den Schluß von einer Vielheit auf eine Allheit nicht billigt, sondern ihn ausdrücklich verwirft. Das Zweite aber hat man dadurch beweisen wollen, daß man sagt, der letzte und höchste Grund der früher genannten Prinzipien sei nichts Anderes, als das allgemeine Gesetz der Natur, in welcher sich überall eine gesetzmäßige Einrichtung, und bei aller Mannigfaltigkeit, bei aller Abwechselung überall mehr oder weniger Einförmigkeit und Aehnlichkeit zeige, so daß nur unter dieser einzigen Bedingung ein vernünftiges Denken über die Natur möglich sei. Allein jenes Naturgesetz bleibt vollkommen bestehen und ein vernünftiges Denken über die Natur vollkommen möglich, wenn jene Einförmigkeit und Aehnlichkeit überall aufgesucht, wo sie sich findet, überall anerkannt, wo sie sich aber nicht findet, zwar vermuthet, aber keineswegs entschieden behauptet wird. Allein es ist auch unerlaubt, die Zuverlässigkeit der Schlüsse durch Induction und Analogie aus einem Factum, Naturgesetz genannt, zu erweisen, welches selbst auf keinem andern Wege, als auf dem der Induction und Analogie gefunden ist, so daß also in diesem Scheinbeweise die offenbarste Petitio Prinzipii augenfällig ist. Die Einförmigkeit und Aehnlichkeit in den Dingen der Natur würde dann als ein Naturgesetz erwiesen sein, wenn man den unmöglichen Beweis liefern könnte, daß sie nothwendig sei, d. h. daß die Natur ohne sie gar nicht existiren könne. Deshalb über diesen Grund, so wie über einige andere Gründe, welche aus dem, in dem Menschen Statt findenden Streben der Verallgemeinerung seiner Urtheile auch auf die Zuverlässigkeit der diesem Streben zu Grunde liegenden Bedingungen schließen wollen, ferner keine Worte mehr, und es bleibt also bei dem obigen Resultate, daß keine Induction und Analogie uns eine vollkommne Gewißheit, sondern nur einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit — denn alle

Wahrscheinlichkeit beruht auf Induction und Analogie und außerdem auf nichts Anderm — zu verbürgen im Stande sei.

B. Die fremde Erfahrung.

Das Zeugniß.

Begriff und Arten desselben.

§. 153.

Es versteht sich von selbst, daß die fremde Erfahrung, wenn sie eine zuverlässige sein soll, ganz an dieselben Gesetze gebunden sei, an welche auch die eigene Erfahrung gebunden ist. Die eigene Erfahrung ist aber zur Erwerbung und Vollendung der dem Menschen nicht nur nützlichen sondern auch absolut erforderlichen Kenntnisse unentbehrlich, wenn anders die Menschheit in ihrem grauem Alter nicht die anfänglichen Fehler und Mißgriffe ihrer ersten Kindheit wiederholen soll: nur dadurch ist Fortschritt und Vollendung der Erkenntniß und der Menschheit selbst möglich, daß die Erkenntniß eines jeden einzelnen Menschen zum Gemeingute aller Menschen werden kann. Die Mittheilung einer Erkenntniß an andern Menschen ist aber nicht möglich als vermittelst einer Aussage, daß man die Erkenntniß fürwahrhalte, und es heißt die Aussage des Fürwahrhaltens einer Erkenntniß Zeugniß (testimonium) im weitesten Sinne des Wortes, und derjenige, von welchem diese Aussage kommt, Zeuge (testis) in demselben Sinne. Einer solchen Aussage d. i. eines Zeugnisses kann es aber nur in dem Falle für Andere bedürfen und somit auch in diesen nur dann die Nothwendigkeit einer Beachtung des Zeugnisses entstehen, wenn entweder die eigene Erkenntniß in dem Andern nicht möglich ist, oder wenn doch die eigene Erkenntniß für ihren Zweck nicht hinreicht. Hieraus folgt, daß Vernunfterkenntnisse nicht

eigentlicher Gegenstand des Zeugnisses sein können, weil Vernunfterkenntnisse als solche auf das Zeugniß eines Andern weder fürwahrgehalten werden sollen noch können, weil jeder sie der eigenen Prüfung unterwerfen und auf dieselbe Weise dazu gelangen kann, in welcher auch derjenige dazu gelangt ist, auf dessen Zeugniß sie fürwahrgehalten werden sollten. Und hieraus folgt wieder, daß nur Erfahrungserkenntnisse und zwar nur solche Erfahrungserkenntnisse Gegenstand des Zeugnisses sein können, welche entweder die eigene Erfahrung ersetzen oder sie doch vervollständigen. Zeugniß im eigentlichen Sinne ist also die Mittheilung einer Erfahrung oder w. d. i. der Bericht über ein Wahrgenommenes an solche, welche die Erfahrung oder die Wahrnehmung entweder gar nicht oder sie doch nicht vollständig gemacht haben. Der Gegenstand eines Zeugnisses heißt Thatsache (factum), die Gültigkeit des Zeugnisses die historische Glaubwürdigkeit desselben (credibilitas historica) und die auf dem Zeugnisse beruhende Gewißheit historische Wahrheit (veritas historica). Das Zeugniß ist entweder ein unmittelbares, wenn der Zeuge ein solcher ist, welcher das, was durch sein Zeugniß gewiß gemacht werden soll, selber erfahren hat; oder ein mittelbares, wenn der Zeuge ein solcher ist, welcher das, was durch sein Zeugniß gewiß gemacht werden soll, nicht selber erfahren hat, sondern es aus den Zeugnissen Anderer weiß. *) Derjenige auf dessen Zeugniß etwas ausgesagt wird, heißt Gewährsmann, welcher entweder ein unmittelbarer oder ein mittelbarer

*) Gewöhnlich nennt man einen unmittelbaren Zeugen einen Augenzeugen, und einen mittelbaren einen Ohrenzeugen. Diese Benennungen haben höchstens dann einigen Sinn, wenn man unter dem Auge, dem Organe des Gesichtsinnes, alle diejenigen Organe versteht, wodurch der Mensch einer unmittelbaren Vorstellung d. i. einer sinnlichen Anschauung fähig ist.

Zeuge sein kann, und im zweiten Falle ein Zwischenzeuge (testis intermedius) genannt wird. Das mittelbare sowohl als das unmittelbare Zeugniß kann entweder ein einseitiges oder ein mehrseitiges sein, und im zweiten Falle ist es entweder ein einstimmiges oder ein widersprechendes. Endlich kann auch das unmittelbare sowohl als das mittelbare Zeugniß sowohl ein directes als ein indirectes sein, je nachdem das Zeugniß aus der ausdrücklichen Absicht das Bezeugte gewiß zu machen, oder aus einer andern Absicht abgelegt wird. Was nun hier in Ansehung des Zeugnisses zu untersuchen ist, betrifft einzig und allein die Glaubwürdigkeit desselben, und die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses kann bezogen werden auf das Zeugniß überhaupt, dann auch auf das Zeugniß insbesondere, je nachdem es entweder ein unmittelbares oder ein mittelbares ist, wobei dann auch auf die verschiedenen Arten des unmittelbaren und des mittelbaren Zeugnisses zu sehen ist.

Glaubwürdigkeit des Zeugnisses.

1. Im Allgemeinen.

§. 154.

Wenn gefragt wird, ob irgend ein Zeugniß d. i. der Bericht über ein Wahrgenommenes Zuverlässigkeit habe oder Glauben verdiene, kommt zuerst in Betracht, was bezeugt wird, d. i. das Object des Zeugnisses, und es kommt zweitens in Betracht, wer das Zeugniß abstattet, d. i. das Subject des Zeugnisses. Es fragt sich also in Ansehung des Zeugnisses, was zur Glaubwürdigkeit desselben erforderlich sei:

1. in Ansehung dessen, welches bezeugt wird, d. i. in Ansehung des Objectes des Zeugnisses;

2. in Ansehung dessen, welcher es bezeugt, d. i. in Ansehung des Subjectes des Zeugnisses.

Ueber 1. In Ansehung dessen, welches bezeugt wird, d. i. in Ansehung des Objectes des Zeugnisses, wird zuallererst erfordert, daß dasjenige, welches bezeugt wird, wenigstens möglich sei, und zwar möglich sei als Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung. Möglich ist nun Alles dasjenige, was gedacht werden kann oder w. d. i. was den logischen Gesetzen unsers Denkens entspricht; möglich als Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung ist aber nur dasjenige, welches als äußeres oder inneres Object auf den Sinn oder des Anschauungsvermögen einwirken und vermittelst dieser Einwirkung eine anschauende Erkenntniß seines Gegenstandes d. i des äußern oder des innern Objectes hervorzubringen im Stande ist. Ein Zeugniß ist also geradezu verwerflich d. i. als ein solches Zeugniß anzusehen, wenn das Bezeugte entweder an und für sich unmöglich ist, oder wenn es als Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung unmöglich ist. Ob übrigens etwas als Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung unmöglich sei, muß entweder nach physischen oder nach metaphysischen Prinzipien entschieden werden. Etwas ist als Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung physisch unmöglich, wenn entweder der Gegenstand selbst oder doch die Wahrnehmung desselben nach Naturgesetzen nicht möglich ist; es ist metaphysisch unmöglich, wenn entweder der Gegenstand selbst oder doch die sinnliche Wahrnehmung desselben weder durch Naturgesetze noch auch durch Dazwischenkunft einer höhern übersinnlichen Kraft möglich ist. Damit aber etwas als physisch unmöglich behauptet werden könne, ist die Unerklärbarkeit desselben aus den uns bekannten Naturgesetzen und ein anscheinlicher Widerstreit mit denselben keineswegs hinreichend, sondern es ist erforderlich, daß ein eigentliches, von der Natur

überall und unabänderlich befolgtes Naturgesetz vorgewiesen werde, welches aber sofort ein solches zu sein aufhören würde, wenn dasjenige, dessen physische Unmöglichkeit behauptet wird, als physisch möglich zugelassen werden sollte. Und damit etwas als metaphysisch unmöglich behauptet werden könne, ist es keineswegs hinreichend gezeigt zu haben, es sei aus Naturgesetzen nicht erklärbar, oder es stehe sogar mit einem Naturgesetze geradezu in Widerspruch, sondern es ist auch der Beweis erforderlich, daß die Dazwischenkunft einer höhern, übersinnlichen Kraft entweder überhaupt oder in Absicht auf diesen oder jenen Gegenstand absolut unmöglich sei, d. i. einer nothwendigen Vernunftwahrheit widerspreche. — Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses hinsichtlich des Objectes, welches bezeugt wird, ist aber außer der absoluten Möglichkeit des Gegenstandes der sinnlichen Wahrnehmung auch noch erfordert, daß diejenigen Vorstellungen, wodurch das Object karakterisirt wird, in allem Einzelnen mit einander übereinstimmen und sich nicht widersprechen oder w. d. i. daß der Gegenstand nicht bloß überhaupt möglich sei, sondern auch so möglich sei, wie das Zeugniß über ihn in allen seinen einzelnen Bestimmungen lautet. Ein Zeugniß also, welches sich als Zeugniß widerspricht, kann auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen, weil etwas, was sich widerspricht, unmöglich geglaubt werden kann. Es kommt aber hier darauf an, ob sich das Zeugniß als Zeugniß widerspreche; denn entsteht der Widerspruch durch eine Aussage des Zeugen, ohne welche das Zeugniß als ein solches noch bestehen kann, z. B. durch eine Reflexion über den Gegenstand, seine Ursache, seinen Ursprung: so ist das Zeugniß deßhalb noch nicht als ein falsches Zeugniß zu verwerfen.

Ueber 2. In Ansehung dessen, welcher etwas bezeugt, d. i. in Ansehung des Subjectes des Zeugnisses kommt zunächst die Aufrichtigkeit oder Wahrhaftigkeit des Zeugen in Betracht, worunter wir die Geneigtheit

eines Zeugen, diejenigen Erfahrungen, welche er gemacht zu haben glaubt, unverfälscht mitzutheilen, verstehen. Die Wahrhaftigkeit des Zeugen ist aber niemahls mit voller Sicherheit zu beweisen, weil in den meisten Fällen der allgemeine Karakter des Zeugen gar nicht hinreichend bekannt ist, oder doch der Mensch die geheimen Triebfedern niemahls zu durchschauen im Stande ist, welche auf den Willen der Menschen in Ansehung ihrer Aussage Einfluß haben können. Nichtsdestoweniger ist aber der Mensch in vielen Fällen genöthigt, dem Zeugnisse Anderer zu vertrauen, und somit auch genöthigt, die Wahrhaftigkeit des Zeugen wenigstens gelten zu lassen. Wir müssen also die Aufrichtigkeit oder Wahrhaftigkeit des Zeugen da, aber auch nur da, gelten lassen, wo wir uns in der Lage befinden, daß wir einer fremden Erkenntniß bedürfen, und wo wir gar keinen positiven Grund anführen können, daß es dem Zeugen an der erforderlichen Aufrichtigkeit oder Wahrhaftigkeit mangele, den allgemeinen und in keinem einzigen Falle zu entfernenden Grund ausgenommen, daß jeder Mensch möglicher Weise die Absicht haben könne, uns Falschheit statt Wahrheit mitzutheilen. Und die Wahrhaftigkeit eines Zeugen ist um so weniger einem gerechten Zweifel unterworfen: 1. je mehr man seine Wahrheitsliebe schon aus andern Gründen kennt; 2. je weniger Gründe sich erdenken lassen, welche den Zeugen hätten bewegen können, entweder Falschheit statt Wahrheit mitzutheilen oder auch nur die Wahrheit zu verfälschen; 3. je mehr Widerspruch der Zeuge hätte besorgen müssen, wenn er sich eine Unwahrheit oder eine Verfälschung der Wahrheit hätte erlauben wollen. Allein zur Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses ist noch nicht allein erforderlich die Aufrichtigkeit des Zeugen, welche besteht in der Eigenschaft des Subjectes, das Wahre berichten zu wollen, sondern es ist auch erforderlich die Tüchtigkeit des Zeugen, welche besteht in der Eigenschaft des Subjects, das Wahre berichten zu können. Die Wahr-

haftigkeit und die Tüchtigkeit des Zeugen zusammengenommen machen die Glaubwürdigkeit desselben aus. Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit sind also für die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses zugleich erforderlich, und die eine ist mit der andern so wenig gegeben, daß vielmehr nicht selten da, wo die Wahrhaftigkeit am größten, die Tüchtigkeit am geringsten und umgekehrt ist. Ist aber die Wahrhaftigkeit des Zeugen einmahl erkannt: so liegt darin auch schon eine große Vermuthung für seine Tüchtigkeit, weil der aufrichtige Mensch nur über das berichtet, worüber er sich bestimmt erinnert, daß er es bei hinlänglicher Aufmerksamkeit so wahrgenommen habe. Auch wird die Tüchtigkeit einzig und allein durch die Wahrhaftigkeit verbürgt, so oft die Thatsache nur von Einem verbürgt wird. Die Tüchtigkeit des Zeugen hängt im Allgemeinen davon ab, ob der Zeuge die Fähigkeit gehabt habe, dasjenige richtig wahrzunehmen, was Gegenstand des Zeugnisses ist, und ob er annoch die Fähigkeit habe, es richtig zu berichten. Und die Tüchtigkeit eines Zeugen ist um so weniger zweifelhaft: 1. je mehr Beweise seiner Tüchtigkeit der Zeuge schon anderswo hinsichtlich einer richtigen Wahrnehmung oder Erfahrung und hinsichtlich einer richtigen Mittheilung gegeben hat; 2. je weniger zu einer richtigen Erfahrung oder zu einer richtigen Mittheilung dessen erfordert wird, was bezeugt werden soll; 3. je weniger vorauszusetzen ist, daß der Zeuge seine vermeintliche Erfahrung zu einer Zeit angestellt habe oder zu einer Zeit mittheile, in welcher er nicht fähig war, sie entweder zu machen oder zu berichten. Wenn sowohl die Aufrichtigkeit als die Tüchtigkeit des Zeugen erkannt ist: so ist es für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses einerlei, was bezeugt wird, wenn anders der bezeugte Gegenstand nur Object des Zeugnisses ist, und es kommt nicht darauf an, ob die bezeugte Thatsache etwas Gewöhnliches oder Ungewöhnliches ist. Namentlich ist es falsch, wenn man sagt, ein Zeugniß verdiene dann keinen Glauben mehr, wenn der

Gegenstand, worauf es sich bezieht, etwas ganz Ungewöhnliches ist; im Gegentheile fordert gerade das Ungewöhnliche den sachkundigen und wahrhaften Menschen zur richtigen Auffassung der Thatsache und zur treuesten Mittheilung des Erkannten auf. — Aus dem Gesagten ergibt sich nun hinsichtlich der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses im Allgemeinen: daß ein Zeugniß Glauben verdiene, wenn sowohl von Seiten des Objectes, welches bezeugt wird, als auch von Seiten des Subjectes, welches bezeugt, die nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Von Seiten des Objectes sind die nothwendigen Erfordernisse vorhanden, wenn der Gegenstand überhaupt möglich, und zwar als Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung möglich ist, und wenn sich dann das Zeugniß als Zeugniß nicht widerspricht. Und von Seiten des Subjects sind die nothwendigen Erfordernisse vorhanden, wenn weder die Wahrhaftigkeit noch die Tüchtigkeit des Zeugen einem vernünftigen Zweifel unterliegt. Anlangend die Wahrhaftigkeit des Zeugen, so unterliegt diese keinem vernünftigen Zweifel, wenn gar kein positiver Grund vorhanden ist, die Aufrichtigkeit des Zeugen in Zweifel zu ziehen, und der einzige Grund des Zweifels die allgemeine Möglichkeit der Irreleitung ist. Und anlangend die Tüchtigkeit des Zeugen, so unterliegt diese keinem vernünftigen Zweifel, wenn dem Zeugen die Fähigkeit zugestanden werden muß, dasjenige richtig wahrzunehmen und richtig zu berichten, was Gegenstand des Zeugnisses ist. Wir haben also jetzt noch die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses zu untersuchen, wenn es entweder ein unmittelbares oder wenn es ein mittelbares ist.

2. Im Besondern.

a. Wenn es ein unmittelbares ist.

§. 155.

Ein unmittelbares Zeugniß ist ein solches, wo dasjenige, was bezeugt wird, Gegenstand der eigenen Erfahrung war. Daß das unmittelbare Zeugniß, wenigstens in der Regel, eine größere Glaubwürdigkeit verdiene, als das mittelbare, springt in die Augen. Das unmittelbare Zeugniß ist um so glaubwürdiger, je mehr die früher genannten, zu einem jeden glaubwürdigen Zeugnisse, sowohl von Seiten des Objectes als des Subjectes erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind. Das unmittelbare Zeugniß ist also um so glaubwürdiger: 1. je mehr Fähigkeit und Empfänglichkeit für die Wahrnehmung oder Beobachtung vorhanden war; 2. je weniger hindernde Umstände der Wahrnehmung oder Beobachtung des Gegenstandes in den Weg traten; 3. je leichter es objectiv und subjectiv war, die bei der Wahrnehmung oder Beobachtung gebildete Vorstellung in eine richtige Erinnerungsvorstellung umzuschaffen; 4. je leichter es ist, diese Erinnerungsvorstellung wieder hervorzurufen und ihre Identität mit der frühern sinnlichen Anschauung des Gegenstandes zu erkennen; 5. je leichter es ist, das Wahrgenommene oder Beobachtete durch verständliche Zeichen mitzutheilen. Ob nun bei dem unmittelbaren Zeugnisse alle diese Erfordernisse der größern Glaubwürdigkeit vorhanden sind, kann freilich nicht unmittelbar erkannt, sondern es kann aus der Beschaffenheit des Zeugen nur erschlossen werden; und deßhalb ist für die richtige Beurtheilung des Zeugnisses eine möglichst genaue Kenntniß von der Person, von der intellectuellen und moralischen Fähigkeit und dem ganzen Leben derselben so sehr zu empfehlen. Die Aufrichtigkeit des Zeugen ist aber entweder außer Zweifel oder nicht, und im zweiten Falle

kann der Zeuge sogar verdächtig sein. Wenn die Wahrhaftigkeit des Zeugen keinem Zweifel unterliegt: so ist ein directes Zeugniß einem indirecten vorzuziehen, weil das directe Zeugniß gerade in der Absicht abgelegt wird, die bezeugte Sache gewiß zu machen und die Tüchtigkeit des Zeugen bei demselben weniger Zweifeln unterworfen ist. Ist aber die Wahrhaftigkeit des Zeugen nicht außer Zweifel, und ist der Zeuge im Allgemeinen sogar verdächtig: so ist ein indirectes Zeugniß oft glaubwürdiger, als ein directes, weil die indirecten Zeugnisse in einer andern Absicht abgelegt werden, als in der, die bezeugte Sache gewiß zu machen und so bei demselben die Absicht des Zeugen, die Wahrheit zu verfälschen, weniger vorauszusetzen ist. Wenn sowohl die Wahrhaftigkeit als die Tüchtigkeit des Zeugen außer Zweifel steht: so ist es gleichviel, ob die Thatsache von einem oder von mehrern Zeugen bekräftiget werde. Unterliegt aber die Wahrhaftigkeit und die Tüchtigkeit des Zeugen einem Zweifel: so wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses um so größer, je größer die Anzahl der Zeugen ist, von welchen die Thatsache berichtet wird. Wo aber hinsichtlich einer und derselben Thatsache mehrere Zeugnisse vorhanden sind, da stimmen diese Zeugnisse entweder miteinander überein, oder sie stimmen nicht miteinander überein. Stimmen die Zeugnisse mit einander überein und ist die Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit der Zeugen gleich groß: so hat das Zeugniß die höchste Glaubwürdigkeit, welche es möglicher Weise haben kann. Stimmen die Zeugnisse nicht miteinander überein: so sind zwei Fälle möglich. Entweder ist ihre Differenz negativ oder positiv, d. h. das eine sagt etwas, welches das andere mit Stillschweigen übergeht, oder das eine sagt etwas, wovon das andere eine abweichende Behauptung aufstellt. Wo die Differenz der Zeugnisse bloß negativ ist, sind mehrere Ursachen des Stillschweigens gedenkbar, und deßhalb wird das positive Zeugniß dadurch nicht aufgehoben, daß in

einem andern Zeugnisse der Gegenstand des Zeugnisses mit Stillschweigen umgangen wird. Wird aber erkannt, daß derjenige Zeuge, welcher die behauptete Thatsache mit Stillschweigen umgeht, die Thatsache gekannt haben müsse, wenn sie vorhanden gewesen wäre, und daß er sie auch, aller Einrichtung der menschlichen Natur zufolge, nicht mit Stillschweigen habe umgehen können: so schadet dieses Stillschweigen der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses des Andern offenbar, und kann sogar nach Umständen die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses des Andern ganz aufheben. Wo aber die Differenz der Zeugnisse positiv ist, ist der Gegensatz bedeutender, weil eine entgegengesetzte Behauptung des Andern in der Regel, wenngleich, wie eben gezeigt wurde, nicht immer, eine größere Beweiskraft hat, als bloßes Stillschweigen desselben. Die Differenz der Zeugnisse läßt sich entweder mit einander ausgleichen oder nicht, d. h. die Zeugnisse sind entweder vereinbarlich oder nicht. Im ersten Falle bleibt die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses bestehen, und es wird dann die noch übrige Differenz unter den Zeugen aus solchen Umständen zu begreifen sein, welche auf das Zeugniß als Zeugniß keinen nachtheiligen Einfluß haben. Im zweiten Falle schadet das eine Zeugniß der Glaubwürdigkeit des Andern offenbar; denn von unvereinbarlichen Zeugnissen muß eines falsch sein (wenn sie sich widersprechen), oder sie können beide falsch sein (wenn sie sich widerstreiten). Hier kommt es aber ganz besonders auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen an. Ist die Glaubwürdigkeit der Zeugen gleich groß: so ist weder das eine noch das andere der widerstreitenden Zeugnisse glaubwürdig, sondern von der einer Seite findet entweder Betrug oder doch Irrthum Statt. Ist die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht gleich groß: so hat das Zeugniß derjenigen Zeugen den Vorzug, deren Glaubwürdigkeit größer ist, besonders wenn ein positiv begründeter Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit der abweichenden Zeu-

gen obwaltet, welcher positiv begründete Verdacht sogar der Art sein kann, daß die Aussage des abweichenden Zeugen nicht mehr als ein Zeugniß d. i. als Bericht über eine Thatsache, herrührend von einem wahrhaften und sachkundigen Manne, zu betrachten ist.

b. Wenn es ein mittelbares ist.

§. 156.

Ein mittelbares Zeugniß ist ein solches, wo dasjenige, welches bezeugt wird, Gegenstand einer fremden Erfahrung war. Anlangend die Glaubwürdigkeit des mittelbaren Zeugnisses, so kann diese nur dann Statt finden, wenn die Aussage des unmittelbaren und des mittelbaren Zeugen glaubwürdig ist. Ob die Aussage des unmittelbaren Zeugen glaubwürdig sei, können wir entweder selber bestimmen, nähmlich aus einer anderweiten Bekanntschaft mit dem unmittelbaren Zeugen, seiner Wahrhaftigkeit und seiner Sachkenntniß; oder wir können es nicht selber bestimmen, und es muß dann die Glaubwürdigkeit des unmittelbaren Zeugen auf die Versicherung des mittelbaren Zeugen angenommen werden. Hiebei ist aber die Erkenntniß erforderlich: daß der mittelbare Zeuge die erforderliche Tüchtigkeit habe, die Glaubwürdigkeit des unmittelbaren Zeugen zu beurtheilen, und die Aufrichtigkeit habe, der Wahrheit gemäß und unverfälscht mitzutheilen. Ist sowohl die Glaubwürdigkeit des unmittelbaren, als auch die Glaubwürdigkeit des mittelbaren Zeugen hinreichend erkannt: so ist es in Ansehung der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses einerlei, ob es ein unmittelbares, oder ob es ein mittelbares ist. Auch kann sogar das Zeugniß eines mittelbaren Zeugen das Zeugniß seines Gewährsmannes insofern bekräftigen, als seine Geschicklichkeit außer Zweifel gesetzt ist, die Aussage des unmittelbaren Zeugen richtig zu würdigen. Ist aber zwar die Glaubwürdigkeit des unmit-

telbaren Zeugen außer Zweifel, aber nicht so die Glaubwürdigkeit des mittelbaren: so steht das mittelbare Zeugniß hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit dem unmittelbaren Zeugnisse nach, und zwar so weit nach, als die Glaubwürdigkeit des mittelbaren Zeugen der Glaubwürdigkeit des unmittelbaren Zeugen nachsteht. Die mittelbaren Zeugen sind aber entweder nähere oder entferntere, und in beiden Fällen entweder unabhängige oder abhängige. Die Glaubwürdigkeit der nähern Zeugen ist im Allgemeinen größer, als die Glaubwürdigkeit der entferntern, und die Glaubwürdigkeit der unabhängigen größer, als die Glaubwürdigkeit der abhängigen. Das entferntere Zeugniß verdient keinen Glauben mehr, wenn zwischen ihm und dem ersten Zeugnisse die Mittelglieder fehlen, und das abhängige Zeugniß verdient keinen Glauben mehr, wenn dasjenige, wovon es abhängt, entweder als falsch oder unerwiesen erkannt ist. Auch die mittelbaren Zeugnisse sind entweder directe oder indirecte, und sie stimmen entweder mit einander überein, oder sie weichen von einander ab, und in beiden Fällen ist die Glaubwürdigkeit der Zeugen gerade so zu bestimmen, wie in dem Falle, daß die Zeugnisse unmittelbare sind. — Ein Zeugniß mehrerer mittelbaren Zeugen, bei welchen kein unmittelbarer Zeuge bekannt ist, heißt eine Sage (fama), welche entweder ein Gerücht (rumor) oder eine Ueberlieferung (traditio) ist, jenachdem die Zeugen entweder gleichzeitige oder auf einander folgende sind. Eine Sage ist freilich um so unglaubwürdiger, je leichter eine Erdichtung oder Verfälschung der Thatsache möglich ist, und je wahrscheinlicher es ist, daß dieses absichtlich geschehen sei. Wird aber eine Thatsache als Thatsache von sachkundigen und wahrhaften Männern, vielleicht in voller Uebereinstimmung und ohne sich auf Nachweisungen über die Wahrheit ihres Berichtes einzulassen, mitgetheilt: so ist auch ihr Bericht glaubwür-

dig und nach Umständen glaubwürdiger, als wenn sie sich auf einen unmittelbaren Zeugen beriefen.

Beurtheilung des Zeugnisses.

Kritik und Hermeneutik.

§. 157.

Gegebene Zeugnisse, zumahl, wenn die vorgeblichen Zeugen selbst nicht mehr vernommen werden können, sind einer mannigfaltigen und höchst wichtigen Beurtheilung fähig, und es ist diese Beurtheilung des Zeugnisses sowohl deßhalb nothwendig, weil entweder ein falsches Zeugniß als ein wahres untergeschoben oder ein wahres Zeugniß verfälscht werden kann, als auch deßhalb, weil der Sinn des Zeugnisses wegen Beimischung eines fremdartigen, welches entweder in dem Zeugnisse selbst oder in der Auffassung desselben enthalten ist, nicht klar am Tage liegen sondern dunkel und unbestimmt sein kann. Die Beurtheilung eines Zeugnisses ist also eine doppelte, nähmlich entweder eine Beurtheilung seiner Aechtheit, insbesondere seiner Unverfälschtheit, und eine Beurtheilung seiner Bedeutung oder seines eigentlichen Sinnes. Diese doppelte Beurtheilung eines Zeugnisses findet zwar bei einem Zeugnisse jeder Art Statt, am wichtigsten und schwierigsten ist sie aber, wenn die Zeugnisse schriftliche sind, zumahl wenn sie aus einer frühen Zeit herrühren, nicht selber, sondern nur in Abschriften auf uns gekommen sind, und zwar von Menschen herrühren, die sich durch Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Vorstellungsweisen von uns nicht unbedeutend unterscheiden. Die Beantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen die Aechtheit oder Unrichtigkeit einer Schrift, insbesondere die Unverfälschtheit oder die Verfälschtheit derselben, zu beurtheilen ist, bildet die Kritik, und die Beantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen

die Bedeutung oder der eigentliche Sinn einer Schrift zu beurtheilen ist, bildet die Hermeneutik. In der Idee geht die Kritik der Hermeneutik voran, weil in der Regel erst gefragt wird, wer etwas gesagt habe, ehe gefragt wird, wie das Gesagte zu verstehen sei, und oft gar nichts daran gelegen ist, ob etwas gesagt sei, wenn man nicht früher weiß, wer es gesagt hat; doch lassen sich Kritik und Hermeneutik in der Ausübung selbst nicht voneinander trennen und sie gehen überall Hand in Hand. Es sind also jetzt hier die Grundsätze der Kritik und Hermeneutik zu entwickeln, wobei für den wissenschaftlichen Gang vorläufig zu bemerken ist, daß die Entwicklung der Gesetze der Kritik und Hermeneutik an dieser Stelle der Logik, nähmlich wegen der Würdigung und Auslegung eines vorgebrachten Zeugnisses nothwendig ist, und also auch hier wenigstens eine passende Stelle finde, wobei ausdrücklich zugestanden wird, daß auch dann noch eine, und zwar dieselbe, Entwicklung der Gesetze der Kritik und Hermeneutik nothwendig sein würde, wenn auch die Aussage eines Andern nicht geradezu als Zeugniß, sondern überhaupt als Mittheilung einer Vorstellung in Betracht gezogen wird.

A. Grundsätze der Kritik.

Begriff und Eintheilung derselben.

§. 158.

Unter Kritik verstehen wir den Inbegriff der logischen Gesetze, wornach die Aechtheit oder Unächtheit, insbesondere die Verfälschtheit oder die Unverfälschtheit einer Schrift zu beurtheilen ist. Aufgabe der Kritik ist also die Beantwortung der Frage, ob die Schrift wirklich von demjenigen Verfasser herrühre, welchem sie zugeschrieben wird, oder von einem andern und welchem etwa; und ob dasjenige, welches wir in der Schrift vorfinden, wirklich dasjenige

sei, welches der Verfasser ursprünglich geschrieben hat, oder ob damit eine, absichtliche oder absichtlose, Veränderung vorgegangen sei, im Wesentlichen oder im Unwesentlichen, in ganzen Gedanken oder in einzelnen Worten. Die Wissenschaft der Regeln, welche der Beurtheilung der Aechtheit und Unverfälschtheit einer jeden Schrift zu Grunde liegen, nennt man die allgemeine Kritik; und eine Wissenschaft von Regeln, nach welchen die Aechtheit und Unverfälschtheit einer besondern Art von Schriften beurtheilt werden muß, eine besondere Kritik. Es versteht sich aus der Natur der Logik von selbst, daß hier nur die Darstellung der allgemeinen Kritik unser Zweck sein könne. Die allgemeine Kritik hat es entweder mit einer ganzen Schrift zu thun, und sie geht dann eigentlich auf Aechtheit oder Unächtheit derselben; oder sie hat es bloß mit einzelnen Stellen der Schrift zu thun, und sie geht dann eigentlich auf Unverfälschtheit oder Verfälschtheit derselben. Im ersten Falle nennt man die Kritik eine höhere, im zweiten Falle eine niedere; allein jene Benennungen sind aus dem Grunde nicht ganz passend, weil es sich bei der Kritik immerhin auf gleiche Weise nach Aechtheit und Unächtheit fragt, weil beider Geschäft gleich wichtig ist, und weil die Aechtheit einer Schrift und die Unverfälschtheit einer Stelle ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden muß. Jene hat man auch eine innere, diese eine äußere nennen wollen; wobei aber der zur Rechtfertigung jener Benennungen vorgebrachte Grund, daß jene mehr nach innern, diese mehr nach äußern Gründen urtheilt, gerechten Bedenklichkeiten unterworfen ist. Jene kann man schlechtweg eine Kritik der Authentizität; diese eine Kritik der Integrität einer Schrift nennen.

1. Kritik der Authentizität.

§. 159.

Der Beweis der Aechtheit einer Schrift, besonders einer alten, kann möglicher Weise aus dreierlei Gründen hervorgehen: entweder aus innern Gründen, d. i. aus solchen Kennzeichen der Aechtheit, welche die Schrift selbst an sich trägt; oder aus äußern Gründen, d. i. aus Zeugnissen, welche Andere für die Aechtheit der fraglichen Schrift gegeben haben; oder aus innern und äußern Gründen, d. i. sowohl aus innern Kennzeichen der Aechtheit einer fraglichen Schrift, als auch aus den Zeugnissen Anderer darüber. Wenn also die hier vorliegende Kritik eine Beantwortung der Frage verlangt, was zur Anerkennung der Aechtheit einer Schrift, insbesondere einer alten, erforderlich sei; der Beweis der Aechtheit einer Schrift aber möglicher Weise nur aus drei Gründen, aus innern oder aus äußern oder aus innern und äußern zugleich hervorgehen kann: so ist offenbar, daß für die erschöpfende Beantwortung unserer hier vorliegenden Frage untersucht werden müsse 1. ob für die Aechtheit einer Schrift ein genügender Beweis geführt werden könne aus innern Gründen; 2. ob für die Aechtheit einer Schrift ein genügender Beweis geführt werden könne aus äußern Gründen; 3. ob für die Aechtheit einer Schrift ein genügender Beweis geführt werden könne aus innern und aus äußern Gründen. Die Kritik der Integrität einer Schrift ist somit eine Kritik der Integrität entweder nach bloß innern Gründen, oder nach bloß äußern Gründen, oder nach innern und äußern Gründen zugleich.

a. Nach innern Gründen.

§. 160.

Wenn der Beweis der Aechtheit einer alten Schrift einzig und allein aus innern Gründen, d. i. aus Kennzeichen der Aechtheit, welche die Schrift selbst an sich trägt, geführt werden soll: so gibt es außer der fraglichen Schrift entweder keine andere Schrift oder keine andern Schriften desselben Verfassers mehr, oder es gibt derselben noch solche, entweder eine oder mehrere. Gibt es außer der fraglichen Schrift keine andere Schrift desselben Verfassers mehr: so mag aus innern Gründen höchstens der Beweis entnommen werden können, daß der wirkliche Verfasser der Schrift zu dem bestimmten Volke, an den bestimmten Ort, in die bestimmte Zeit gehöre, unter diesen Umständen gelebt haben und einen solchen Grad der Bildung gehabt haben müsse: ob aber der angebliche Verfasser nun auch der wirkliche Verfasser sei, bleibt dessen ungeachtet noch immer ungewiß, weil dieser Beweis an die eigentliche Person des Verfassers, worauf es doch ankommt, gar nicht reicht. Auch ist es keine Sache der Unmöglichkeit, daß ein umsichtiger und geschickter Lügner seiner Dichtung die Verhältnisse eines Volkes, eines bestimmten Ortes und einer bestimmten Zeit durchgängig wohl aneignen könne, ohne daß sich mit einiger Gewißheit die Grenze bestimmen ließe, welche keine Lüge zu überschreiten im Stande wäre. Aus innern Gründen allein kann also die Aechtheit einer alten Schrift nicht hinreichend erwiesen werden, wenigstens dann nicht, wenn es außer der fraglichen Schrift keine andere Schrift desselben Verfassers mehr gibt. Gibt es aber außer der fraglichen Schrift noch eine andere Schrift oder mehrere andere Schriften desselben Verfassers: so gibt die möglichst größte Uebereinstimmung der fraglichen Schrift mit der andern Schrift desselben Verfassers allerdings ein sehr

günstiges Vorurtheil für die Aechtheit der fraglichen, welches sogar zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gesteigert werden kann; allein eigentliche Gewißheit ist auch hier nicht zu erreichen, weil sich die Grenze nicht ziehen läßt, welche Nachahmung und Nachbildung, besonders wenn eine gewisse Gleichheit der Geister in Ansehung des Empfindens und Denkens, der Sprache, des Ausdrucks und alles dessen, was hierher gehört, hinzukommt, unmöglich überschreiten könne. Allein es müßte auch jene andere Schrift desselben Verfassers, wenigstens eine erwiesen ächte Schrift sein, wenn aus der Uebereinstimmung der fraglichen Schrift mit jener für die Aechtheit dieser etwas folgen soll: nun läßt sich aber, dem Obigen zufolge, aus innern Gründen allein, worüber es sich hier einzig fragt, die Aechtheit einer Schrift nicht erweisen, woraus dann folgt, daß die Aechtheit jener andern Schrift wenigstens zugleich auch aus äußern Gründen erwiesen sein müsse, wenn aus der Uebereinstimmung der fraglichen mit ihr hinsichtlich der Aechtheit der fraglichen etwas auch nur Wahrscheinliches erkannt werden soll. Wenn es also noch einen Beweis für die Aechtheit einer alten Schrift geben soll: so muß dieser wenigstens zum Theile aus äußern Gründen geführt werden können, oder es ist ein solcher Beweis gar nicht zu führen. Hiernach ist die Behauptung zu würdigen, daß bei der Frage nach der Aechtheit einer alten Schrift ganz davon abgesehen werden müsse, ob diese alte Schrift von jeher einem gewissen alten Schriftsteller zugeschrieben worden sei, sondern man wisse bei dem Lesen einer alten Schrift von dem Verfasser derselben nichts, und man müsse diesen durch das Lesen der Schrift auszumitteln suchen, welches nicht anders geschehen könne als dadurch, daß man sich, bei anders vorhandener Geistes-Verwandtschaft des Lesers mit dem Schriftsteller, ein deutliches Bild des Verfassers und aller seiner Eigenthümlichkeiten auffammle und bei der

Beurtheilung der Aechtheit der dem Verfasser beigelegten Schriften nach der Uebereinstimmung derselben mit jenem Bilde zu Werke gehe. Gegen diesen höchst gefährlichen Grundsatz der Kritik, wodurch aller historische Glaube in seinen letzten Fundamenten erschüttert wird, ist nur zu bemerken, daß man durch das bloße Lesen einer alten Schrift doch wohl unmöglich ihren Verfasser ausmitteln könne, wenn über ihn, dessen körperliche Reste schon längst mit ihrem Grabhügel vermodert sind, entweder gar keine historischen Nachrichten vorhanden sind oder diese doch unberücksichtiget bleiben sollen; daß ferner jenes Bild, selbst bei vorhandener, oft nur geträumter, Geistes-Verwandtschaft, niemahls rein und vollkommen aufgefaßt, sondern immerhin von der Eigenthümlichkeit des auffassenden Subjectes mehr oder weniger modifizirt werde und nach der Verschiedenheit der auffassenden Subjecte verschiedentlich ausfalle; daß es endlich — es müßte denn die allergröbste Abweichung unter den fraglichen Schriften des zu ermittelnden Verfassers vorhanden sein — nur eines consequenten Verfahrens bedürfe, um die vorgeblichen Schriften eines und desselben Verfassers entweder als ächt anzunehmen, oder, was noch leichter ist, als unächt zu verwerfen. Wenn aber auch der Beweis der Aechtheit einer alten Schrift aus innern Gründen allein nicht geführt werden kann: so muß doch, wie von selbst offenbar ist, kein Gegenbeweis aus innern Gründen geführt werden können, und so sind wir denn zwar nicht im Stande aus innern Gründen den Beweis der Aechtheit, wohl aber im Stande aus innern Gründen den Beweis der Unächtheit einer alten Schrift zu führen. Ein Gegenbeweis aus innern Gründen kann geführt werden, wenn sich zeigen läßt, daß die alte Schrift in wesentlichen d. i. in solchen Theilen, die sich von dem Ganzen nicht trennen lassen, gegen als wirklich anerkannte Sitten, Einrichtungen und Gebräuche desjenigen Volkes streite, gegen welche sie nicht

streiten würde und nicht streiten könnte, wenn der angebliche Verfasser der wirkliche wäre; ebenfalls, wenn sich zeigen läßt, daß die alte Schrift im Ganzen ein späteres Zeitalter bezeichne, als das Zeitalter ihres angeblichen Verfassers; endlich, wenn sich zeigen läßt, daß der ganze Inhalt der alten Schrift mit der sonst bekannten Denkungsart, den Lebensverhältnissen und der intellectualen Bildung des angeblichen Verfassers streitet. Allein auch hier sind die innern Gründe nicht absolut, sondern nur relativ innere; denn wir wissen von ihnen ursprünglich nur durch Zeugnisse Anderer d. i. durch äußere Gründe.

b. Nach äußern Gründen.

§. 161.

Daß der Beweis der Aechtheit einer alten Schrift wenigstens zum Theile aus äußern Gründen geführt werden müsse, wenn er anders jemahls geführt werden kann, ist bewiesen. Es fragt sich also, was denn dazu erforderlich sei, um die Aechtheit einer alten Schrift aus äußern Gründen d. i. aus Zeugnissen, welche Andere über die Aechtheit der fraglichen Schrift gegeben haben, zu erkennen. Zur Beantwortung dieser Frage muß untersucht werden, wie das erste Urtheil über die Aechtheit einer Schrift rechtmäßig entstehe, und wie dieses Urtheil auf spätere Zeit rechtmäßig fortgepflanzt werden könne, so daß auch diejenigen, welche in einer großen Entfernung von der Verfassung der Schrift leben, ein richtiges Urtheil hinsichtlich der Aechtheit der Schrift sich bilden können. Das erste Urtheil über die Aechtheit einer Schrift ist kein anderes als ein empirisches d. i. ein auf Erfahrung gegründetes; denn ein Buch verfassen, es herausgeben, es empfangen, ist nichts anders, als Sein und Wirken in der Sinnenwelt. Wer nun zur Zeit der Entstehung einer Schrift oder doch zu der nicht weit davon reichenden Be-

kanntwerdung derselben lebt, ist Theilnehmer an dem ersten Urtheile über die Aechtheit derselben. Und das Urtheil über die Aechtheit der Schrift ist ein richtiges, wenn die Verfassung, die Herausgabe und die Empfangung des Buches entweder Gegenstand der eigenen richtigen Wahrnehmung und Erfahrung war, oder wenn sie Gegenstand der fremden Erfahrung war und der Verfasser derselben entweder allgemein bekannt ist, und, ohne alle Widerrede, einstimmig und Jahre hindurch, dafür gehalten wird, oder wenn zwar der Verfasser derselben nicht so allgemein bekannt ist, jedoch glaubwürdige Zeugnisse vorhanden sind, welche in jeder Rücksicht die Probe bestehen und sich bis zu ihrer unmittelbaren Quelle verfolgen lassen. Wer aber in einer weiten Entfernung von der ersten Entstehung einer Schrift lebt, ist nicht Theilnehmer an dem ersten Urtheile über ihre Aechtheit, und es ist offenbar, daß es hier Gründe zu zweifeln gebe, deren der Zeitgenosse völlig überhoben war. Mag der Verfasser der Schrift früherhin noch so allgemein bekannt gewesen sein, genug, er hat es selber nicht erfahren; mögen Zeugnisse über die Aechtheit der Schrift noch so viele und noch so glaubwürdige abgelegt sein, genug, er hat sie nicht selber gehört und sich von ihrer Zuverlässigkeit selber nicht überzeugen können. An die Stelle jener ersten Bekanntheit des Schriftstellers treten also für diesen einige gelegentliche, meistens unabsichtliche Aeußerungen, Beziehungen und Anwendungen, aus den überkommenen Schriften aus jener Zeit, welche noch andeuten, was damals gewesen und von Jedem gekannt sey; und an die Stelle der für die Aechtheit jener Schrift abgelegten durchaus glaubwürdigen Zeugnisse treten für diesen nur geschichtliche Mittheilungen, oder, was meistens der Fall ist, gewisse Ueberzeugungen dazumahliger Gelehrten, welche aus jenen Zeugnissen unmittelbar oder mittelbar geschlossen sind. Derjenige also, welcher in einer späten Entfernung von der ersten Entstehung einer

Schrift lebt, hat, wenn die Aechtheit der Schrift von ihm anerkannt werden soll, zuerst die Nothwendigkeit, in jedem Falle der Geschichte zu vertrauen, und zweitens muß er auch auf die Ueberzeugung Anderer bauen und ganz verzichten auf die Erkenntniß der Rechtmäßigkeit der ersten Entstehung des überlieferten Glaubens. Offenbar entspringt hieraus ein doppelter neuer Grund an der Aechtheit der Schrift zu zweifeln, aber ein solcher, welcher aus Umständen hervorgeht, die einer so großen Entfernung von der Zeit der Entstehung der Schrift, als unsere Entfernung hier ist, allgemein und unzertrennlich eigen sind, und welche daher weder hier noch in Ansehung irgend einer andern so alten Schrift jemahls ausgeschlossen sein können. Dieser Zweifel muß also ausgeschlossen werden, wenn anders die Vernunft jemahls genöthigt ist der Geschichte und insbesondere der alten Geschichte zu vertrauen, und wenn anders der theoretische Beweis von der Aechtheit der alten Schrift so bindend ist, als er das in dem Falle, wo einer aus einer gar frühen Zeit überkommenen Schrift geglaubt werden soll, möglicher Weise nur sein kann. Und wann ist dieser theoretische Beweis in der That so bindend, als er das möglicher Weise nur sein kann? Zur möglichst größten Bündigkeit eines solchen theoretischen Beweises gehören folgende Stücke, deren Erforderlichkeit aber auch deren Hinlänglichkeit zu einem so strengen Beweise ohne alle fernere Nachweisung sofort von selbst einleuchtet. Es ist erforderlich 1. daß wir (ächte) Schriften von solchen Männern haben, welche nicht lange nach der Entstehung der Schrift lebten, über deren Aechtheit die Frage ist; 2. daß in den Schriften dieser Männer deutliche Spuren hinsichtlich der allgemeinen Anerkennung der Aechtheit jener alten Schrift enthalten seien; 3. daß jene Männer bei dieser Schrift, deren Aechtheit in Frage steht, ein Interesse hatten; 4. daß jene Männer Fleiß und Gelehrsamkeit genug besaßen, um über die Herkunft der Schrift das

Urtheil ihrer Zeitgenossen nach der Wahrheit zu erkennen und auch selber ein richtiges Urtheil darüber zu fällen. Mehr als diese vier Stücke kommen nicht in Betracht, und können bei der Prüfung einer alten, besonders einer ganz alten, Schrift nicht in Betracht kommen. Hieraus bildet sich von selbst das Kriterium, dem der theoretische Beweis für die Aechtheit einer alten Schrift entsprechen muß, damit er die möglichst größte Vollendung habe, und es ist dieses Kriterium folgendes: »Die Aechtheit einer alten Schrift ist hinlänglich theoretisch gewiß, wenn in den Schriften solcher Männer, welche nicht lange nach der Entstehung der Schrift lebten, bei der Schrift selbst ein Interesse hatten, auch Gelehrtheit und Fleiß genug besaßen, um über deren Herkunft das Urtheil ihrer Zeitgenossen nach der Wahrheit zu erfahren und auch selbst ein richtiges Urtheil darüber zu fällen, deutliche Spuren sich finden, daß die in Frage stehende alte Schrift zu der Zeit, wo diese Männer lebten und schrieben, entweder allgemein als ächt anerkannt oder doch von so vielen als ächt anerkannt sei, als wir in dieser Hinsicht Nachricht haben. Freilich kann auch selbst da, wo der theoretische Beweis für die Aechtheit einer alten Schrift diesem Kriterium völlig entspricht, die Unmöglichkeit des Gegenstandes d. i. der Unächtheit nicht ausgeschlossen werden: es wird aber auch nur gesagt, daß der theoretische Beweis nur dann, wenn er jenem Kriterium völlig entspricht, seine möglich größte Vollendung habe, und daß die Nothwendigkeit der Geschichte zu vertrauen, welche Nothwendigkeit übrigens nur eine praktische sein kann, anderswoher erkannt sein müsse. Genug: wenn ungeachtet der völligen Anwendbarkeit des obigen Kriteriums auf eine alte Schrift die alte Schrift dennoch nicht als ächt angenommen werden soll, so kann

die Aechtheit einer alten Schrift in keinem einzigen Falle mit Zuverlässigkeit erkannt werden, und es fiele dann alle alte Geschichte und überhaupt alles das zusammen, was aus einer Zeit berichtet wird, dessen Genosse der Mensch nicht selber ist. Mit dem angegebenen Kriterium für die Aechtheit einer alten Schrift ist nun noch ein anderes zu vergleichen, welches so lautet: »Eine alte Schrift, welche Jahrhunderte hindurch allgemein und von vollgültigen Kritikern für ächt gehalten ist, muß als ächt geglaubt werden, wenn sich kein vollgültiger Grund gegen die Aechtheit derselben vorweisen läßt.« Gegen dieses Kriterinm ist vorzüglich zu bemerken, 1. daß es in seiner zweiten Hälfte bloß negativ ist; 2. daß es ganz von der Rechtmäßigkeit der Entstehung des ersten Glaubens an die Aechtheit der Schrift absieht und hiefür keine andere Gewähr als den langen Besitzstand verlangt; 3. daß es auf den falschen Satz bauet, dasjenige sei wahr und wirklich, dessen Unwahrheit und Nichtwirklichkeit nicht erwiesen werden kann — Gründe genug, um dieses Kriterium auch dann schon als ein falsches Kriterium für die Bestimmung der Aechtheit einer alten Schrift anzuerkennen, wenn man selber noch nicht das richtige Kriterium für diese Bestimmung erkannt hat. — Jetzt ist gezeigt, daß ein Beweis für die Aechtheit einer alten Schrift aus äußern Gründen möglich sei, und es ist zugleich vermittelst eines allgemeinen Kriteriums gezeigt, was Alles zu einem solchen Beweise erforderlich sei. Wo nun der theoretische Beweis für die Aechtheit einer alten Schrift dem angegebenen Kriterium nicht völlig entspricht, da ist die Aechtheit einer alten Schrift nicht außer Zweifel, und die Aechtheit einer alten Schrift verliert immer mehr an Wahrscheinlichkeit 1. wenn solche Schriftsteller, die nicht lange nach dem vorgeblichen Verfasser der Schrift lebten, derselben nicht erwähnen, ob sie gleich hiezu Veranlassung hatten; 2. wenn diejenigen Schriftsteller, welche zuerst die Aechtheit der

Schrift bezeugen, der Zeit nach von dem Verfasser der Schrift sehr entfernt sind, namentlich wenn ihnen der zur Ausmittelung des eigentlichen Verfassers erforderliche Fleiß und die dazu nöthige Gelehrsamkeit fehlen; 3. wenn positive Gründe vorhanden sind, welche den Verdacht erregen und bestärken, daß diese Schrift dem angegebenen Verfasser unterschoben d. h. mit Absicht fälschlich beigelegt sei.

c. Nach innern und äußern Gründen.

§. 162.

Wenn zwar früher erkannt ist, daß sich die Aechtheit einer alten Schrift aus innern Gründen d. i. aus solchen Gründen, welche in der Schrift selbst zu finden sind, nicht hinreichend beweisen lasse: so ist damit doch keineswegs behauptet, daß ein Beweis aus innern Gründen auch dann nichts verfangen wolle, wenn die Aechtheit der in Rede stehenden Schrift bereits aus äußern Gründen, d. i. aus Zeugnissen, welche Andere darüber abgelegt haben, erkannt ist. Denn ist einmahl die Aechtheit einer alten Schrift aus äußern Gründen hinlänglich erwiesen: so muß es sehr zur Bestätigung der einmahl gegebenen Entscheidung dienen, wenn aus den Kennzeichen, welche die Schrift selbst an sich trägt, auch noch entnommen werden kann, daß der Verfasser der Schrift zu dem Volke, an den Ort, in die Zeit gehöre und unter den Umständen gelebt habe, und daß er selbst ein auf die Weise gebildeter und so charakterisirter Mann gewesen sei, wie dieses Alles der früher gelieferte Beweis der Aechtheit der alten Schrift aus äußern Gründen zeigt. Aber mehr als den untergeordneten Rang einer Bestätigung bekommt der Beweis aus innern Gründen da, wo er außer dem Beweise aus äußern Gründen Statt findet, nicht, eben deßhalb nicht, weil er für sich allein nichts beweisen kann, und darum steht der Beweis

aus äußern Gründen, weil er nähmlich an die Person des Verfassers reichen kann, oben an. Wo also die Aechtheit einer alten Schrift aus äußern Gründen bereits hinreichend erkannt ist, da ist der Beweis der Aechtheit derselben aus innern Gründen zwar nicht mehr nothwendig, indem er weder zur Ergänzung noch zur Verstärkung des einmahl geführten Beweises mehr gefordert werden kann; allein eine willkommene Zugabe bleibt ein solcher Beweis, richtiger: eine solche Bestätigung da, wo sie möglich ist, immer, und sie ist um so willkommner, je wichtiger die Schrift ist, nach deren Aechtheit gefragt wird. Auch können die innern Gründe für die Aechtheit einer alten Schrift aus dem Grunde nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, weil bei aller Frage nach der Aechtheit einer alten Schrift wenigstens das Negative: »daß innere Gründe uns nicht nöthigen, die Schrift als eine unächte zu verwerfen« nachgewiesen werden muß. Die innern Gründe für die Aechtheit einer alten Schrift können möglicher Weise nur aus der Form und aus dem Inhalte der Schrift selbst entnommen werden: ein Drittes, was hier in Betracht gezogen werden könnte, ist nicht da. Insofern nun eine jede alte Schrift, so wie jede Schrift, nothwendig eine Form und einen Inhalt hat, insofern trägt auch die alte Schrift, so wie jede Schrift, nothwendig gewisse innere Kennzeichen ihrer Aechtheit oder Unächtheit an sich, welche Kennzeichen indeß, nach der verschiedenen Beschaffenheit der fraglichen Schrift, selbst wenn die Aechtheit derselben bereits aus äußern Gründen hinreichend erwiesen ist, so unmerklich sein können, daß aus ihnen kaum etwas mehr entnommen werden kann, als zur Aufrechterhaltung des geführten historischen Beweises d. i. zur Entfernung eines Widerspruches innerer Gründe mit den äußern durchaus erforderlich ist. Am leichtsten und fruchtbarsten lassen sich aus der Form und dem Inhalte einer alten Schrift innere Gründe für deren Aechtheit dann entwickeln, wenn die Schrift selbst

geschichtlicher Art ist, und wenn wir über das Zeitalter, in welches die in jener Schrift enthaltenen Nachrichten fallen, gehörig unterrichtet sind. Wenn nun alle innern Merkmahle einer alten Schrift nur beweisen können, daß der fragliche Verfasser einer Schrift zu dem Volke, an den Ort, in die Zeit gehört und unter den Umständen gelebt habe, und daß er ein auf die Weise gebildeter und so charakterisirter Mann gewesen sei: so kann nur gefragt werden: Gibt es in der alten Schrift innere Gründe, welche uns anweisen, a. in welchem Volke, b. an welchem Orte, c. in welcher Zeit und d. in welchen Umständen wir den Verfasser dieser Schrift zu suchen, und e. welch einen nach Bildung und Karakter beschaffenen Mann wir dafür anzunehmen haben? gibt es erstens solche innere Gründe in der Form dieser Schrift; und gibt es zweitens solche in dem Inhalte derselben.

2. Kritik der Integrität.

§. 163.

Wenn auch die Aechtheit einer alten Schrift bereits aus äußern Gründen erkannt, und eine Bestätigung dafür aus innern Gründen gewonnen ist: so ist damit der Beweis der Unverfälschtheit jener Schrift noch nicht erwiesen, sondern es ist vollkommen möglich, daß einzelne Stellen der Schrift entweder ganz unächt oder wenigstens verdorben seien. Die Aechtheit und Unächtheit einer ganzen Stelle ist ganz nach denselben Gesetzen zu beurtheilen, wornach auch die Aechtheit einer alten Schrift überhaupt beurtheilt werden muß. Die deutlichsten Zeugnisse für die Aechtheit einer einzelnen Stelle sind folgende: 1. wenn sie von dem Verfasser in einer andern unstreitig ächten Schrift für eine solche ausgegeben wird; 2. wenn sie von glaubwürdigen Schriftstellern, die aus der ungetrübten Quelle schöpfen konnten, dem angeblichen Verfasser bei-

gelegt wird; 3. wenn sie das Zeugniß glaubwürdiger Handschriften für sich hat. Dahingegen ist eine Stelle in einer alten Schrift insbesondere für unächt zu halten: 1. wenn sie in die Verhältnisse der Zeit und des Ortes und in die Individualität des Schriftstellers nicht paßt; 2. wenn sie sich nur in neueren Handschriften findet, aber in bewährten alten Handschriften fehlt. Verdächtig ist eine Stelle, wenn bei ihr eine absichtliche Verfälschung wahrscheinlich ist, und diese leicht unentdeckt bleiben konnte. Abweichungen verschiedener Exemplare einer Schrift in einzelnen Stellen heißen Lesearten (lectiones variantes). Weil von mehrern Lesarten nur eine einzige wahr sein kann, sie aber wohl alle falsch sein können: so ist es Aufgabe der hier vorliegenden Kritik, die wahre Leseart ausfindig zu machen, und eben hierin besteht die Recension, richtiger: die Emendation der alten Schriften. Die Emendation eines alten Schriftstellers kann doppelter Art sein, wovon man die eine die historische, die andere die divinatorische nennen kann: jene hat es nur mit solchen Gründen zu thun, welche geschichtlich gegeben sind; diese hingegen hat es mit solchen Gründen zu thun, welche über das geschichtlich Gegebene hinausliegen, eben deßhalb, weil das geschichtlich Gegebene für die Wiederherstellung des Ursprünglichen nicht ausreicht. Die historische Emendation geht der divinatorischen nothwendig voran, weil der Gegenstand der Emendation durchaus geschichtlicher Art ist, und weil es unerlaubt ist, das Geschichtliche eher zu verlassen, als aus dem Geschichtlichen selbst der Beweis entnommen ist, daß das geschichtlich Gegebene unmöglich das Ursprüngliche sein könne. Die historische Emendation ist wiederum doppelter Art, jenachdem sie entweder auf äußern oder auf innern Gründen beruht. Sie beruht auf äußern Gründen, wenn die Gründe für die Wahrheit oder Falschheit einer Leseart aus Zeugnissen hergenommen sind; sie beruht auf innern Gründen,

wenn die Gründe von der Wahrheit oder Falschheit einer Lesart aus der Schrift selbst entnommen sind. Die historische Emendation hat also, wie sich hier zeigt, ein doppeltes Geschäft, welches in der Anwendung immer verbunden sein muß, nähmlich sowohl die äußern als auch die innern Gründe der noch in Zweifel stehenden Lesart genau und möglichst scharf zu erwägen. Unter den äußern Gründen kommen vorzüglich in Betracht die Handschriften, verschiedene Exemplare, alte Uebersetzungen und von Andern citirte Stellen; unter den innern Gründen, wie schon gesagt ist, die Form und der Inhalt der Schrift, aber nichts mehr.

a. Historische Emendation.

aa. Nach äußern Gründen.

§. 164.

Weil das Geschäft der historischen Emendation ein ursprünglich auf Zeugnissen beruhendes d. i. ein historisches ist; die Autorität der Zeugnisse aber auf der Autorität derjenigen beruht, von welchen wir die Zeugnisse haben, welche, wo die Urschriften verloren gegangen sind, bei uns die Abschreiber sind: so folgt, daß man schon dann bei dem Vorgefundenen beharren müsse, wenn es auch nur die Autorität eines einzigen Abschreibers für sich hat, vorausgesetzt freilich, was überall vorauszusetzen ist, daß keine innern Gründe vorhanden sind, wodurch es verdächtig gemacht, oder sogar als falsch erwiesen wird. Wird dieses Gesetz nicht anerkannt, so können auch noch so viele Zeugen nichts beweisen, weil jeder, für sich betrachtet, mit demselben Rechte verworfen werden kann, womit auch der einzige verworfen wird. Allein in den meisten Fällen haben wir der Zeugnisse mehrere, wodurch die Arbeit des Kriti-

kers bedeutend erleichtert, aber auch bedeutend erschwert wird. „Die Zeugnisse selbst stimmen nähmlich entweder mit einander überein, oder sie weichen von einander ab. Stimmen die Zeugnisse mit einander überein: so gibt eben diese Uebereinstimmung den vollgültigsten Beweis für die Richtigkeit des Vorgefundenen: freilich auch hier wieder unter der Voraussetzung, daß keine innern Gründe entgegen stehen. Stimmen aber die Zeugnisse nicht mit einander überein: so ist für die Bestimmung der Richtigkeit einer der verschiedenen Lesearten nicht bloß die größere Anzahl der Zeugnisse in Berathung zu ziehen, sondern es ist vor Allem erforderlich, auf die innere Beschaffenheit der widersprechenden Lesearten zu sehen, diejenigen auszusondern, welche einen guten Sinn geben, diejenigen aber sofort zu verwerfen, welche alles vernünftigen Sinnes ermangeln. Es würde aber unrecht sein, jene Leseart sofort als die einzig richtige zu behaupten, welche den besten Sinn gibt, und weil sie den besten Sinn gibt; denn die Veränderung des Ursprünglichen kann sowohl eine Veränderung ins Bessere, als auch eine Veränderung ins Schlechtere sein, und niemahls kann der Beweis geführt werden, daß ein Schriftsteller, selbst ein guter und vorzüglicher Schriftsteller, allezeit den besten Ausdruck für seine Gedanken müsse gewählt haben. In diesem Falle ist daher nichts zu thun übrig, als daß man auf die historischen Denkmahle selbst zurückgeht, und die größere oder geringere Autorität derselben unverrückt im Auge behält, wobei man nach dem bekannten Gesetze verfährt, daß man, wenn von etwas Geschichtlichem die Rede ist, zuerst diejenigen befragt, welche der Sache am nächsten waren, und welche man, wenn es der Zeugen mehrere gibt, als die aufrichtigsten kennen gelernt hat. Hieraus folgt also, daß man zuerst auf das Alter der historischen Denkmahle zu sehen, und zweitens darauf zu achten habe, wie man sie hinsichtlich ihrer innern Güte bei andern Gelegenheiten

gefunden habe. Eine Lesart, welche sich nach den beiden hier angeführten Rücksichten als wahr bewährt, wird vollends Alles für sich haben, wenn sich der Ursprung aller übrigen Lesarten aus ihr, als der Quelle aller andern, zeigen läßt. Diese drei Gesetze soll der Kritiker unverrückt im Auge behalten und sie überall stufenmäßig zu befolgen suchen, wodurch die historisch-kritische Demonstration den höchsten hier erreichbaren Grad der Gewißheit erhält, den Geist schärft und übt, und die Kritik selbst von manchen seichten und albernen Vorwürfen rettet.

bb. Nach innern Gründen.

§. 165.

Wir erkannten die Richtigkeit der oben angegebenen Grundsätze, und also auch die Nothwendigkeit des Verfahrens nach ihnen, unter der negativen Bedingung: den äußern Gründen für die Richtigkeit einer Lesart dürfen keine innern Gründe für die Unrichtigkeit derselben entgegenstehen. Werden die äußern Gründe auch noch durch innere Gründe bekräftigt: so bleibt an der Richtigkeit der Lesart kein Zweifel mehr übrig, wenn man nur nicht vergißt, daß der Kritiker auf dem Boden der Geschichte steht. Die innern Gründe für die Aechtheit einer Lesart können aber möglicher Weise nur entnommen werden, entweder aus der Form oder auch aus dem Inhalte der Schrift, oder auch aus beiden zugleich. In Ansehung der Form kommt für die Bestimmung der Richtigkeit einer Lesart zunächst in Betracht der allgemeine Sprachgebrauch, welcher zur Zeit des Schriftstellers der gangbare und herrschende war; denn bekanntlich steigt und sinkt Sprache und Schrift mit dem Steigen und Sinken des Volkes, welchem sie angehören, welches Steigen und Sinken aber, da es gewöhnlich ein allmähli-

ges und nicht ein plötzliches ist, nicht selten die allergenaueste historische Sprachkunde und den geübtesten Scharfsinn von Seite des Kritikers nothwendig macht. Auch kommt hier nicht wenig in Betracht der besondere Sprachgebrauch des Schriftstellers, welcher zwar, wenigstens bei einem guten Schriftsteller, von dem allgemeinen Sprachgebrauche im Ganzen und Großen nicht abweicht, jedoch durch die Eigenthümlichkeit des Schriftstellers selbst in gar mannigfaltiger Rücksicht verschiedentlich modifizirt wird. Kann die Uebereinstimmung einer Lesart mit dem allgemeinen Sprachgebrauche und dem besondern Sprachgebrauche des Schriftstellers wirklich genügend erwiesen werden: so gewinnt dadurch die Lesart nothwendig an innerer Zuverlässigkeit; doch muß man sich hüten, dasjenige sogleich als falsch zu verwerfen, welches dem allgemeinen Sprachgebrauche oder dem sonstigen Sprachgebrauche des Schriftstellers zu widersprechen scheint, es müßten denn die allertriftigsten Gründe vorhanden sein, welche im Allgemeinen unmöglich zu bestimmen sind. In Ansehung des Inhaltes kommt für die Bestimmung der Richtigkeit einer Lesart zunächst in Betracht der Kontext oder w. d. i. die nächste Umgebung der Stelle und ihrer einzelnen Worte, weil wohl nicht angenommen werden kann, daß ein vernünftiger Schriftsteller in einem und demselben Gedankengange etwas sage, welches nicht zusammenhängt, sich ausschließt oder gar widerspricht. Auch kommen hier, jedoch schon entfernter, in Betracht andere Stellen des Schriftstellers, welche über diejenigen, in denen die richtige Lesart zweifelhaft ist, ein Licht verbreiten, und es würde thöricht sein, wenn man nicht diejenige Lesart für die richtige halten wollte, für welche sich eine ausdrückliche Bestätigung in dem Schriftsteller selbst findet. Zuletzt könnte noch erwähnt werden ein hierher gehörendes Kriterium der Unrichtigkeit einer Lesart, welches diejenige Lesart für falsch erklärt, die etwas enthält, was mit als

wahr erwiesenen, auch dem Schriftsteller selbst bekannten geschichtlichen Thatsachen in Widerspruch steht. — Aus alle diesem geht hervor, daß zum richtigen Gebrauche der Kritik auch Grammatik nothwendig sei, und daß sie ebenfalls ohne Hermeneutik nicht selten in ihre Ausübung gehindert werde, daß also Grammatik, Kritik und Hermeneutik zur richtigen Beurtheilung der alterthümlichen Denkmahle gleich erforderlich seien und überall Hand in Hand gehen müssen.

b. Divinatorische Emendation.

Konjectural-Kritik.

§. 166.

Es tritt aber nicht selten der Fall ein, daß wir ungeachtet aller Uebereinstimmung der Handschriften und der übrigen Hülfsmittel die gegebene Lesart doch nicht für die wahre halten können. Dieses Unvermögen ist aber keineswegs ein Unvermögen der Kritik selbst, sondern es entsteht lediglich aus Mangel an denjenigen Materialien, welche die Kritik nicht entbehren kann. In diesem Falle muß aus den Gesetzen der Kritik selbst wissenschaftlich bewiesen werden, daß die gegebene Lesart oder die angegebenen Lesarten sammt und sonders unrichtig seien, in welcher Nachweisung sich die Kritik in ihrer stärksten Kraft zeigen kann. Ist dieser Beweis strenge geliefert, so steht es dem Kritiker frei, selber auf Mittel der Wiederherstellung zu sinnen, nachdem er auf die äußern Subsidien, wenigstens zum Theile, Verzicht leisten mußte. Hier wird also die Konjectural-Kritik, welche man auch die divinatorische nennen kann, eintreten, um die der Kritik eigene Kraftäußerung in ihrer vollen Stärke zu zeigen. Bei dem Beweise der Unächtheit einer in den Urkunden gegebenen Lesart müssen offenbar innere Gründe vorge-

wiesen werden, welche oben positiv angegeben worden sind und hier negativ ihre völlige Anwendung finden. Dieser Beweis läßt sich aber viel besser bei einem guten, als bei einem schlechten Schriftsteller führen, weil sich jener an bestimmte Gesetze hält, dieser nicht selten gedankenlos umherschweift, und dasjenige absichtlich sucht, was ein guter durchaus zu meiden trachtet. Der Erweis der Richtigkeit einer Konjectur, welche an die Stelle der als falsch erwiesenen Lesearten treten soll, ist gar nicht leicht zu führen, besonders wenn sich in den Handschriften keine Spur der wahren Lesart vorfindet. Eine gute Konjectur fällt, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten auch einem solchen ein, welcher nur etwas Scharfsinn hat, übrigens aber zur Lieferung eines strengen Beweises unfähig ist. Ob dieses nun möglich sei oder nicht, ist eine Frage, welche bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt. Was in einen Schriftsteller Falsches hineingekommen ist, d. i. die Interpolationen einer Schrift mögen sich oft wohl leicht auffinden lassen und zu dieser Auffindung gibt es kein besseres Kriterium als dasjenige, welches der gesunde gerade Menschenverstand beim Sprechen und besonders beim Schreiben zu befolgen pflegt. Ist aber in der Handschrift selbst entweder etwas ausgelassen, oder doch etwas verändert, so wird die Beweisführung viel schwieriger, besonders wenn sich in der Handschrift keine Spur der wahren Lesart zeigt. Solche Spuren gibt es häufig, deren einige mehr, andere minder deutlich sind; einige, welche dem Kritiker dieselbe Ueberzeugung von der Richtigkeit der gemachten Konjectur geben, als wenn er auch die wahre Lesart deutlich geschrieben vor sich sähe. Strenge genommen kann dieses aber nicht eine Konjectur genannt werden, weil die in der Handschrift vorfindlichen, obgleich deswegen undeutlichen Schriftzüge auf das Wahre mit Nothwendigkeit hinführen. Was ist aber dann zu thun, wenn sich in der Handschrift keine Spur der wahren Lesart mehr

vorfindet? Die Einbildungskraft ist in diesem Falle gleich geschäftig allerlei herbeizuführen, welches sie gewöhnlich, dem kalten und ruhigen Verstande vorgreifend, mit Ungestüm an die Stelle der falschen Lesart zu setzen sich bemühet, und dieses geschieht dann am ersten, wenn die ersonnene Lesart, oder die Konjectur, mit der als falsch erwiesenen eine große Aehnlichkeit hat. So geht also die sogenannte Konjectural-Kritik ursprünglich von der Einbildungskraft aus, indem die Konjectur einzig der Einbildungskraft angehört. Glückliche Konjecturen finden nicht selten Beifall und werden als wahre Lesarten aufgenommen, ehe man noch einen Beweis für die Richtigkeit der Konjectur ersonnen hat. Kann nun eine solche Konjectur wohl jemahls zur Würde der wahren und ursprünglichen Lesart erhoben werden? Will man diese Frage bejahen und zur Rechtfertigung seiner Behauptung Kriterien aufstellen, und gar durch Beispiele beweisen, welche bloße Interpolationen oder gar Spuren und oft sehr deutliche Spuren der richtigen Lesart in den Handschriften voraussetzen: so hat man den Sinn dieser Frage noch nicht zur Hälfte gefaßt, weil, wie früher gezeigt ist, eine so zu Stande gebrachte Konjectur diesen Nahmen kaum verdient. Eine Konjectur, welche diesen Namen verdient, nähmlich die Einstellung eines Wortes oder einer Redensart, oder die Veränderung eines Wortes oder einer Redensart in etwas Anderes, darf nur unter der Bedingung für die ursprüngliche Lesart gehalten werden, wenn aus innern Gründen gezeigt wird, daß der Verfasser der Schrift gerade dieses habe schreiben müssen und nichts anderes habe schreiben können. Dieser Beweis wird aber, wie sich bei einer etwas genauen Betrachtung der angegebenen Bedingung zeigt, nur in äußerst wenigen Fällen geführt werden können; und wo er nicht mit der größten Strenge geführt werden kann, ist auch durch die allerscharfsinnigste Konjectur über die ursprüngliche Lesart nichts Gewisses

erreicht, sondern nur die Möglichkeit gegeben, in dasjenige, welches sich noch im Texte Richtiges findet, mit Hülfe der Konjectur einen verständlichen Sinn hineinzubringen, ob aber den Sinn, welchen der Schriftsteller bei seinen Lesern bezweckte, ist eine ganz andere Frage. Man sieht hieraus, daß also die gewöhnlichen Konjecturen alle Kraft verlieren, und man findet ferner, daß die meisten, selbst die scharfsinnigsten Konjecturen niemahls zur Gewißheit erhoben werden können. Wenn aber eine Konjectur der oben gestellten einzigen Bedingung ihrer Richtigkeit entspricht, so ist sie nicht mehr eine Konjectur zu nennen, wenn sie es auch ursprünglich war, eben so wenig wie dasjenige, was der Schriftsteller ursprünglich geschrieben hatte, eine Konjectur zu nennen ist.

B. Grundsätze der Hermeneutik.

Begriff und Quellen derselben.

§. 167.

Unter Hermeneutik oder Auslegungskunst verstehen wir den Inbegriff der logischen Gesetze, nach welchen die Bedeutung oder der eigentliche Sinn einer Schrift zu ermitteln ist. Die Hermeneutik ist entweder eine allgemeine, wenn sie diejenigen logischen Gesetze enthält, an welche jedwede Auslegung einer Schrift gebunden ist, oder sie ist eine besondere, wenn sie einen Inbegriff von Regeln enthält, nach welchen Schriften einer besondern Art ausgelegt werden müssen. Nur die allgemeine Hermeneutik gehört hierher. Aufgabe aller Hermeneutik ist die Beantwortung der Frage, wie es anzufangen sei, um denjenigen Sinn einer Schrift, oder einer Stelle derselben auszumitteln, den auch der Schriftsteller mit seiner Schrift und mit einer jeden einzelnen Stelle derselben verbunden hat. Es fragt sich also bei der Ausle-

gung nicht, wie man eine Schrift wohl allenfalls verstehen könne, sondern wie man sie verstehen müsse: es muß also immer und überall erwiesen werden, daß dieser und nur dieser Sinn es sei, welcher mit den von dem Schriftsteller wirklich gebrauchten Ausdrücken nach der Absicht des Schriftstellers zu verbinden ist. Hierzu ist aber zweierlei unumgänglich erforderlich, und zwar 1. daß der Ausleger der Sprache überhaupt und der Sprache des Schriftstellers insbesondere durchaus kundig sei, und zwar grammatikalisch und philosophisch zugleich; 2. daß der Ausleger genau bekannt sei mit dem Gegenstande, welche im Buche abgehandelt wird, und zu wünschen ist es immer, daß der Ausleger sich die Bekanntschaft mit dem Gegenstande nicht allein aus dem Buche, sondern auch nach andern, wo möglich allen, dahin einschlagenden Quellen erworben habe. Aber mehr als diese beiden Stücke werden durch die Natur der Sache nicht gefordert. Doch ist es nicht unwichtig, dem Ausleger einer Schrift eine genaue Bekanntschaft mit den Lebensumständen und der Denkart des Verfassers, mit der Geschichte und dem Geiste seines Zeitalters sehr dringend zu empfehlen, weil alle diese Umstände und Rücksichten nach nothwendigen psychologischen Gründen einen höchst wichtigen Einfluß sowohl auf das Verständniß der ganzen Schrift als auch ihrer einzelnen Theile haben, und, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten Aufschlüsse geben, zu welchen man durch die bloße Beachtung des Inhaltes der Schrift wohl niemals würde gekommen sein. Was nun die Auslegung selbst anbelangt: so ist vorläufig zweierlei zu bemerken: 1. daß jede zu erklärende Stelle nur einen einzigen wahren Sinn haben könne; 2. daß am Ende des hermeneutischen Geschäfts deutlich erhellen müsse, welchen Sinn man mit der zu Anfange dunkeln Stelle nicht allein verbinden könne, sondern auch damit verbinden müsse. Ist man nun zum vollen Bewußtsein der Dunkelheit einer Stelle gekommen, so gibt es kein besseres Mittel um zur

Entschiedenheit über den einzig richtigen Sinn der Stelle zu gelangen als dieses, daß man zuerst wissenschaftlich ausmache, in wie mancher Bedeutung die Stelle wohl genommen werden könne; dann diese Bedeutungen der Ordnung nach mit allseitigem Gebrauche der Quellen der Auslegung durchgehe; diejenigen Bedeutungen als falsch oder unerweislich verwerfe, welche entweder durch die Natur der Sache, oder wegen der Unmöglichkeit einer Begründung derselben durch die Quellen, zu verabschieden sind, bis man durch diese Analyse auf diejenige Bedeutung hinkommt, welche schon deßhalb als die einzig wahre einleuchtet, weil alle andere erwiesener Maßen falsch sind, und welche zudem in den Quellen der Auslegungskunst nicht selten den vollgültigsten Beweis ihrer Richtigkeit findet. Wenn aber die Dunkelheit der Stelle in dieser Weise nicht gehoben werden kann, so ist es Pflicht des Auslegers entweder die absolute oder doch die relative Unmöglichkeit einer Auslegung dieser Stelle zu beweisen, ehe er diese Stelle — besonders wenn sie die einzige für die Erkenntniß einer Wahrheit ist — aus dem Vorwande verläßt, daß man den eigentlichen Sinn, den der Schriftsteller mit der Stelle verbunden hat, nicht ermitteln könne. Quellen der Auslegung aber gibt es in der größten Allgemeinheit nur drei, nähmlich a. die Worte selbst, welche durch die Schriftzüge angegeben werden; b. der Kontext oder der Zusammenhang der Rede; c. die Parallelstellen d. h. andere erklärende Stellen desselben oder auch wohl anderer Schriftsteller, wohin auch des Verfassers anderwärts bekannte Denkungsart gehört. Die zu einer gründlichen Interpretation nothwendigen äußern Hülfsmittel, z. B. Glossarien, Scholien, Wörterbücher, Kommentare, können von der Logik unmöglich bestimmt werden, sondern man muß es der Beschaffenheit der auslegenden Schrift selbst ansehen, ob und welche äußern Subsidien, welche uns die Litterargeschichte darbiethet, zur Interpretation der Schrift erforderlich seien. Wir

haben also jetzt noch zu sehen, wie die angegebenen Quellen der Hermeneutik für die richtige Auslegung selbst zu gebrauchen seien.

a. Die Worte.

§. 168.

Die Schriftzüge sind Stellvertreter der Worte und die Worte sind Stellvertreter der Gedanken. Wir sollen also durch die Schrift die Gedanken des Schriftstellers auffassen und der Schriftsteller selbst will uns seine Gedanken mittheilen. Wenn der Schriftsteller uns seine Gedanken mittheilen will, so muß er vorzüglich bezwecken, daß er von uns verstanden werde. Wenn er von uns verstanden werden will, so muß er mit dem, was er sagt, denjenigen Sinn verbinden, welchen der Leser sich am leichtesten und natürlichsten dabei denkt. Dieser Sinn ist der *gewöhnliche*, der *eigentliche*, der *unverblümte*. Die Worte des Schriftstellers müssen daher in dem eigenthümlichen Sinne genommen werden, wenn wir nicht dem Schriftsteller Unrecht thun und seinen Worten einen Sinn unterlegen wollen, den er selber gar nicht gehabt hat. Doch ist es in vielen Fällen sehr wohl möglich, daß man von der eigentlichen Bedeutung der Worte absehen und sie figürlich oder symbolisch deuten müsse, wenn anders hiefür nur hinreichende Gründe vorhanden sind. Solche Gründe können in der Schrift selbst enthalten sein; der Schriftsteller könnte deutlich oder versteckt zu erkennen geben, daß er seine Worte *figürlich* habe verstanden wissen wollen. Findet sich aber bei dem Schriftsteller eine solche Andeutung nicht, so darf der Ausleger nicht eher von der eigentlichen Bedeutung abweichen, bis er beweisen kann, daß die Stelle in ihrer eigentlichen Bedeutung genommen ein Absurdum enthalte. Liegt kein Absurdum in der Stelle, wenn ich sie in ihrem eigentlichen Sinne nehme, so habe

ich nicht den mindesten Grund von dem eigentlichen Sinne abzuweichen, und zudem würde ich auch dem Schriftsteller Unrecht thun, wenn ich annehmen wollte, daß er mir einen Gedanken mitgetheilt habe, von welchem es ihm gleich viel gelte, ob er eigenthümlich oder ob er figürlich gedeutet werde. Würde aber, wenn ich die Stelle eigenthümlich nehme, ein Absurdum herauskommen, so habe ich keinen Grund bei der eigenthümlichen Bedeutung zu bleiben, weil ich außer der eigentlichen Bedeutung der Worte und Sätze auch noch eine uneigentliche kenne, und zugleich voraussetzen muß, daß auch dem Schriftsteller eine figürliche Bedeutung der Worte und Sätze bekannt gewesen sei. Hieraus geht nun das bekannte aber meistens unbewiesene Gesetz der Hermeneutik hervor, daß jeder Ausdruck eines Schriftstellers in seiner eigentlichen Bedeutung genommen werden müsse, es sey denn, daß hieraus ein Absurdum hervorgehe; daß er aber, wenn ein solches Absurdum aus der eigenthümlichen Bedeutung hervorgeht, figürlich gedeutet werden müsse. Wird dieses Gesetz geleugnet, so ist an eine zuverlässige Auslegung niemahls zu denken; denn nur auf die angegebene Weise können die Grenzen gezogen werden zwischen den beiden, einzig möglichen Deutungen einer Stelle, der eigentlichen und der figürlichen. An den Ausleger selbst ergeht aber auch hier die höchst gerechte Aufforderung, bei der Befolgung dieses Gesetzes jederzeit mit schonender Billigkeit zu verfahren, oder richtiger, dieses Gesetz so anzuwenden, wie es angewendet sein will, und nicht, wie das so häufig geschieht, muthwillig darauf auszugehen, überall Unverstand, Pedanterei, Wortkram, Widersprüche und andere Verirrungen zu finden. Hierin besteht dasjenige, was man gewöhnlich die hermeneutische Billigkeit nennt. Aus dem Gesagten geht auch bald hervor, daß das gefundene Gesetz der Hermeneutik nicht allein auf einzelne Stellen einer

Schrift, sondern auch auf eine ganze Schrift anwendbar sei, daß wir z. B. nicht berechtigt sind, ein Buch, welches sich als eine Geschichte ankündigt, und für seine historische Glaubwürdigkeit Alles für sich hat, was man in ähnlichen Fällen zu verlangen pflegt, eher für etwas Anderes, z. B. für einen Mythus, zu halten, bis man bewiesen hat, daß das Buch Unsinn enthalten würde, wenn man es als wahre Geschichte betrachten wollte.

b. Der Kontext.

§. 169.

Auf diese zweite Quelle der Auslegung, nähmlich auf den Zusammenhang der Worte oder der Stelle, d. i. auf den Kontext hat man vorzüglich in dem Falle Rücksicht zu nehmen, wenn das bloße Verständniß der Worte zur Erklärung der Stelle nicht hinreicht, wenn sogar einzelne Worte nur durch Betrachtung des ganzen Zusammenhanges der Rede richtig aufgefaßt und gedeutet werden können. Daß der Kontext wirklich unter die Quellen der Auslegungskunst gezählt werden könne und müsse, ist mit leichter Mühe daraus zu entnehmen, daß der Schriftsteller an ein einziges Wort oder an eine einzige Stelle seine Rede nicht heften konnte und wollte, sondern daß vielmehr die ganze Gedankenreihe die hier gerade gewählten Worte erforderte und in einem andern, oder nur etwas davon verschiedenen Gedankenganzen andere Worte und Ausdrücke nothwendig gewesen sein würden. Es ist wahr, daß die Worte es sind, woraus der Gedanke entsteht und woraus er als aus seinen Elementen hervortritt; allein das einzelne Wort, worüber in der Auslegung ein Zweifel entstehen könnte, ist doch nur gleichsam als Bruchstück des Gedankens zu betrachten und spielt im Verhältnisse zum Gedanken eine höchst subsidiarische Stelle. Dieses leuchtet noch mehr ein wenn man bedenkt, daß jedes Wort, auch jede kleinere

Stelle, abgesehen von dem Kontexte, in mancherlei Bedeutung angenommen werden kann, besonders dann, wenn der Schriftsteller nicht die größte Mühe auf seine Arbeit legte, oder wenn er, was auch zuweilen wohl eintrifft, der Sprache nicht genau kundig war, so daß man den Kontext wohl für die Hauptquelle einer wahrhaft überzeugenden Auslegung halten und seinen Vorzug von der bloßen Worterklärung in einem guten Sinne behaupten darf, womit indeß, wie sich auch schon aus dem Gesagten ergibt, der große Werth der Worterklärung keineswegs in Schatten gestellt werden soll. Auch besteht ja die Erklärung nach dem Kontexte neben der Worterklärung vollkommen.

c. Die Parallelstellen.

§. 170.

Wenn weder durch die Beachtung der Worte allein, noch durch Beachtung des Kontextes allein, noch durch die Beachtung der Worte und des Kontextes zugleich über den einzig wahren Sinn einer Stelle entschieden werden kann: so ist kein anderes Mittel mehr gedenkbar, als die Vergleichung dieser Stelle mit andern Stellen desselben Inhaltes oder die Zuflucht zu Parallelstellen d. i. zu solchen Stellen, von denen man eine zur Erklärung der andern gebrauchen kann. Auch ist der Parallelismus dann noch eine willkommene Zugabe, wenn der Sinn der Stelle bereits aus den Worten oder dem Kontexte oder beiden schon hinlänglich erkannt ist; doch soll man, weil ja der Gedanke dieser und der Gedanke einer andern Stelle nicht einer und derselbe ist, nur dann zum Parallelismus seine Zuflucht nehmen, wenn entweder der Wortsinn und der Kontext zur Erklärung der Stelle nicht ausreichen, oder die Erklärung der Stelle bereits nach dem Wortsinne und nach dem Kontexte gegeben ist. Das allgemeine Gesetz für den Ge-

brauch der Parallelstellen besteht darin, daß die klärere Stelle zur Aufhellung der dunkleren gebraucht wird, wobei jedoch zu bemerken, daß sie sich auch gegenseitig aufhellen können. Der Parallelismus ist entweder ein wörtlicher, wenn die Parallelstellen in Worten, deren Erklärung gesucht wird, übereinstimmen; oder ein sachlicher; wenn die Parallelstellen in Gegenständen, deren Erklärung gesucht wird, übereinstimmen, oder ein gemischter, wenn die Parallelstellen in Worten und Sachen, deren Erklärung gesucht wird, übereinstimmen. Wo der Parallelismus ein wörtlicher und sachlicher zugleich d. i. ein gemischter ist, geht er dem bloß wörtlichen oder bloß sachlichen voran, weil er zur Aufhellung der Worte und der Sache zugleich dient, und es steht ihm der bloß wörtliche und der bloß sachliche Parallelismus nach. Der wörtliche, sachliche und gemischte Parallelismus ist entweder ein einheimischer, wenn die Parallelstellen demselben Schriftsteller, oder ein auswärtiger, wenn sie verschiedenen Schriftstellern angehören. Der einheimische Parallelismus geht in der Regel dem auswärtigen voran, besonders wenn die Schwierigkeit in der dem Verfasser eigenthümlichen Art zu schreiben und zu denken liegt, und er ist um so brauchbarer, wenn die erläuternden Stellen in einer und derselben Schrift desselben Verfassers enthalten sind, oder wenn der Verfasser sich selber über ein Wort, einen Satz, eine Lehre, eine Thatsache ausdrücklich erklärt. Der auswärtige Parallelismus kommt entweder bei gleichzeitigen oder bei entfernten Schriftstellern vor, und es versteht sich von selbst, daß, wenn alles Uebrige gleich ist, der Parallelismus gleichzeitiger Schriftsteller brauchbarer sei, als der Parallelismus entfernterer, und daß der Parallelismus entfernterer Schriftsteller um so brauchbarer sei, je weniger die verschiedenen Schriftsteller der Zeit nach entfernt von einander lebten.

Zweiter Absatz.

Ueber die rationalen Erkenntnisse.

1. Begriff derselben.

§. 171.

Die empirischen Erkenntnisse, worüber bisher ausführlich Rede gewesen, genügen, wenn sie auch die möglichst größte Vollendung haben, die sie als empirische Erkenntnisse haben können, der Natur des denkenden Geistes als solche nicht, sondern sie verweisen selbst auf andere höhere Erkenntnisse, wodurch ihnen diese Vollendung wird, und welche Erkenntnisse selbst eine ganz andere Natur haben müssen, als den bloß empirischen Erkenntnissen anklebt. Diese Erkenntnisse heißen reine oder auch rationale Erkenntnisse, und sie sind solche, welche nicht in einer dem Menschen möglichen Erfahrung, sondern vielmehr in gar keiner Erfahrung vorkommen und einzig und allein aus der Natur des erkennenden Geistes selbst zu schöpfen sind. Wenn man zuweilen die Wirklichkeit der rationalen Erkenntnisse geleugnet und das ganze Gebieth des menschlichen Erkennens einzig und allein auf die Erfahrung beschränkt hat: so hat man dabei den wichtigen Umstand übersehen, daß selbst die Auffassung und Beurtheilung der Erfahrung ohne gewisse in der Natur unsers Geistes ursprünglich gegründet liegende Erkenntnisse unmöglich ist, und daß deßhalb eine Erkenntniß noch nicht sofort eine empirische sei, weil sie nur durch eine sinnliche Wahrnehmung veranlaßt wird, dadurch gleichsam ins Dasein tritt und nun zu einer klaren und deutlichen Erkenntniß erhoben wird. Als Beispiel der rationalen Erkenntnisse gelten folgende Sätze: Ein Gegenstand und alle seine Merkmahle zusammengenommen sind sich gleich; Alles, was ist, hat einen zureichenden Grund; Alles, was geschieht, hat seine Ursache. Der

Hauptunterschied unter den empirischen und den rationalen Erkenntnissen ist daraus ersichtlich 1. daß die empirischen Erkenntnisse einzig und allein aus der Erfahrung entstehen, daß hingegen die rationalen Erkenntnisse entweder schon vor aller Erfahrung gegeben sind oder doch über alle Erfahrung hinausliegen und ohne sie eine Auffassung und Beurtheilung der Erfahrung selbst unmöglich ist; 2. daß die empirischen Erkenntnisse nach und nach ins Dasein treten, auch allgemach wieder abnehmen und endlich ganz wieder aufhören können, daß hingegen die rationalen Erkenntnisse, wenigstens in ihrer Grundlage, auf einmahl klar und bestimmt hervortreten und dann unvertilgbar sind; 3. daß die empirischen Erkenntnisse nur auf diejenigen Gegenstände Anwendung finden, von denen sie ursprünglich abgezogen sind und sich nach einer verschiedentlichen Gestaltung der Gegenstände auch verschiedentlich gestalten können, daß hingegen die rationalen Erkenntnisse sowohl den Karakter der Allgemeinheit als den der Nothwendigkeit an sich tragen. Ob irgend eine Erkenntniß eine empirische oder eine rationale Erkenntniß sei, kann also einzig und allein darnach beurtheilt werden, ob die Erkenntniß selbst in einer sinnlichen Wahrnehmung vorgewiesen werden könne oder nicht; ob die Erkenntniß, wenigstens in ihrer Grundlage, da wo sie entsteht, klar und deutlich hervortrete und unvertilgbar sei oder nicht; ob die Erkenntniß den Karakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit an sich trage oder nicht. Die rationalen Erkenntnisse können nicht anders gefunden werden, als vermittelst einer Kritik des menschlichen Erkenntnißvermögens, welche den Zweck hat, die rationalen Erkenntnisse vollständig aufzufinden, sie in ihrer Reinheit und in ihrem Zusammenhange darzustellen und die Grenze ihrer Anwendung scharf zu bestimmen.

2. Eintheilung derselben.

§. 172.

Die rationalen Erkenntnisse selbst sind entweder Erkenntnisse des (reinen) Verstandes oder Erkenntnisse der Vernunft und sind somit entweder intellectuale Erkenntnisse oder rationale Erkenntnisse im engern Sinne des Wortes. Die intellectualen Erkenntnisse sind wieder doppelter Art. Entweder sind sie Erkenntnisse, deren Wahrheit und Richtigkeit auf einer Verbindung der Begriffe beruht, die nothwendig gedacht werden muß; oder sie sind Erkenntnisse, deren Wahrheit und Richtigkeit auf einer Verbindung der Begriffe beruht, die nicht allein nothwendig gedacht werden muß, sondern sich auch in einer reinen Anschauung als nothwendig zu erkennen gibt. So muß ich mit Nothwendigkeit denken, daß wenn Alle Menschen sterblich sind, es auch Einige sein müssen; außer der Nothwendigkeit, so denken zu müssen, habe ich aber für die Richtigkeit dieser Verbindung der Begriffe nichts. Ich muß ebenfalls mit Nothwendigkeit denken, daß zwei gerade Linien sich nur in einem einzigen Punkte durchschneiden können: für die Richtigkeit dieses Denkens habe ich aber außer dem Denken selbst auch noch eine Bestätigung vermittelst einer reinen Anschauung. Im ersten Falle pflegt man die Konstruction der Begriffe eine discursive, im zweiten eine intuitive zu nennen, und die Erkenntnisse selbst heißen entweder discursive oder intuitive Erkenntnisse. Die letztern heißen noch insbesondere mathematische Erkenntnisse, und es ist die mathematische Erkenntniß nichts anders, als das nothwendige Denken eines Gegenstandes in einer Anschauung a priori. Die mathematische Erkenntniß unterscheidet sich von der empirischen und überhaupt von einer jeden andern Erkenntniß dadurch, daß in der mathematischen Erkenntniß der Begriff sein Object niemahls

unvollständig vorstellen kann, sondern hier alle Begriffe objective Nothwendigkeit haben, weil in der mathematischen Erkenntniß keine Begriffe vorkommen, die der Anschauung der Objecte nachgebildet sind, oder deren Objecte unanschaubar sind, sondern in ihr nur solche Begriffe vorkommen, die selbst Anschauungen sind und so in ihr Object und Begriff eins und dasselbe ist. Die mathematischen Erkenntnisse können und müssen so verschieden sein, als es reine Anschauungen gibt: die reine Anschauung geht aber entweder auf die Zeit, und ihr Gegenstand ist etwas Nacheinanderseiendes (etwas Successives) oder sie geht auf den Raum, und ihr Gegenstand ist etwas Neben einander seiendes (etwas Ausgedehntes). Im ersten Falle ist die mathematische Erkenntniß eine arithmetische, welche nicht möglich ist ohne den Begriff der Zahl; im zweiten Falle ist die mathematische Erkenntniß eine geometrische, welche nicht möglich ist ohne den Begriff der Ausdehnung. Die rationalen Erkenntnisse, weß Nahmens sie auch immerhin sein mögen, beruhen entweder auf einem bloß nothwendigen Denken, so daß weder die Objecte derselben für wirklich, noch sie selbst für wahr gehalten werden müssen, oder sie beruhen außer dem nothwendigen Denken auf einem nothwendigen (durch keine Reflexion zu zerstörenden) Fürwahrhalten der Erkenntniß und Fürwirklichhalten des Erkannten. Im zweiten Falle heißen die rationalen Erkenntnisse insbesondere philosophische, und es ist der Zweck der philosophischen Erkenntniß kein anderer, als Aufschluß und Beruhigung darüber zu erhalten, ob der Erkenntniß ein wirkliches Object entspreche, und ob das Object selbst so beschaffen sei, wie es in der Vorstellung abgebildet ist. — Dieses ist aber auch Alles, was über die rationalen Erkenntnisse, vom rein logischen Standpunkte aus, gesagt werden kann, und jede nähere Erörterung derselben ist unmöglich, wenn nicht denjenigen Wissenschaften,

welche sich mit diesen Erkenntnissen selbst zu befassen haben, auf irgend eine Weise vorgegriffen werden soll.

Anhang zur Synthetik.

Ueber die äußern Mittel zur Erwerbung und Vervollkommnung der Erkenntnisse.

Gedankenmittheilung und deren Arten.

§. 173.

Ein sehr schätzbares, wenngleich nur äußeres, jedoch aus dem innern Bedürfnisse des Menschen selbst sich herschreibendes Mittel zur leichtern Erwerbung und Vervollkommnung der Erkenntnisse aller Art, ist die Gedankenmittheilung, diejenige nähmlich, welche aus einer gewissen Absicht hervorgeht, und deßhalb auch an gewisse Gesetze gebunden ist. Die Gedankenmittheilung, in ihrer größten Allgemeinheit betrachtet, ist entweder eine einseitige oder eine wechselseitige, jenachdem die Gedankenmittheilung entweder bloß von Einem oder von Mehrern ausgeht. Die erste Art der Gedankenmittheilung wird ganz passend Unterricht (institutio) und die zweite Unterredung (collocutio) genannt, wobei bestehen bleibt, daß mit einem Unterrichte zugleich eine Unterredung und mit der Unterredung zugleich ein Unterricht verbunden sein könne.

1. Der Unterricht.

§. 174.

Der Unterricht in seiner größten Allgemeinheit betrachtet, ist doppelter Art: entweder mündlich oder schriftlich, obgleich diese doppelte Art des Unterrichts, weil der Zweck derselbe bleibt, denselben Gesetzen und Regeln unterliegt. Jede der genannten Arten des Unterrichtes behauptet ihre eigenen Vorzüge. Der mündliche Unterricht nähmlich, zumahl wenn die lebendige Stimme des Lehrers wirklich lebendig ist und sich aus einem wohlwollenden, von der Sache selbst ergriffenen Gemüthe hervordrängt, hat vor dem schriftlichen das voraus, daß er stärker und eindringlicher wirkt, den Geist kräftiger und lebendiger anspricht, erwärmt und begeistert, das Auffassen viel schneller und leichter macht, als der schriftliche, und daß er klärer und deutlicher in die Anschauungsweise, in das Gefühl und in die innere Ueberzeugung des Lehrenden hineinblicken läßt, wodurch der Zweck des Unterrichtes, in dem Andern ein Aehnliches zu bewirken, nur ungemein gefördert werden kann. Allein auch der schriftliche Unterricht, wenngleich eigentlich nur ein Stellvertreter des mündlichen, hat vor diesem den Vorzug, daß er in der Regel leichter zu Gebothe steht, daß er in der Regel einen größern Wirkungskreis findet, daß er nicht mit dem Augenblicke verhallet, sondern daß er mehrmahls zugänglich ist und er somit das Verständniß und die Prüfung des Gegenstandes, worauf der Unterricht sich bezieht, bedeutend erleichtert. Hieraus ergibt sich, daß der mündliche und der schriftliche Unterricht sich gegenseitig unterstützen, und somit, so gut es geschehen kann, immer mit einander verbunden werden sollen: nur sei der mündliche Unterricht für den Anfang die Hauptsache und der schriftliche sei nur eine Nachhülfe desselben. Durch die Vernachlässigung des

mündlichen Unterrichtes und durch die bloße Benutzung des schriftlichen, wodurch die sogenannten Autodidakten gebildet werden, entsteht gewöhnlich eine gewisse Unfruchtbarkeit und Ungewandtheit des Geistes und eine Ungeschicktheit in der Mittheilung ihrer Gedanken an Andere. Der mündliche Unterricht ist nicht gedenkbar ohne einen Lehrer und ohne einen Zuhörer, und der schriftliche Unterricht ist nicht gedenkbar ohne einen Schriftsteller und ohne einen Leser. An den Lehrer und an den Schriftsteller ergehen auf gleiche Weise die gemeinsamen Forderungen, daß jener sowohl als dieser des Gegenstandes, worüber sich ihr Unterricht verbreitet, vollkommen mächtig seien; daß sie es zu einer wahren und lebendigen Ueberzeugung hinsichtlich des Seins oder Nichtseins des Gegenstandes, worauf sich ihr Unterricht bezieht, gebracht haben; daß sie sich der Fähigkeit und des entschiedenen Willens bewußt werden, in einem Andern, falls dieser anders kann und will, eine ähnliche Erkenntniß hervorzubringen und eine gleiche Ueberzeugung zu begründen. Ein mehr äußeres Erforderniß, dessen Nützlichkeit oder gar Nothwendigkeit übrigens nicht zu verkennen ist, ist in Ansehung des Lehrers Vorzüglichkeit der mündlichen in Ansehung des Schriftstellers Vorzüglichkeit der schriftlichen Darstellung. Wenigstens ist derjenige zum Lehrer und Schriftsteller nicht im gehörigen Grade geeignet, welchem die Gabe der mündlichen oder der schriftlichen Darstellung nicht in dem Maße zu Gebothe steht, um in einem Andern die nämlichen Gedanken und dieselben Ueberzeugungen hervorzubringen, welche er selber hat und welche er haben muß, bevor er sich die Fähigkeit eines wissenschaftlichen Einflusses auf Andere zutrauen darf. In Ansehung des Lesens insbesondere ist noch zu beherzigen, daß das viele und flüchtige Lesen der wahren Wissenschaftlichkeit den völligen Untergang drohe, und daß das Bekannte: non multa, sed multum, auch jetzt

noch ein goldenes Sprichwort sei. Man lese deshalb wenige, nur gute, wo möglich die besten Bücher; suche sich gleich mit der Absicht des Verfassers, dem Plane des Buches und der Grundlage des Ganzen bekannt zu machen; verweile bei jedem Satze und bei jedem Worte so lange, bis man sich ungeschmeichelt das Zeugniß geben kann, Alles wohl verstanden zu haben. Erst dann, wenn dieses geschehen ist, wird eine wissenschaftliche Prüfung des Gelesenen möglich, und hiebei ist es gerathen, immer und überall darauf zu sehen, ob man den Schriftsteller nicht widerlegen könne; nur geschehe dieses immerhin mit Partheilosigkeit und kalter Besonnenheit. Eine strenge und rücksichtslose Prüfung ist besonders da erforderlich, wo es sich um die Grundlage handelt, über welche das System erbauet ist; denn von der Wahrheit oder Falschheit der Grundlage hängt auch die Wahrheit oder die Falschheit des ganzen Systems ab, vorausgesetzt freilich, was aber, wenn die Schrift ein System sein soll, vorauszusetzen ist, daß der Schriftsteller ein konsequenter Denker war und die Konsequenz immer befolgt habe. Es ist aber unrecht, über einen Schriftsteller deßhalb das Verdammungsurtheil zu sprechen, weil sich in seiner Schrift einzelne falsche Sätze finden, welche man widerlegen kann; denn selbst bei der Falschheit des Einzelnen ist es noch immer möglich, daß die Grundlage des Ganzen unerschütterlich fest bestehen bleibe. Ist man in einer Wissenschaft uneinig, oder sind die Pfleger derselben in verschiedene Partheien getheilt: so ist eine bestimmte Erkenntniß der streitigen Punkte erforderlich, und hiezu ist es nothwendig, die Schriften für und wider die Sache zu lesen, und sich mit bloßen Berichten der Gegner, Exzerpten, Citaten und Aehnlichem keineswegs zu begnügen. Man wird aber wohl thun, wenn man sich hiebei an die Hauptwerke hält, ohne diejenigen sonderlich zu berücksichtigen, welche ungerufen herbeiströmen, sobald ein wissenschaftlicher Streit sich entspinnen will. Die Neu-

heit und Paradoxie einer Lehre, welche in einer Schrift verfochten wird, darf uns von der Lesung der Schrift keineswegs abhalten, besonders dann nicht, wenn Amt und Pflicht es fordert, sich eine allseitige Kenntniß des Gegenstandes zu erwerben und auch das Böse und Gefährliche kennen zu lernen. Doch ist es mehrerer Gründe wegen fehlerhaft, mit der Lesung paradoxer Schriften seine wissenschaftliche Laufbahn zu beginnen: schon aus dem ganz einfachen Grunde, weil hiedurch, besonders in jugendlichen Gemüthern, eine Sucht zum Widerspruche und zur Rechthaberei entsteht, womit der wahren Wissenschaftlichkeit unmöglich ein Dienst zu leisten ist. Aber solche Schriften lese man niemahls, es müßten denn hier nicht zu bestimmende Rücksichten obwalten, welche nur dazu da sind, um einer müßigen Einbildungskraft Stoff und Nahrung zu geben, besonders, wenn sie auch noch den ausdrücklichen oder einschließlichen Zweck haben, den Sinn für Wahrheit und Tugend in dem Leser allmählich zu erdrücken.

2. Die Unterredung.

§. 175.

Die Unterredung, in ihrer größten Allgemeinheit betrachtet, ist entweder bloßes Gespräch (dialogus) oder wissenschaftlicher Streit (litteraria concertatio). Das Gespräch sowohl, als der wissenschaftliche Streit kommt hier einzig und allein in Betracht als Mittel entweder zur Erkenntniß oder zur Mittheilung einer Wahrheit. Das bloße Gespräch erfordert von beiden Seiten hinlängliche Vorkenntnisse für die Beurtheilung des Gegenstandes, worauf es ankommt; Ruhe und Gelassenheit des Geistes, Freiheit von Partheilichkeit und vorgefaßten Meinungen; klare und offene Mittheilung der eigenen Gedanken und Leichtigkeit in der Auffassung und Billigkeit in der Beurtheilung der fremden Gedanken. Wo diese Erfor-

derniſſe eines Geſpräches wirklich vorhanden ſind, wird das Geſpräch leicht ein vortreffliches Mittel der Belehrung, welches es auch lange Zeiten hindurch bei dem gebildeteſten Volke der Erde geweſen iſt, und es geſellen ſich dann auch zum Dialoge ſehr leicht noch ſonſtige Schönheiten, welche indeß die Natur der Sache vom Dialoge nicht ſtrenge verlangt. Eine beſondere Art des Dialogs iſt die Katecheſe, welche man auch die erotematiſche Lehrmethode nennt, im Gegenſatze zur akromatiſchen, worüber früher Rede geweſen iſt. Die Katecheſe beſteht im Allgemeinen in der Unterredung vermittelſt Fragen und Antworten. Sie findet nur da eine paſſende Anwendung, wo es ſich über ſolche Erkenntniſſe handelt, deren Quelle in dem Menſchen ſelbſt zu ſuchen iſt; weßhalb denn alle diejenigen Erkenntniſſe nicht Gegenſtand einer Katecheſe ſein können, welche der menſchliche Geiſt nicht aus ſich ſelbſt entwickeln kann. Allerdings laſſen ſich auch ſolche Erkenntniſſe, deren Quelle nicht in dem Menſchen allein liegt, wenn ſie einmal erworben ſind oder doch erworben werden konnten, ſpäter wieder abfragen; allein es iſt dieſes Abfragen nicht ſowohl ein Katecheſiren, als vielmehr ein Examiniren. Das Haupterforderniß einer fruchtenden Katecheſe iſt von Seiten des Fragenden eine derartige Bearbeitung und Stellung der Frage, daß eine Beantwortung derſelben nicht nur allein möglich wird, ſondern daß ſie auch, ſo viel an ihr iſt, auf diejenige Antwort führt, welche die richtige, die beſtimmte und die vollſtändige Antwort auf die Frage iſt, und von Seite des Antwortenden eine ruhige und ſcharfe Beachtung der vorgelegten Frage; eine vorläufige Erwägung deſſen, was zur Beantwortung derſelben erforderlich iſt; eine ruhige Betrachtung des Einzelnen und eine klare Verbindung deſſelben zum Ganzen. Wie häufig hiegegen gefehlt werde, weßhalb dann auch die gewöhnlichen Katecheſen dieſen Nahmen kaum verdienen, iſt bekannt. An

den Examinator und Examinandus ergehen die nähmlichen Forderungen. — Einer gewissen logischen Leitung bedarf das Gespräch noch insbesondere dann, wenn es zu einem wissenschaftlichen Streite wird und nun in die so genannte Disputation übergeht. Diese ist nicht gedenkbar, oder es müssen zwei Subjecte über einen und denselben Gegenstand verschiedener Meinung sein, deren Verschiedenheit durch die Disputation selbst aufgehoben werden soll. Beide Subjecte können ihre Sache nicht für sich vertheidigen, sondern der eine muß sich auf die Ansicht des Andern einlassen und dieses ist nicht möglich ohne eine (wissenschaftliche) Herausforderung. Der Angegriffene muß dann seine Sache gegen den Angreifenden vertheidigen: jener heißt der Defendens, dieser der Opponens. Beide theilen die Pflicht, daß sie nichts anders, als Wahrheit bezwecken müssen, und es versteht sich dabei von selbst, daß sie sich ohne alle Vorurtheile und ohne Gefallen an bloßen Zänkereien mit der gehörigen Bescheidenheit und Menschenfreundlichkeit zu begegnen haben. Es ist also nur Entehrung der Sache und seiner Person, wenn man von der einen Seite nur Spottreden und beißende Invective von der andern aber nur Trugschlüsse und Scheinbeweise als Waffen zu gebrauchen weiß. Die Streitenden haben sich um so mehr der Deutlichkeit und lichtvollen Beweisführung zu befleißigen, je weniger ein dichtes Gewebe von Spitzfindigkeiten oder allzu sehr in einandergedrängter Gründe und Gegengründe den Andern, zwar nicht einen so heftigen Antheil nehmenden, aber doch der Beurtheilung fähigen, Anwesenden gefallen kann. Derjenige aber, welcher einen Satz oder eine Lehre vertheidigen will und Andere, entgegengesetzter Meinung, zum wissenschaftlichen Streite herausfordert, hat seine Behauptung in eine klare und lichtvolle These zu stellen, damit nicht vorläufig noch ein langes Herumstreiten über den eigentlichen Sinn derselben nothwendig

werde, sondern damit man gleich zu der Sache selbst komme. Wünschenswerth wäre es auch, daß der Vertheidigende seine These kurz mit den bündigsten Gründen, womit er sie halten zu können glaubt, bewiese, damit der Gegner hiedurch in den Stand gesetzt werde, die Sache des Vertheidigers um so gründlicher und schneller zu beurtheilen und die Gründe, wenn sie nicht hinreichen, um so eher und deutlicher zu widerlegen. Der Opponens hat sich gegen den Defendens, wenn es nothwendig ist, vorläufig darüber zu erklären, wie er die aufgestellte These verstehe, ob er sie ganz bestreite oder nur zum Theile, d. i. in wiefern er mit seinem Gegner übereinstimme und nicht übereinstimme. Hiedurch wird der Streitpunkt (der status controversiae) erst fest bestimmt, und dieses ist nothwendig, damit alle Logomachie oder der bloße Wortstreit vermieden werde. Erst dann fängt die eigentliche Disputation an. Es steht dem Opponenten frei, früher von dem Defendenten einen Beweis für seine These zu fordern, doch kann er auch gleich mit seinen Gegengründen einschreiten. Der Opponens stelle aber zuerst zur Vermeidung aller Mißverständnisse eine Anthithese gegen die These des Defendenten und nachdem diese von dem Defendenten geleugnet worden ist, fange er gleich zu beweisen an. Wird in syllogistischer Form disputirt: so muß der zuerst gestellte Schluß oder doch der zuerst gestellte Beweis des Opponenten in dem Schlußsatze wieder die Anthitese der These des Defendenten enthalten. Entweder ist nun dieser Schluß ein haltbarer Beweis gegen den Defendenten, und dann wäre schon der ganze Streit beendigt; oder er ist ein unhaltbarer, und dann ist es die Schuldigkeit des Defendenten, die Unhaltbarkeit des Beweises seines Gegners, der Form, oder der Materie nach, aufzudecken. Ist der von dem Opponens gelieferte Beweis zur Stütze seiner Behauptung noch unkräftig: so muß der Defendens einen neuen Beweis der unerwiesenen Prämisse von dem

Opponenten verlangen. Der Opponens, an welchen jetzt wieder das Geschäft übergeht, hat sich gegen den Defendenten entweder durch die Zurückführung seines Beweises auf die Gesetze der Logik zu rechtfertigen, oder die in Zweifel gezogene oder geleugnete Prämisse durch einen neuen Beweis ihrer Wahrheit zu stützen. Hier werden aber eigentliche Beweise verlangt, nicht lange Belehrungen und Gemeinplätze. Hat der Opponens einen neuen Beweis aufgestellt: so tritt wieder der Defendens ein und von beiden Seiten wird mit Beweis sammt Prüfung und Widerlegung des Beweises auf die angegebene Weise fortgefahren. Dieses werde aber so lange fortgeführt, bis sich deutlich zeigt, auf welcher Seite Wahrheit und Sieg stehe, bis also der Vertheidiger entweder seine Sache nicht mehr halten kann, oder der Gegner keine Beweise dagegen mehr vorzubringen im Stande ist, und also in die Meinung der Vertheidigers einstimmen muß. Am Ende der Disputation suche man die Quelle des Irrthums aufzudecken, um sie auch für die Folge zu verschließen und andere falsche Meinungen abzuwenden, welche aus derselben Quelle leicht entspringen können. Denn man denke nicht, die Sache sei schon wiederlegt, wenn der Gegner oder der Vertheidiger widerlegt ist; es ist dabei noch immer möglich, daß die Sache in einer andern Weise und von einem andern Vertheidiger recht wohl gehalten, oder von einem andern Gegner recht wohl widerlegt werden könne.

Ende der Logik.

Verbesserungen.

Seite	30	Zeile	8 o. lies leichtern.
—	38	—	6 u. l. ein.
—	51	§.	27. l. 26.
—	81	Zeile	16 o. l. ein.
—	89	—	11 u. l. nähmlichen.
—	106	—	2 u. l. auch.
—	122	—	5 u. l. ein.
—	124	—	13 o. l. 23.
—	147	—	9 o. l. Rücksicht.
—	151	—	6 u. l. indemonstrable.
—	155	—	1 u. l. unmittelbaren.
—	186	—	2 u. l. Bestimmbarkeit.
—	193	—	16 o. l. so ist es auch überhaupt und allgemein wahr.
—	194	—	11 o. l. B. Aeußere u. s. w.
—	196	—	8 o. l. ἐνθυμήματα.
—	197	—	13 u. l. einiges.
—	259	—	1 u. l. Merkmahl.
—	266	—	4 u. l. entgegengesetzt.
—	267	—	10 u. l. Geschlechtsbegriffes.
—	269	—	7 o. l. welchem.
—	271	—	14 u. l. nicht anders möglich.
—	275	—	3 o. l. Ansehung.
—	289	—	8 u. l. deren.
—	309	—	17 o. l. andern.
—	312	—	17 o. l. solches.
—	313	—	16 o. l. erforderlich.
—	321	—	16 o. l. als unerwiesen.
—	336	—	9 u. l. einzelnen.
—	347	—	3 u. l. auszulegenden.
—	350	—	10 o. l. die zweite.
—	351	—	7 o. l. vor.

Münster,

gedruckt mit Kerdinckschen Schriften.

185

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06352 2760

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

PRINTED IN U

at. No. 23 520